DIE SPAR- UND LEIHKASSEN DER SCHWEIZ

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

DER

HOHEN PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT
DER UNIVERSITAT BASEL

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

VORGELEGT VON

WILLY JENNE AUS BASEL

ZÜRICH 1915:
ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI

Diss
Basel
1915

61296.

DIE SPAR- UND LEIHKASSEN DER SCHWEIZ

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWURDE

ACAD. LUGD. BAT BIBL.

DER

HOHEN PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT
DER UNIVERSITÄT BASEL

VORGELEGT VON

WILLY JENNE AUS BASEL

ZÜRICH 1915:
ART. INSTITUT ORELL FUSSLI

Genehmigt von der philologisch-historischen Abteilung der philosophischen Fakultät auf Antrag der Herren Professoren Dr. *Jul. Landmann* und Dr. *St. Bauer.*

BASEL, den 1. März 1915.

Prof. Dr. Landmann,
Dekan.

Meinem lieben Bruder

Heinrich Jenne, London

in Dankbarkeit gewidmet.

VORWORT.

Die Anregung, die schweizerischen Spar- und Leihkassen in einer Studie zu untersuchen und zu schildern, erhielt ich von Herrn Prof. Dr. J. Landmann. Der Versuch, diese, wenn auch bescheidene, aber dennoch interessante Gruppe unseres Bankwesens darzustellen, hat sich gelohnt.

Bei der Abgrenzung der Gruppe hielt ich mich streng an die Bezeichnungen „Spar- und Leihkasse", französisch „Caisse d'épargne et de prêts", doch wurden Ausnahmen zugunsten von Instituten gestattet, bei denen sich der Charakter einer Spar- und Leihkasse nachweisen liess. Ich bin mir der Fehler und Mängel, die eine solche rein nominelle Abgrenzung des Stoffes zur Folge hat, wohl bewusst. Es ist ein Sammelname für Institute von verschiedenster Art der Gründung, der Entwicklung, der Grösse der Mittel, des Geschäftskreises, des Kundenkreises usw. Würde man aber eine Abgrenzung z. B. nach Art und Grösse der Aktiv- oder Passivgeschäfte vornehmen, so müssten viele Institute mit dieser Bezeichnung wegfallen, manche mit andern Namen eingeschlossen werden. Da es sich aber hier ja zunächst nur darum handelte, den Typus der Spar- und Leihkasse festzulegen, so durfte man sich ganz gut an eine solche Art der Einteilung halten.

Wenn es mir möglich geworden ist, meiner Aufgabe einigermassen gerecht zu werden, so verdanke ich dies zunächst dem Entgegenkommen des Statistischen Bureaus der Schweizerischen Nationalbank, das mir die Bilanzen der einzelnen Spar- und Leihkassen zur Verfügung gestellt hat; sodann dem Schweizerischen Wirtschaftsarchiv in Basel, dessen reiche Sammlung der Statuten, Reglemente, Jahresberichte und Monographien der Abteilung Bank- und Sparkassenwesen ich benützen durfte. Ich bitte Herrn Dr. Schneebeli, Vorsteher des Statistischen Bureaus der Schweizerischen Nationalbank, und Herrn Dr. Bächtold, Vorsteher des Schweiz. Wirtschaftsarchivs in Basel, meinen verbindlichsten Dank entgegenzunehmen. Es ist mir nicht möglich, an dieser Stelle allen denjenigen persönlich zu danken, die durch wertvolle Anregungen meine Arbeit gefördert haben.

Meinem verehrten Lehrer, Herrn Prof. Dr. Jul. Landmann, der mich bei der Durchführung der vorliegenden Abhandlung durch manche nützliche Winke unterstützte, und der meiner akademischen Arbeit von jeher reges Interesse entgegenbrachte, sei hier mein herzlichster Dank ausgesprochen.

Basel, im April 1914. WILLY JENNE.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548801_0012

INHALTSVERZEICHNIS.

Vorwort.

A. Von der Entstehung und Entwicklung der Spar- und Leihkassen.

I. KAPITEL:
Die Gründung der Sparkassen und ihre teilweise Umwandlung in Spar- und Leihkassen 7

II. KAPITEL:
Die Gründung und Entwicklung der Leihkassen 15

III. KAPITEL:
Die weitere Entwicklung der Spar- und Leihkassen 27

IV. KAPITEL:
Gründungsakt und Zusammenstellung von Gründungstypen 34

V. KAPITEL:
Gruppierung der Spar- und Leihkassen nach ihrer rechtlichen Form . . 39

VI. KAPITEL:
Über Statuten und Reglemente der Spar- und Leihkassen 48

VII. KAPITEL:
Vergleichung der Spar- und Leihkassen mit den deutschen Kreditorganisationen, den Schulze-Delitschen- und den Raiffeisen-Kassen . . . 57

B. Die schweizerischen Spar- und Leihkassen in den Jahren 1906—1911.

VIII. KAPITEL:
Die Basis der Untersuchung und die Gruppierung des Materials.
1. Die Basis der Untersuchung 62
2. Die Gruppierung des Materials und der Umfang der Gruppen . 65

IX. KAPITEL:
Die Passivkapitalien.
1. Gesamtbetrag und Gliederung der Passiven 69
2. Die eigenen (Garantie) Mittel 70
3. Das Verhältnis der eigenen zu den fremden Mitteln 77
4. Die fremden Gelder.
a) Gesamtbetrag und Gliederung der fremden Gelder 81
b) Die Notenemission 83
c) Check- und Girogelder und Korrespondenten-Kreditoren . . . 84
d) Konto-Korrent-Kreditoren 84
e) Obligationen, Kassascheine und sonstige Depositen 85
f) Die Sparkassengelder 87
g) Tratten und Akzepte 93

X. KAPITEL:
Die Aktivkapitalien.
1. Gesamtbetrag und Gliederung der Aktiven 94
2. Die leicht greifbaren Mittel 96

a) Kassa-, Giroguthaben und Guthaben bei Korrespondenten . . 96
b) Wechselportefeuille 97
c) Lombardvorschüsse und Reports 101

3. Die sonstigen Aktiven.

a) Die Kontokorrentdebitoren 102
b) Effekten- und Konsortialbeteiligungen 106
c) Hypotheken- und Gemeindedarlehen 108
d) Immobilien und Mobilien 111

XI. KAPITEL:

Das Verhältnis der leicht greifbaren Mittel zu den fremden Geldern und den Verbindlichkeiten überhaupt (Liquidität) 115

XII. KAPITEL:

Die Rentabilität 120

C. Gesetzgebung und Reformbestrebungen.

XIII. KAPITEL:

Die Gesetzgebung 129

XIV. KAPITEL:

Reformbestrebungen und Schlussfolgerungen 137

Statistische Tabellen.

Anlage I. Verzeichnis der statistisch bearbeiteten Spar- und Leihkassen 146
„ II. Gliederung der Aktiva und Passiva der Spar- und Leihkassen. Zusammengestellt auf Grund der für die Jahre 1906—1911 veröffentlichten Bilanzen 150
„ III. Verhältnis der leicht greifbaren Anlagen und der eigenen Mittel zu den fremden Geldern und den Verbindlichkeiten überhaupt (Liquidität) 152
„ IV. Die Ertragsrechnung der Spar- und Leihkassen. Zusammengestellt auf Grund der für die Jahre 1906—1911 veröffentlichten Gewinn- und Verlustrechnungen 154

Anmerkungen zum Text 157

A. Von der Entstehung und Entwicklung der Spar- und Leihkassen.

I. KAPITEL.

Die Gründung der Sparkassen und ihre teilweise Umwandlung in Spar- und Leihkassen.

Bevor wir zur Betrachtung der Zeit der Gründungen der Spar- und Leihkassen übergehen, müssen wir zuerst einen Blick werfen auf das, was voranging, und untersuchen, welches die treibenden ökonomischen und politischen Kräfte waren, die das Neue vorbereiten und bilden halfen.

Die Spar- und Leihkassen sind ganz ein Gebilde schweizerischer Eigenart, und die Mannigfaltigkeit ihrer Formen und rechtlichen Beziehungen wäre ohne entsprechende Berücksichtigung der politischen Grundlagen, der staatlichen und wirtschaftlichen Verfassung der Schweiz nicht recht zu begreifen; wir wollen deshalb versuchen, alle zeitlich und lokal getrennten Tatsachen und Begebenheiten als Teilerscheinungen der weiteren Volkswirtschaft darzustellen.

Die modernen Sparkassen haben eine verhältnismässig junge Geschichte, obwohl die Idee des Sparkassenwesens eine alte ist und nachweisbar bis auf den Anfang des 17. Jahrhunderts zurückgeht.[1]) Erst das letzte Viertel des 18. und der Beginn des 19. Jahrhunderts brachten die praktische Verwirklichung der Sparkassenbestrebungen.[2]) Fast in allen Staaten Europas, vor allem in Deutschland, Frankreich, Grossbritanien und der Schweiz, wurden um diese Zeit mit Erfolg die ersten Sparkassen gegründet.[3])

Sparen heisst: Aus Einkommen Kapital bilden.

Die modernen Sparkassen sind Institutionen, die sich zur speziellen Aufgabe machen, die weniger bemittelten Klassen der Bevölkerung bei der Bildung von Kapitalien zu unterstützen, durch Sammeln und Verwahren der kleinen und kleinsten Ersparnisse und durch Nutzbarmachung derselben.

Das Hauptgewicht der Tätigkeit der Ersparniskassen fällt aber auf die Bildung von Kapital. Bankdirektor Speiser schrieb einmal in einem Artikel im Basler Intelligenzblatt: „Die Sparkassen sind nicht da, Kapitalien zu verwalten, sondern zu bilden." Dabei fällt das Moment der Fruktifikation, die Höhe des Zinsfusses, weniger in Betracht; denn ist das Kapital gebildet und stark und selbständig genug, so mag es eine andere Unterkunft suchen, wo neben der Sicherheit auch noch der Zinsfuss in Anschlag gebracht werden kann.[4]) (Staatsobligationen, Hypothekaranlagen, Depositenbanken oder Verwendung im eigenen Geschäfte).

Aus dem Gesagten ergibt sich eigentlich von selbst der Unterschied zwischen Spargeldern und Depositen, zwischen Sparkassen und Depositenbanken. Milliet formuliert ihn treffend folgendermassen: „Die Sparkasse ist die Bildnerin des Kapitals, die Depositenbank die Verwalterin des bereits gebildeten Kapitals."[5])

Alle Versuche, an denen es nie gefehlt, für die Entstehung der heutigen Ersparniskassen ein höheres Alter festzustellen, ihre Anfänge etwa ins Mittelalter[6]) oder gar ins Altertum[7]) zurückzuversetzen, müssen vorsichtig aufgenommen werden, da von den Geschichtsforschern bis in die neueste Zeit dieser Unterschied zu wenig stark auseinandergehalten wurde. Es können deshalb die von Dändliker als Ersparniskassen bezeichneten Institute, wie die Witwenkasse in St. Gallen, gegründet 1732, und die Ersparniskasse in Zürich (Leu & Co.), gegründet 1755, nicht als die Vorläufer der eigentlichen Sparkassen in der Schweiz aufgefasst werden, da sie ja lediglich nur die Verwaltung und Fruktifikation bereits gebildeter Kapitalien zum Zwecke hatten.[8])

Die Sparkassen sind in einer Zeit entstanden, in der der Geldlohn den Naturallohn verdrängte und in den industriellen Gemeinden ein Fabrikproletariat im Entstehen begriffen war, so dass bei der damaligen unvernünftigen Abschliessungspolitik der Gemeinden das Armenwesen einer Neuregelung bedurfte. Besonders drückend wurde die Armennot in Zeiten sinkender Konjunktur; denn es waren die ausgleichenden, den Konjunkturwechsel mildernden Institutionen noch kaum geschaffen, so dass solche Ereignisse oft mit aller Härte über die Volkswirtschaft hereinbrachen. Vielfach folgte für die Fabrikarbeiter auf eine Periode des Aufschwungs, des grossen Verdienstes, des Wohllebens, plötzlich eine Periode der Arbeits- und Verdienstlosigkeit, des Elendes für sie und ihre Angehörigen und für weite Kreise des kleinen Krämer- und Handwerkerstandes, mit denen sie in direkter Verbindung standen.[9])

Die erste deutsche, im Jahre 1778 in Hamburg gegründete, Ersparniskasse gab als ihren Zweck an: „Die Ansammlung und Fruktifizierung

der kleinen Ersparnisse der untern Volksklassen", und die im Jahre 1810 von dem grossen englischen Wohltäter Henri Duncan zu Rothwel (Schottland) errichtete Kasse bezeichnete als ihre Aufgabe: „Die Armut zu mindern und die geplante Armensteuer entbehrlich zu machen."

Das Sparen sollte folgende zwei Aufgaben erfüllen: eine materielle, die Anhäufung von Kapital und vor allem eine ethische, die Erziehung und Verbreitung von haushälterischem Sinn und der damit verknüpften Tugenden.

In der Schweiz ist die Entwicklung der Ersparniskassen besonders merkwürdig; ein ganz örtlicher Gemeingeist hat sie stufenweise zu vervollkommnen und den verschiedenen Verhältnissen der Bevölkerung anzupassen gewusst.[2]) Die Gründung der ersten Sparkassen in der Schweiz, der Dienstenzinskasse in Bern 1787[3]), der Zinskasse in Basel 1792[10]) und einer Sparkasse in Genf vom Jahre 1794, fiel noch in die Zeit der alten dreizehnörtigen Eidgenossenschaft, jenem losen Konglomerat von unter sich sehr verschiedenen Gemeinwesen, die nur kümmerlich durch die Tagsatzung, durch den Besitz und die Verwaltung der gemeinsamen Herrschaftsgebiete und durch Verträge mit dem Auslande zusammengehalten wurden. Aller und jeder eidgenössische Gemeinsinn war vom „Kantönligeist" überwuchert; das Volk, selbst der regierenden Kantone, war politisch rechtlos und wurde, trotz der unter dem Einflusse der Aufklärung gewachsenen Bildung, als unmündig behandelt, und eine „fürsorgliche Obrigkeit" mischte sich noch ziemlich weitgehend in das wirtschaftliche Denken und Handeln seiner Bürger ein. Es ist darum nicht zu verwundern, wenn zwei von den oben genannten Sparkassen Staatsinstitute waren, nämlich die Dienstenzinskasse in Bern und die Genfer Anstalt, die allerdings bald in den Stürmen der Revolution unterging.

Für eine weitere Ausbreitung des Sparkassenwesens waren jene bangen, politisch unruhigen Zeiten der Jahrhundertwende nicht günstig. An der materiellen Voraussetzung hätte es unserem Lande zwar kaum gefehlt, indem gerade die letzte Hälfte des 18. Jahrhunderts eine Epoche emsiger industrieller Arbeit und rastloser kaufmännischer Tätigkeit war.[11]) Mit erfreulicher Grosszügigkeit ist es vielen alten, lokalen Industrien gelungen, sich über das für Tagesbedürfnisse arbeitende Gewerbe zu erheben, sich den Fesseln der absterbenden Zunftverfassung zu entziehen, und zur „freien Fabrik" heranzuwachsen. Durch den Vertrieb ihrer Erzeugnisse förderten sie einen tatkräftigen, kühnen Handelsstand, der es wagte, nach innen allen Versuchen, ihre Freiheit zu beschneiden, zielbewusst entgegenzutreten, und der es verstand, nach aussen mit zäher Energie der Fürsorge für die Handelsprivilegien seine Aufmerksamkeit zu schenken.[12]) Wohl litten auch die Industrien unter den chikanösen Bestimmungen der Zunftverfassung,

die damals Handel und Wandel hemmten.[13]) Die mangelhaften Verkehrseinrichtungen, vor allem die drückenden kantonalen Zoll-, Weg- und Brückengelder,[14]) erschwerten ihnen die Konkurrenz, aber im Kampfe gegen die Überwindung dieser Hindernisse sind die Kräfte und das Selbständigkeitsgefühl gewachsen, so dass sie die kritische Periode, die mit der französischen Revolution und den napoleonischen Kriegsjahren über unser Vaterland hereinbrach, nicht nur überstehen, sondern sogar während dieser Zeit die Grundlage für eine künftige blühende Entwicklung schaffen konnten.

Die ersten Jahre nach dem Zusammensturz der alten Eidgenossenschaft brachten schwere Zeiten für unser Land, so dass an die Gründung von Sparkassen kaum zu denken war. Die Vorteile, die die Helvetik durch die Zusammenfassung der Schweiz zu einem einheitlichen Wirtschaftsgebiete mit Grenzzöllen und durch die Proklamierung der Handwerker- und Gewerbefreiheit der Industrie zu bringen schienen, wurden reichlich überwogen durch die Nachteile der Kriegswirren und der rücksichtslosen Handelspolitik Frankreichs.

Das Dezennium der Mediation brachte der Schweiz zwar den Frieden, aber die einzelnen Kantone litten doch mehr oder weniger stark unter der Periode der lähmenden Stagnation, in die Handel und Verkehr des ganzen Kontinents getreten waren. Die Ungewissheit der politischen Lage und die handelspolitischen Dekrete Napoleons bereiteten einesteils der Industrie und namentlich dem Handel schwere Krisen mit grossen Verlusten,[25]) andernteils wurden aber dadurch auch viele junge, strebsame Elemente angeregt, die veränderten industriellen Verhältnisse auszunützen, so dass wir trotzdem während dieser Zeit in der Schweiz ein erhebliches Anziehen der materiellen und geistigen Kultur beobachten können. Wir brauchen nur an einige wenige Tatsachen zu erinnern, um diese Ausführungen besonders zu belegen. Von 1805 bis 1816 wirkte Pestalozzi in Yverdon. Im Jahre 1805 wurde mit der Erbauung des Lindt-Escher-Kanals begonnen, und fünf Jahre später wurde die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft gegründet, und in dieser Epoche zeitigte die Einführung der mechanischen Spinnerei ihre ersten Erfolge.

In diese Zeit nun fallen die Geburtsjahre der bedeutendsten Sparkassen unseres Landes; sie ist die eigentliche Epoche der Entstehung und Verbreitung des Sparkassenwesens in der Schweiz. An vielen Orten beschäftigten sich gemeinnützige Gesellschaften, Armenbehörden, Vereine und Einzelpersonen mit der Gründung und Leitung solcher Institute. So entstanden 1805 die Sparkasse in Zürich, 1808 die Ersparniskasse in Chur, 1809 die Zinstragende Ersparniskasse in Basel,[15]) 1811 die Ersparniskasse in St.

Gallen, 1812 die Allgemeine Aarauische Ersparniskasse und die Caisse d'Epargne de Neuchâtel[15]) usw. Fast in allen Kantonen wurde die Idee aufgegriffen, und Schriftsteller, wie Christian Bernoulli, Eduard Sulzer und Alphonse de Candolle sorgten für ihre weitere Verbreitung.[16]) Bald begann man auch in verschiedenen Kantonen, namentlich in Neuenburg und Thurgau, durch ein weitverbreitetes Netz von Einnehmereien, deren Geschäfte meist von Pfarrern, Lehrern und Mitgliedern des Kirchenrates besorgt wurden, den Spargedanken in die Landgemeinden hinauszutragen. Eine kleine Tabelle mag veranschaulichen wie verhältnismässig rasch die fruchtbare Idee sich in der Schweiz verbreitete.

Statistik über die Anzahl der bis 1835 gegründeten Institute:[17])

Jahr	Anzahl der Institute	Zahl der Filialen und Bureaux	
1795	3	3	(Bern, Basel, Genf)
1805	3	3	(Bern, Basel, Zürich)
1815	10	50	(dieselben + Neuenburg, Basel II, Aarau, Chur, Schwyz, Vivis, St. Gallen)
1825	44	ca. 91	
1835	100	165	18 Kantone (noch nicht: Zug, Unterwalden und Wallis)

60,028 Einleger hatten im Jahre 1835 bereits 16,789,305 Fr. eingelegt. In Genf und Basel kam um diese Zeit auf zirka acht Einwohner schon ein Sparkasseneinleger.

Bei den ersten Sparkassen können wir allgemein ein nur langsames Steigen der Umsätze beobachten. Die Begründung von Einnehmereien oder Filialen, oder gar eine Propaganda waren anfangs vielerorts noch verpönt, offenbar aus Abscheu gegen die Schwindelpropaganda der damaligen französischen Staatslotterien. Das Geschäftsgebaren besonders der „Wohltätigkeitsanstalten" war meistens recht schwerfällig und umständlich. So wurden früh Klagen laut, unter andern, weil die Einzahlungs- und Rückbezugsgelegenheiten sehr gering waren, und weil die Bureaustunden vielfach nicht öffentlich bekannt gegeben wurden, „so dass die Teilnehmer ihre kostbare Zeit mit Warten in den Vorzimmern verbringen mussten". Die ersten Statuten der 1812 gegründeten Sparkasse der Gemeinde Schwyz enthielten folgende bezeichnenden Bestimmungen: „Es kann nur alle Vierteljahre ab mit der ersten Woche im Januar, April, Heumonat und Weinmonat sein beliebiges Geld (über 20 Batzen) eingelegt werden. Die Einlegungen dürfen

vor Schluss des Jahres nicht abgeholt werden. Wer Zins erheben will, muss das einen Monat vorher anzeigen.“ Die Zinstragende Ersparniskasse in Basel war im Anfange, während der Zeit von Oktober bis Januar zu Abrechnungszwecken, für das Publikum geschlossen. Vielerorts sträubte man sich hartnäckig gegen alle Wünsche, die nach einer Reorganisation der Sparkassen trachteten, nicht etwa darum, weil man die Vorzüge der Verbesserungsvorschläge nicht einsah, sondern weil man das Prinzip der Unentgeltlichkeit der Verwaltung nicht opfern wollte. Charakteristisch in dieser Hinsicht ist der Ausspruch Christoph Bernoullis: „Den eben bezeichneten Anforderungen entsprechen allerdings die wenigsten Ersparniskassen, schon weil dadurch eine unentgeltliche Verwaltung unmöglich würde“. In Basel brauchte es den vollen Einfluss eines Speisers, bis die Zinstragende Ersparniskasse im Jahre 1847 das starre Prinzip durchbrach und modernen Vorschlägen Nachahmung verschaffte.[18])

Verfolgen wir das schweizerische Sparkassenwesen in seiner weitern Entwicklung, so sticht besonders ein Moment hervor, das Fehlen fast jeder staatlichen Einmischung und Gesetzgebung.

„Im Gegensatz zum Auslande, wo meist Gemeinden, Städte oder gar der Staat die ersten Sparkassen gründeten und die Entwicklung daher sofort eine autoritäre, mit fester, gesetzlicher Grundlage wurde, entsprangen sie in der Schweiz durchgängig nicht nur den Privatinteressen, sondern meist philantropischen, nichtgeschäftlichen Erwägungen. Der Staat mischte sich nicht ein in die Gründung. Es ist dies wohl begreiflich in einer Zeit, wo Kantone und Gemeinden meist mit sich selbst und ihrer politischen und finanziellen Rekonstruktion zu tun hatten und staatliche Mittel auch nicht vorhanden waren.“[19])

Die private Tätigkeit hatte freie Hand. Die meisten Sparkassen entwickelten sich aus dem Selbstverwaltungsprinzip, und durch diese Freiheit der Bewegung konnten sie sich den wechselnden Verhältnissen und Bedürfnissen anpassen. War die Gründung solcher Institute anfangs nur möglich, weil ihnen gemeinnützige Gesellschaften Raum und Mittel, wohlgesinnte Männer ihre Arbeitskraft unentgeltlich zur Verfügung stellten, so änderten sich diese Verhältnisse bei immer regerem und grösserem Geschäftsverkehr. Der philantropische Gesichtspunkt trat immer mehr zurück, die Kassen wurden mehr oder weniger zu selbständigen Erwerbsanstalten. „Der Charakter der Gemeinnützigkeit, der früher bei den Sparkassen allgemein vorherrschte, wird immer mehr durch die Erwerbssucht verdrängt,“ schrieb der bekannte Sparkassenstatistiker Näf.

An Stelle der patriarchalischen Verwaltung trat immer deutlicher ein kommerzielles Geschäftsgebaren. Die Einschränkungen inbezug auf Auswahl

der Einleger (Dienstboten, oder nur „die unbemittelten Bürger der Stadt") wurden aufgehoben. Das Minimum der Einlagen wurde heruntergesetzt, das Maximum erhöht,[20]) ja bald wurde die obere Grenze überhaupt weggelassen. Durch Herabsetzung des Minimums der Rückzahlung und durch Verkürzung der Kündigungsfristen wurde die Verfügbarkeit verbessert.

Die Sorge für eine sichere Anlage der Spargelder brachte es mit sich, dass man sich in der Schweiz bei den Sparkassen gleich zu Anfang mit dem Hypothekengeschäft befassen musste.[21]) Da es in dieser Zeit einen Verkehr in Staats-, Städte- und Gemeinde-Obligationen, Eisenbahn-Obligationen oder ähnlichen soliden Papieren, wie wir ihn heute kennen, nicht gab, so galt das Darlehen gegen Grundpfandversicherung als die einzig sichere Anlage, die auch bei den reinen Sparkassen- und Versicherungsanstalten in der Schweiz bis heute die vorherrschende geblieben ist. Und, wenn in den dreissiger Jahren des vergangenen Jahrhunderts die Gemeinnützige Gesellschaft den Versuch wagte, durch Gründung von Aktien-, Industrie- und Handelsbanken einen Teil der bisherigen Geldgeber vom Hypothekenmarkte abzuziehen, um sie dem Handel und der Industrie zuzuführen, so durfte sie das um so eher befürworten, als bereits schon ein Ersatz immer stärker als Konkurrent auf dem Hypothekenmarkt hervorzutreten begann: „die Ersparniskassen".

Mit der Absicht, die Einlegerschaft auf die ganze Bevölkerung auszudehnen, trat unverkennbar immer deutlicher das Bestreben hervor, die Ersparniskassen von dem Wohltätigkeitsprinzip loszulösen, sie auf eigene Füsse zu stellen. Dies darf als eine besonders gesunde Entwicklung gedeutet werden. Sie mag wohl vielfach mit der wachsenden Erkenntnis zusammenhängen, dass blosse Wohltätigkeit und Almosengeben allein nicht hinreichen, um Not und Armut zu bekämpfen, sondern dass eine kräftige Förderung der gemeinnützigen Institutionen zur Selbständigkeit, besonders auch im Interesse derer liegt, die bei einem Umsturz der Gesellschaftsordnung am meisten zu verlieren hätten.

Die Bewegung, die hier einsetzte, musste bald zu einer Scheidung innerhalb des Sparkassenwesens führen. Die einen Sparkassen entwickelten sich getreu ihren sozialen Funktionen (Ersparniskasse in Basel, Fabriksparkassen), aus den andern wurden ausgesprochene Erwerbsinstitute. Bei der letzten Gruppe vollzog sich aber bald noch eine weitere Differenzierung; es bildeten sich neben den reinen die gemischten Sparkassen heraus.[22]) Erstrebten die erstern als einzigen Zweck, die Bildung von Kapitalien anzuregen und dann diese Kapitalien bei mässigem Zins sicher zu verwalten, so begannen die letzteren mehr Gewicht auf eine möglichst profitbringende Verwendung der eingelegten Gelder zu legen. Sie strebten eine möglichst

hohe Verzinsung an, soweit dies im Rahmen einer einigermassen sichern Anlage möglich war. Dazu schreibt Spyri in seiner Sparkassenstatistik:[23])

„Neuerungen haben sich auf dem Gebiete der Anlage geltend gemacht. Die eine Frage geht dahin: Ob neben den Hypotheken nicht auch die Darleihen auf Faustpfänder und Bürgschaften von den Sparkassen gemacht werden sollen. Diese Frage wurde umso wichtiger, da zu gleicher Zeit der Ruf nach Leihkassen für kleinere Summen und kürzere Zeit erging, und man glaubte, den Zweck der Sparkasse mit demjenigen der Leihkasse zu verbinden, um so eine doppelte Wohltat erweisen zu können. Es haben demnach auch in der Tat einige Sparkassen diese neue Bahn betreten, und wenn auch die Darleihen auf Faustpfänder nicht so bedeutend waren, so waren diejenigen auf Bürgschaften um so grösser. Der Erfolg, der bis jetzt erzielt worden ist, war ein äusserst günstiger und bis jetzt wenigstens von Verlusten keine Rede. Jedoch sind die Versuche noch zu neu und zu vereinzelt, als dass wir darüber ein Urteil abzugeben wagen würden. Versucht werden kann die Sache nur da, wo der Kreis der Kasse nicht zu gross ist, und wo Männer an der Spitze stehen, die neben einer grossen Tätigkeit eine solche Personenkenntnis besitzen, dass sie imstande sind, den Wert oder Unwert der anerbotenen Bürgen ganz genau zu schätzen."

Man betrachtete es als eine besonders wirtschaftliche Funktion der Sparkassen, das lokal einkommende Geld auch lokal segenbringend zu verwenden, mit andern Worten, man suchte die Aktivgeschäfte mit den Klassen abzuschliessen, von denen man die Kapitalien erhalten hatte. Vielfach mag auch lediglich die Sorge nach einer Unterbringung der der Kasse zeitweise allzu reichlich zuströmenden Gelder zu einer vorübergehenden Änderung in der Art der Anlage gedrängt haben. Diese neue Geschäftspraxis ist dann oft, weil sie lukrativer war und auch den Einlegern eine bessere Verzinsung sicherte, beibehalten worden. Es mögen auch besonders günstige lokale Voraussetzungen und Umstände manche Kassen bewogen haben, von dem üblichen Prinzip der Anlage der Gelder nur in Hypotheken abzuweichen. So ist z. B. nachgewiesen, dass die Ersparniskasse in St. Gallen in den dreissiger und vierziger Jahren des letzten Jahrhunderts den grössten Teil ihrer Gelder im Wechseldiskontgeschäft beschäftigte.[24])

Die soeben erwähnte Richtung, die das Sparkassenwesen zum Teil nahm, ist eine spezifisch schweizerische Erscheinung.[26]) Die Institute, die zu diesem Geschäftsbetriebe übergingen, drückten dies in der Regel, aber durchaus nicht immer, durch ihre Bezeichnung aus; sie nannten sich Spar- und Hilfskassen, Spar- und Kreditkassen, Spar- und Vorschusskassen, Spar- und Leihkassen.

II. KAPITEL.

Die Gründung und Entwicklung der Leihkassen.

Parallel mit der Entwicklung der Sparkassen und ihrer teilweisen Umwandlung in Spar- und Leihkassen vollzog sich die Gründung und Entwicklung des Typus der Leihkassen.

Doch bevor wir auf die Entwicklung der Leihkassen eintreten, wollen wir den Zustand des Bankwesens in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zu skizzieren versuchen. Um die Wende des 18. zum 19. Jahrhundert lag in der Schweiz die eigentliche Banktätigkeit in den Händen von Privatbankiers, die oft neben dem Bankgeschäfte noch ein Handels-, Speditions- oder Fabrikationsunternehmen betrieben, und die zum Teil mit ansehnlichen Betriebsmitteln verschen, in den bedeutendsten Stadt- und Industriezentren jener Zeit tätig waren.[1]) Diese Privatbankiers[2]) haben wohl im Verlaufe des 19. Jahrhunderts unserer Industrie und dem Handel bedeutende Dienste geleistet; sie waren aber doch viel zu viel auf ihre eigenen Interessen bedacht und dienten dem allgemeinen Verkehr nur in ungenügender Weise. Besonders in Krisenzeiten, die ja um so häufiger auftraten, je mehr unsere Volkswirtschaft durch die wachsende Exportindustrie mit der Weltwirtschaft verbunden wurde, zeigten sie sich wiederholt hilflos und ihre Einrichtungen erwiesen sich als den Ansprüchen der Zeit nicht gewachsen.

Neben den Privatbankiers bestanden in verschiedenen Kantonen bankähnliche Institutionen, die, vom Staat oder von Korporationen gegründet, ganz lokalen Verhältnissen und Bedürfnissen angepasst waren. Noch ganz Gebilde ihrer Zeit, enthielten sie schon wertvolle Grundlagen und Einrichtungen, die zu erkennen und auszubilden das neue Jahrhundert verstanden hat. Nur einige wenige seien hier als Beispiele angeführt: der ausländische und inländische Zinsrodel in Bern,[3]) die Institution der Zinskommission in Zürich, als Bank unter dem Titel Leu & Co. bekannt,[4]) die städtische Leinwatkassa in St. Gallen, die Leinwat- und Mousselinekassa des Kaufmännischen Direktoriums in St. Gallen,[5]) und die Depositenkasse der Stadt Bern, gegründet 1825.[6])

Die meisten dieser Institute verfolgten als Hauptzweck die Möglichkeit einer zinstragenden Geldanlage für den Fiskus, für Korporationen und Bürger, sei es im Inlande oder im Auslande, zu erschliessen, und nur wenige, wie etwa die obrigkeitliche Leinwatkasse in St. Gallen und die Leinwat- und Mousselinkassa des kaufmännischen Direktoriums in St. Gallen gingen direkt darauf aus, Handel und Gewerbe zu unterstützen. In den zwanziger und dreissiger Jahren wurden im Interesse von Handel und Industrie mancherlei Vorschusskassen, Anlehenskassen und Diskontokassen gegründet oder projektiert, aber der Geschäftskreis aller dieser Institute war noch zu eng, die Kundschaft zu ausgesucht und die Mittel zu beschränkt, um sie als Banken im heutigen Sinne bezeichnen zu können.[5]) Erst die veränderten volkswirtschaftlichen Verhältnisse gegen die Mitte des 19. Jahrhunderts haben die Entwicklung des Bankwesens in neue Bahnen geleitet.

Die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts war eine Epoche gewaltiger Gärung, Umwälzung und Neugestaltung des politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens in der Schweiz. Die technischen Erfindungen hatten der Produktion, besonders in der Zeit nach dem Sturze Napoleons I., eine ungeahnte Ausdehnung gegeben. Fast ungehindert, und nur zeitweise durch die religiösen Streitigkeiten, durch die politischen Wirren und Bürgerkriege gehemmt, gediehen in Basel, Zürich, St. Gallen, Genf, Neuenburg und Glarus die nationalen Industrien und der Handel.[7]) Durch diese vorwärtsstrebende wirtschaftliche Entwicklung wurde in erster Linie den modernen freieren Anschauungen, der Beseitigung aller inneren Schranken und Sonderrechte des Verkehrs, dem Zusammenschluss des ganzen Landes zu einem einheitlichen Wirtschaftsgebiete der Weg geebnet.[8]) War man zunächst nur bestrebt, durch den Bau von Strassen, durch die Verbesserung der Posten und anderer Kommunikationsmittel die vielen lokalen Hemmungen im Verkehrswesen zu vermindern,[9]) so ging man bald dazu über, durch Konferenzen,[9a]) Vereinbarungen und Konkordate[9b]) die zahllosen interkantonalen Reibflächen zu reduzieren, um die Neuerungen und Verbesserungen über ein möglichst grosses Wirtschaftsgebiet ausdehnen zu können. Durch das Beispiel des Auslandes, besonders durch die Gründung des deutschen Zollvereins im Jahre 1834, mögen wohl alle Schritte in dieser Richtung beschleunigt worden sein. Aber selbst die grössten Anstrengungen, um nur für einige wenige Probleme, wie z. B. die Einführung eines einheitlichen Mass- und Gewichtssystems, eine Einigung aller Kantone zu erzielen, blieben erfolglos, denn es waren in der Schweiz die divergierenden Interessen zu gross und die föderalistische Zersetzung noch zu bedeutend. Erst als im Jahre 1848 die Gesetzgebung über das Zoll-, Münz- und Postwesen usw. der neuen Zentralgewalt übertragen worden war, konnte mit mehr Hoffnung auf

Erfolg an die Lösung dieser wirtschaftspolitischen Aufgaben gegangen werden.

Zu einem wichtigen Postulat lokaler Wirtschaftspolitik gehörte in den geistig so angeregten dreissiger Jahren auch die Ausgestaltung des Bank- und Kreditwesens. Aber gross, sehr gross waren die Hindernisse, die einer Verwirklichung dieses modernen Gedankens entgegenstanden. Die Bank- und Finanzgeschichte benachbarter Staaten lieferte den Gegnern der Neuerung allzu reiches Material. Um die Vorurteile zu sprengen und weite Kreise der Bevölkerung mit der Neuerung bekannt zu machen, überwies die leitende Vorsteherschaft der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft im Jahre 1835 den kantonalen Gesellschaften das Thema zur Beratung: „Über die Bedeutung der Banken in kommerzieller, nationalwirtschaftlicher und moralischer Hinsicht, das Bedürfnis solcher Institute für unser Land und die beste Einrichtung derselben für unsere Bedürfnisse". Sie beabsichtigte damit, die Bevölkerung, und namentlich die Wohlhabenden, dazu zu bringen, ihr Kapital, das sie bis jetzt meistens gegen verhältnismässig geringe Verzinsung in Grundeigentums-Hypotheken angelegt hatten, dem Handel und der Industrie zuzuführen, um diese Gebiete der Volkswirtschaft zu befruchten und zu beleben. Trotz der allgemeinen Wichtigkeit dieser Frage gingen nur zwei Bearbeitungen, die von Zürich und die von St. Gallen ein. Beide Berichte gingen darin einig, dass „zwar ein Bedürfnis nicht als durchaus notwendig vorliege, aber die Errichtung einer Bank als sehr wünschenswert und im Interesse der gewerbetreibenden Kantone der östlichen Schweiz liegend sei, indem doch wiederholt ein Missverhältnis zwischen dem Verkehr und den vorhandenen Zirkulationsmitteln, namentlich in Zürich hervorgetreten sei, und es zudem in unserem Interesse liege, alle Vorteile in Handel und Verkehr, deren sich die mit uns konkurrierenden Staaten bedienen, einzurichten, um beim jetzigen grossen Entwicklungsprozess in allen sozialen Einrichtungen nicht zurückzustehen, sondern zeitgemäss mit fortzuschreiten, um nicht etwa früher oder später ins Schlepptau der europäischen Zivilisation hin verwiesen zu werden."[10]) Bezüglich der Organisation und des Geschäftskreises der neuen Bank war man darin einig, dass sie ein auf Aktien beruhendes Privatunternehmen sein, und dass sie die Wirksamkeit einer „Giro-Deposito-Diskonto-Anleih- und Zettelbank" in sich vereinigen solle. Jede Einmischung der Regierung wurde abgelehnt, jedoch machte der St. Galler Bericht darauf aufmerksam, dass ein gleicher und möglichst weit verbreiteter Münzfuss die wesentlichste Bedingung des Wirkens einer solchen Bank sei. Die Anregung der Gemeinnützigen Gesellschaft erzeugte auch praktische Erfolge, indem in der Versammlung vom Jahre 1836 bereits ein Entwurf der Statuten der Bank in

Zürich vorgelegt wurde.[11]) Ein Jahr später erfolgte in St. Gallen auf Anraten des Kaufmanns Christoph Hülsenbeck die Gründung der Bank in St. Gallen.[12]) Die neugegründeten Institute hatten anfangs mit den grössten Schwierigkeiten zu kämpfen und entwickelten sich daher nur sehr langsam. Zu diesen Schwierigkeiten gehörten unter anderm: die Vorurteile gegen das Bankwesen, die kantonale Selbstherrlichkeit, die innerpolitischen und religiösen Wirren und obendrein noch die für einen Bankbetrieb ganz unzulässigen Münzverhältnisse. Volle sieben Jahre dauerte es, bis im Jahre 1844 das dritte derartige Institut mit der Bank in Basel eröffnet wurde.[13]) Allmählich aber wuchs das Vertrauen in diese Einrichtungen, man lernte bald die Vorteile schätzen, die eine gut organisierte und gut geleitete Bank dem Handel und Verkehr bringen konnte. In den folgenden Jahren vermehrten sich die Gründungen, so wurden z. B. 1845 die Banque du Commerce de Genève, und 1848 die Banque de Genève errichtet, und nach dem Aufschwung des Jahres 1850 entstand im Kanton Glarus die Bank in Glarus. Aus diesen bescheidenen Anfängen entwickelte sich der Typus unserer mittleren schweizerischen Handelsbank. Dieser Typus, der zum Vorbild mancher Spar- und Leihkasse inbezug auf Organisation und zum Teil auch inbezug auf die Geschäftspraxis geworden ist, und der manchem Verwalter als Ziel seiner Bestrebungen und seines Ehrgeizes vorgeschwebt haben mag, kann uns nicht mehr weiter beschäftigen. Erst an einer späteren Stelle werden wir noch kurz auf die enorme Entwicklung des Bankwesens zurückkommen, namentlich auf die rapide Gründung und Entwicklung der Kreditbanken unter dem Einflusse der verkehrstechnischen und wirtschaftlichen Errungenschaften der fünfziger und sechziger Jahre.

Während die Bankiers und die eben besprochenen Diskontobanken sich hauptsächlich zur Aufgabe machten, dem Kaufmann und den Industriellen Kredit zu geben und durch Diskontierung ihrer Wechsel deren Mittel fortwährend flüssig zu halten, während der Staat, Korporationen, Private und Ersparniskassen die Bedürfnisse des Grundbesitzers zu befriedigen suchten, fehlte immer noch eine Institution, welche sowohl dem kleinen Hypothekarkredit, als auch dem Personalkredit des Landwirts, des Handwerkers und überhaupt des „kleinen Mannes" Genüge leisten konnte.[14]) Diese Lücke suchte man durch die Gründung von Hypothekenbanken, Kantonalbanken, Handwerkerbanken, Volksbanken und Leihkassen auszufüllen. Die Bewegung setzte gegen die Mitte des letzten Jahrhunderts ein, sie war in den sechziger Jahren besonders lebhaft und ging teilweise parallel mit ähnlichen Strömungen in Deutschland. Treffend charakterisiert Zentralbahndirektor Schmidlin die Epoche der Entstehung dieser neuen Einrichtungen.[15]) „Jene Zeit zeichnete sich durch einen Grundzug

aus, der im Umstürzen und Aufbauen und in ihren nahen und fernen Zielpunkten hervortrat. Sie war demokratisch und nivellierend, oder ausgleichend. Sie zog alle Teile der menschlichen Gesellschaft in den Kreis ihrer Beobachtung; sie verhinderte und beseitigte die Vorrechte, sie suchte die Lage der untern Klassen, die früher fast unberücksichtigt geblieben ist, zu verbessern; sie legte der grössten Zahl auch die grösste Bedeutung bei, und sie verlangte neben der Gleichheit der Rechte auch die allgemeine Zugänglichkeit der Vorteile, welche mit öffentlichen Anstalten und Einrichtungen oder mit irgend einem Vorteile verbunden sind. In diesem Sinne gestaltete sich auch das Kreditwesen durch die Gründung zahlreicher Diskonto- und Hypothekenbanken, von Handwerker- und Volksbanken, Gewerbekassen, von Leihkassen und Spar- und Leihkassen.“[16])

Die Ursachen, die zur Entstehung dieser neuen Institutionen geführt haben, sind teils wirtschaftlicher, teils sozialer und teils politischer Natur.[24]) Wenn schon die Befriedigung des Kreditbedürfnisses für die Kreise von Handel und Industrie, besonders in Krisenzeiten, sehr erschwert war, wie weit mehr muss das für den kleinen Gewerbetreibenden, den Landwirt und den Handwerker der Fall gewesen sein. Bedurfte ein solcher einer Summe Geldes, so musste er oft den kostspieligen, zeitraubenden und schwerfälligen Weg des „Geldaufbrechens“ bei Privaten betreten. So wurde 1864 im St. Gallischen Grossen Rat von einem Redner die Schöpfung einer Hypothekar- und Leihbank aus folgenden Gründen als dringendes Bedürfnis erklärt: „da dem geldsuchenden Liegenschaftsbesitzer der ständige Vermittler, wie ihn Handel und Industrie in den kaufmännischen Banken besitzen, durchaus abgehe und der Landwirt gezwungen sei, bei Geldbedarf landauf und landab zu laufen und sich nur zu oft schmarotzender und unsolider Mittelspersonen bedienen müsse. Auch sollte eine Leihkasse für die vorübergehenden Geldbedürfnisse des Bauern und des Handwerkers sorgen.“

Gewiss war es in jener Zeit üblich, in einem Umfang und in einer Art und Weise, wie wir es uns heute kaum mehr recht vorstellen können, dass Private ihr Geld gegen Hypotheken oder kleinere Summen gegen Bürgschaft (Obligation) ausliehen. Ja, zeitweise machten die Privaten geradezu Jagd auf solche Schuldbriefe, und niemandem fiel es ein, einen richtig verzinsten Schuldbrief aufzukünden. Mit der Verzinsung nahm man es auch nicht sehr genau; Kreditor und Debitor behandelten sich häufig als gute Bekannte, und man war froh, wenn man an der Kapitalanlage nichts zu ändern brauchte. „Die Landwirtschaft des Kantons St. Gallen“ — schreibt

Wartmann — „pflegte die Gelder, deren sie bedürftig war, von alters her von den in ihrer Nähe sesshaften, vermöglichen Privaten und Korporationen um mässigen Zins (4% bis 4½%) zu beziehen, entweder unmittelbar oder durch Vermittlung sogenannter Einzieher. Es ist begreiflich, dass die grösseren Ortschaften, bei denen sich vorzugsweise bewegliches Vermögen ansammelte, für die Anleihen auf Grundbesitz die Mittelpunkte ihrer nähern und weitern Umgebung wurden.“[17])

Diese Situation änderte sich allmählich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Hauptsächlich zwei Ursachen, die die gleiche Wirkung auslösten, haben dringend nach einer Änderung in der bisherigen Organisation des Hypothekarkredites gerufen. Zum ersten, die vielfachen neuen Gelegenheiten, das Geld in den Schuldverschreibungen von Städten, Kantonen und Gemeinden, in Aktien und Obligationen, der sich entwickelnden Grossindustrie, der Eisenbahnen und Banken anzulegen, brachte viele Private vom Hypothekenmarkt ab, ja man schritt sogar vielfach dazu, die bestehenden grundversicherten Forderungen zu kündigen und einzulösen.[18]) „Eine Organisation für Geldvorschüsse auf andere als hypothekarische Sicherheit“, — kennzeichnet Feer-Herzog die Verhältnisse im Kanton Aargau — „die für den landwirtschaftlichen Betrieb, das Handwerk und die kleinen Unternehmungen so wichtig sind, war nicht vorhanden. Was den Bodenkredit anbelangt, so hatten damals das Kapitalvermögen des Staats, die Ersparniskassen und die Kapitalisten in Basel und Zürich demselben gedient. Später aber konnten die Fricktaler Gantrödel und Kaufforderungen nicht nur mit bedeutender Einbusse versilbert werden, sondern es trat eben zu jener Zeit derjenige Wendepunkt ein, wo das Auftreten der Eisenbahnanleihen und die tägliche Gelegenheit zu andern entweder bequemern oder gewinnversprechendern Anlagen das Privatkapital dem Bodenkredite zu entfremden begann und die Kündigung grosser Summen von Basel und Zürich aus hervorrief. Die althergebrachte Weise des Verkehrs von Privatkapital und Grundbesitz war notwendig in Frage gestellt, sobald angenehmere Formen der Kapitalanlage dem bisherigen Schuldbriefe Konkurrenz machten und den Gläubiger der direkten Überwachung des Schuldners oder des Pfandes, jeder Unregelmässigkeit der Verzinsung und jeder Betreibung enthoben. Unter solchen durchaus veränderten Verhältnissen handelte es sich darum, eine neue, anderwärts mit Glück versuchte Organisation des Hypothekarkredites einzuführen, um das Kapital dem Grundbesitze dadurch zu erhalten, dass eine Anstalt zwischen beide trat.“[19])

Um nun diesem Kapitalrückzahlungsbegehren nachzukommen, musste die Landwirtschaft sich nach neuen Kreditquellen umsehen. Es ist die Zeit,

wo in vielen Kantonen, wie Zürich und Bern, sich Wünsche nach der Gründung von Staatsinstituten (Kantonalbanken), Hypothekenbanken und Leihkassen geltend machten.[20])

Die zweite Ursache liegt in dem übermässigen Steigen der Güterpreise infolge guter Erträgnisse und unrichtiger Kapitalisierung, und in den schweren Krisen, die namentlich gegen Ende der vierziger Jahre (1845—1846 Kartoffelkrankheit, 1847—1848 politische Wirren) über unsere Volkswirtschaft hereinbrachen. In diesen Zeiten gesteigerter Geldnachfrage machte sich dann vermehrt die vielerorts noch mangelhafte Zivilgesetzgebung fühlbar, indem sie das Kreditfinden des Grundbesitzers erschwerte „und unerträgliche Zinsen ihm auferlegte und solchermassen die rechtmässige Frucht seines Schweisses durch die Kanäle des Wuchers von seinem Boden ableitete".[21]) Aber nicht nur bei den eigentlichen Landwirten, sondern namentlich auch bei dem Teile der ländlichen Bevölkerung, der den Landbau mit Hausindustrie geschickt vereinigte,[22]) machte sich wiederholt ein starkes Bedürfnis nach Leihkapitalien geltend. Wir haben hier namentlich die Verhältnisse im Kanton Zürich vor Augen.[23]) In den Umkreisen der industriellen Zentren suchte mancher Arbeiter eine eigene Wohnung und ein kleines Stück Land zu erwerben, die Güterpreise stiegen; denn der Käufer rechnete nicht auf den Ertrag des Gutes, sondern auf seinen Fabrikverdienst, um seine Zahlungen leisten zu können. Die Gelegenheit, die im eigenen Betriebe nicht zu beschäftigenden Söhne und Töchter in die Fabrik zu schicken, ihr Geldverdienst einerseits und ihr Kontakt mit dem landwirtschaftlichen Heimwesen andererseits, hat vielfach dazu geführt, dass bei Erbschaftsteilungen die Güter so verstückelt wurden, dass sie nur noch mit Rücksicht auf den Fabriklohn bearbeitet werden konnten. Krisenzeiten hatten dann bei diesem Teil der Bevölkerung eine Überschuldung des Landes herbeigeführt und denselben in schwere Not gebracht, um diese zu lindern, ging man an die Gründung von Hilfskassen, von Hypothekarersparniskassen und von Leihkassen. Es ist daher nicht unauffällig, wenn in verschiedenen Ortschaften des Kantons Zürich von den typischen zürcherischen Leihkassen, in den fünfziger und sechziger Jahren allein gegen 20 gegründet worden sind.

Gleichzeitig mit dem Verlangen nach einer Verbesserung des Bodenkredites erging auch der Ruf nach Einrichtungen, die die momentanen finanziellen Bedürfnisse des Landwirts und namentlich des Handwerkers befriedigen sollten.

Unter dem Einfluss der industriellen Revolution wurde das alte zünftige Handwerk zersetzt und umgewandelt. Wenn auch die Bewegung in der

Schweiz nicht so sprunghaft vor sich ging, so wurde doch die Handwerkerfrage, namentlich gegen die Mitte des letzten Jahrhunderts, zu einem aktuellen Problem der Wirtschaftspolitik.[35]) Es können uns hier natürlich nur diejenigen Fragen des Problems beschäftigen, die zur Schaffung neuer Kreditorganisationen geführt haben.

Unter der Herrschaft der alten Zunftverfassung geriet das Handwerk in einen Zustand der Sättigung, in dem offenbar der Geldverkehr und das Kreditbedürfnis gering waren. Während dieser Zeit wollte man nicht und durfte vielleicht auch nicht durch Aufwendung von Kapital den Betrieb rationeller gestalten.[25]) Die eigenen Mittel genügten in der Regel zum Geschäftsbetrieb, da ja die individuelle Arbeitskraft weitaus das Wichtigste im Betriebe und daher das investierte Kapital noch gering war. Zudem konnte das Geldentleihen, „das Schuldenmachen", wohl nur schwer mit der handwerkerlichen Sitte und Ehre vereinbart werden; man hatte es auch kaum nötig bei dem grossen Zutrauen, das man bei seinem Rohstofflieferanten, seinem Geschäftsfreunde, genoss. Dazu noch ein weiteres Moment. Die bargeldsparende, bei den Handwerkern im Verkehr unter sich weitverbreitete Praxis, ihre Forderungen, die entweder durch Verkauf von Erzeugnissen, oder durch Arbeitsleistungen entstanden sind, oft auf lange Zeit hin zu stunden und bei der Abrechnung gegenseitig zu kompensieren, hat sie vieler Sorgen, die die moderne, raschere Rotation des Geldes auch dem Handwerker bringt, enthoben.

Dies änderte sich während der Periode der Umwälzung im Handwerk und Gewerbewesen. Alte Meister zogen sich und ihr Vermögen missmutig zurück; eine besitzlose Intelligenz suchte sich ihre Stellung zu erobern. Viele stürzten sich auch unreif oder unüberlegt in die offenen Schranken, Enttäuschungen und Not machte sie mit den alten Meistern zu bittern Verurteilern der „neuen Zeit". Ferner musste, bei der gewaltigen Entwicklung unserer Industrie und ihrer teilweisen Rückwanderung in die Städte, bei dem Zuströmen der Bevölkerung nach den Industriezentren, auch für die Handwerker, denen die neuen Zustände noch nicht den Boden abgegraben hatten, eine Zeit der rastlosen Tätigkeit und des Aufschwungs kommen. Ein gewaltiges Bedürfnis nach Wohnhäusern griff Platz, neue grosse Anforderungen wurden an das Nahrungs-, Genussmittel- und an das Bekleidungsgewerbe gestellt. Wollte das Handwerk diesen Bedürfnissen gerecht werden, so musste es notgedrungen seine alte, zünftige Organisation aufgeben. So trat z. B. im Bauhandwerk eine Umgestaltung des Betriebes ein.[26]) Während früher der Bauherr die Rohmaterialien auf eigene Kosten anschaffte und sie den Handwerkern zur Bearbeitung übergab, sogar oft die Löhne an die Taglöhner und Arbeiter auszahlte, begann der Handwerks-

meister immer mehr die Rohmaterialien selbst anzukaufen, sich Lagerplätze anzulegen, um sich so die Vorteile eines günstigen Masseneinkaufs zu nutze zu machen. Wohl streckten ihnen zahlreiche Häuserspekulanten die Mittel vor, aber wenn es zuweilen galt, kleinere Summen zu irgend einem günstigen Einkauf, zu Lohnzahlungen, zur Begleichung von Wechselverbindlichkeiten rasch bei der Hand zu haben, so kamen die Handwerksmeister manchmal in grosse Bedrängnis. Sie mussten auf die „Geldsuche" gehen, und da Geld in der Regel ohne Bürgschaft nicht zu erhalten war, mussten sie erst einen Geschäftsfreund angehen. In den von Handwerkern besuchten Wirtschaften soll daher ein reger Verkehr von Geldsuchern, Bürgen und Leihern geherrscht haben. Namentlich war es in vielen Fällen der Wirt selbst, der einsprang, und der neben seiner Wirtschaft ein einträgliches Leih- und Wechselgeschäft betrieb. Wer schützte die Bedrängten vor Ausbeutung und Wucher? „Daher wünschte man vielerorts eine Anstalt, bei welcher der Arbeiter und fleissige Gewerbsmann einen erleichternden Stützpunkt für ergiebigere Betreibung seines Berufes, und der Bedrängte einen Schutz gegen die Habgier des Wuchers und die Gefährde verschiedener bestehender Winkelleihhäuser sollte finden können."[27]) Oder mit Bankdirektor Speiser zu reden: „Der erteilte Privatkredit reicht nicht aus, oder er wirkt nur als Druck, eine Anstalt kann sicherer wirken; sie muss leihen, da sie keine Armenkasse ist."[28]) Manche Handwerker begannen auf Vorrat zu arbeiten und in einem Laden zunächst ihre eigenen Erzeugnisse, aber auch die der Fabriken zu verkaufen; sie wurden so allmählich zum Kleinkaufmann. Die Immobilisierung der eigenen und auch vielfach fremder Mittel in Waren, Haus und Werkstätte musste in diesen Kreisen ein starkes Bedürfnis nach mobileren Kreditorganisationen wach rufen. An der Lösung dieser Aufgabe nahmen wieder gemeinnützige Männer und Gesellschaften,[29]) dann aber vor allem die neu entstandenen Handwerker- und Gewerbevereine regen Anteil. Am Anfange suchte man durch Gründung von Vorschusskassen, Hilfskassen und Pfandleihanstalten (Mont de Piété) den verarmten Teil des Handwerkerstandes zu unterstützen, um einer weitern Verarmung vorzubeugen. Aber bald sah man ein, dass reine Wohltätigkeitsanstalten allein nicht genügten, um die Bedürfnisse des Handwerkerstandes zu befriedigen. Die Erkenntnis, dass nur die Organisation[30]) und die Schaffung von selbständigen Institutionen dem Handwerk das Einrichten und Fortkommen in den veränderten Zeitverhältnissen erleichtern könne, brach sich immer mehr Bahn. Die gemeinnützigen Gesellschaften versuchten daher die beteiligten Kreise zur Selbsthilfe anzuregen und zu erziehen. Diese erzieherische Tätigkeit zur Selbsthilfe ist weit wichtiger als ihre Mithilfe selbst. Sie befanden sich damit auf

dem gleichen Boden wie Schulze-Delitsch, der in den sechziger Jahren im Streite gegen Lasalle die Selbsthilfe über die Staatshilfe stellte.

Im ganzen Lande herum entstanden, oft unter starker Mitwirkung von Handwerker- und Gewerbevereinen, neue Kreditorganisationen, meist Vorschusskassen, Handwerker- und Gewerbekassen oder Leihkassen genannt. Diese Institute waren am Anfang meist einfache Vereine (Volkskassenvereine, Darlehensvereine) und Genossenschaften mit oder ohne persönliche Haftung; erst später wurde auch die Form der Aktiengesellschaft gewählt. Es ist damit aber nicht gesagt, dass mit der Form der Aktiengesellschaft auch ohne weiteres schon das Erwerbsprinzip eingedrungen ist. Die Aktionäre, grössere und kleinere Kapitalisten, gaben hier meist ihre Mittel zur Erreichung eines guten Zwecks, nämlich zur gegenseitigen wirtschaftlichen Unterstützung.[31]) Diese Kassen sind nur der Form nach Aktiengesellschaften, dem Wesen nach aber gemeinnützige Gesellschaften. Genügten am Anfange die eigenen Mittel (einbezahlte Genossenschaftsanteile und Beiträge der Mitglieder) zum Geschäftsbetriebe, so wurde das mit den sich steigernden Ansprüchen an die Kassen anders. Denn nicht nur die Not, sondern auch spekulativ-ökonomische Ursachen trieben viele dazu, sich dieser Kassen zu bedienen. „So z. B. holte ordentliche Bauernsame, gekannt von hablichen Nachbarn, die als Bürgen einstanden, öfters Geld, um ihren Viehstand zu vergrössern oder zu verbessern. Handwerker, um sich in ihrem Gewerbe rationeller einzurichten.“[32]) Man begann zu jeder Zeit Teilzahlungen an die Schuld anzunehmen; ja man ging noch weiter, man nahm von den Kunden auch Einlagen an, daraus entwickelte sich der für Handwerk und Gewerbe so wichtige Kontokorrentverkehr. Darüber äussert sich der erste Geschäftsbericht, der im Jahre 1856 gegründeten Leihkasse Zürich (Jahresbericht 1857/58). „Über den grossen Nutzen, welcher die Annahme von Anlagen dem Gewerbestand leistet, kann keine Verschiedenheit der Ansicht walten, dabei kommt weniger der Zinsgewinn in Betracht, als die Anregung zum Sparen und Haushalten, und es ist schon von mehreren Einlegern ausdrücklich bemerkt worden, sie bringen das Geld in die Leihkasse und wollen es nicht zu Hause behalten, damit sie es nicht einmal unbedachtsamerweise ausgeben.“ Daraus lässt sich die Tendenz der Leihkasse, sich durch Annahme von Spargeldern als Betriebsmittel, in eine Spar- und Leihkasse umzuwandeln, deutlich erkennen. Der Geschäftsbetrieb der ersten Leihkassen war am Anfang einfach. Das Passivgeschäft bestand fast ausschliesslich in der Annahme von Spargeldern, das Aktivgeschäft in der Gewährung von Darlehen und in der Diskontierung von Wechseln. Die Darlehen durften nur an Mitglieder gemacht werden. Bald empfand man jedoch diese Beschränkung als drückend, und man suchte bei den einzelnen Instituten

früher oder später die volle Freiheit des Verkehrs, sowohl für die Beschaffung der Gelder, als auch für deren Plazierung, zu erreichen. Mit diesem freieren Geschäftsbetriebe machte sich in der Regel auch eine bedeutende Zunahme des Umsatzes geltend. Wie bei den Ersparniskassen regte auch bei diesen Vorschuss-, Kredit- und Leihkassen der Erfolg zu zahlreichen Neugründungen an. Aber viel früher als dort wurde hier das Wohltätigkeitsprinzip verdrängt; es mag das einmal in der Art der Geschäfte liegen, die eher nach dem Erwerbsprinzip hinweisen,[33]) auch mögen den damals finanziell erstarkenden und nach politischer und wirtschaftlicher Selbständigkeit trachtenden Mitgliedern die Einmischung von gemeinnützigen Männern, die sie an das Regiment der „gnädigen Herren" von ehemals erinnerten, unangenehm gewesen sein. Dazu tritt ein weiterer Umstand. Der Zinsfuss für Darlehen war auch bei dem Wohltätigkeitscharakter eines Institutes nach unten begrenzt. Er durfte nicht viel unter dem landesüblichen Zinsfuss stehen, sollte er nicht einer ungesunden Praxis von Zwischenausleihern Vorschub leisten.[34]) Wie sehr aber die Auffassung von dem Wohltätigkeitscharakter der Leihkassen in der Bevölkerung herrschte, ersehen wir aus den Auslassungen des Geschäftsführers im ersten Bericht der schon erwähnten Leihkasse Zürich. „Wir stehen in der Ansicht, es sei der geforderte Zins kein zu hoher für die Darlehensgeschäfte, die denn doch mit etwelchem Risiko verbunden sind, und ausserdem halten wir ganz entschieden an dem Grundsatz fest, dass unsere Darlehen keine Wohltaten, keine Unterstützungen, sondern Geschäfte sein sollen, mit denen dem Darleher, wie dem Entlehner gedient ist. Bei denen daher der letztere seine Unabhängigkeit und ehrenhafte Stellung durchaus nicht vergibt." Viele Sparkassen begannen die Prinzipien der neuen Leihkassen zu verfolgen und richteten ihre Aktivgeschäfte darnach ein. Beide Institutionen, die reine Sparkasse, wie die reine Leihkasse, die anfangs verschiedene Zwecke verfolgten, haben sich am Ende ihrer Entwicklung dem gleichen Typus, der „Spar- und Leihkasse" genähert. Die Spar- und Leihkasse ist somit ein Mittelding zwischen einer eigentlichen Ersparniskasse und einer Kreditanstalt geworden. Mit ihrer weitern Entwicklung werden wir uns in der Folge allein zu befassen haben.

Diese ersten Spar- und Leihkassen erfüllten die hohe Aufgabe, einen erzieherischen Einfluss auf das gesamte wirtschaftliche Denken des Bauern- und des Handwerkerstandes auszuüben; man darf wohl sagen, sie begannen die Vorteile einer bankmässigen Geschäftsführung in alle Schichten der Bevölkerung hineinzutragen, die Urteilsfähigkeit in wirtschaftlichen Fragen zu schärfen, oder mit andern Worten, das Bankwesen zu demokratisieren. Die kleinen Banken begannen den Landmann zur pünktlichen Zinszahlung

anzuhalten, sie veranlassten den Handwerker, auch seinerseits auf pünktliche Zahlung zu dringen. Dieser lernte so bald den Wert einer Forderung an die Bank höher schätzen, als die zerstreuten Guthaben bei seinen Kunden. Dieses erzieherische Moment kann nicht hoch genug eingeschätzt werden und bildete eine Voraussetzung dafür, dass trotz dem Fehlen fast jeder Bankgesetzgebung, ja gerade vielleicht dank diesem Umstande, das schweizerische Bankwesen einer so verhältnismässig gesunden Entwicklung fähig war.

III. KAPITEL.

Die weitere Entwicklung der Spar- und Leihkassen.

Statistik der schweizerischen Bankgründungen:[1])
Es wurden gegründet in den Jahrzehnten:

1800—1810:	2	1861—1870:	71
1811—1820:	8	1871—1880:	40
1821—1830:	14	1881—1890:	32
1831—1840:	19	1891—1900:	23
1841—1850:	19	nach 1900:	22
1851—1860:	28		

Verfolgen wir die Statistik der schweizerischen Bankgründungen, so können wir in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts ein ziemlich langsames, aber stetiges Steigen der Anzahl der neugegründeten Institute konstatieren; erst nach 1850 steigerte sich der Eifer der Neugründungen, der dann in den sechziger Jahren in ein wahres Gründungsfieber ausartete.

Mit dem Beginn der fünfziger Jahre nahm die schweizerische Volkswirtschaft einen ungeahnten Aufschwung, hervorgerufen: erstens durch die gewaltige industrielle Entwicklung, namentlich der Baumwollindustrie, die sich, begünstigt durch den Sieg des Freihandels in Grossbritannien um die Mitte der vierziger Jahre, auch in der Schweiz einer noch nie dagewesenen Prosperität erfreute,[2]) zweitens durch die Bundesverfassung vom Jahre 1848, die die politische und wirtschaftliche Einigung brachte und von den Fesseln befreite, die den interkantonalen Verkehr gehemmt hatten, und drittens durch die Vervollkommnung der Kommunikationsmittel, vor allem durch den Bau der Eisenbahnen.[3]) „Diese verkehrstechnischen und wirtschaftlichen Fortschritte mit ihren kaum zu befriedigenden Kapitalbedürfnissen verlangten Institute, die, ausgestattet mit grossen Kapitalien, nicht nur den Zahlungsverkehr, sondern auch dem Kreditbedürfnisse dienen sollten. Der grossen konzentrierten Kapitalnachfrage, wie sie die neugegründeten Transport- und Industriegesellschaften bedurften, konnte nur ein konzentriertes Kapitalangebot gegenüberstehen. So wurden die Kreditbanken für die neugestaltete Volkswirtschaft der fünfziger

Jahre eine Notwendigkeit, wie die Diskontobanken ein unbedingtes Bedürfnis für die vorwärtsschreitende Entwicklung von Handel und Verkehr in den dreissiger Jahren befriedigt hatten.“[4])

Diese neuen Verhältnisse haben auch auf Kleinhandel, Handwerk und Gewerbe einen fruktifizierenden Einfluss ausgeübt. Ja, es war gerade die günstigste Zeit, worin mancher „sich selber in den Sattel schwang“, d. h. vom Handwerker zum Fabrikanten, zum Industriellen wurde; und dass dabei das Bedürfnis nach bankmässigem Kredit in allen Schichten des Volkes ungeheuer wachsen musste, war nur die natürliche Folge.

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass diese Epoche, namentlich die sechziger Jahre, von grosser Bedeutung für die Entwicklung der Spar- und Leihkassen sein musste.

	Jahrzehnte der Gründungen:									
	vor 1830	31—40	41—50	51—60	61—70	71—80	81—90	91—1900	1901—1910	nach 1910
[1])	3	3	7	15	72	44	25	12	10	2
[2])	1	2	3	9	24	16	7	9	6	1

[1]) Total: 193 (Spar- und Leihkassen, auf die wir im Verlaufe der Untersuchungen gestossen sind.
[2]) Total: 78 (Statistisch bearbeitete Kassen).

Von den 193 Spar- und Leihkassen, die ich zu meinen Untersuchungen herbeiziehen konnte, wurden allein im Dezennium 1861/70, 72 gegründet. Was war die Ursache? Einmal hatten die grossen amerikanischen und europäischen Krisen der sechziger und siebziger Jahre, besonders wenn sie jeweils noch mit lokalen Übelständen interferierten, einen tiefen Einfluss auf unser Wirtschaftsleben ausgeübt.[13]) „Die Geschäftskrisis, welche infolge des nordamerikanischen Bürgerkrieges seit einigen Jahren die europäischen Industrieländer heimgesucht hatte, machte sich in der Schweiz, die unter ihnen in der Ausfuhr relativ den zweiten Rang einnimmt, in so hohem Grade fühlbar, dass der Rückschlag seine Wellen bis in die ländlichen Distrikte, namentlich des vorzugsweise ackerbautreibenden Kantons Bern erstreckte. Es wird hier vielfach über ein Missbehagen unter dem Landvolk berichtet, das sich in der Klage über Geldklemme, Kreditmangel und hohen Zinsfuss Luft macht.“[11])

Zum zweiten begannen der gute Geschäftsgang vieler Sparkassen und Spar- und Leihkassen, und namentlich die angesammelten Gewinne, die anfangs statutengemäss zu gemeinnützigen Zwecken verteilt, später

zur Gründung von bedeutenden Reservefonds verwendet wurden, viele Private, ja auch Regierungen und Gemeinden anzulocken.

Zum dritten, als man erkannte, welche ansehnlichen Mengen von Kapitalien sich aus den untern Klassen der Bevölkerung herausziehen liessen, und dadurch für die allgemeine Wirtschaft verwertbar gemacht werden konnten, fanden sich nicht nur Banken und Privatbankiers bereit zur Entgegennahme kleinerer Sparkapitalien, sondern es bildeten sich direkt neue Verbände — Genossenschaften und Aktiengesellschaften — reine Erwerbsgesellschaften, die den Sparzweck benützten, um sich für Bankgeschäfte Geld zu verschaffen. Dabei muss man eben nicht nur an die Einlagen im „Sparhefte" denken, sondern berücksichtigen, dass gerade die spezifisch schweizerische Bankobligation (Kassaschein) als eine Art der Anlegung kleinerer Sparguthaben entstanden ist. Viele Institute haben das Sparkassengeschäft oft nur darum betrieben, um ihren Einlegern Kapitalien bilden zu helfen, waren diese zu runden Summen aufgelaufen, so sicherten sich die Banken eine langfristige Verfügung zu ihrem Geschäftsbetriebe dadurch, dass sie den Einleger veranlassten, Obligationen ihres Institutes für längere Zeit, z. B. auf drei bis fünf Jahre fest zu kaufen.[5]) Der Sparer erhielt eine höhere Verzinsung für sein Kapital, der Bankier Mittel, deren Verwendung einen viel weitgehenderen und verschiedenartigeren Geschäftsbetrieb ermöglichten. Das geht auch schon aus einer frühern Auffassung der Bankobligation deutlich hervor. Die 1755 gegründete Institution der zürcherischen Zinskommission hat gerade durch Ausgabe von Bankobligationen die sozialpolitische Tendenz verfolgt, kleinen Leuten als „Sparkasse" zu dienen, und zu wiederholten Malen mussten, wenn der Bank zu viel Mittel zuströmten, Kapitalisten zugunsten von kleinen Leuten zurücktreten. So lautet z. B. eine Verordnung vom 26. April 1763: „Es wird nur noch Geld von Waisen, Diensten, Kindern und Mittellosen angenommen."

Man erkannte auch, dass diese kleinen Sparguthaben zwar grössere Verwaltungskosten verursachten, dass sie aber in der Regel viel konstanter blieben und weniger Wechsel unterworfen waren, wie die der kapitalistischen Sparer, die in Krisenzeiten eher die unruhigern Elemente sind.

Neben den vielen Ende der fünfziger und in den sechziger Jahren neugegründeten Spar- und Leihkassen sind es besonders auch Kantonal- und Hypothekenbanken, die schon erwähnten Leihkassen und andere Finanzinstitute, die sich Sparkassen angliederten. Da nun diese Institute, namentlich die Kantonalbanken, oft mit mehreren Filialen, unter fachkundiger und gewissenhafter Leitung sich gut entwickelten und zudem ihren

Einlegern noch grössere Garantien boten, so wurden durch die Konkurrenz namentlich auch die Sparkassen und Spar- und Leihkassen, denen bis dahin die Wachsamkeit des Erwerbstriebs fehlte, gezwungen, wollten sie Schritt halten, die neuen Bahnen zu betreten, was wohl eine Ursache war, dass in dieser Periode so viele Umwandlungen von Genossenschaften in Aktiengesellschaften stattgefunden haben.

Auch die Gemeinden blieben nicht zurück, es entstanden in den sechziger und siebziger Jahren die meisten der für die Kantone Schaffhausen und Thurgau typischen Gemeinde-Spar- und Leihkassen (oder wie im Thurgau Leih- und Sparkassen genannt), die sich mit einem von der Gemeinde geleisteten Dotationskapital oder nur mit Gemeindegarantie ausgestattet, zu eigentlichen Kantonalbanken „en miniature" entwickelten.

Während in der allgemeinen Depression, die von der Mitte der siebziger Jahre bis fast Ende der achtziger Jahre dauerte, wenig grössere Bankinstitute gegründet wurden, eröffneten gerade in diesem Dezennium eine grosse Anzahl von neuen Spar- und Leihkassen ihren Geschäftsbetrieb. Bemerkenswert ist, dass in dieser Zeit die erste mit einem kantonalen Dotationskapital ausgerüstete staatliche Anstalt unter dem Titel „Spar- und Leihkasse" in Nidwalden entstanden ist, sie wurde 1879 gegründet und heisst seit 1909 Nidwaldner Kantonalbank.

In den folgenden Jahrzehnten setzt eine rückgängige Bewegung ein; es nehmen nicht nur die Gründungen rasch ab, sondern manche der in den „Gründungsperioden" entstandenen Institute erwiesen sich in der Folge nicht als lebenskräftig genug.[6])

Viele Institute wurden schon in der ersten Phase der Entwicklung, im Stadium des Misstrauens im Keime erstickt, andere fielen der Periode der Kritik und der Verleumdung zum Opfer. Sie verschwanden mehr oder weniger stillschweigend vom Erdboden, vielfach Verluste, Enttäuschung, Furcht und Verbitterung gegen die Banken im allgemeinen zurücklassend. Besonders in den achtziger Jahren sind im Kanton Aargau mehrere Institute von den Bank- und Sparkassenkrisen erfasst worden.[12])

Wenn irgend für eine Institution unseres Wirtschaftslebens das Sprichwort gilt: „Wo viel Licht ist, ist viel Schatten", so ist es für das Bank- und Sparkassenwesen.

So sehr wir auch den guten Einfluss, den viele Institute auf unsere Volkswirtschaft gehabt haben, loben müssen, so schwer müssen wir alle Auswüchse und Missbräuche, die sich leider immer und immer wieder geltend machten und bis heute noch machen, verurteilen.

Zu tadeln ist die Gründung so vieler lebensunfähiger Institute, wie es in den sechziger, siebziger und achtziger Jahren geschehen ist, die einem

Zeitgenossen im Aargauer Hausfreund in den siebziger Jahren zu folgender Auslassung Anlass gaben:

„Wir haben in der Schweiz so viele Banken und Kassen, dass diese nachgerade zu einer Landplage geworden sind und eine Verminderung derselben sowohl dem Publikum, als auch den Nächstbeteiligten um so wünschenswerter erscheinen sollte, als viele dieser Institute sich in eine recht klägliche, unhaltbare Position hineingearbeitet haben."

Sehr zu verwerfen ist die Art und Weise, wie viele Institute unter die Macht und den Einfluss politischer Parteien gebracht worden sind. „Der Name Leihbank und Volksbank wird heutzutage so häufig auf die Fahne einer Partei geschrieben, dass nach und nach die grosse Zahl der Bürger sich unter einer solchen Anstalt ein wahres Füllhorn des Kredits denken muss," schreibt Feer-Herzog[7]) in den sechziger Jahren.

Die Praxis, dass bei der Wahl der Bankleitung vielfach nicht banktechnische und moralische Fähigkeiten, sondern politische Zugehörigkeit den Ausschlag gegeben, hat sich vielerorts bitter gerächt. Tadel verdienen jene Verwaltungsräte, die ihr politisches Ansehen Instituten zur Verfügung stellten, die aber aus Unkenntnis des Geschäftes oder aus Zeitmangel ihren übernommenen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind.

In Anerkennung aber der Arbeit von vielen gesunden und lebenskräftigen Instituten sei hier besonders betont: Wenn auch zugegeben werden muss, dass bei Spar- und Leihkassen Verluste vorgekommen sind, so haben diese Institute der Landwirtschaft und dem Handwerk, „dem kleinen Manne", grosse Dienste geleistet und manchem über kritische Zeiten hinweggeholfen, und das vielfach unbeirrt der vielen Gelegenheiten zu lukrativern Geschäften und ohne Hoffnung darauf, je durch gelegentliche Emissionsgewinne für den arbeitsreichen Kontokorrentverkehr entschädigt zu werden.

Gegen Ende des 19. und zu Beginn des neuen Jahrhunderts wurden auch die Spar- und Leihkassen von der in der Schweiz zwar langsam fortschreitenden Konzentrationsbewegung immer mehr erfasst.

Manche Kantone benützten bestehende Spar- und Leihkassen als Grundlagen für ihre Kantonalbanken. So z. B. wurde die 1850 gegründete Spar- und Leihkasse Luzern 1892 zur Luzerner Kantonalbank, die gleiche Entwicktung nahmen die Vorschuss- und Leihkasse Glarus im Jahre 1883 und 1899 die 1880 entstandene In./Rh. Spar- und Leihkasse in Appenzell.

Der Konkurrenz der rasch erstarkenden Kantonalbanken, die teilweise begannen, mit einem Netz von Filialen ihr ganzes Kantonsgebiet intensiv zu bearbeiten, waren viele kleine Institute nicht mehr gewachsen. Man

braucht sich dabei durchaus nicht einen von den Kantonalbanken scharf und rücksichtslos geführten Konkurrenzkampf vorzustellen, wie dies manchmal tendenziös hervorgehoben wird, sondern es ist eher ein ruhiges Einsehen der kleinen Institute,[8]) dass es nichts nützt, gegen den Strom der wirtschaftlichen Entwicklung anzukämpfen.

Die Spar- und Leihkasse in Arlesheim, im Jahre 1876 gegründet, wurde 1910 eine Filiale der basellandschaftlichen Kantonalbank. Ebenso dient die 1865 entstandene Spar- und Leihkasse Sissach, nachdem sie sich 1909 mit der basellandschaftlichen Volksbank verbunden, seit 1912 als Filiale der gleichen Kantonalbank.

Die 1900 als Gemeindeanstalt ins Leben gerufene Spar- und Leihkasse Sirnach, ging 1911 in der thurgauischen Kantonalbank auf. In Krisenzeiten ist von vielen Instituten direkt die Sanierung und Übernahme durch Kantonalbanken herbeigerufen worden.

Beispiele hierfür bieten die Besorgung der Liquidationen der Spar- und Leihkassen Herzogenbuchsee (1910), Saignelégier und Laufen (1911) durch die Berner Kantonalbank.

Aber nicht nur die Konkurrenz der Kantonalbanken begann in neuerer Zeit für die Spar- und Leihkassen von wachsender Bedeutung zu werden, sondern die Strömungen im schweizerischen Bankwesen überhaupt, auf dem Wege der indirekten Konzentration mittels Dezentralisation, durch Gründung von Filialen, Agenturen und Depositenkassen, sich die „Provinz zu erobern".

Im Jahre 1911 ist die von der Gemeinnützigen Gesellschaft im Jahre 1890 gegründete Genossenschaft Spar- und Leihkasse Zürich (Aussersihl-Wiedikon) von der Schweiz. Kreditanstalt aufgesogen worden, an ihre Stelle trat eine Depositenkasse dieser Grossbank.

Die Allgemeine Aargauische Ersparniskasse hat 1910 die Spar- und Leihkasse Séon, 1911 die von Meerenschwand und Muri in sich aufgenommen. Durch Fusionen und Interessengemeinschaften suchen sich die Kassen selbst zu stärken.

Die Aktiengesellschaft, Spar- und Leihkasse Büren (1857 gegründet) verschmelzte sich 1912 mit der Ersparniskasse Büren (Genossenschaft) und die Spar- und Leihkasse Möhlin, eine 1867 gegründete Aktiengesellschaft, ist seit dem 1. Januar 1912 an die Aargauische Hypothekenbank in Brugg übergegangen.

Manche der Spar- und Leihkassen, Handwerker- und Volksbanken haben im Verlaufe der Entwicklung sich durch Vermehrung ihrer eigenen Mittel, durch banktechnische Umgestaltung ihres Betriebes, innerlich

gestärkt und haben auch äusserlich ihre Machtsphäre über ihr Wirtschaftsgebiet erweitert, und sind zu eigentlichen Lokalbanken herangewachsen.

Wohl als die besten Beispiele mögen hier die Spar- und Leihkasse Bern und die Spar- und Leihkasse Brugg angeführt werden.

Die erstere hat sich zu einer angesehenen Handelsbank auf dem Platz Bern entwickelt, die letztere zu einer für den Platz Brugg und Umgebung von Bedeutung gewordenen Hypothekenbank.[9])

Einige Kassen haben diese Umwandlung in Lokalbanken auch äusserlich durch Änderung der Firma hervorgehoben, so hat die Spar- und Leihkasse Menzikon 1892 die Firma „Bank in Menzikon" angenommen. Die Bank in Wohlen geht auf eine 1868 gegründete Spar- und Leihkasse Wohlen zurück.

Dabei ist wiederholt diesen Instituten gegenüber der von Praktikern als gerechtfertigt angesehene Vorwurf erhoben worden, sie hätten vielfach mit der Erhöhung ihrer Mittel nach einem wohlfeilern Kundenkreis getrachtet, hätten die kleinen Leute vernachlässigt und seien so mehr oder weniger von den ursprünglichen und noch durch die Statuten äusserlich fortgepflegten Idealen abgekommen.

Wartmann[10]) schreibt z. B. hierüber von der Handwerkerbank St. Gallen, die aus einer reinen handwerkerlichen Leih- und Unterstützungskasse hervorgegangen ist, im Jahre 1868 ihre Statuten revidiert und sich in eine Aktiengesellschaft umgeändert hat:

„Auf Grundlage der neuen Statuten hat der Geschäftsverkehr rasch zugenommen und ansehnliche Summen erreicht, die allerdings bisher den Bedürfnissen des Handwerkerstandes dienen, doch kann nicht in Abrede gestellt werden, dass infolge dieser Statutenrevision die Handwerkerbank einen wesentlich anderen Charakter angenommen hat, dass ihre ursprüngliche Bestimmung schon in den Statuten kaum mehr genügend hervortritt, und dass die Versuchung für sie nahe liegt, in dem Streben nach hohen Dividenden in kürzerer oder längerer Zeit einfach in eine allgemeine Kreditanstalt auszuarten."

IV. KAPITEL.

Gründungsakt und Zusammenstellung von Gründungstypen.

Die Gründung der einzelnen Spar- und Leihkassen hat sich auf die mannigfachste Art und Weise vollzogen; dies im Detail zu behandeln würde zu weit führen. Wir müssen uns darauf beschränken, einige Haupttypen herauszugreifen und diese an Beispielen zu erläutern.

Wie die Bank in St. Gallen einen Hülsenbeck, die Bank in Basel ihren Speiser gehabt hat, so darf allgemein angenommen werden, dass auch bei der Gründung der meisten Spar- und Leihkassen eine energische Persönlichkeit hervorragenden Anteil genommen hat. Oft sind es Männer mit ausgesprochenen Unternehmerqualifikationen, die zuerst anstrebten, die Vorteile eines Bankverkehrs zunächst ihrem Geschäfte, damit auch ihrem Stande zu verschaffen.

Die Geschichte der Spar- und Leihkassen weiss manchen aufzuweisen, der es aus bescheidenen Anfängen zu einem bedeutenden Geschäft und Vermögen gebracht, und der als Bankpräsident regen Anteil an der Entwicklung einer Spar- und Leihkasse genommen und je und je seine Arbeitskraft und seine Personenkenntnis in ihren Dienst gestellt hat.

Zusammenstellung der wichtigsten Gründungstypen:

I. Reine Sparkassen: mit ausgesprochenen sozialen Funktionen.

Beispiel: Zinstragende Ersparniskasse in Basel. „Sie ist eine Stiftung der Gesellschaft zur Förderung des Guten und Gemeinnützigen, unter deren Aufsicht sie steht, und welche auch die Mitglieder der Verwaltung ernennt. Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vermögen, nicht aber etwa die Verwaltung oder die patronisierende Gesellschaft. Der Gewinn fällt zur Hälfte dem Reservefonds, zur Hälfte der Gesellschaft zur Förderung des Guten und Gemeinnützigen zu."

II. Sparkassen mit Erwerbsprinzip:

Beispiele:

1. Ersparniskasse Aeschi, jetzt eine Aktiengesellschaft, wurde 1839 als Genossenschaft gegründet..

2. Ersparniskasse Rheinfelden, die 1842 als Genossenschaft entstanden ist.

III. Spar- und Leihkassen, die aus einer Sparkasse hervorgegangen sind:

Beispiele:

1. Spar- und Leihkasse Zofingen: Sie ging im Jahre 1863 als Aktiengesellschaft aus der früher gegründeten Ersparnisgesellschaft Zofingen hervor.
2. Spar- und Leihkasse Schleitheim. Darüber steht in einem Geschäftsbericht folgendes:

„1837 gründeten eine Anzahl einsichtiger Bürger von Schleitheim eine Ersparniskasse. Sie wurde 1838 eröffnet. Sie beschränkte sich auf die Entgegennahme von Sparkassengeldern und ihrer Anlage in Hypotheken. Die Mitglieder der Genossenschaft hafteten für die Einlagen solidarisch und mit ihrem Vermögen. 1863 wurde der Geschäftskreis erweitert und die Firma

Spar- und Leihkasse Schleitheim

angenommen. Die Mitgliederzahl wurde auf 25 beschränkt, da es aber schwer war, jeweils bei dem Tode eines Genossen einen Ersatz zu finden, so war man im Jahre 1878 gezwungen, sich in eine Aktiengesellschaft umzuwandeln, unter Mithilfe der Gemeinden Schleitheim, Beggingen, Siblingen, die mehr als 1/3 der Aktien zeichneten."

IV. Reine Leihkassen mit Wohltätigkeitscharakter:

Beispiele:

1. Vorschusskasse Basel. „Sie wurde im Jahre 1842 von der Gesellschaft des Guten und Gemeinnützigen gegründet. Anfangs hatte sie einen beschränkten Geschäftskreis und gab nur Vorschüsse bis auf 300 Fr., um bedürftigen Anfängern bei der Errichtung oder Erhaltung eines Berufes oder Hauswesens auszuhelfen. Sie hatte aber nie prosperiert. Im Jahre 1847 wurde sie auf Anraten des Bankdirektors Speiser auf eine breitere Basis gestellt und zu einer eigentlichen Handwerker-Darlehenskasse erweitert."[1]) Im Jahre 1861 vereinigte sie sich mit der 1860 vom Handwerker- und Gewerbeverein gegründeten Handwerkerbank Basel.[2])
2. Die Leih- und Unterstützungskasse für Handwerker in St. Gallen (seit 1863 Handwerkerbank in St. Gallen). Sie wurde im Jahre 1848 gegründet. Darüber schreibt Wartmann in seiner Arbeit, „Handel und Industrie in St. Gallen":

„So sehr trug die Anstalt den Charakter der Wohltätigkeit an sich, dass sie gar keinen Zins erhob und für Deckung und Verwaltungskosten und allfällige Verluste, freiwillige Beiträge von den Freunden der Anstalt und nötigenfalls Erhebung einer periodischen Collekte unter diesen in Aussicht nahm."

Schon im Jahre 1853 fühlte sich das Institut in seiner Form beengt. Die Kasse wurde in eine Aktiengesellschaft umgewandelt.

„Es sollten wenigstens 100 Aktien à Fl. 25 gezeichnet und aus diesen Fl. 2500 unverzinslichen, während des Bestandes der Anstalt nicht rückzahlbaren Kapitals, mittellosen Handwerkern der Stadt St. Gallen, die Genossenbürger oder wenigstens 6 Jahre in St. Gallen niedergelassen waren, zur gehörigen Betreibung ihres Gewerbes gegen Bürgschaft Anleihen von höchstens Fl. 200 gewährt werden, rückzahlbar nach Verlauf von 3 Monaten, durch monatliche Entrichtung von wenigstens 4% der ausgeliehenen Summe.

V. Reine Leihkassen mit Erwerbsprinzip:

Beispiel:

Leih-Kasse Zürich: eine 1856 gegründete Aktiengesellschaft.

VI. Leihkassen, die sich Sparkassen angliederten (zu Spar- und Leihkassen wurden, ohne ihre Firma zu ändern):

Beispiel:

Leihkasse Dietikon, als Aktiengesellschaft, 1863 gegründet.

VII. Spar- und Leihkassen durch Vereinigung einer selbständigen Spar- und einer selbständigen Leihkasse entstanden:

Beispiel:

Spar- und Leihkasse Wilchingen (Gemeindeanstalt), darüber äussert sich ein Geschäftsbericht:

„Seit 1874 bestand in Wilchingen eine Leihkasse, mit der wurde, die schon im Jahre 1854 für die Gemeinden Wilchingen, Osterfingen und Trasadingen errichtete Sparkasse verbunden und unter die Verwaltung der Einwohnergemeinde von Wilchingen gestellt. Erst im Jahre 1905 änderte sie die Firma in ‚Spar- und Leihkasse Wilchingen' um."

VIII. Spar- und Leihkassen mit reinem Wohltätigkeitscharakter:

Beispiel:

Spar- und Leihkasse Pfäffikon: Sie wurde 1833 von der Gemeinnützigen Gesellschaft Pfäffikon als Genossenschaft gegründet, darüber lautet der § 2 der Statuten:

„Die Gemeinnützige Gesellschaft des Bezirkes Pfäffikon betreibt das Geschäft einer Spar- und Leihkasse als Genossenschaft mit Sitz in Pfäffikon. Die Genossenschafter haben keinen Anteil am Vermögen, es ist Eigentum der Gemeinnützigen Gesellschaft. Die Gewinne werden zu gemeinnützigen Zwecken verteilt."

IX. Spar- und Leihkassen, die anfangs gemeinnützigen Charakter hatten, später sich in Erwerbsanstalten umwandelten:

Beispiel:

Spar- und Leikhasse Bucheggberg in Lüterswil. Sie wurde im Jahre 1850 als Hilfs- und Ersparniskasse gegründet, 1865 in eine Aktiengesellschaft mit der Firma Spar- und Leihkasse umgewandelt.

X. Spar- und Leihkassen, die sich aus bäuerlichen und handwerkerlichen Kreditorganisationen herausgebildet haben.

Beispiele:

1. Spar- und Leihkasse Sempach (seit 1911 eine Aktiengesellschaft). Über die Gründung äussert sich der I. Geschäftsbericht folgendermassen:

   „Im Jahre 1901 wurde in Sempach eine Darlehenskasse nach System Raiffeisen ins Leben gerufen. Bei der Gründung zählte die Genossenschaft 100 Mitglieder. Bald wuchsen die Zahl und der Verkehr, und es stellte sich die Notwendigkeit ein, die Geschäftsführung einem Beamten zu übertragen. Damit war es auch angezeigt, das Geschäft auf alle Bankbranchen auszudehnen, doch konnte dies nicht auf der bisherigen Grundlage der persönlichen und solidarischen Haftbarkeit geschehen. Es wurde daher in der Darlehensvereinsgeneralversammlung die Umwandlung der Genossen- in eine Aktiengesellschaft unter dem Titel ‚Spar- und Leihkasse Sempach' beschlossen."
2. Spar- und Leihkasse Entlebuch. Sie wurde im Jahre 1887 aus einer im Jahre 1854 gegründeten Genossenschaft, der Gewerbegesellschaft unter obigem Titel, umgewandelt.

XI. Reine Spar- und Leihkassen, von Beginn an mit Erwerbscharakter:

Beispiele:

1. Spar- und Leihkasse Bern. Sie wurde im Jahre 1857, durch die Initiative der Gemeinnützigen Gesellschaft und des Handwerker- und Gewerbevereins, als Aktiengesellschaft gegründet.[3])
2. Spar- und Leihkasse Münsingen (Gründungsjahr 1870, eine Aktiengesellschaft). Charakteristisch ist die Beschreibung der Gründung in ihrem 25. Geschäftsbericht 1894/95:

„Am 8. November 1869 taten sich in Münsingen 17 Männer, hauptsächlich dem Handwerker- und Gewerbestand angehörend, zusammen, um über die Gründung eines Handwerker- und Gewerbevereins, wie gleichzeitig einer Spar- und Leihkasse zu beraten. Am 9. Januar 1870 wurde die zweite Versammlung von 32 Männern besucht, dort wurden bereits sie Statuten beraten und angenommen."

3. Spar- und Leihkasse Brugg. Eine 1849 entstandene Genossenschaft. Über die Gründung schreibt der Verfasser des 50. Geschäftsberichtes folgendes:

„Das Institut entsprang der Initiative der Kulturgesellschaft des Bezirkes Brugg, am 10. April 1849 wurden die Statuten festgelegt, am 1. Februar 1850 wurde es eröffnet. Seine Anfänge waren bescheiden, es hatte viele Jahre lang keinen festbesoldeten Angestellten und kein eigenes Bureau, seine Werttitel wurden im Gemeindearchiv von Brugg aufbewahrt."

V. KAPITEL.

Gruppierung der Spar- und Leihkassen nach ihrer rechtlichen Form.

Nach der rechtlichen Form können wir die Spar- und Leihkassen in folgende Gruppen einteilen:

I. Aktiengesellschaften;
II. Genossenschaften;
III. Aus öffentlichen Mitteln dotierte oder durch den Staat garantierte Institute, die lassen sich trennen:
    a) in kantonale Institute,
    b) in Gemeindeanstalten;
IV. Vereine;
V. Privatinstitute.

Weitaus der grösste Teil (73 %) der Spar- und Leihkassen sind Aktiengesellschaften, besonders im Kanton Bern, wo sich von den 58 Aktiengesellschaften, die wir überhaupt untersucht haben, allein 24 befinden, ist diese Form sehr verbreitet. Die Gründe sind verschiedener Natur, einmal ist die Aktiengesellschaft die gegebene Form für die Spar- und Leihkassen, die den Charakter einer Erwerbsgesellschaft angenommen haben. Zweitens bildete der Aktienfonds ein Mittel, durch welches andere Kapitalien herbeigezogen wurden. Zum dritten verlangte das Leihgeschäft ein Garantiekapital.

Aber auch bei den Kassen, die mehr oder weniger dem Gemeinnützigkeitsprinzip treu geblieben sind, bildete die Aktiengesellschaft für viele eine bevorzugte Rechtsform; denn mancher war gerne bereit, sich mit kleinen Beträgen, ohne weitere Gefahr und Arbeit, an einem solchen gemeinnützigen Unternehmen zu beteiligen.

Die Genossenschaften, die namentlich am Anfang ja allein bestanden haben, betragen nur noch 11 % der Spar- und Leihkassen. — Die Genossenschaft ist die weitaus bevorzugte Form für die Ersparniskassen, z. B. für die für den Kanton Bern typischen Amtsersparniskassen, geblieben.

Die ersten Genossenschaften hatten allerdings nicht den Charakter von heutigen Genossenschaften nach Titel 27 des Obligationenrechtes. Es waren vielmehr lose Vereinigungen, Sparvereine, deren Mitglieder weder Anteile besassen, noch mit irgend einem Betrage hafteten, sondern, wer ein Sparbüchlein besass, war Mitglied (Genossenschaft der Sparbüchleinbesitzer), und es haben sich diese Vereine meist erst nach Erlass des schweizerischen Obligationenrechtes von 1881 in eigentliche Genossenschaften umgewandelt.

Früher kamen drei Staatsanstalten unter dem Titel Spar- und Leihkassen vor. Die 1850 gegründete Spar- und Leihkasse Luzern wurde 1855 mit Staatsgarantie ausgestattet und zur Kantonalbank ausgebaut, den Titel — Luzernische Kantonalbank — nahm sie erst im Jahre 1892 an.

Die ländliche Spar- und Leihkasse in Appenzell, 1879 gegründet, wurde nach zwanzigjährigem Bestehen vom Kanton übernommen und in eine Kantonalbank umgewandelt.

Im Kanton Nidwalden wurde durch Gesetz der Landsgemeinde von 1879 eine Spar- und Leihkasse gegründet und dotiert. Man kam zu diesem Entschlusse, weil die bestehenden Kassen, Nidwaldener Ersparniskasse und Arbeitersparkasse, in dem Krisenjahre 1879 versagten.

Diese drei Institute, die trotz des Titels — Spar- und Leihkasse — ausgesprochene Kantonalbanken waren, beschäftigen uns nicht weiter.

Auch die unter der Bezeichnung „Spar- und Leihkasse" vorkommenden Sparvereine sind in der Regel unbedeutende Institute. Die Privatinstitute, die sich diese Firma gewählt, sind in ihrem Geschäftskreis von dem Typus der Spar- und Leihkassen mehr oder weniger abgewichen. So befasst sich z. B. die Spar- und Leihkasse F. Stockmann in Sarnen hauptsächlich nur noch mit Informationen und dem An- und Verkauf von fremden Münzen.

Diese drei letzten Gruppen wurden nur angeführt, um auch die Mannigfaltigkeit der rechtlichen Formen, in denen Spar- und Leihkassen vorkommen können, zu veranschaulichen.

I. Die Aktiengesellschaft.

Charakteristisch für die Spar- und Leihkassen ist die geringe Höhe des Gründungskapitals. Die meisten Kassen sind als eigentliche Zwerginstitute mit einem Kapital von unter 50,000 Fr. entstanden, wenige sind es, die bei der Gründung schon über 100,000 Fr. Aktienkapital besassen.

Die Höhe der Aktien und eine Mindestzahl von Aktionären ist in der Schweiz nicht gesetzlich geregelt, darum treffen wir hier so niedrige Nennbeträge der Aktien. In weitaus den meisten Fällen lautet der Nominalbetrag einer Aktie auf 100 Fr. Es wurden aber bei verschiedenen Instituten

bei der Gründung auch Aktien von 50 Fr. und 30 Fr., ja sogar noch darunter ausgegeben.

Später steigerte sich gewöhnlich mit der Höhe des Aktienkapitals auch die Höhe der Nominalbeträge. Die Aktien lauten heute meist auf 200, 300, 500 Fr. Nur wenige Institute gehen höher, so lautet z. B. bei der Spar- und Leihkasse Entlebuch eine Aktie auf 1000 Fr.

Aus den niedern Nennbeträgen lässt sich zum Teil erkennen, aus welchen Kreisen die Gründer und Teilhaber meistens stammten. Bei verschiedenen kleineren Spar- und Leihkassen suchte man durch sogenannte „Sparaktien" besonders auch kleinen Leuten die Beteiligung zu erleichtern, so wurden z. B. bei der Spar- und Leihkasse Münsingen in den ersten Jahren sogenannte Sparaktien von 50 Fr. ausgegeben, die durch monatliche Einzahlung von je 1 Fr. abbezahlt werden konnten. Die Aktien hatten proportional der einbezahlten Summe Anteil am Geschäftsergebnis.

In weitaus den meisten Fällen lauten die Aktien auf den Namen und sind übertragbar. Die Übertragbarkeit ist aber praktisch mit gewissen Schwierigkeiten verbunden, da für diese kleinen Aktien in der Regel kein Markt besteht.[1])

Die Übertragung von Aktien wird oft noch durch statutarische Bestimmungen erschwert. Z. B. lautet bei der Spar- und Leihkasse Sumiswald Art. 5 der Statuten von 1900:

„Die Mitgliedschaft ausserhalb des Amtsbezirks Trachselwald ist unstatthaft. Sobald durch Wegzug, Erbschaft oder Schenkung die Aktien ausserhalb des Amtsbezirks kämen, soll sie der Verwaltungsrat zurückkaufen. — Zur Handänderung im Amtsbezirk muss die Genehmigung des Verwaltungsrates eingeholt werden, bei Nichtgenehmigung erfolgt Ankauf der Aktie. Der Rückkaufspreis wird in der Generalversammlung jeweils für ein Jahr im voraus bestimmt.[2])

Ähnlich bei der Spar- und Leihkasse Lyss: „Die Übertragung darf nur an Personen geschehen, die im Amte Aarberg wohnen."

Erst die grössern Institute sind in jüngster Zeit auch zur Ausgabe von Inhaberaktien geschritten.

Die Spar- und Leihkassen mit Namenaktien, namentlich die zuerst gegründeten Institute unterscheiden sich im gewöhnlichen Leben kaum von einer Genossenschaft ohne persönliche Haftung.

Die Aktien der Spar- und Leihkassen hatten vielfach nicht den Charakter einer mit besonderen Vorzügen ausgestatteten Kapitalanlage, wie die Aktien von vielen Unternehmungen heute mancherorts praktisch aufgefasst werden, sondern die Aktionäre leisteten hier ihren Einschuss zur Erreichung

eines beabsichtigten wirtschaftlichen Zwecks und nahmen besonders am Anfange regen Anteil an dem Geschäftsbetriebe des Instituts, „ihrer Bank".

Mit wachsendem Geschäftsumfang, mit steigendem Aktienkapital und grössern Reserven änderte sich zwar teilweise dieses Verhältnis, es bildete sich auch hier immer mehr ein Gegensatz zwischen der Verwaltung und den Aktionären heraus. — Vorzüge dieser Form sind: Mit geringen Einschüssen des einzelnen werden doch bedeutende Betriebskapitalien zusammengebracht, deren Erträgnisse auch dem kleinen Kapitalisten zugute kommen.

Die Nachteile zeitigten sich auch in der Folge. Der Kredit, den die Aktiengesellschaft als solche besass, führte oft dazu, die fremden Gelder in einer im Verhältnis zu den eigenen Mitteln unverantwortlichen Weise zu vergrössern.

II. Die Genossenschaften und ihre Grundlage.

Die rechtlichen Verhältnisse der Genossenschaft sind nach Titel 27 des Obligationenrechtes geregelt.

Bei den Spar- und Leihkassen wurde in den meisten Fällen die Solidarhaft durch die statutarischen Bestimmungen abgelehnt und durch beschränkte Haftpflicht ersetzt, nur wenige Institute haben sie beibehalten.

Nach der Entwicklung der Grundlage und der Haftung können wir verschiedene Typen unterscheiden:

A. Genossenschaften ohne Anteile und ohne Haftung der Mitglieder:

a) Die Spar- und Leihkasse Pfäffikon: Sie wurde im Jahre 1833 von der Gemeinnützigen Gesellschaft Pfäffikon gegründet. — Die Mitglieder der Genossenschaft sind die der Gemeinnützigen Gesellschaft, sie leisten keine Beiträge, ihre Haftung ist ausgeschlossen, sondern es haftet nur das eigene Vermögen und das der patronisierenden Gesellschaft.

B. Genossenschaften ohne Stammkapital:

Die zerfallen nach der Haftung wieder:

a) in solche, bei denen nur das Genossenschaftsvermögen haftet, und

b) in solche, bei denen ausser dem Vermögen der Genossenschaft auch noch die Mitglieder, durch einen beschränkten Kapitaleinschuss, zur Haftung herbeigezogen werden können,

c) in solche, bei denen sich eine statutarisch begrenzte Anzahl Genossenschafter zu einer bestimmten Summe verpflichten. (Garantiegenossenschaft.)

a) Zur ersten Gruppe führen wir als Beispiel die Spar- und Leihkasse Zurzach an. Ihre Statuten vom Jahre 1880 kennen zwei Arten von Mitgliedern:

1. ordentliche Mitglieder: Das sind diejenigen, die wöchentlich eine bestimmte Einlage machen, (früher von 30 Rp. bis höchstens 10 Fr.).
2. ausserordentliches Mitglied ist jeder, der schon ein Guthaben hat, oder der in Zukunft beliebige Einlagen macht.

Die ordentlichen Mitglieder erhalten 1% mehr Zins für ihre Guthaben als die ausserordentlichen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der Anstalt ist ausgeschlossen, es haftet dafür nur das Genossenschaftsvermögen. Letzteres ist Eigentum und arbeitendes Kapital der Genossenschaft und muss bis auf 5% der anvertrauten Gelder geäufnet werden.

b) Die Spar- und Leihkasse Merenschwand mag als Beispiel der zweiten Gruppe gelten. — Als Mitglied der Genossenschaft kann jeder Einwohner des Kreises Merenschwand und Umgebung angenommen werden, wenn er in geordneter finanzieller Lage sich befindet, wenigstens ein Vermögen von 5000 Fr. versteuert und ein Eintrittsgeld von 20 Fr. entrichtet.

In erster Linie haftet der Reservefonds, zweitens jedes Mitglied persönlich, je für 500 Fr. für alle Verbindlichkeiten der Kasse.

c) Die Garantiegenossenschaft: Hier kann als Typus die Spar- und Leihkasse Kappel erwähnt werden. Diese Genossenschaft hat sich im Jahre 1889 aus 25 Mitgliedern gebildet, die ein Garantiekapital von 25,000 Franken repräsentieren. — Die Summe eines Garanten beträgt 1000 Fr., die Garantiezeit zehn Jahre.

Der Haftbarkeit sind die Garanten zu entlasten: bei Verarmung und bei Todesfall. Bei Wegzug ist ein solider Bürge zu stellen. — Bei Wegfall eines Garanten soll seine Garantie wieder ersetzt werden. Die Garanten haben keinen Anteil am Geschäftsergebnis, die Verwaltung der Anstalt steht aber ausschliesslich unter ihrer Obhut.

C. Genossenschaften mit einem Stammkapital:

In bezug auf die Haftbarkeit können wir hier unterscheiden:

a) der Genossenschafter haftet nur mit der Höhe seines Stammanteils.
b) der Genossenschafter haftet für ein Vielfaches (in der Regel das fünf- resp. zehnfache) seines Stammanteils.

c) der Genossenschafter haftet über seinen Anteil hinaus solidarisch mit seinem ganzen Vermögen.

Beispiel zur ersten Gruppe: die Spar- und Leihkasse Zürich. (Aussersihl-Wiedikon). Sie führt in ihren Statuten vom Jahre 1909 folgendes über die Mitgliedschaft aus:

§ 2. Eintritt: Genossenschafter kann jeder Einwohner des Kantons Zürich werden, der handlungsfähig ist und in bürgerlichen Ehren und Rechten steht. — Er hat mit der Eintrittserklärung ein Eintrittsgeld von 5 Fr.[3]) für den Reservefonds zu entrichten, ferner hat er die erste Rate (50 Fr.) eines Stammanteils von 500 Fr. einzuzahlen.

Der Austritt kann erfolgen:

1) als freiwilliger Austritt, auf Ende des Rechnungsjahres mit sechsmonatlicher Kündigung, wobei die Generalversammlung über die Auszahlung oder weitere Haftung des Stammguthabens auf Grund des Rechnungsabschlusses entscheidet.
2) Durch Entlassung, (hervorgerufen durch Verarmung, Krankheit, Auswanderung). Die Abrechnung geschieht durch den Vorstand.
3) Durch Ableben.
4) Durch Konkurs mit Liquidation der Aktiven oder Auspfändung.
5) Durch Ausschluss, wegen Nichterfüllung der statutarischen Bestimmungen.

Ausgeschlossene und Austretende haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen oder auf den Reservefonds.

Das Stammkapital besteht aus Anteilen von je 500 Fr., es bildet neben dem Reservefonds das Garantiekapital der Genossenschaft. Es können die Mitglieder mehrere Anteile erwerben, bis zehn. Die Anteile können durch jährliche Ratenzahlung von 50 Fr. gedeckt werden. Im Falle der Auflösung der Kasse hat jedes Mitglied sofort seinen Anteil zu ergänzen. Das Austrittsrecht wird aufgehoben. Auf die einbezahlten Stammanteile wird eine Dividende entrichtet.

b) Da uns kein Institut von den untersuchten Spar- und Leihkassen, das auf dieser Grundlage aufgebaut ist, bekannt, so führen wir zur zweiten Gruppe die 1869 gegründete Bernische Volksbank als Beispiel an.

c) Die Spar- und Leihkasse Murten stellt den Typus der dritten Gruppe dar. Die Statuten führen aus:

„Mitglieder können nur Personen eigenen Rechts werden, sie haben bei ihrem Eintritt die Statuten zu unterzeichnen, einen Anteilschein von 100 Fr. zu erwerben, eine Gebühr von 2 Fr. und ein einmaliges Eintrittsgeld zu entrichten, das sich nach dem Reservefonds richtet, und dessen Höhe durch die Genossenschaftsversammlung bestimmt wird. Ein Genossen-

schafter darf nur fünf Anteilscheine erwerben. Über die Rechte und Pflichten der Mitglieder erwähnen die Statuten folgendes:

1. Die Vorteile aus dem Besitz eines Anteilscheines kommen nur den Genossenschaftern zu.
2. Jeder Genossenschafter ist zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigt, diejenigen, die in Murten wohnen, sind verpflichtet. (Busse 50 Rp.)
3. Jeder Genossenschafter hat eine Stimme. Jedes Mitglied kann den Ausschluss eines andern, sowie die Absetzung des Vorstandes beantragen. Er hat das Recht acht Tage vor der Generalversammlung die Geschäftsbücher nachzusehen. Jeder Genossenschafter hat Anteil am Jahresergebnisse und im Falle der Liquidation am Reservefonds. Alle Inhaber von Anteilscheinen haften mit ihrem Privatvermögen solidarisch für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft, diese Haftung trifft auch die Erben und die Ausgetretenen bis zwei Jahre nach dem Austritt.

Da die Grenze zwischen Aktiengesellschaft und Genossenschaft bei den Spar- und Leihkassen eine fliessende ist, ist es auch schwer, die Vorzüge und Nachteile der einen Form gegenüber der andern festzustellen. — Es seien hier nur die Hauptgründe angegeben, die meistens zur Umwandlung einer Genossenschaft in eine Aktiengesellschaft geführt haben.

Die Genossenschaft mit Solidarhaft der Mitglieder ist wohl die gegebene Form für einen Stand, dessen Angehörige sich gegenseitig wirtschaftlich unterstützen und heben wollen; aber sie stösst auf Nachteile, sobald die Institution über ihre Grenzen hinauswächst, sobald sich der Mitglieder- und der Geschäftskreis erweitert. Da wird für manchen die Solidarhaft gefährlich, und einige Genossenschaften wurden darum durch Beschränkung der Haft auf eine begrenzte Summe, oder durch Schaffung eines eigenen Garantiekapitals, durch Ausgabe von Anteilscheinen, von der Idee des Personalverbandes entfernt und der Aktiengesellschaft näher gebracht.

Wenn sich aber auch diese Anteilscheine, welche gegen Einbezahlung des Stammkapitals ausgegeben werden, wirtschaftlich gesprochen, den Namenaktien nähern, so ändert das nichts daran, dass faktisch die Genossenschaft ein Personalverband bleibt, d. h. dass jeder Genossenschafter austreten kann, was besonders in Krisenzeiten bedenklich werden könnte, und wogegen selbst ein statutarisches Verbot gesetzlich ungültig wäre. (Obligationenrecht Art. 684.)

Mit dem Austritt ist natürlich auch die Rückzahlung verbunden, und so kommt es, dass ein Genossenschaftskapital niemals einen absolut festen und unzertrennlichen Kapitalstock repräsentiert, der auch in schweren

Zeiten allgemeiner Krisen bei einander bleiben muss.[6]) Dieser Anforderung genügt einzig das Aktienkapital, und die Form der Aktiengesellschaft wird eben deshalb für Unternehmen gewählt, die sich dauernd und konstant grössere Kapitalbeträge sichern müssen.

Vom Standpunkte des Genossenschafters aus bringt die Genossenschaft ohne Solidarhaft gewiss Vorteile, indem er zu jeder Zeit seine in Stammanteilen angelegten Gelder realisieren kann, was bei dem geringen Markt, den die Aktien der kleinen Institute haben, den Aktionären schwer fallen würde.

III. Die Gemeindeanstalten.

Anfangs gründeten und protegierten nur die Bürgergemeinden von Städten Sparkassen. Bald aber ahmten die ländlichen Bürgergemeinden das Beispiel nach, auch sie suchten dadurch teilweise dem Armenwesen zu dienen.

Bei den Bürgerkassen, namentlich der Ostschweiz, kommt ein zweites Moment hinzu. Gestützt auf Art. 210 des Obligationenrechtes (altes Gesetz)[4]), wonach die Verpfändung von Vieh durch blosse Eintragung in öffentliche Bücher gestattet ist, sind besonders im Kanton Thurgau Viehleihkassen von Bürgergemeinden gegründet worden, welche sich die Mittel zum Geschäftsbetriebe hauptsächtlich durch Annahme von Spargeldern beschafften. Allmählich haben diese Kassen ihren Geschäftskreis erweitert und sich zu ländlichen Spar- und Leihkassen entwickelt. Beispiele sind: die Spar- und Leihkassen Sirnach und Eschlikon. Auch die Sparkassen anderer Gemeinden, namentlich die des Kantons Schaffhausen, haben eine ähnliche Entwicklung durchgemacht. Diese Spar- und Leihkassen sind dann hier meistens von den Einwohnergemeinden übernommen worden. Ausser diesen Gründen wird zum Teil die Abwanderung mancher Industrien aus den Verkehrszentren, die durch die Vermehrung und Verbesserung der Transportmittel, die Steigerung der Bodenpreise und der Lebenshaltung in der Stadt begünstigt worden ist, mit zu den Ursachen gezählt, die zur Gründung mancher Spar- und Leihkasse geführt haben sollen. Die ländlichen Gemeinden waren bestrebt, solche auswandernde Industrien in ihren Bann zu bekommen, besonders kleine Ansätze anzuziehen und nach Kräften zu unterstützen, dazu sollten ihnen ihre Kassen helfen, die meist in Spar- und Leihkassen umgewandelt und von den erstarkenden Einwohnergemeinden übernommen wurden. Ferner machte der immer intensivere Betrieb der Landwirtschaft steigende lokale Kreditbedürfnisse geltend, die von den Verkehrszentren nicht mehr gedeckt werden konnten, und viele erblickten in der Befriedigung des Kredites dieser Kreise eine neue Gemeinde-

aufgabe. Ein mehr oder weniger starkes fiskalisches Interesse mag mitgewirkt haben; denn die Gewinnverteilung ist bei den meisten Instituten so geregelt, dass ein grösserer oder geringerer Anteil direkt oder indirekt in die Gemeindekasse fällt. Auch mag das Bestreben, billige Mittel zur Deckung der wachsenden Gemeindeauslagen zu erhalten, stark mitgewirkt haben.

Die Gemeindesparkassen können nach dem Unternehmer in zwei Gruppen geteilt werden: 1. Kassen von Bürgergemeinden: Beispiele Spar- und Leihkassen Aadorf, Eschlikon und Sirnach. 2. Kassen von Einwohnergemeinden: Beispiele: Spar- und Leihkassen Stein a/Rh., Neuhausen, Neunkirch, Ramsen.

Infolge der Krisen, die die thurgauischen Kassen in den letzten Jahren durchgemacht haben, namentlich durch die unverantwortliche Geschäftsführung des Verwalters der Spar- und Leihkasse Aadorf, ist in weiten Kreisen das Interesse an diesen Gemeindeinstituten gewachsen. Es hat sich gezeigt, dass die rechtlichen Verhältnisse noch ganz ungelöst sind, besonders ergaben sich grosse Meinungsverschiedenheiten über den Umfang der Haftung und über den öffentlichen Charakter dieser Institute. Nach einer neuern Bearbeitung der juristischen Verhältnisse der Gemeinde-Sparkassen wurden alle Kassen in zwei Typen eingeteilt:[5])

a) Anstaltlich organisierte Kassen,
b) korporativ organisierte Kassen.

Nach diesen Untersuchungen ergibt sich, dass die Gemeinde-Sparkassen keine Stiftungen, sondern Anstalten in verwaltungsrechtlichem Sinne sind, und zwar gehören alle von uns behandelten Spar- und Leihkassen zu den anstaltlich organisierten Kassen. Innerhalb dieser letztern Gruppe lassen sich wieder zwei Unterabteilungen:

a) selbständige Anstalten und
b) unselbständige Anstalten

unterscheiden. Bei den selbständigen öffentlichen Anstalten wäre die Ausscheidung von Gemeindevermögen zur juristischen Selbständigkeit und die Bildung des Amtswillens durch Gemeindeorgane das Kriterium.

Es ist aber sehr schwierig, allein auf Grund der Statuten diese Einteilung zu machen. Nach unserer Meinung sollte man das ganze Geschäftsgebaren des Instituts kennen, was aber nur durch direkten Verkehr mit der Kasse erreicht werden könnte.

Zusammenfassend gilt, dass sämtliche Spar- und Leihkassen öffentliche Anstalten sind. Das Innenverhältnis zwischen Gemeinde und Kasse ist öffentlich-rechtlich, das Verhältnis zwischen Kasse und Publikum privatrechtlich, auf Grund der betreffenden Statutenbestimmungen.

VI. KAPITEL.

Über Statuten und Reglemente der Spar- und Leihkassen.

Die Spar- und Leihkassen regieren sich fast ausschliesslich nach ihren Statuten und Reglementen, die im gesetzmässigen Rahmen wieder alle möglichen Varianten aufweisen. Die Statuten entsprechen den Bankgesetzen der Kantonalbanken; sie sind für die Teilhaber verbindlich, sie bilden den Gesellschaftsvertrag, während die Reglemente einem Vertrage zwischen den Spar- und Leihkassen und ihrem Kundenkreise gleichkommen.

Die Statuten und Reglemente waren am Anfang schwerfällig und oft mit vielen, nie zur Anwendung kommenden Bestimmungen ausgefüllt, erst die grösseren Institute sind in neuester Zeit zur Ausgabe von selbständigen Reglementen geschritten. Die Statuten der Gemeindeinstitute sind nicht als eigentliches Gesetz, sondern als autonome Satzungen zu betrachten.

Die ersten Statuten der ältesten Kassen wurden nicht gedruckt. Sie waren meist nach dem Muster der Statuten der ersten grösseren Ersparniskassen oder der in den dreissiger und vierziger Jahren gegründeten Aktienbanken angefertigt. Später gewannen die Gesetze und Reglemente der Kantonalbanken grossen Einfluss auf die Art der Abfassung der Statuten und Reglemente der Spar- und Leihkassen. Nach der Einführung des Obligationenrechtes nahmen die meisten Institute im Zeitraum von 1883 bis 1887 eine weithingehende Umarbeitung ihrer Statuten vor, um sie in Einklang mit den Bestimmungen des Obligationenrechtes zu bringen.

Mit Inkrafttreten des neuen Schweizerischen Obligationenrechtes hat sich die Rechtsstellung der Aktionäre gegenüber den allmächtigen Aufsichts- und Verwaltungsorganen bedeutend zugunsten der ersteren verändert.

Besonders der Artikel 630 des O.-R., der das Auszahlen von Tantièmen verbietet, wenn kein Reingewinn vorhanden ist, stand im Gegensatz zu den

Bestimmungen vieler Institute und der vor dem Gesetze herrschenden Praxis.

Ferner wurde in vielen Statuten folgende Umänderung vorgenommen, dass in Zukunft vom Aktienkapital kein Zins mehr entrichtet, wohl aber Dividenden und Tantièmen aus dem reinen Gewinn, der sich jeweils aus der Jahresrechnung ergibt, gezahlt werden dürften.

Die Forderung, dass die Mitglieder des Verwaltungsrates und ihre Suppleanten während ihrer Amtsdauer Aktien zu hinterlegen haben, musste in den meisten Statuten erst aufgenommen werden.

a) Statutarische Bestimmungen über den Zweck der Spar- und Leihkassen.

Als Zweck wird in der Mehrzahl der Statuten ein doppelter aufgeführt, das „Sparen" und „Leihen" das „Borgen" und „Erhalten", und je nachdem das Institut mehr Sparkasse oder mehr Leihkasse ist, wird der eine oder andere Zweck stärker hervorgehoben. Als erster Hauptzweck wird das Sparen angegeben, d. h. den Bürgern und Einwohnern einer Ortschaft, einer Gemeinde eines Bezirkes, eines Amtes, Gelegenheit zu bieten, ihre Sparpfennige sicher und nutzbringend anzulegen.

So lautet z. B. der Artikel 1 der Statuten von 1864 der Spar- und Leihkasse Erlach:

„Das Institut hat den Zweck, Ersparnisse und andere Gelder zur Beförderung von Fleiss und Sparsamkeit gegen Verzinsung aufzunehmen."

Oder bei der Spar- und Leihkasse Zurzach, Statuten von 1864:

„Die Spar- und Leihkasse hat den Zweck,

a) grössere oder kleinere wöchentliche Geldbeiträge, die auf eine Reihe von Jahren fortgesetzt werden,
b) beliebige Beiträge, die zu jeder Zeit geschehen können, zu sammeln, dadurch Fleiss und Sparsamkeit und Wohlstand zu fördern und den Verkehr für Ackerbau, Handel und Gewerbe zu erleichtern."

Im zweiten Abschnitt ist auch der andere Hauptzweck hervorgehoben, nämlich der, nach Massgabe der Mittel den Einwohnern die Befriedigung ihrer Kredit- und Geldbedürfnisse zu erleichtern, wobei in der Regel noch besondere Rücksicht vorgeschrieben ist für Handel, Landwirtschaft und Gewerbe, was auch wieder, je nach dem Kreise für den das Institut wirkt, entsprechend ausgedrückt wird."

Z. B. in den Statuten der Spar- und Leihkasse Murten heisst es: „ — um den gewerblichen Kreisen billigen Geldkredit zu verschaffen."

§ 1 der ersten Statuten vom Jahre 1857 der Spar- und Leihkasse Bern sagt:

„Zur Erleichterung und Begünstigung des Handwerker- und Gewerbestandes in Bern wird eine Spar- und Leihkasse errichtet, welche später mit einer Gewerbehalle[1]) verbunden werden kann."

Darüber steht im ersten Geschäftsbericht der Spar- und Leihkasse Bern:

Der zweite Hauptzweck des Instituts ist: das „Leihen".

„Es soll der Handwerker und kleine Gewerbsmann, deren bescheidenem Verkehre die Bank keine Dienste gewährt, da Hilfe finden zum ungestörten und erspriesslichen Betriebe seines Geschäftes, sei es mittels verzinslichen Darlehen auf kurze Zeit, um ausserordentlicherweise, wenn sich Gelegenheit zu einem wirtschaftlichen Einkaufe oder einer Arbeitsübernehmung bietet, die Mittel zu den gewünschten oder notwendigen Anschaffungen zu erhalten, sei es mittels verzinslichen Vorschüssen in laufender Rechnung, Krediten, um nach Bedürfnis über das zu den regelmässigen Ankäufen nötige Geld verfügen und momentan entbehrliche Barschaft wieder sicher und zinsbar zurücklegen zu können."

Im Verlaufe der Entwicklung ist bei vielen Instituten das Sparen nicht mehr Selbstzweck gewesen, sondern ein Mittel um billiges Geld für die verschiedenen Geschäftszweige des Bankbetriebes zu erhalten.

b) Die Organisation:

Die Organe der Spar- und Leihkassen sind in weitaus den meisten Fällen folgende:

I. die Hauptversammlung (Generalversammlung),
II. der Verwaltungsrat,
III. die Kontrollstelle,
IV. die Beamten.

Das sind die notwendigsten Organe, mit denen auch die kleinen Institute auskommen, bei grössern trachtete man nach einer Arbeitsteilung und auch nach einer bestimmtern Verteilung der Verantwortlichkeit des geschäftsführenden Organs, des Verwaltungsrates, durch Schaffung:

II[a]) einer Kreditkommission,
II[b]) einer Aufsichtskommission.

I. Die Hauptversammlung: Die Hauptversammlung ist das oberste, spezifische Willensbildungsorgan. Sie ist die Versammlung der Aktionäre bei der Aktiengesellschaft, der Genossenschafter bei der Genossenschaft, der Mitglieder der Einwohner- resp. Bürgergemeinde bei den Gemeindeanstalten. In der Regel wird sie alljährlich innerhalb der ersten drei bis sechs Monate nach Schluss des Geschäftsjahres ordentlicherweise ein-

berufen. Ausserordentlicherweise: 1. wenn es das Gesetz vorschreibt, oder 2. auf Wunsch des Verwaltungsrates oder der Kontrollstelle, oder bei Aktiengesellschaften, wenn es die Aktionäre, die 1/10 des Grundkapitals repräsentieren, verlangen, bei Genossenschaften auf Wunsch von einer statutarisch oder gesetzlich geregelten Mitgliederzahl, meistens dem zehnten Teil.

Bei den Aktiengesellschaften schwankt, je nach dem Aktienkapital, die von einer Person abzugebende Stimmenzahl von 1 bis zum gesetzlichen 1/5 der anwesenden Stimmen. Es kommen dabei die mannigfaltigsten Proportionen vor.

Z. B. laut Statuten vom Jahre 1906 der Spar- und Leihkasse Bern:

bis	und mit	Fr.	1,000	nominell	berechtigen	zu	1 Stimme
„	„		3,000	„	„	„	2 Stimmen
„	„		6,000	„	„	„	3 „
„	„		10,000	„	„	„	4 „
„	„		15,000	„	„	„	5 „
„	„		20,000	„	„	„	6 „
„	„		25,000	„	„	„	7 „
„	„		30,000	„	„	„	8 „
„	„		40,000	„	„	„	9 „
„	„		50,000	„	„	„	10 „
„	„		60,000	„	„	„	11 „
über	„		60,000	„	„	„	12 „

In den Genossenschafts- und den Gemeindeversammlungen hat in der Regel jeder Genossenschafter resp. Bürger 1 Stimme. — In Genossenschaften, die nur aus Einlegern bestehen, z. B. Spar- und Leihkasse Zurzach, fallen auf je 1000 Fr. Guthaben eine Stimme, doch darf kein Genossenschafter mehr als 30 Stimmen auf sich vereinigen.

Die wesentlichen Befugnisse der Generalversammlung sind:

Die Wahl und Abberufung des Verwaltungsrates und der Rechnungsrevisoren. Beschlussfassung über Anträge des Verwaltungsrates oder einzelner Mitglieder der Generalversammlung. Genehmigung der Jahresrechnung und die Verteilung des Reingewinns. — Beschlussfassung über die Anlage besonderer Reserven. — Erhöhung des Grund oder Garantiekapitals. — Abänderung der Statuten, Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

Bei manchen kommt noch die Beschlussfassung über Errichtung von Filialen dazu.

II. Der Verwaltungsrat:

Er ist die oberste, geschäftsleitende und überwachende Behörde. Er liefert bei den verschiedenen Instituten in bezug auf die numerische und berufliche Zusammensetzung ein stark wechselndes Bild, vorherrschend ist bei den Spar- und Leihkassen das Handel und Gewerbe treibende Element.

Manche Statuten, z. B. die der Spar- und Leihkasse Sumiswald, schreiben vor, dass bei der Wahl des Verwaltungsrates auf alle Gegenden des Geschäftskreises, sowie auf Auswahl aus dem Handels- und Gewerbestande und der Landwirtschaft Rücksicht genommen werden soll.

Die Anzahl der Verwaltungsräte schwankt zwischen 5 und 10, in den meisten Fällen sind es sieben. Ihre Amtsdauer beträgt in der Regel zwei bis vier Jahre, meistens drei. Die Verwaltungsräte sind in der Regel wieder wählbar.

Bei mehreren Gemeindeinstituten, z. B. der Spar- und Leihkasse Ramsen, Löhnigen, Unterhallau und Wilchingen ist der jeweilige Gemeinderat von Amtes wegen Verwaltungsrat.

Über die Häufigkeit der Zusammenkünfte drücken sich die meisten Statuten unpräzis aus: „so oft es Geschäfte erfordern, oder so oft es der Verwalter, oder eine bestimmte Anzahl: drei bis fünf Mitglieder des Verwaltungsrates, wünschen."

Die Verwaltungsräte beziehen Sitzungsgelder, meistens 5 Fr., oder Tantièmen, selten beides.

Viele Institute beschränken den Verkehr der Verwaltungsräte der Kasse gegenüber, so z. B. sagt der § 33 der Statuten der Spar- und Leihkasse Riggisberg: „Die Verwaltungsräte dürfen keine Bürgschaft der Kasse gegenüber eingehen, sie dürfen aber Schuldner werden mit den gleichen Sicherheitsbedingungen wie die übrigen Schuldner."

Die Befugnisse des Verwaltungsrates lassen sich in der Hauptsache zusammenfassen in: Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die durch die Statuten nicht ausdrücklich der Generalversammlung unterstellt oder andern Organen der Gesellschaft zugewiesen sind. Endgültiger Entscheid über alle Darlehens- und Kredit-Gesuche, welche die Kreditkommission nicht von sich aus erledigt. Feststellung der Reglemente und Überwachung des gesamten Geschäftsbetriebes, sowie Prüfung der Jahresrechnung und Bericht darüber an die Generalversammlung. Sorge für die Aufbewahrung aller der Anstalt gehörenden oder von ihr zu verwaltenden Titel und Wertschriften. Ausgabe von verzinslichen Schuldverschreibungen und An- und Verkauf von Wertschriften und Liegenschaften. Beschaffung aussergewöhnlicher Mittel für die Anstalt.

II[a]) Die Kreditkommission: (Sie wird auch Direktion, Vorstand, Verwaltungskommission genannt.)

Dies ist eine Einrichtung, die bei den grösseren Instituten zum Bedürfnis geworden ist, indem es bei der Beratung der kleinen und der ordentlichen Geschäfte viel zu kompliziert ist, jeweils den ganzen Verwaltungsrat einzuberufen. So werden meistens drei bis fünf Mitglieder des Verwaltungsrates entweder für eine längere Dauer in diese Kommission delegiert, oder alle Mitglieder des Verwaltungsrates wechseln darin periodisch ab.

Die Kreditkommission versammelt sich nach den meistens statutarischen Vorschriften wöchentlich oder monatlich mindestens einmal zum Entscheide über die eingegangenen Darlehens- und Kreditbegehren, sowie über die Annahme der zum Diskontieren angebotenen Wechsel und Anweisungen. Ihr Entscheidungsrecht ist nur auf kleinere Beträge, meistens von 5 bis 10,000 Fr. beschränkt. Höhere Ansuchen müssen sie dem Verwaltungsrate unterbreiten.

II[b]) Die Aufsichtskommission:

Sie ist auch eine Subkommission des Verwaltungsrates. Ihr untersteht die Beaufsichtigung und Kontrolle der gesamten Geschäftsführung durch die Beamten und Angestellten. Sie hat regelmässig die Kassarechnung und Kassabestände zu kontrollieren, sowie von Zeit zu Zeit die Zinsschriften, Depositen und Hinterlagen zu verifizieren.

III. Die Kontrollstelle: (oder Revisoren genannt).

Sie ist meistens ein Kollegium von drei Mitgliedern, das von der Generalversammlung gewählt wird, und welches die im Gesetze vorgeschriebene Prüfung der Jahresrechnung vorzunehmen und darüber der Generalversammlung Bericht abzugeben hat.

IV. Der Verwalter: (Auch Direktor genannt).

Er ist das spezifisch willensausführende Organ der Anstalt. Ihm ist die unmittelbare Leitung der Geschäfte übertragen. Hat er dabei zur Mithilfe Angestellte nötig, so ist er der Chef derselben und ist für ihre Arbeit verantwortlich.

Der Verwalter hat im Verwaltungsrat und in allen Subkommissionen beratende Stimme. Er führt gewöhnlich die rechtsverbindliche Unterschrift für die ordentlichen Geschäfte allein, für die ausserordentlichen kollektiv mit dem Bankpräsidenten.

Nach ältern Statuten war der Verwalter vielfach dazu verpflichtet, der Kasse in seiner Wohnung die nötigen Räumlichkeiten für den Ge-

schäftsbetrieb und zur Abhaltung der Kommissionssitzungen zur Verfügung zu stellen.

Die verschiedenen Reglemente umschreiben seine Befugnisse mehr oder weniger genau, aber aus allem geht hervor, dass er sehr weitgehende Selbständigkeit besitzt, und dass seine Stellung für die Gesellschaft um so gefährlicher werden kann, je schwächer die ihm direkt vorstehenden Organe sind.

c) Der Geschäftskreis.

In Beziehung auf die Zahl und den Umfang der den Spar- und Leihkassen statutarisch erlaubten Geschäften herrscht eine Mannigfaltigkeit der Kombinationen, eine bis an die Grenze der Möglichkeit geführte Ausdehnung. Wenn auch einzelne Kassen am Anfange in ihren Statuten einen beschränktern Geschäftskreis angeben, wenn mehrere Institute, z. B. die Spar- und Leihkasse Bern oder die Spar- und Leihkasse Brugg, einige Zweige besonders typisch entwickeln, andere statutarisch noch ausschliessen, so ändert sich das im Verlaufe der Entwicklung. Es werden immer mehr alle Bankgeschäfte betrieben, die Konkurrenz sorgt für einen Ausgleich des Geschäftskreises der verschiedenen Institute. So kommt es, dass man jetzt bei den kleinsten wie bei den grössten Spar- und Leihkassen in den Statuten denselben Umfang der Geschäfte und fast ähnliche Geschäftsbedingungen angegeben findet. Wir greifen ein Institut als Beispiel heraus. Der Geschäftskreis der Spar- und Leihkasse Bern war am Anfang noch ganz für kleine Verhältnisse zugeschnitten, er bestand eigentlich nur in der Annahme von Spargeldern und der Gewährung von Darlehen und gedeckten Krediten.

Die Jubiläumsschrift vom Jahre 1907 schreibt darüber:

„Die als Spareinlagen eingegangenen Gelder sollten nicht etwa speziell in ersten Hypotheken Verwendung finden (wie dies bei den meisten Sparkassen der Fall war), nein, getreu dem vorgesetzten Zweck, dem Handwerker und Gewerbestand zu dienen, ihm bei der Ausübung jeglichen Berufes behilflich zu sein, sollte die Barschaft wieder ausgeliehen werden in der Form von Darlehen oder Krediten gegen Bürgschaft oder Hinterlage von Wertschriften oder Beweglichkeit.“ In den ersten Statuten war das Darlehen auf Hypotheken ausgeschlossen. Erst in spätern Statuten wurde erlaubt, dass zur Sicherung der Darleihen auch Grundpfänder angenommen werden dürfen, aber nur soweit dies zur Verhütung nachteiliger Geldanhäufung nötig sei. Das Wechselgeschäft war am Anfang fast null, „weil sich der Verwalter zuerst in die fremde Materie einarbeiten musste“. — Erst allmählich entwickelte sich die Art und Weise der Geschäftsführung bis zu dem in den letzten Statuten von 1906 festgelegten Rahmen.

Als Geschäftszweige der Spar- und Leihkasse Bern finden wir genannt:

a) Annahme verzinslicher Gelder
   auf Spar- und Konto-Korrent-Heft,
   „ Kassascheine,
   in laufender Rechnung;
b) Gewährung von Darlehen und Krediten;
c) Diskontierung und Einkassierung von Wechseln;
d) Kauf und Verkauf von Wertschriften für eigene oder fremde Rechnung, Spielgeschäfte sind ausgeschlossen;
e) Übernahme und Vermittlung von Anleihen sowie Beteiligung an Syndikaten;
f) Aufbewahrung von Wertsachen.

Etwas anders ging die Entwicklung bei der Spar- und Leihkasse Brugg vor sich. In ihren Anfängen stellt sie den Typus der reinen Hypothekenbank unter den Spar- und Leihkassen dar, aber auch sie hat dann mit der Ausdehnung des Kundenkreises ihren statutarisch erlaubten Geschäftskreis immer mehr erweitert. Darüber lautet der Jahresbericht von 1905: „Der Geschäftskreis des Instituts ist heute noch vornehmlich das Hypothekargeschäft. In diesem nehmen wir vorab auf die Bedürfnisse des Bezirkes Brugg Rücksicht. Der geschäftliche Aufschwung, den die Stadt Brugg in den letzten Jahren nahm, führte dazu, dass auch der Geschäftskreis erweitert wurde. Seit den letzten Jahren pflegen wir in bescheidenem Masse auch die kommerziellen Geschäfte. Diese Geschäfte haben in jeder Beziehung befriedigende Resultate ergeben, und das Geschäftsergebnis bedeutend verbessert."

Die Statuten nähern sich jetzt in ihrer Abfassung im grossen und ganzen denjenigen der Spar- und Leihkasse Bern. Als weitere Variante sei erwähnt, wie die spezifisch ländlichen Spar- und Leihkassen ihren Geschäftskreis umschreiben. Die Spar- und Leihkasse Sirnach führt in den Statuten von 1909 darüber folgendes an:

„Der Geschäftskreis der Anstalt zerfällt
   a) in denjenigen der Leih- und Viehleihkasse,
   b) „ „ Sparkasse.

a) Leih- und Viehleihkasse:

Hier werden die verfügbaren Gelder angelegt zu Anleihen und Gewährung von Konto-Korrent-Krediten gegen Sicherheit,
   a) durch Grundpfand,
   b) „ Hinterlage von Werttiteln,
   c) „ solide Bürgschaft,
   d) „ gesetzliche Viehverpfändung.

Ferner ist der Anstalt gestattet:

1. der Ankauf von soliden Kaufschuldbriefen, Obligationenforderungen, Kaufverträge usw.;
2. Inkasso und Diskontierung von Wechseln.

Zu diesen Geschäften kommt bei der Spar- und Leihkasse Beringen noch: „die Vermittlung grösserer Einkäufe für landwirtschaftliche Bedürfnisse."

Einige Institute haben noch andere, als die üblichen Bankgeschäfte in ihren Geschäftskreis aufgenommen. Wir nennen als Beispiel die Spar- und Leihkasse Zofingen, die in den ersten sieben Jahren ihres Bestehens die Hauptagentur der Basler Versicherungsgesellschaft gegen Feuerschaden war.[2])

Die weitern statutarischen und reglementarischen Bestimmungen werden jeweils im speziellen Teil bei den einzelnen Aktiv- und Passivgeschäften angeführt werden.

VII. KAPITEL.

Vergleichung der Spar- und Leihkassen mit den deutschen Kreditorganisationen, den Schulze-Delitschen und den Raiffeisen-Kassen.

Schon der Verfasser des Artikels „Schweizerische Spar- und Leihkassen" in Wirth's Statistik der Schweiz vom Jahre 1871 vergleicht die Spar- und Leihkassen mit den deutschen Kreditorganisationen und beleuchtet hauptsächlich die Entwicklung unserer „Volksbanken", wie er die Spar- und Leihkassen nennt, die diese, im Gegensatz zu den deutschen, analogen Kreditorganisationen, genommen haben. — Wir zitieren dieses Urteil wörtlich, weil es aus einer Zeit stammt, die der Gründung der meisten Spar- und Leihkassen nahe war.

„ — Die hier vorgezeichneten Spar- und Leihkassen sind ungefähr gleichen Alters wie die Vorschussvereine in Deutschland, denn der älteste der letzteren stammt aus dem Jahre 1849, die älteste Spar- und Leihkasse aus dem Jahre 1850.[6])

Da der freiwilligen Organisation des Kredites in der Schweiz kein Hindernis im Wege stand; so ist die Entwicklung eine von Deutschland ganz verschiedene. Die überwiegende Mehrzahl sind auf Aktienkapital begründete Gesellschaften, welche dem ganzen Publikum Folios eröffnen und nicht bloss ihren Aktionären oder Mitgliedern, wie die deutschen Genossenschaften.

Der andere Teil bezieht sein Betriebskapital nur aus Spareinlagen, und nur wenige sind auf Gegenseitigkeit begründete Vereine. Die Solidarhaft besteht bei keinem. Statt zu hindern, steht der Staat in der Schweiz der Privattätigkeit zu hilfreich zur Seite, als dass es gelänge, die Bedingungen der unbeschränkten Haftbarkeit durchzusetzen, die allerdings, wie das Beispiel in Deutschland zeigt, wenig Gefahr für die Genossen hat und bei guter Verwaltung mehr eine Formalität ist, für die eben das Publikum in der Schweiz sich aus dem erwähnten Grunde nicht erwärmen lässt."

„Nur die Berner Volksbank ist eine Genossenschaft nach Art der deutschen Vorschussvereine, doch hat auch sie in ihren Statuten die solidarische Haftpflicht der Genossen für alle Schulden nicht aufgenommen,

sondern jeder Genosse haftet nur für den fünffachen Betrag seines Stammanteils."[1])

Er vergleicht dann die Spareinlagen unserer Kassen mit denen der deutschen Vorschuss-Kassen und kommt zum Schluss, dass die schweizerischen Anstalten ohne Solidarhaft einen bedeutend grössern Kredit beim Publikum haben als die deutschen Vorschussvereine.

Als man in Deutschland zur Gründung der Kreditorganisationen nach den Vorbildern von Raiffeisen und Schulze-Delitsch schritt, bestanden in der Schweiz schon mehrere Ersparniskassen, Spar- und Leihkassen und Kantonalbanken, die sich zur Aufgabe gesetzt hatten, auch die Kreditbedürfnisse des Landwirts und Handwerkers zu befriedigen; unsere Kreditverhältnisse waren somit den deutschen damals erheblich überlegen. Während man in Deutschland direkt zur Bildung von fester gefügten Kreditorganisationen schritt, waren die schweizerischen Kassen zuerst meist nur lose Genossenschaften, deren Mitglieder sich aus den verschiedensten Kreisen zum Sparen vereinigt hatten.

Erst allmählich verwandelte man die Kassen in Kreditinstitute. Daher kommt es auch, dass diese Institute, die sich zum Teil bereits als Ersparniskassen ein eigenes Vermögen erwarben, am Anfang ohne jede Garantie bestehen konnten. Die Einleger der ursprünglichen Sparkasse blieben dem Institute treu, obwohl es seine ganze Geschäftspraxis umgestaltet hatte.

Bekanntlich beruhen die Raiffeisen'schen „Spar- und Darlehenskassen" auf folgenden sechs wesentlichen Grundsätzen:

1. Beschränkung auf einen kleinen Vereinsbezirk.
2. Solidarhaft der Mitglieder.
3. Unentgeltliche Verwaltung mit Ausnahme des Kassiers.
4. Prüfen und Überwachen der Verwendung des Kredits.
5. Beschränkung der Kreditgewährung auf die Mitglieder.
6. Ausschluss der Dividendenverteilung.

Schulze-Delitsch stimmt in den Hauptprinzipien, wie Selbsthilfe, Selbstverwaltung, Selbstverantwortung, sowie der Dezentralisation, mit Raiffeisen überein, aber bei Schulze-Delitsch wird der Wohltätigkeitsgedanken bald abgestreift und der Genossenschaft ein geschäftliches Gebaren verlichen, während Raiffeisen seine Schöpfung immer von christlichem Geist und christlicher Nächstenliebe erfüllt sehen wollte. Ausserdem beabsichtigt Raiffeisen, mehrere Aufgaben, wie gemeinsamen Ankauf von Rohstoffen, Düngmitteln und Maschinen, landwirtschaftliche Belehrung und Unterhaltung, von ein und derselben Genossenschaft durchzuführen.

Anders verhält es sich bei unsern Spar- und Leihkassen. In den meisten Fällen tritt hier früh das Wohltätigkeitsprinzip hinter dem Erwerbsprinzip zurück.

An Stelle der Solidarhaft treten die eigenen Mittel. Diese erreicht man durch Ansammlung eines Reservefonds, und in den meisten Fällen dadurch, dass man statt der Genossenschaft die Aktiengesellschaft wählt.

Aber auch später, bei einigen in den fünfziger und sechziger Jahren, meist nach deutschen Vorbildern gegründeten Kreditgenossenschaften, bildete die Solidarhaft stets einen Stein des Anstosses.

In der Tat bedeutete eine derartige Haftung für die besser Situierten eine nicht zu unterschätzende Gefahr. Die Beibehaltung der unbeschränkten Solidarhaft würde nur diejenigen nicht abgeschreckt haben, die überhaupt nichts oder nicht viel zu verlieren hatten, und solche ferngehalten, die als Mitglieder dem Vereine am ehesten den notwendigen Kredit nach aussen sichern konnten.

Man ging daher in der Schweiz zur beschränkten Haftung über, jeder Genossenschafter haftete nur bis zu einem Maximalbetrage. Hierin besteht ein strenger Gegensatz zu den Raiffeisen'schen Organisationen.

Raiffeisen war grundsätzlich gegen jeden Geschäftsanteil der Mitglieder, und als diese Massnahme später in Deutschland gesetzlich verlangt wurde, schlug er vor, die Anteile mit Null anzugeben. Unter dem Drucke der Regierung hat er dann den niedern Wert von 10 M. gewählt.

Hierin steht er übrigens auch im Gegensatz zu Schulze-Delitsch, der sehr früh die Bedeutung des eigenen Vermögens für die Volksbanken erkannt hatte. Schulze-Delitsch hat durch die Ausgabe von eigenen Geschäftsanteilen das Interesse an der Organisation wachhalten wollen, dadurch hat er aber eine Gewinntendenz zum Ausdruck gebracht, die anfangs nicht in seiner Absicht lag.

Bei Raiffeisen sollten allfällige Geschäftsüberschüsse entweder zu einem unteilbaren Vereinsvermögen vereinigt, oder zu gemeinnützigen Zwecken, oder in teuren Zeiten zum Ankauf von Rohstoffen, Düngmitteln usw. verwendet werden.

Die Schulze-Delitschen Organisationen und namentlich die schweizerischen Genossenschaften sind durch die Schaffung von Geschäftsanteilen der Gewinnsucht der Anteilhaber ausgeliefert worden.

Die schweizerischen Organisationen, zum Teil auch die Schulze-Delitschen, beschränkten sich darauf, den kreditbedürftigen Kreisen Kapital zuzuführen. Raiffeisen mit seinen Organisationen trachtete darnach, dass das zugeführte Kapital im Sinne der Geber richtige Verwendung finden solle.

In der Schweiz wurden den Instituten keine geographischen Beschränkungen des Geschäftskreises auferlegt. Die Spar- und Leihkassen waren vielfach bestrebt, ihren Kundenkreis auf ein möglichst weites Gebiet auszudehnen. Ja, man schreckte leider in der Ausdehnung manchmal nicht einmal vor den Landesgrenzen zurück,[2]) was sich aber wiederholt bitter rächte. Auch Schulze-Delitsch, der zwar nicht prinzipiell denselben Standpunkt wie Raiffeisen einnahm, warnte immer vor unübersehbaren Geschäften.

Die unentgeltliche Verwaltung verstand sich eigentlich von selbst, bei dem geringen Umfang der Dorfgemeinde. Dies war auch bei den meisten Spar- und Leihkassen, die Wohltätigkeitsinstitute waren, der Fall, solange der Geschäftskreis von geringem Umfange war. Ganz abgewichen ist man in der Schweiz von der Beschränkung der Kreditgewährung nur an Mitglieder; die wenigen Institute, die dieses Prinzip nachgeahmt haben, haben es früh verlassen. Die Mitglieder wurden höchstens als Einleger durch Gewährung höherer Zinsen bevorzugt. Die Dividenden-Verteilung ist nur bei einigen Spar- und Leihkassen ausgeschlossen, bei andern ist sie auf eine angemessene, landesübliche Verzinsung des einbezahlten Stamm- resp. Aktienkapitals beschränkt, bei vielen aber ist das Bestreben hohe Dividenden zu erzielen, leider nur allzusehr in den Vordergrund gerückt.

Die Schulze-Delitschen Kassen fanden bei uns, da sie einen freiern Geschäftsbetrieb zuliessen, in Handwerkerkreisen Aufnahme, und es wurden in den sechziger Jahren vielerorts solche Genossenschaften als Spar- und Darlehenskassen, auch Gewerbekassen genannt, in der Schweiz gegründet, die zum Teil noch heute erfolgreich arbeiten. Nicht das gleiche kann man von den ländlichen Kreditgenossenschaften sagen, da die bäuerliche Bevölkerung im allgemeinen für die Raiffeisenkassen noch nicht zu haben war. Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen im engern Sinne, stand allzusehr im Mittelpunkt des Interesses, auch schien die Gründung von Sparkassen, Spar- und Leihkassen, Volksbanken, Leihkassen und Kantonalbanken zu genügen.

Die Bevölkerung in der Schweiz war vielleicht auch in beruflicher, konfessioneller und politischer Hinsicht viel zu heterogen, als dass sie in Genossenschaften zur Erfüllung so verschiedenartiger Aufgaben, wie sie Raiffeisen vorschrieb, mit Erfolg hätte zusammengebracht werden können. Wohl mag auch der Schweiz eine Persönlichkeit von der Art eines Raiffeisen gefehlt haben, der diese Institutionen eingeführt und mit Erfolg gefördert hätte. Allmählich erkannte man aber auch in der Schweiz, dass weder unsere Landbanken, noch die Kauf- und Verkaufsgenossenschaften, in der Lage sind, die Aufgaben der örtlichen Kreditgenossenschaft ganz zu ersetzen.

Zu dieser Meinungsänderung mag einmal das steigende Kreditbedürfnis, besonders des landwirtschaftlichen Melioration- und Betriebkredits, die die Fortschritte in der Intensitätssteigerung in der Landwirtschaft hervorriefen, beigetragen haben. „Das Selbstversorgungsprinzip ist heute in der Organisation der landwirtschaftlichen Betriebe stark zurückgetreten, es musste den Rücksichten auf die Marktproduktion weichen, so näherte sich die Landwirtschaft in ihrem Wesen den kaufmännischen, industriellen und gewerblichen Betrieben," schreibt Laur.[3])

Ferner mag auch vielfach die Beobachtung mitgeholfen haben, dass im Laufe der Zeit die Ersparniskassen und Spar- und Leihkassen immer mehr ihren gemeinnützigen Charakter ablegten und zu dividendenzahlenden Instituten wurden, dass sie mit zunehmendem Geschäftsumfang immer weniger geneigt waren, ihre Kräfte zu zersplittern und die kleinen teuern Kreditbedürfnisse mit verhältnismässig geringer Sicherheit zu befriedigen.

Das Bedürfnis nach ländlichen Kreditorganisationen wurde deshalb immer stärker, und so kam es, dass auch um die Wende des neunzehnten zum zwanzigsten Jahrhundert die Bewegung der Gründung von Raiffeisenkassen sich fast aller Schweizer Kantone bemächtigte.[4])

Auch in den Städten beginnen neuerdings Gewerbevereine, Mittelstandsorganisationen, teils aus Reaktion gegen die Gewerbefreiheit, teils im Kampfe gegen die genossenschaftlichen und grosskapitalistischen Verkaufs-Organisationen (Konsumvereine und Warenhäuser), die die letzten Überreste des alten Handwerkerstandes und die Kleinkaufleute zu vernichten drohen, durch Gründung von Organisationen ihre gegenseitige Hilfe und Unterstützung auf das wichtigste Verkehrsmittel, das Geld, hinzulenken.[5])

B. Die schweizerischen Spar- und Leihkassen in den Jahren 1906—1911.

VIII. KAPITEL.

Die Basis der Untersuchung und die Gruppierung des Materials.

1. Die Basis der Untersuchung.

Zur statistischen Bearbeitung der Spar- und Leihkassen ist uns von dem statistischen Bureau der Schweizerischen Nationalbank in verdankenswerter Weise ein bis zum Jahre 1911 ergänzter Auszug aus dem Urmaterial, das den beiden Bearbeitungen des schweizerischen Bankwesens für die Jahre 1906/1908[1]) und für das Jahr 1909[2]) zugrunde liegt, zur Verfügung gestellt worden. Wir können uns daher unter Hinweis auf die ausführlichen Bemerkungen in den eben genannten zwei Publikationen über die quantitative und qualitative Beschaffenheit des Materials und über die Grundsätze der Bearbeitung der Bilanzen und der Gewinn- und Verlustrechnungen in diesem Kapitel etwas kurz fassen. Nach Angaben des schweizerischen Ragionenbuches vom Jahre 1912 bestanden in der Schweiz 106 Spar- und Leihkassen und 17 Leihkassen. Von unserer Statistik wurden 1906: 76, 1907, 1908 und 1909 je 78, 1910: 75 und 1911: 71 Institute erfasst. Der Grund dieser verhältnismässig grossen Differenz zwischen der Zahl der vorhandenen und der der statistisch bearbeitcten Institute liegt hauptsächlich darin, dass der schweizerische Gesetzgeber weder von den Aktiengesellschaften noch von den Genossenschaften eine öffentliche Rechnungsablegung verlangt; und es sind namentlich die kleinen Bankinstitute, die jedem Verlangen nach öffentlicher Rechnungsstellung trotzen, und sich mit der verlangten Abrechnung und Vorlage derselben an die Interessenten (Aktionäre, Genossenschafter, Gemeindebürger) begnügen. Angesichts dieses Mangels wird mit vollem Recht auf die vorbildlichen Verhältnisse in Deutschland hingewiesen, wo eine öffentliche Rechnungsablegung von den Aktiengesellschaften und den Gesellschaften mit beschränkter Haftung gesetzlich vorgeschrieben ist. (§ 265 H. G. B.) Die Zusammenstellung der

Bilanzen der allerkleinsten Bankaktiengesellschaften in Deutschland, die zum ersten Male für das Jahr 1907/1908 von Alfred Lansburgh[3]) in seiner Monatsschrift „Die Bank" gemacht worden ist, und die wir in der Folge zu Vergleichen heranziehen werden, kann daher mehr Anspruch auf Vollständigkeit erheben als unsere Statistik. Allerdings in qualitativer Hinsicht lässt auch sie zu wünschen übrig, indem der deutsche Verfasser besonders auf die ganz unzulängliche Veröffentlichung der Bilanzen einer grossen Anzahl, namentlich der kleinen und kleinsten Institute hinweist.[4])

Es bietet einiges Interesse, die Fehlerquellen, die sich bei unserer Statistik aus dieser Unvollkommenheit ergeben, zu ermitteln. Wir benützen zu diesen Untersuchungen die schweizerische Sparkassenstatistik vom Jahre 1908. Es wurden darin 106 Spar- und Leihkassen statistisch bearbeitet, während wir nur 78 Institute für den gleichen Zeitraum behandelt haben. Nun können wir aber die Zahlen dieser zwei Statistiken nicht direkt miteinander vergleichen, da ihnen ganz verschiedene Erhebungsarten zugrunde liegen. Die „Sparkassenstatistik" wurde durch eine Erhebung bei den einzelnen Instituten durch das statistische Bureau des eidgenössischen Departements des Innern gewonnen, während unsere Zahlen auf einer Bearbeitung der von den Kassen veröffentlichten Jahresberichte beruhen. Da von den 78 für 1908 von uns behandelten Instituten auch 72[5]) von der Sparkassenstatistik berücksichtigt worden sind, so erhalten wir die Möglichkeit, den Einfluss der Fehlerquellen an demselben Erhebungsmaterial, der Sparkassenstatistik, zu studieren. Der Unterschied in der Anzahl der von der Sparkassenstatistik überhaupt erfassten (106) und der zugleich auch von uns bearbeiteten Institute (72) beträgt 34. Dies zeigt deutlich, was für eine relativ grosse Anzahl von Spar- und Leihkassen sich einer regelmässigen öffentlichen Rechnungsablegung entziehen. Die Zahl gewinnt jedoch, namentlich für den Gesetzgeber, erst dann an Bedeutung, wenn wir diese 34 Institute nach ihrer Kapitalgrösse und nach ihrer Kantonszugehörigkeit gliedern. (Tabelle 1.)

Berücksichtigen wir, dass in der Tabelle 1 die Institute der III., IV und V. Kapitalgruppe entweder vor 1908 noch nicht bestanden, oder seit 1908 ihre Firma gewechselt, oder sich grösseren Instituten angeschlossen haben, also an einer anderen Stelle in die Bank-Statistik einbegriffen worden sind, so sehen wir, dass es lediglich die kleinen Kassen sind, die einer nicht gerade erfreulichen Abschliessungspolitik huldigen, und dass sich darin die kleinen Institute des Kantons Freiburg besonders auszeichnen. Wenn wir nun aus den obigen Gründen die fünf grösseren Institute ausschalten, ergibt sich, dass die 29 (40%) von uns nicht berücksichtigten Spar- und Leihkassen

TABELLE I.

Anzahl der Institute, die im Jahre 1908 von unserer Statistik nicht erfasst worden sind, nach Kantonen und Kapitalgruppen gegliedert

Kantone	Kapitalgruppe I ohne Kapital	Kapitalgruppe II Kapital Fr. 1–100,000	Kapitalgruppe III Kapital Fr. 100,001–500,000	Kapitalgruppe IV Kapital Fr. 500,001–1,000,000	Kapitalgruppe V Kapital Fr. 1,000,001–5,000,000	Kapitalgruppe VI über Fr. 5,000,000 Kapital	Total der Gruppen I—VI
Aargau	3	1	2[1])	—	1[3])	—	7
Baselland	—	—	—	1[4])	—	—	1
Bern	—	4	—	—	—	—	4
Freiburg	3	8	—	—	—	—	11
Luzern	1	—	—	—	—	—	1
Neuenburg ...	—	1	—	—	—	—	1
Schaffhausen .	1	—	—	—	—	—	1
St. Gallen	—	3	1[2])	—	—	—	4
Solothurn ...	1	—	—	—	—	—	1
Waadt	2	—	—	—	—	—	2
Zürich	1	—	—	—	—	—	1
Total ..	12	17	3	1	1	—	34

[1]) Spar- und Leihkassen: Möhlin und Wohlen, (jetzt Bank in Wohlen).
[2]) Spar- und Leihkasse Kirchberg (erst 1911 gegründet).
[3]) Spar- und Leihkasse Brugg (seit 1908 Hypothekenbank in Brugg).
[4]) Spar- und Leihkasse Sissach (Filiale der basellandschaftl. Hypothekenbank).

nachstehendes Endresultat der eigenen Mittel um 3,95% und der Bilanzsumme um 4,96% nach oben zu verschieben vermöchten. Dieser Fehler ist an und für sich nicht gross, besonders wenn wir bedenken, dass die nicht erfassten Institute ausschliesslich den zwei ersten Kapitalgruppen angehören, und dass ihre Berücksichtigung das absolute Zahlenergebnis dieser Gruppen gewiss der Wirklichkeit näher bringen würde, dass sie aber an dem relativen Verhältnis der Zahlen, das ja den Charakter einer Gruppe bedingt, nichts zu ändern vermöchte. Vollends ausser Betracht fallen diese Fehler, wenn man sich noch darüber Rechenschaft gibt, dass die Bilanzen nach ihrer qualitativen Beschaffenheit sowieso Fehlerquellen in sich bergen, die eine gewisse Reserve in der Beurteilung der absoluten Zahlen des Berichtmaterials bedingen. In den bereits zitierten Publikationen über das schweizerische Bankwesen ist über die praktische Bedeutung einer theoretischen Bearbeitung der Bilanzen im allgemeinen und über die Fehler und Mängel der Rechnungsablegung unserer Banken im besondern das Wichtigste ausführlich behandelt, so dass wir uns darauf beschränken können, auf einige Mängel, die für die Spar- und Leihkassen besonders wichtig sind, im Verlaufe der Untersuchungen gelegentlich hinzuweisen.

2. Die Gruppierung des Materials, und der Umfang der Gruppen.

Eine Gruppierung der statistisch behandelten Spar- und Leihkassen nehmen wir nach zwei Richtungen hin vor: 1. nach der Grösse des eigenen Kapitals, 2. nach der rechtlichen Form. Dabei muss die Frage aufgeworfen werden, welche Art der Einteilung sich besonders zur Bearbeitung des vorliegenden Materials eigne. Wir haben die erste Art bevorzugt, und die Spar- und Leihkassen je nach der Grösse des eigenen Kapitals (Aktien-Genossenschaft-Dotationskapital) in sechs Kapitalgruppen eingeteilt. Wohl mit Recht, denn die durch die Statuten, Reglemente und Gesetze festgelegten Grundsätze über die Organisation und das Geschäftsgebaren eines Institutes bilden nur eine tote Rechtsform, die zudem unter dem nivellierenden Einfluss der Praxis stark zerstört worden ist, aber nicht ein lebendiges Bild von dem Charakter der verschiedenen Spar- und Leihkassen, wie er sich unter dem Einfluss der Veränderungen des eigenen Kapitals herausgebildet hat. Der Besitz von eigenem Kapital hat zum Teil erst die Loslösung mancher Institute von dem Wohltätigkeitsprinzip ermöglicht und sie dem Charakter eigentlicher Erwerbsanstalten genähert. Die Steigerung des eigenen Kapitals hat die Entwicklung der einfachen, „bäuerlichen" Kassen zu bedeutenden Lokalbanken gefördert. Wohl wäre eine Herausarbeitung verschiedener Typen, z. B. der Dorfbank, der städtisch handwerkerlichen Kasse, der Lokalbank interessant gewesen, sie hätte aber nach den Statuten und Reglementen allein nicht dem tatsächlichen Zustande entsprechend gelöst werden können; denn die Statuten sind oft unverändert geblieben, während der Existenzkampf den Instituten längst andere Charakterzüge eingeprägt hatte. Eine zuverlässige Beurteilung des Kundenkreises wäre jedoch ohne eine loyale und gewissenhafte Unterstützung durch die Banken selbst kaum möglich, und bei der Zersetzung unserer Bevölkerung mit landwirtschaftlichen und industriellen Elementen und bei dem demokratischen Charakter unseres Volkes ohne diese Hilfe viel zu schwierig. Durch unsere Einteilung nach Kapitalgruppen sind gerade verschiedene Typen, wie z. B. die „bäuerliche" Kasse, die Hypothekarersparniskasse, die Lokalbank deutlich herausgehoben worden. Viele charakteristische Merkmale der Gesamtgruppe konnten eigentlich erst durch die Einteilung in Kapitalgruppen veranschaulicht werden, darum haben wir diese Einteilung der nach rechtlichen Formen vorgezogen.

Wir haben sechs Kapitalgruppen unterschieden, nämlich:

Kapitalgruppe	I,	ohne Kapital,
„	II,	mit 1 bis 100,000 Franken Kapital,
„	III,	„ 100,001 bis 500,000 Franken Kapital,
„	IV,	„ 500,001 bis 1,000,000 Franken Kapital,
„	V,	„ 1,000,001 bis 5,000,000 Franken Kapital
„	VI,	„ über 5,000,000 Franken Kapital.

Tabelle 2 zeigt die Anzahl der Institute und ihre Einteilung nach der rechtlichen Form, sowohl für die Gesamtgruppe, als auch innerhalb der einzelnen Kapitalgruppen. In der Anlage I ist ein Verzeichnis der behandelten Spar- und Leihkassen aufgestellt.[6])

Die Tabelle 3 veranschaulicht den Umfang der verschiedenen Kapitalgruppen. Die Veränderungen in den einzelnen Gruppen sind teils durch Neugründungen, teils durch Übertritte in höhere Kapitalgruppen oder durch Eingehen der Kassen, sei es infolge von freiwilliger oder gezwungener Liquidation, sei es durch Fusion oder Aufgehen in grösseren Instituten, hervorgerufen worden. Aus dieser Tabelle ersehen wir auch, dass keine der Spar- und Leihkassen die Grösse einer mittleren Handelsbank erreicht. Nur fünf Institute: die Spar- und Leihkassen von Bern, Thun, Burgdorf, Steckborn und Zofingen besassen im Jahre 1911 ein Aktienkapital von über 1 Million Franken. (Bern allein 6 Millionen.) Es kommt also keinem Institut wohl mehr als lokale Bedeutung zu. Betrachtet man noch, dass zwölf Institute kein Kapital aufweisen, und dass im Jahre 1911 von den 71 Kassen 51 also rund 70% nur ein Kapital von 1 bis 500,000 Franken besassen, so erkennt man, dass man es hier mit kleinen Instituten, mit eigentlichen „Liliputbanken", zu tun hat.

TABELLE 2.

Bezeichnung der Gruppe	1906				1907				1908				1909				1910				1911			
	Aktien-gesellschaften	Genossenschaften	Gemeinde-anstalten	Total	Aktien-gesellschaften	Genossenschaften	Gemeinde-anstalten	Total	Aktien-gesellschaften	Genossenschaften	Gemeinde-anstalten	Total	Aktien-gesellschaften	Genossenschaften	Gemeinde-anstalten	Total	Aktien-gesellschaften	Genossenschaften	Gemeinde-anstalten	Total	Aktien-gesellschaften	Genossenschaften	Gemeinde-anstalten	Total
Kapitalgruppe I . . . . . ohne Kapital	—	5	8	13	—	5	8	13	—	5	8	13	—	5	8	13	—	5	7	12	—	5	7	12
Kapitalgruppe II . . . . . Kapital Fr. 1—100 000	22	2	2	26	20	2	2	24	17	2	2	21	15	2	2	19	15	2	1	18	14	2	1	17
Kapitalgruppe III . . . . . Kapital Fr. 100 001—500 000	27	1	1	29	30	1	1	32	33	1	1	35	35	1	1	37	33	1	2	36	31	1	2	34
Kapitalgruppe IV . . . . . Kapital Fr. 500 001—1 000 000	5	—	—	5	5	—	—	5	5	—	—	5	5	—	—	5	4	—	—	4	3	—	—	3
Kapitalgruppe V . . . . . Kapital Fr. 1 000 001—5 000 000	1	1	—	2	2	1	—	3	2	1	—	3	2	1	—	3	3	1	—	4	4	—	—	4
Kapitalgruppe VI . . . . . Kapital über Fr. 5 000 000	1	—	—	1	1	—	—	1	1	—	—	1	1	—	—	1	1	—	—	1	1	—	—	1
Total	56	9	11	76	58	9	11	78	58	9	11	78	58	9	11	78	56	9	10	75	53	8	10	71

TABELLE 3.

Bezeichnung der Gruppe	1906			1907			1908			1909			1910			1911		
	Zahl der Institute																	
		a	b		a	b		a	b		a	b		a	b		a	b
Kapitalgruppe I . . . . . Ohne Kapital	13			13			13			13	1[1]		12	1[2]	1[3]	12	1[25]	
Kapitalgruppe II . . . . . Kapital Fr. 1—100000	26	3[4]	1[5]	24	3[6]		21	2[7]		19	1[8]		18	1[9]		17		
Kapitalgruppe III . . . . . Kapital Fr. 100001—500000	29	1[10]	4[11]	32		3[12]	35		2[13]	37	2[14]	1[15]	36	2[16]		34		
Kapitalgruppe IV . . . . . Kapital Fr. 500001–1000000	5	1[17]	1[18]	5			5			5	1[19]		4	1[20]		3		
Kapitalgruppe V . . . . . Kapital Fr. 1000001–5000000	2		1[21]	3			3			3		1[22]	4	1[23]	1[24]	4		
Kapitalgruppe VI . . . . . Kapital über Fr. 5000000	1			1			1			1			1			1		
	76	5	7	78	3	3	78	2	2	78	5	2	75	6	2	71	1	

a) Im Verlaufe des Jahres eingegangene bezw. durch Kapitalserhöhung in eine andere Gruppe übergetretene Kassen.

b) Im Verlaufe des Jahres neugegründete bezw. von einer andern Gruppe übergetretene Kassen.

[1]) Sp. u. L.-K. Aadorf eingegangen.

[2]) Sp. u. L.-K. Sirnach eingegangen.

[3]) Sp. u. L.-K. Kirchberg (St. Gallen) neugegründet.

[4]) Sp. u. L.-K. Huttwil, Sp. u. L.-K. Meiringen, Sp. u. L.-K. Ermatingen } übergetreten in Kapitalgruppe III.

[5]) Sp. u. L.-K. Belp, neu gegründet.

[6]) Sp. u. L.-K. Büren a. A., Leihk. Meilen-Herrliberg, Sp. u. L.-K. Delémont } übergetreten in Kapitalgruppe III

[7]) Sp. u. L.-K. Laufen, Sp. u. L.-K. Murgental } übergetreten in Kapitalgr. III

[8]) Sp. u. L.-K. Neuhausen, übergetreten in Kapitalgruppe III.

[9]) C. d'E. et d. Pr. d. Saignelégier eingegangen.

[10]) Sp. u. L.-K. Eschenz übergetreten in Kapitalgruppe IV.

[11]) Sparbank Escholzmatt neu gegründet.
Sp. u. L-K. Huttwil, Sp. u. L.-K. Meiringen, Sp. u. L.-K. Ermatingen } aus Kapitalgruppe II.

[12]) Sp. u. L.-K. Büren a. A.
Leihk. Meilen-Herrliberg, Sp. u. L.-K. Ermatingen } aus Kapitalgruppe II.

[13]) Sp. u. L.-K. Laufen, Sp. u. L.-K. Murgental } aus Kapitalgruppe II.

[14]) Sp. u. L.-K. Arlesheim, Sp. u. L.-K. Herzogenbuchsee } eingegangen.

[15]) Sp. u. L.-K. Neuhausen aus Kapitalgr. II.

[16]) Sp. u. L.-K. Delémont, Sp.u. L.-K. Laufen } eingegangen.

[17]) Sp. u. L.-K. Zofingen in Kapitalgruppe V übergetreten.

[18]) Sp. u. L.-K. Eschenz aus Kapitalgr. III.

[19]) Sp. u. Kr.-K. Burgdorf in Kapitalgruppe V übergetreten.

[20]) Sp. u. L.-K. Steckborn in Kapitalgruppe V übergetreten.

[21]) Sp. u. L.-K. Zofingen aus Kapitalgr. IV.

[22]) Sp. u. Kr.-K. Burgdorf aus Kapitalgr. IV.

[23]) Sp. u. L.-K. Zürich (Aussersihl-Wiedikon) eingegangen.

[24]) Sp. u. L.-K. Steckborn aus Kapitalgr. IV.

[25]) Sp. u. L-K. Merenschwand eingegangen.

IX. KAPITEL.

Die Passiv-Kapitalien.

1. Gesamtbetrag und Gliederung der Passiven.

Anlage II gibt uns die Beträge der Passiv-Kapitalien im einzelnen und gesamten für die Jahre 1906 bis 1911.

Insofern wir die Bilanzsumme als Massstab verwenden können, um daran die Bedeutung einer Gruppe innerhalb des schweizerischen Bankwesens zu messen, ergibt sich bei den Spar- und Leihkassen, trotz dem Sinken der Anzahl der Institute von 76 im Jahre 1906 auf 71 im Jahre 1911, ein stetiges Wachsen der Bilanzsummen. Sie ist von 325,487,000 Franken im Jahre 1906 auf 409,718,000 Franken im Jahr 1911 angewachsen. Die Zunahme 1906/1911 beträgt somit 84,231,000 Franken oder rund 25%. Vergleichen wir damit die Zunahmen der Bilanzsummen derjenigen Gruppen, die, wenigstens zum Teil, in den Kreis der Konkurrenten der Spar- und Leihkassen fallen, so bemerken wir folgende prozentualen Zunahmen für den Zeitraum von 1906/1909: (bei den Spar- und Leihkassen 24%), bei den Kantonalbanken 11%, bei den Sparkassen 17%, bei den Hypothekenbanken 23% und bei den Handelsbanken sogar 61%. Daraus erkennt man im allgemeinen die stetige Zunahme der Bedeutung der Banken im modernen Wirtschaftsleben und im speziellen ein Wachsen in der Gruppe der Spar- und Leihkassen. Zur Erläuterung obiger Zahlen sind gewiss folgende Bedenken gerechtfertigt: Es liegt erstens im Charakter der Kantonalbanken, dass sie in ihrem begrenzten Gebiete nicht allzurasch wachsen können, zweitens kann die Steigerung bei einem alten und weitverzweigten Sparkassensystem, wie es die Schweiz besitzt, kaum eine grosse sein, drittens könnte in einem Lande mit einigermassen geordnetem Hypothekarwesen eine enorme Steigerung der Bedeutung der Hypothekenbanken nur durch ein intensives Auslandsgeschäft ermöglicht werden. Einzig bei den Handels- und Industriebanken ist bei der grossen Wichtigkeit, die Handel und Industrie für unsere Volkswirtschaft gewonnen haben, eine so gewaltige Steigerung erklärlich, wenn auch ein bedeutender Teil der Zunahme auf das Konto eines umfangreichen Auslandsgeschäftes zu setzen ist.

Verfolgen wir die Zunahme, bzw. die Abnahme der Bilanzsummen in den einzelnen Kapitalgruppen von 1906 bis 1911, und vergleichen wir sie mit der prozentualen Zu- bzw. Abnahme der Anzahl der Institute, so ersehen wir folgendes:

	Prozentuale Zu- (+) bzw. Abnahme (—) der Zahl der Institute	der Bilanzsummen
Kapitalgruppe I	— 8%	+ 8%
„ II	— 34%	— 33%
„ III	+ 17%	+ 32%
„ IV	— 40%	— 9%
„ V	+ 100%	+ 175%
„ VI	+ 0%	+ 43%
Total (I bis VI)	— 71%	+ 25%

2. Die eigenen (Garantie) Mittel:

Tabelle 4 gibt uns eine Übersicht über die Grösse der Nominalkapitalien und der Reserven der verschiedenen Kapitalgruppen. Die Summe dieser beiden bezeichnen wir als eigene Mittel; es ist dies die Gesamtheit derjenigen Gelder, die ausser der innern Bonität der Aktiven oder den Spezialgarantien den Gläubigern als Garantiekapital dienen, und die wir von dem werbenden, dividendenverdienenden, einbezahlten Aktien- und Stammkapital bzw. von dem verzinslichen Dotationskapital unterscheiden, von dem erst wieder bei der Rentabilitätsberechnung die Rede sein wird.

13 Institute (seit 1910: 12) besitzen kein Aktien-Stamm- oder Dotationskapital, dafür haben sie im Verlaufe der Zeit verhältnissmässig bedeutende Reserven angesammelt. Von diesen 13 Anstalten sind 5 Genossen-

Bezeichnung der Gruppe	Gesamtbetrag des Nominalkapitals der der neben-					
	1906	1907	1908	1909	1910	1911
						In
Kapitalgruppe I	—	—	—	—	—	—
„ II	1 640	1 444	1 214	1 128	1 104	1 064
„ III	7 407	8 555	9 275	10 285	10 126	10 608
„ IV	4 350	4 350	4 350	4 600	3 800	2 800
„ V	2 650	5 642	5 634	5 625	7 237	7 700
„ VI	6 000	6 000	6 000	6 000	6 000	6 000
Total	22 047	25 991	26 473	27 638	28 267	28 172

schaften und 8 (seit 1910: 7) Gemeindeanstalten. An diesem Fehlen eines werbenden Kapitals liegt durchaus nichts Bedenkliches, wenn die Reserven in prozentual starkem Verhältnis zu den fremden Geldern stehen, oder wenn andere zuverlässige Garantien (Haftung von Genossenschaftern, oder Gemeinden) dieses Verhältnis begünstigen. In der Tat steht auch hinter den Reserven von zwei Genossenschaften eine persönliche, beschränkte Haftung der Genossenschafter, bei der Spar- und Leihkasse Kappel bis zu 1000 Franken und bei der Spar- und Leihkasse Meerenschwand bis zu 500 Franken. Bei einer dritten Genossenschaft, der Spar- und Leihkasse Beringen, haften die Genossenschafter sogar solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen für die Verpflichtungen der Kasse. Wie weit die praktische Bedeutung dieser persönlichen Haftung geht, kann nur nach Berücksichtigung der speziellen Verhältnisse der einzelnen Institute beurteilt werden; allgemein aber darf gesagt werden, dass sie dort nicht genügend ist, wo die Haftenden nicht vermögend, und wo sie in bedeutendem Masse selbst Schuldner der Anstalt sind. Nur zwei Genossenschaften besitzen ausser den Reserven keine weiteren Garantien, die Spar- und Leihkasse Zurzach und die Caisse d'Epargne et de Prévoyance de Lausanne, doch muss bei der letzteren der Reservefonds statutarisch mindestens 10% der Dépôts betragen. Was die Genossenschaften ohne Spezialhaftung betrifft, so soll darauf hingewiesen werden, dass die Sparkassengläubiger nicht ganz den Schutz beanspruchen dürfen, wie er bei den Einlegern reiner Sparkassen vorausgesetzt werden muss. Es geht aus der geschichtlichen Entwicklung hervor, dass sich solche Genossenschaften gebildet haben, indem sich die Mitglieder zu wöchentlichen resp. monatlichen Beiträgen verpflichteten, um so das nötige Kapital zum Leihgeschäft zusammen zu bringen; für ihr übernommenes Risiko sind

TABELLE 4.

Gesamtbetrag der Reserven bezeichneten Kapitalgruppe zugeteilten Institute						Gesamtbetrag der eigenen Mittel					
1906	1907	1908	1909	1910	1911	1906	1907	1908	1909	1910	1911
1000 Franken											
1 897	2 048	2 199	2 346	2 205	2 235	1 897	2 048	2 199	2 346	2 205	2 235
1 054	967	804	812	825	747	2 694	2 411	2 018	1 940	1 929	1 811
3 653	3 795	4 258	4 839	4 978	5 016	10 060	12 350	13 533	15 124	15 104	15 624
1 582	1 781	1 907	1 981	1 827	1 368	5 932	6 131	6 257	6 581	5 627	4 168
765	1 585	1 650	1 720	2 082	2 399	3 415	7 227	7 284	7 345	9 319	10 099
2 026	2 050	2 100	2 130	2 160	2 200	8 026	8 050	8 100	8 130	8 160	8 200
10 977	12 226	12 918	13 828	14 077	13 965	33 024	38 217	39 391	41 466	42 344	42 137

sie dadurch entschädigt worden, dass ihnen ein höherer als der übliche Zins auf ihren Einlagen vergütet worden ist.[1]) Das Merkwürdige an dieser Gruppe I ist, dass sie vielfach an den Zustand des Sparkassenwesens in seinen ersten Anfängen erinnert. „Eine grosse Zahl, der im ersten Viertel des neunzehnten Jahrhunderts gegründeten Institute begann ohne jedes Kapital, andere sind meist von Gesellschaften von zehn bis zwanzig Personen gegründet worden, welche Personen für ein bestimmtes Kapital gutstanden, bis aus den Überschüssen der Zinsen sich ein gewisser Reservefonds gebildet hatte, oder von Personen, die Aktien unterschrieben, welche erst nach und nach einbezahlt wurden. Später wurden dann die Aktien dieser Bürgschafter von den Kassen eingelöst.“[2]) Der Reservefonds wurde also bei den ersten Instituten geschaffen, um den Gründern, den gemeinnützigen Gesellschaften, dem Staate, die Bürgschaft zu erleichtern. Allerdings hielt man im Anfang ein zu starkes Anwachsen der Reservefonds für gefährlich, wegen der Möglichkeit politischer Krisen, eines Krieges oder von Invasionen.

Von den acht Gemeindeanstalten der Kapitalgruppe I besitzen zwei ausser ihren Reserven die Garantie von Bürgergemeinden und sechs die von Einwohnergemeinden. Ob diese Gemeindegarantie, über deren praktische Anwendbarkeit unter den Juristen noch Zweifel herrschen, genügt, kann nur von Fall zu Fall beurteilt werden. Jedenfalls enthält folgende Kritik, welche in den achtziger Jahren in der Schweizerischen Handelszeitung veröffentlicht wurde, manche gerechte Bedenken: „Was die unbegrenzte Verpflichtung für die Gemeindeinstitute betrifft, so ist sie allerdings, teils nach der Ausdehnung der Verbindlichkeiten, teils nach den vorhandenen Reserven und der Steuerkraft der Gemeinde eine sehr verschiedene. Aber überall liegt eine ernste Gefahr im Bereiche leicht möglicher Kombinationen, überall ist das in letzter Linie für jeden Betrug und jede Krisis haftbare Vermögen der einzelnen Steuerpflichtigen bedroht durch eine Spekulation, die man als eine mutwillige und durchaus unerlaubte, durch keinerlei Vorwand zu entschuldigende, bezeichnen kann. In unserem Lande, welches auf $2^3/_4$ Millionen Einwohner bereits gegen 400 selbständige Kreditinstitute mit unzähligen Filialen, Sparkassen, Einnehmereien usw. besitzt, kann wahrlich auch in den entlegensten Winkeln keine Rede von der Notwendigkeit und Zweckmässigkeit sein, dass eine Gemeinde das ganz ausserhalb ihrer Berufssphäre und Befähigung liegende Geschäft eines Bankiers betreibe, und Hab und Gut der Bürger für eine neue Gelegenheit zum Sparen oder zum Schuldenmachen aufs Spiel setze. Diesem Missbrauche und überhaupt dem ganzen Souverenitätstaumel der Gemeinden muss entgegengetreten werden. Die Gemeinde soll keine anderen Funktionen als die ihr vom Staate zugewiesenen erfüllen.“

Auch der praktische Wert des Dotationskapitals muss mit Vorsicht beurteilt werden, besonders wenn die Gemeinden einen grossen Teil davon durch Anleihen bei der Kasse wieder zurückziehen. Aber schon aus rein wirtschaftlichen Gründen ist die praktische Bedeutung dieser Garantien sehr zu bezweifeln: Erstens ist es im allgemeinen schwierig und kostspielig eine Gemeindeanleihe unterzubringen, da es bei jeder Emission eine Grenze gibt, unterhalb der die Unkosten nicht mehr gedeckt werden können, im speziellen dürfte eine Anleihe, die zur Sanierung einer Gemeindekasse dienen soll, kaum Erfolg haben. Zweitens bei dem geringen Markte, den die Gemeindeobligationen besitzen, ist ihre Realisierung fast unmöglich, während z. B. die Dotationskapitalien der Kantonalbanken sozusagen jederzeit plaziert werden können.

Das Aktien- und Genossenschaftskapital ist fast bei sämtlichen Spar- und Leihkassen voll einbezahlt, die Nachschussverpflichtungen sind gering.[3]) Der Reservefonds wird nicht getrennt verwaltet, sondern er ist nach den Statuten der meisten Spar- und Leihkassen arbeitendes Kapital. Die Bedeutung dieser Kapitalien als Garantiefonds hängt also lediglich von der Güte und Liquidität der Aktiven ab, in denen sie angelegt sind. Das Aktienkapital wird eben von den wenigsten Instituten als ein Garantiefonds, sondern eher als ein teures Betriebskapital aufgefasst, das nur langsam und wenn dringend nötig, z. B. bei der Festlegung eines Teils der Mittel, erhöht wird. Diese Auffassung steht im Gegensatz z. B. zu der bei den englischen Depositenbanken herrschenden Praxis, die auch mit verhältnismässig geringen eigenen Mitteln arbeiten, die aber eine grosse Sicherheit für die Einlagen bieten durch den Umstand, dass das einbezahlte Kapital nur ein relativ geringer Prozentsatz (20 bis 30%) des autorisierten Kapitals beträgt. Der Rest wird nur wenn nötig aufgerufen und braucht in vielen Fällen erst einbezahlt zu werden, wenn die Bank in Liquidation tritt; er kann also als Garantie für die Sicherheit der der Bank anvertrauten Gelder betrachtet werden, besonders da nur Aktionäre anerkannt werden, die volle Gewähr für ihre Verpflichtungen bieten.[4])

Es ist aber hierzu die berechtigte Frage aufzuwerfen, ob nicht etwa ähnlich wie bei den Spar- und Leihkassen die Absicht, auf dem geringern, tätigen Aktienkapital hohe Dividenden zahlen zu können, zu diesem Zustand geführt hat.[5]) Wie dieses System der ausstehenden, scheinbar erhöhten Garantie, das wir auch bei uns bei einigen Garantiegenossenschaften besitzen, vermehrt auf unsere Verhältnisse angewendet werden könnte, bleibe dahingestellt. Gewiss ist, dass es manche Vorteile bringen würde, wenn ähnlich, wie bei vielen Versicherungsgesellschaften, in denen auch nur ein kleiner Prozentsatz des Aktienkapitals, das hier fast rein nur die Funk-

tion eines Garantiefonds vertritt, einbezahlt ist, die Aktionäre notorisch reiche Leute wären, die zudem noch für den Rest der gezeichneten Summen Verpflichtungsscheine oder Solawechsel hinterlegen würden.

Der Gesamtbetrag der Garantiemittel aller Spar- und Leihkassen beläuft sich Ende 1910 auf 42,344,000 Franken und Ende 1911 auf 42,137,000 Franken. Diese geringe Abnahme rührt hauptsächlich von der Verminderung der Zahl der Institute von 1910: 75 auf 71 im Jahre 1911 her. Es entfielen im Durchschnitt auf eine Spar- und Leihkasse 1906: 435,000 Fr., 1911: 593,000 Fr. an eigenen Mitteln. Vergleichen wir damit die eigenen Mittel der Kantonalbanken, Hypothekenbanken und Sparkassen, so ersehen wir, dass die eigenen Mittel der Spar- und Leihkassen 1909: $^1/_6$, bzw. $^1/_3$, bzw. $^3/_4$ von den Mitteln, die den Kantonalbanken, Hypothekenbanken und Sparkassen zur Verfügung standen, betragen haben. Die prozentuale Vermehrung der eigenen Mittel von einem Jahr zum andern stellt sich wie folgt:

	Nominalkapital	Reserven	Total der eigenen Mittel
Von 1906 auf 1907	+ 17,88%	+ 11,37%	+ 15,72%
„ 1907 „ 1908	+ 1,85%	+ 5,66%	+ 3,07%
„ 1908 „ 1909	+ 4,40%	+ 7,04%	+ 5,26%
„ 1909 „ 1910	+ 2,20%	+ 1,80%	+ 2,11%
„ 1910 „ 1911	— 0,34%	— 0,80%	— 0,49%

Betrachten wir die einzelnen Kapitalgruppen, so können wir eine starke Abnahme der Anzahl der Anstalten und damit auch des Nominalkapitals und der Reserven in den Gruppen II und IV konstatieren. Diese Abnahmen rühren zum grössten Teil von den Übertritten vieler Institute in die höheren Kapitalgruppen her, besonders stark sind sie bei den kleinen „bäuerlichen" Betrieben der Gruppe II.

Die Tabelle 5 zeigt, dass an dem Zuwachs der Reserven die Zuweisungen aus den Jahresergebnissen bedeutend höher sind, als die Summen, die bei Anlass der Emission junger Aktien als Agio, oder bei der Aufnahme neuer Genossenschafter als Eintrittsgelder, oder bei der Ausgabe neuer Anteilscheine als Einkaufsummen in den Reservefonds gelegt worden sind. Sie sind im Durchschnitt bedeutend höher als z. B. bei den Handelsbanken, wo sie 1906 nur 22,62%, 1907: 59,26%, 1908: 63,87% der Vermehrung des Reservefonds betragen haben. Die Kapitalgruppen I, II und VI weisen gar keine Zuweisungen aus Agiogewinnen in den Reservefonds auf. Bei den übrigen Gruppen sind in der Regel diese Zuweisungen gering, einzig die Jahre 1906 und namentlich 1907, dann auch 1910 und 1911 haben für die Gruppen III, IV und V bedeutende Zuweisungen aus Agiogewinnen,

TABELLE 5.

Bezeichnung der Gruppe	Jahr	Zahl der Banken	Betrag der Reserve auf		Zuwachs der Reserven	Vom Reservezuwachs entfielen auf Zuweisung aus		In % des Reservezuwachses entfielen auf Zuweisungen aus	
			Jahresanfang	Jahresende		dem Jahresergebnis	dem Agio bei Kapitalserhöhungen	dem Jahresergebnis	dem Agio bei Kapitalerhöhungen
			In 1000 Franken					%	%
Kapitalgruppe I	1906	12	1 554	1 683	129	129	—	100	—
	1907	12	1 683	1 826	143	143	—	100	—
	1908	12	1 826	1 969	143	143	—	100	—
	1909	12	1 969	2 109	140	140	—	100	—
	1910	11	1 839	1 961	122	122	—	100	—
	1911	11	1 869	1 980	111	111	—	100	—
Kapitalgruppe II	1906	19	608	696	88	88	—	100	—
	1907	16	530	578	48	48	—	100	—
	1908	15	423	467	44	44	—	100	—
	1909	13	407	454	47	47	—	100	—
	1910	12	416	453	37	37	—	100	—
	1911	12	453	494	41	41	—	100	—
Kapitalgruppe III	1906	28	3 317	3 578	261	257	4	98,46	1,53
	1907	32	3 519	3 795	276	142	134	51,45	48,55
	1908	34	3 950	4 155	205[1]	328	17	160,00	8,29
	1909	36	4 215	4 729	514	328	186	63,21	36,19
	1910	35	4 536	4 863	327	313	14	95,72	4,28
	1911	34	4 790	5 016	226[2]	259	67	114,60	29,64
Kapitalgruppe IV	1906	5	1 383	1 582	199	76	123	38,19	61,81
	1907	5	1 617	1 781	164	114	50	69,51	30,49
	1908	5	1 781	1 907	126	126	—	100	—
	1909	5	1 907	1 981	74	74	—	100	—
	1910	4	1 752	1 827	75	75	—	100	—
	1911	3	1 329	1 368	39	39	—	100	—
Kapitalgruppe V	1906	2	720	765	45	45	—	100	—
	1907	3	1 030	1 585	555	52	503	9,37	90,63
	1908	3	1 585	1 650	65	65	—	100	—
	1909	3	1 650	1 720	70	70	—	100	—
	1910	4	1 945	2 082	137	55	82	40,15	59,85
	1911	4	2 250	2 399	149	52	97	34,90	65,10
Kapitalgruppe VI	1906	1	2 006	2 026	20	20	—	100	—
	1907	1	2 026	2 050	24	24	—	100	—
	1908	1	2 050	2 100	50	50	—	100	—
	1909	1	2 100	2 130	30	30	—	100	—
	1910	1	2 130	2 160	30	30	—	100	—
	1911	1	2 160	2 200	40	40	—	100	—
Total. .	1906	67	9 588	10 330	742	615	127	82,88	17,12
	1907	69	10 405	11 615	1 210	523	687	43,22	56,78
	1908	70	11 615	12 248	633	756	123	80,57	19,43
	1909	70	12 248	13 123	875	689	186	78,74	21,26
	1910	67	12 618	13 346	728	632	96	86,81	13,19
	1911	65	12 851	13 457	606	542	164	72,77	27,23

[1]) Davon 140: Zuwendung an das Aktienkapital = 68,29%.
[2]) „ 100: „ „ „ „ = 81,60%.

die z. B. in der Gruppe V im Jahre 1907 bis auf 90,63% gestiegen sind, gebracht.

Es ergibt sich bei der Gesamtgruppe der Spar- und Leihkassen ein Verhältnis der Reserven zum Kapital (Tabelle 6) in den Jahren 1908, 1909, 1910, 1911 von 48,79%, bzw. 50,03%, bzw. 49,80%, bzw. 49,57% . Diese Zahlen stehen weit unter den analogen der Sparkassen, wo die entsprechenden Relationen für 1908 und 1909: 212,65% bzw. 191,75% betrugen. Es ist dies leicht erklärlich, weil hier manche Institute mehr oder weniger den gemeinnützigen Charakter beibehalten haben, hinter ihnen oft noch andere Garantien stehen, und sie ihr Schwergewicht auf die Ansammlung und gewissenhafte Verwaltung der Spargelder legen, somit keine so bedeutenden Eigenkapitalien bedürfen, wie die Spar- und Leihkassen. Wenn sich aber auch bei den Sparkassen eine starke Verschiebung der Verhältniszahl nach unten bemerkbar macht, so geht daraus hervor, dass ebenfalls in dieser Gruppe viele Institute, die, obwohl sie noch ihre Geschäfte unter der Flagge der reinen Sparkasse führen, dennoch auf eine möglichst lukrative Anlegung der Spargelder ausgehen, immer mehr vor die Notwendigkeit gestellt werden, ihre Garantiekapitalien durch Erhöhung mehr in Einklang mit ihren Engagements zu bringen.

In der Tat haben in der Zeit von 1908/1909 elf Sparkassen eine Kapitalerhöhung vorgenommen. Ein ungewöhnlich hohes Verhältnis zwischen

TABELLE 6.

Bezeichnung der Gruppe	Es betrugen die Reserven in Prozenten des Nominalkapitals					
	1906	1907	1908	1909	1910	1911
	%	%	%	%	%	%
Kapitalgruppe I . . . . . ohne Kapital	—	—	—	—	—	—
Kapitalgruppe II . . . . . Kapital Fr. 1—100 000	64,26	66,96	66,22	71,98	74,72	70,20
Kapitalgruppe III . . . . . Kapital Fr. 100 001—500 000	49,31	44,36	45,90	47,04	49,16	47,28
Kapitalgruppe IV . . . . . Kapital Fr. 500 001—1 000 000	36,36	40,94	43,83	43,06	48,07	48,85
Kapitalgruppe V . . . . . Kapital Fr. 1 000 001—5 000 000	28,86	28,09	29,28	30,57	28,76	31,15
Kapitalgruppe VI . . . . . Kapital über Fr. 5 000 000	33,76	34,16	35,00	35,50	36,00	36,66
Total	49,78	47,03	48,79	50,03	49,80	49,57

dem bar einbezahlten und dem aus dem Gewinn zurückgelegten Teil der Garantiemittel zeigt sich namentlich bei der Kapitalgruppe II, die damit den Sparkassen am nächsten steht. Ausserordentlich hohe Reserven lassen sich nur aus hohen Gewinnen beiseite stellen, es sei denn, dass die Aktionäre auf ihre Dividenden zugunsten des Reservefonds verzichten. Beides, die hohen Gewinne wie den Dividendenverzicht, finden wir bei den Spar- und Leihkassen. In den einzelnen Kapitalgruppen nimmt mit steigenden Nominalkapitalien die Relation ab, diese Banken nähern sich nach ihrer banktechnischen Geschäftspraxis immer mehr den Handelsbanken, jedoch bleibt jede Gruppe noch über den Verhältniszahlen, die 1909 bei Kantonalbanken 24,30%, bei Hypothekenbanken 16,72% und bei den Handelsbanken (mit Einschluss der Spar- und Leihkassen) nur 25,71% betragen haben. Die hohe Relation bei vielen Spar- und Leihkassen rührt leider vielfach daher, dass durch die Konkurrenz viele Institute zu einer Politik getrieben werden, die sie zwingt, das werbende Kapital nieder zu halten.

3. Das Verhältnis der eigenen zu den fremden Mitteln.

Die Grösse der eigenen und fremden Mittel und ihre Verteilung auf die einzelnen Kapitalgruppen ist aus Tabelle 7 ersichtlich. Ihre prozentuale Zunahme ist bei der Gruppe der Spar- und Leihkassen geringer, als bei den gesamten schweizerischen Banken. Bei diesen betrug sie 1908/1909: 7,2%, während die eigenen und fremden Mittel bei den Spar- und Leihkassen in demselben Zeitraume nur um 6,19% gewachsen sind. Nur einige wenige Vergleiche seien hier angeführt, um die Bedeutung der Gruppe der Spar- und Leihkassen in unserem Wirtschaftsleben zu beleuchten. Die von uns behandelten 75 Spar- und Leihkassen besassen 1909 mit 404,887,000 Fr. nur 21% oder etwas mehr als 1/5 von dem Bestande von 1,921,461,000 Fr. an eigenen und fremden Geldern der 22 Kantonalbanken. Jedoch würde die Summe, die sich im Besitze der Spar- und Leihkassen befindet, genügen, um über 6,75% d. h. rund den fünfzehnten Teil der gesamten Bodenverschuldung der Schweiz, die nach zuverlässiger Schätzung auf rund 6,000,000,000 Franken angegeben wird, zu übernehmen. Nach diesem letzten Vergleich kann den Spar- und Leihkassen eine gewisse Bedeutung für unsere Volkswirtschaft nicht abgesprochen werden, nur muss man sich davor hüten, dieselbe im Verhältnis zum gesamten schweizerischen Bankwesen zu überschätzen; denn sämtliche Spar- und Leihkassen verfügten 1911 nur über 409,718,000 Franken an eigenen und fremden Mitteln, dagegen hatten allein die Schweizerische Volksbank 447,219,000 Franken und die bedeutendste unserer Grossbanken der Schweizerische Bankverein sogar 537,061,000 Franken an eigenen und fremden Mitteln zu verwalten.

Bezeichnung der Gruppe	Eigene Mittel (Nominalkapital und Reserven)						Fremde	
	1906	1907	1908	1909	1910	1911	1906	1907
	In 1000							
Kapitalgruppe I	1 897	2 048	2 199	2 346	2 205	2 235	45 432	48 849
„ II	2 694	2 411	2 018	1 940	1 929	1 811	43 014	39 259
„ III	11 060	12 350	13 533	15 124	15 104	15 624	101 210	103 300
„ IV	5 932	6 131	6 257	6 581	5 627	4 168	39 009	41 597
„ V	3 415	7 227	7 284	7 345	9 319	10 099	20 082	33 619
„ VI	8 026	8 050	8 100	8 130	8 160	8 200	43 716	47 998
Total	33 024	38 217	39 391	41 466	42 344	42 137	292 463	314 622

Viel wichtiger als diese absoluten Zahlen ist das Prozentualverhältnis der eigenen zu den fremden Mitteln. Bei den Spar- und Leihkassen gestaltete sich dieses Verhältnis wie folgt:

TABELLE 8.

Bezeichnung der Gruppe	Eigene Mittel in Prozenten der fremden Mittel					
	1906	1907	1908	1909	1910	1911
	%	%	%	%	%	%
Kapitalgruppe I . . . . . ohne Kapital	4,17	4,19	4,28	4,32	4,34	4,57
Kapitalgruppe II . . . . . Kapital Fr. 1—100 000	6,26	6,14	6,46	6,24	6,27	6,29
Kapitalgruppe III . . . . . Kapital Fr. 100 001—500 000	10,92	11,95	11,11	11,44	11,21	11,74
Kapitalgruppe IV . . . . . Kapital Fr. 500 001—1 000 000	15,20	14,73	13,60	13,24	11,60	11,45
Kapitalgruppe V . . . . . Kapital Fr. 1 000 001—5 000 000	17,00	21,49	20,01	18,80	20,90	18,47
Kapitalgruppe VI . . . . . Kapital über Fr. 5 000 000	18,35	16,69	14,66	14,20	13,06	12,45
Total	11,29	12,14	11,52	11,40	11,39	11,46

Aus dieser Tabelle 8 erkennen wir, dass unbekümmert jeder theoretischen Auffassung[6]) bei den Spar- und Leihkassen die eigenen Mittel in einem zu geringen Verhältnis zu den von ihnen verwalteten fremden Mitteln stehen. Die Relation gestaltet sich, je nachdem wir sie unter dem Gesichtspunkte der Rentabilität oder der Sicherheit betrachten, ganz verschieden.

TABELLE 7.

Mittel				Total					
1908	1909	1910	1911	1906	1907	1908	1909	1910	1911
Franken									
51 304	54 231	50 796	48 891	47 329	50 897	53 503	56 577	53 001	51 126
31 217	31 062	30 762	28 767	45 708	41 670	33 235	33 002	32 691	30 578
121 718	132 189	134 653	133 031	112 270	115 650	135 251	147 313	149 757	148 655
45 991	49 672	48 496	36 393	44 941	47 728	52 248	56 253	54 123	40 561
36 400	39 049	44 579	54 657	23 497	40 846	43 684	46 394	53 898	64 756
55 237	57 218	62 472	65 842	51 742	56 048	63 337	65 348	70 632	74 042
341 867	363 421	371 758	367 581	325 487	352 839	381 258	404 887	414 102	409 718

Denn je grösser die eigenen Mittel sind, auf eine desto grössere Summe verteilt sich der Geschäftsgewinn; andererseits aber gilt der Satz, je grösser die Summe der fremden Gelder im Verhältnis zu den eigenen Mitteln ist, desto kleiner dürfen die Verluste sein, die genügen, um das Institut in ernste Gefahren zu bringen. Für die Gesamtgruppe der Spar- und Leihkassen standen für den Zeitraum 1906/1911: 11,29% bis 12,14% eigene Mittel den fremden Mitteln gegenüber. Damit steht diese Gruppe wesentlich unter dem Verhältnis bei den schweizerischen Banken, bei denen sich die entsprechenden Zahlen innerhalb der Grenzen von 19,32% und 20,59% bewegen. Das Verhältnis ist sogar noch schlechter als dasjenige bei den mit Staatsgarantie ausgerüsteten Kantonalbanken, wo es 1906 nur 12,37% betrug. Die Spar- und Leihkassen nähern sich mit ihrer Relation fast der von der bernischen Finanzdirektion in ihrem Bericht von 1912 über die bernische Kantonalbank angegebenen, für einen Bankbetrieb zulässigen untersten Grenze von 1 : 10. Allerdings muss man dabei bedenken, dass die Kantonalbanken mit Rücksicht auf ihre staatliche Unterstützung eher dazu veranlasst werden können, bedeutende Summen in weniger produktiven Werten festzulegen, was sie aber jeweils zu einer Erhöhung ihrer eigenen Mittel zwingen muss. Die Gruppe der Spar- und Leihkasse mit ihren 11,40% steht ungefähr in der Mitte zwischen den Sparkassen, wo das Verhältnis 1909: 7,30% und zwischen den Hypothekenbanken, wo es 13,72% betrug. Der Rückgang der Relation seit dem Jahre 1907 lässt sich leicht erklären, wenn man die prozentuale Progression, mit der die fremden und eigenen Mittel gewachsen sind, miteinander vergleicht:

	Zunahme in Prozenten der eigenen Gelder	fremden Gelder
Von 1906 auf 1907	+ 15,72%	+ 7,57%
„ 1907 „ 1908	+ 3,07%	+ 8,66%
„ 1908 „ 1909	+ 5,26%	+ 6,30%
„ 1909 „ 1910	+ 2,11%	+ 2,29%
„ 1910 „ 1911	— 9,49%	— 1,13%

Seinen Höhepunkt erreicht das Missverhältnis zwischen den fremden und eigenen Geldern gerade bei den allerkleinsten Instituten, oder korrekter ausgedrückt, bei den Kassen mit keinem oder dem kleinsten Aktienkapital. Die Kapitalgruppe I mit 22 mal soviel fremdem als eigenem Kapital weist theoretisch den ungünstigsten Zustand auf;[7]) allerdings stehen hier hinter den eigenen Mitteln bei drei Instituten die Garantieverpflichtungen der Genossenschafter und bei acht Instituten eine mehr oder weniger wertvolle Gemeindegarantie.[8]) Die übrigen Kassen der Gruppe I stehen noch ungünstiger da, sie können ausser ihren geringen Reserven und dem guten Glauben an eine gewissenhafte Verwaltung weiter nichts bieten. Auch die Kapitalgruppe II weist keinen bessern Zustand auf, bei ihr beträgt das günstigste Verhältnis im Jahre 1908 nur 6,46%, es steht somit um 0,67% noch unter dem Verhältnis bei den Sparkassen. Wenn auch bei der Gruppe II ca. 68% der fremden Gelder in Hypotheken angelegt sind, die ja vielfach als gute Anlage eigentlich unabhängig von den eigenen Mitteln der Banken gesichert sind, so müssen wir doch bedenken, dass infolge der grossen Konkurrenz auf dem Hypothekenmarkte die Spar- und Leihkassen manchmal dazu gedrängt werden, die geringeren Angebote und vielfach die riskanteren „Überdeckungen" zu übernehmen, nur um Geschäfte machen zu können.[9]) Es ist ja möglich, dass der Vorteil der individuellen Behandlung bzw. Anpassung an den einzelnen Fall, der bessern Kenntnis der Verhältnisse ihrer Kundschaft, die diese kleinen Institute den grössern voraus haben, etwas zu erhöhter Sicherheit beitragen kann, aber auch der grösste Optimismus in dieser Hinsicht vermag kaum ein so starkes Missverhältnis zu rechtfertigen. Ähnliches wäre zum Teil ebenfalls bei den übrigen Gruppen zu sagen, doch können wir konstatieren, dass hier in dem Masse, in dem sich die Kassen mit „bäuerlichem" Betriebe, einer banktechnisch geleiteten Lokalbank nähern, die eigenen Mittel zunehmen. Immerhin ist selbst bei der Spar- und Leihkasse Bern die Verhältnisziffer (14,20) noch unter derjenigen bei den Handelsbanken, wo sie 1909: 28,17% betrug. In der hohen Relation bei den Handelsbanken liegt nichts sonderbares, wenn man in Berücksichtigung zieht, in welchem Verhältnis dieselben zu unserer Industrie stehen. Zum Schlusse seien noch zum Vergleiche mit den schweizerischen Spar- und

Leihkassen in untenstehender Aufstellung die Deckungsverhältnisse der deutschen Kleinbanken mit einem Kapital von 1 bis 1 Million Mark angeführt. Wir benützen zu dieser Aufstellung die in der bereits zitierten Monatsschrift „Die Bank" veröffentlichten Bilanzen.

Bezeichnung der Gruppe	Anzahl der Banken	Aktienkapital	Reserven	Reserven in % des Aktienkapitals	Eigene Mittel	Fremde Mittel	Eigene Mittel in % der fremden Mitteln
		In 1000 Mark		%	In 1000 Mark		%
Aktienbanken mit einem Kapital von 1—100 000 Mark . .	79	3 040	7 070	232	10 110	95 201	10
Aktienbanken mit einem Kapital von 100 001—1 000 000 Mark	126	42 452	12 590	29	55 042	296 155	18
	205	45 492	19 660	43	65 152	391 356	16

4. Die fremden Gelder.

a) Gesamtbetrag und Gliederung der fremden Gelder.

Die fremden Gelder sämtlicher Spar- und Leihkassen betragen:

Jahr	Zahl der Banken	Betrag in 1000 Fr.	Verhältnis
1906	76	292,463	= 100
1907	78	314,622	= 107
1908	78	341,867	= 117
1909	78	363,421	= 124
1910	75	371,758	= 127
1911	71	367,581	= 125

In der Anlage II ist die Gliederung der fremden Gelder, sowohl in der Gesamtgruppe als auch innerhalb der einzelnen Kapitalgruppen für die Jahre 1906/1911 dargestellt. Die prozentuale Zusammensetzung der fremden Mittel für die Jahre 1906, 1909 und 1911 ist aus der Tabelle 9 ersichtlich. Die Kapitalgruppe II zeigt nach der ganzen Struktur ihrer Bilanzen die grösste Ähnlichkeit mit den Sparkassen, jedoch weist die bedeutend grössere Ziffer der Konto-Korrent-Kreditoren, 1909: 7,82% gegen 2,40% bei den Sparkassen, auf den Charakter der Spar- und Leihkasse hin. Bei den vier ersten Gruppen bewegt sich der Konto-Korrent-Verkehr noch in mehr oder weniger niederen Grenzen, erst bei den Gruppen V und VI steigen die Ein-

TABELLE 9.

Bezeichnung der Gruppe	Jahr	Von je 100 Franken der fremden Gelder entfielen auf: Check- und Girorechnungen und Korrespondenten Kreditoren	Konto-Korrent-Kreditoren	Obligationen Kassascheine u. sonstige Depositen	Sparkasse-Einlagen	Tratten und Akzepte	Diverse	Total
Kapitalgruppe I ohne Kapital	1906	0,04	7,98	60,46	29,99	0,23	1,30	100
	1909	0,00	6,98	61,75	29,61	0,15	1,51	100
	1911	0,84	8,43	52,43	36,19	0,96	1,15	100
Kapitalgruppe II Kap. Fr. 1—100 000	1906	0,70	6,70	14,33	75,60	0,47	2,20	100
	1909	0,17	7,29	19,35	71,50	1,03	0,66	100
	1911	1,05	7,75	17,50	73,12	—	0,58	100
Kapitalgruppe III Kap. Fr. 100 001 bis 500 000	1906	1,01	4,93	50,38	41,13	0,99	1,56	100
	1909	1,68	5,46	45,79	44,58	0,74	1,75	100
	1911	1,66	5,31	49,99	39,97	1,46	1,61	100
Kapitalgruppe IV Kap. Fr. 500 001 bis 1 000 000	1906	0,91	8,02	39,87	48,99	0,32	1,89	100
	1909	0,68	8,13	55,64	32,17	1,20	2,18	100
	1911	2,05	4,55	47,66	43,76	—	1,98	100
Kapitalgruppe V Kap. Fr. 1 000 001 bis 5 000 000	1906	3,40	22,61	34,48	37,05	—	2,46	100
	1909	1,88	13,61	33,24	48,10	0,58	2,59	100
	1911	0,98	14,55	40,91	39,87	1,67	2,02	100
Kapitalgruppe VI über Fr. 5 Mill.	1906	—	33,18	22,72	41,30	1,14	1,66	100
	1909	—	33,94	28,44	35,49	0,43	1,70	100
	1911	—	33,92	33,15	30,63	0,97	1,33	100
Total . . .	1906	0,82	11,51	40,02	45,26	0,66	1,73	100
	1909	0,92	11,57	43,18	41,90	0,67	1,76	100
	1911	1,14	12,34	43,18	40,75	1,08	1,51	100

lagen der Konto-Korrent-Gläubiger, sie nähern sich dem passiven Konto-Korrent-Verkehr bei den Handelsbanken, ja in der Gruppe VI übersteigen sie ihn sogar. Auf weitere Verschiedenheiten in der Struktur der Passivseite der Bilanzen der verschiedenen Spar- und Leihkassen, die durch diese prozentualen Berechnungen ziemlich klar ausgedrückt sind, werden wir bei der Behandlung der einzelnen Passivposten zurückkommen.

b) Die Notenemission:

Es ist zwar diesem Passivgeschäfte bei den Spar- und Leihkassen nie eine grosse Bedeutung zugekommen. Nur im geschichtlichen Interesse sei erwähnt, dass dieser Geschäftszweig nicht etwa nur bei kantonalen Spar- und Leihkassen, wie Nidwalden und Luzern, wo er zum regelrechten Geschäftsverkehre gehörte, betrieben, sondern, dass dessen Einführung auch von anderen Spar- und Leihkassen wiederholt versucht worden ist.[10]) Die, 1848 von der Gemeinnützigen Gesellschaft des Seebezirkes gegründete Spar- und Leihkasse Gaster-Uznach hat z. B. in ihrem ersten Jahre Banknoten ausgegeben, aber dieselben wurden im zweiten Jahre wieder zurückgezogen, nach der durch die Praxis sehr schnell gewonnenen Erkenntnis, dass die Banknotenausgabe mit dem üblichen Leihgeschäft unvereinbar sei. Wohl schien es verlockend für die kleinen Institute, die Noten als unverzinsliches Betriebskapital in Umlauf zu bringen, jedoch würde der Verbindung der Notenemission mit dem Hypothekargeschäft und dem Darlehensgeschäft jede mobile Basis gefehlt haben, und die Noten würden ihrer Aufgabe, der Erleichterung des Zahlungsverkehrs zu dienen, entzogen worden sein. Im folgenden sei erklärt, wie man überhaupt in dieser Zeit auf die für uns heute sonderbare Idee der Notenausgabe durch solche Institute verfallen ist: Erstens bezeichnet der Sprachgebrauch jener Zeit mit dem Worte „Bank" überhaupt nur eine Zettelbank, und in der ganzen ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts können sich Theoretiker, ja selbst Praktiker eine Weiterentwicklung des Bankwesens in anderen Formen, als denen der Notenbank, kaum vorstellen. Nur die kühnsten Theoretiker wagen darauf hinzuweisen, dass die volkswirtschaftliche Bedeutung der Banken nicht in der Notenausgabe liege, sondern in der Befähigung, Depositen an sich zu ziehen.[11]) Zum zweiten tauchen in den Bankgründungs-Perioden in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts so mannigfaltige Projekte und Kombinationen der verschiedensten Geschäfte mit einem Bankbetriebe auf, dass man sogar nicht einmal gegen die Ausgabe von Noten bei Hypotheken- oder reinen Spekulationsbanken grosse Bedenken hegt.[12]) Zum dritten muss man in Erwägung ziehen, dass in jener Zeit die Banken sich fast allgemein wenig von den heute als „bäuer-

lich" bezeichneten Betrieben mancher Spar- und Leihkassen unterschieden, und dass viele erst dank des Aufschwungs unserer Volkswirtschaft und dank ihrer bevorzugten wirtschaftsgeographischen Lage und der Initiative und Tüchtigkeit ihrer leitenden Personen zu Banken im modernen Sinne des Wortes sich entwickelt haben. Die Creditanstalt in St. Gallen hat sich z. B. aus einer reinen Spar- und Leihkasse mit „bäuerlichem" Betriebe herausgebildet.

c) Check- und Girogelder und Korrespondenten-Kreditoren.

Die beiden Positionen Check- und Girorechnungen und Korrespondenten-Kreditoren erreichen im Jahre 1908 mit 4,492,000 Fr. den höchsten absoluten Betrag. Von je 100 Franken der fremden Gelder entfallen 1906 0,82, 1909 und 1911 1,14 auf diese kurzfristigen Betriebsmittel, während die entsprechenden Zahlen bei den Kantonalbanken und bei den Handelsbanken 1909, 2,43 bzw. 7,17 betragen haben. Die Verschiedenheiten in den einzelnen Kapitalgruppen dürfen zum Teil ganz lokalen Verhältnissen zuzuschreiben sein, zum Teil mögen sie sich auch aus den verschiedenen Buchungsgrundsätzen ergeben. Bei dem in der Schweiz, sogar in den höheren Finanzkreisen, gering entwickelten Checkverkehr wird der Posten Checkrechnungen bei den Spar- und Leihkassen gering sein. Die Summen werden also lediglich von den Korrespondenten-Kreditoren, d. h. aus dem Kontokorrentgeschäft der Spar- und Leihkassen mit andern Bankinstituten herrühren, mit denen die Spar- und Leihkassen hauptsächlich aus zwei Gründen in den Verkehr treten, einmal um die Möglichkeit zu haben sich in kürzester Frist mit Barschaft zu versehen, dann um sich bei Geldknappheit vorübergehend Betriebsmittel zu verschaffen.[13])

d) Konto-Korrent-Kreditoren.

Manche Spar- und Leihkassen beobachten zwischen Konto-Korrent-Kreditoren und Depositen in laufender Rechnung keine Trennung, was einesteils den innigen Zusammenhang des Kontokorrentgeschäftes mit dem Depositengeschäft illustriert und andernteils die Schwierigkeiten erkennen lässt, auf die man stösst, wenn man nach den verschiedenen Jahresberichten eine richtige Scheidung der Korrespondenten-Kreditoren von den Depositen vornehmen will. Nach den Statuten der meisten Spar- und Leihkassen schwanken die ersten Einlagen auf Kontokorrenthefte von 50 bis 100 Fr. In der Regel kann der Kunde über die der Bank übergebenen Kapitalien jederzeit verfügen, einige Institute behalten sich jedoch vor, in ausserordentlichen Fällen Zahlungsfristen festzusetzen, oder die Rückzahlung mit

Provisionen zu belasten. Die Natur des passiven Kontokorrent-Geschäftes bedingt einen geringen Zinsfuss, er schwankt bei den Spar- und Leihkassen, die ihn in ihrem Jahresberichte angeben, im Jahre 1911 zwischen 3 und 4%.

Die Gesamtsummen der Guthaben der Kontokorrent-Kreditoren beläuft sich:

Jahr	Zahl der Institute	Kontokorrent-Kreditoren in 1000 Fr.	Verhältnis
1906	76	33,669	= 100
1907	78	34,144	= 101
1908	78	38,930	= 115
1909	78	42,031	= 124
1910	75	45,172	= 134
1911	71	45,355	= 135

Vergleichen wir damit die Verhältniszahlen bei den Kantonalbanken und bei den Handelsbanken, wo sie für das Jahr 1909, 104 bzw. 130 betragen haben, so fällt uns auf, dass die Kontokorrent-Kreditoren bei den Spar- und Leihkassen viel rascher zugenommen haben, als bei den Kantonalbanken, und dass ihr Zuwachs wenig hinter dem bei den Handelsbanken zurückbleibt. Ein Teil der Vermehrung ist wohl auf das natürliche Wachstum der Geschäfte zurückzuführen, während ein anderer Teil der zunehmenden Erkenntnis der Vorteile, die eine Bankverbindung bieten kann, zugeschrieben werden darf; namentlich sehen wir, wie sich eine steigernde Zinsökonomie geltend macht, und wie vielfach Kapitalien der grössern Sicherheit und anderer Annehmlichkeiten wegen, wenn auch nur für kurze Zeit, zur Bank getragen werden, Gelder, die man früher zu Hause behalten hätte. Beim Vergleiche des relativen Anteils der Guthaben der Korrespondenten-Kreditoren an der Gesamtsumme der fremden Gelder erkennen wir leicht, dass dieser Posten um so grössere Bedeutung erhält, je mehr sich die eigenen Kapitalien der Institute steigern.

e) Obligationen, Kassascheine und sonstige Depositen.

Durch Ausgabe von verzinslichen Obligationen und Kassascheinen beschaffen sich die meisten Spar- und Leihkassen ihre Betriebsmittel für das langfristige Hypothekengeschäft. Die Obligationen und Kassascheine werden bei den Spar- und Leihkassen in runden durch 100 oder 500 Fr. teilbaren Beträgen ausgegeben. Sie lauteten früher nur auf den Namen, in neuerer Zeit werden auch von vielen Kassen auf Wunsch der Geldgeber Inhabertitel ausgestellt. Die statutarischen Bestimmungen über die Ausgabe von Obligationen und Kassascheinen sind bei den einzelnen Instituten so verschieden, dass wir uns damit begnügen müssen, nur die hauptsächlich-

sten herauszugreifen. Bei einigen Kassen lauten ursprünglich die Obligationen nicht auf einen festen Termin, sondern auf unbestimmte Zeit. Die Kündigungsfristen sind für die Geldgeber oft länger gewesen, als für die Kassen. In neuester Zeit hat sich der Typus mit einer Anlagefrist von zwei bis fünf Jahren und mit einer nachherigen beiderseitigen Kündigung von 6 Monaten herausgebildet. Der Zinsfuss, dieser wichtigste Regulator des Zu- und Abflusses des Obligationenkapitals, kann bei den Spar- und Leihkassen leider nicht zuverlässig bestimmt werden, indem die wenigsten Institute die Verzinsung ihrer Obligationen in ihren Jahresberichten anführen. Er schwankt im Jahre 1911 bei verschiedenen Kassen je nach dem Kredit und dem Ansehen zwischen 3½ und 4½%. Die eigentlichen Depositen unterscheiden sich in der Regel durch ihre Höhe und ihre Beweglichkeit von den Spareinlagen. Man versteht darunter Einlagen von meistens über 500 Fr., die an eine kürzere oder längere Kündigungsfrist gebunden sind. In aussergewöhnlichen Zeiten wird zudem ihr Rückzug mehr oder weniger erschwert. Bei vielen Instituten wird für Depositen, die innerhalb eines Monats wieder abgehohen werden, kein Zins bezahlt. Das Minimum der Einlagen schwankt, ähnlich wie bei den Kontokorrent-Guthaben, zwischen 50 und 100 Fr. Einige Kassen bestimmen noch ein Minimum für die jeweiligen Bezüge und Einzahlungen; z. B. bei der Spar- und Leihkasse Koppigen dürfen dieselben nie weniger als 20 Fr. betragen.

Im folgenden ist der Gesamtbetrag der Obligationen und Kassascheine und sonstigen Depositen für die Jahre 1906 bis 1911 zusammengestellt:

Jahr	Zahl der Institute	Obligationen, Kassascheine und sonstige Depositen in 1000 Fr.	Verhältnis
1906	76	117,030	= 100
1907	78	134,796	= 115
1908	78	148,145	= 126
1909	78	156,925	= 134
1910	75	157,643	= 135
1911	71	158,705	= 136

Den geringen Zunahmen in den letzten Jahren liegen wohl hauptsächlich die folgenden zwei Ursachen zugrunde, einmal die relativ starke Abnahme der Zahl der Institute, dann aber auch die zeitweise Erschütterung des Vertrauens, veranlasst durch die Bankkrache in den letzten Jahren, die nicht nur eine Rückhaltung gegenüber diesen Kassen hervorriefen, sondern viele Einleger zum Rückzug ihrer bisherigen Guthaben bewogen.[24]) Die Verhältniszahlen betragen bei den Kantonalbanken und Handelsbanken im Jahre 1909: 126 bzw. 123, dies zeigt, dass in diesem Jahre die

Obligationen, Kassascheine und Depositen bei den Spar- und Leihkassen stärker gewachsen sind. Damit wird auch deutlich die Auffassung widerlegt, dass es allein die Höhe des eigenen Kapitals ist, die dem Publikum das grösste Vertrauen in ein Geldinstitut einflösst, wir sehen im Gegenteil, dass mit steigendem Eigenkapital sich dieser Teil der fremden Gelder prozentual verringert. Das Vertrauen wird eben oft bei den kleinen Instituten durch ganz lokale und persönliche Umstände und Verhältnisse gestützt.

Aus der Tabelle 9 ersieht man, dass sich die Spar- und Leihkassen durchschnittlich fast die Hälfte ihrer fremden Mittel durch Ausgabe von Obligationen beschaffen. Die Kapitalgruppe II zeigt auch hier wieder ihren ganz besonderen Charakter, indem in dieser Gruppe diesen banktechnisch höhern Formen der langfristigen Kreditbeschaffung verhältnismässig noch geringe Bedeutung zukommt. In der folgenden Tabelle 10 sind die Obligationen und Kassascheine, von den sonstigen Depositen getrennt, aufgeführt.

f) Die Sparkassengelder.

Bei der grossen Wichtigkeit, welche den Spargeldern, als einem der bedeutendsten Betriebsmittel, bei den Spar- und Leihkassen zukommt, macht sich am stärksten die Unvollkommenheit der statistischen Erhebung sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht fühlbar. Nach Massgabe der statutarischen Bestimmungen gelten bei der Gruppe der Spar- und Leihkassen für die Annahme verzinslicher Gelder auf Sparhefte folgende Grundsätze. Das Einlageminimum beträgt in weitaus den meisten Fällen 1 Fr. oder 5 Fr., selten 2 Fr. und nur bei zwei Instituten werden schon Beträge von 50 Rp. angenommen.[14]) Das Maximum der Einlagen ist bei den meisten Kassen unbeschränkt.[15]) Die Dauer der Verzinsung der Spareinlagen schwankt bei den verschiedenen Banken, meistens beginnt die Verzinsung am 1. und 16. des Monats, aber auch in vielen Fällen schon am Tage der Einzahlung oder am folgenden Tage. Gewöhnlich hört die Verzinsung am Rückzahlungstag auf, und nur einige Institute halten an festen Terminen wie 1. und 16. des Monats fest. Die meisten Spar- und Leihkassen verlangen für Rückbezüge von 100 bis 5000 Fr. Kündigungsfristen von 1 bis 3 Monaten. Die Kündigungsfrist für höhere Beträge wird in der Regel vom Verwaltungsrate von Fall zu Fall festgelegt. Einige Kassen zahlen jeden beliebigen Betrag sofort aus, indem sie sich immerhin dafür durch einen entsprechenden Zinsabzug entschädigen. Bei vielen Instituten finden wir den Vorbehalt, durch sogenannte Krisenklauseln die Kündigungsdauer zu verlängern. Der Zinsfuss für Spargelder schwankt bei den verschiedenen Kassen in dem Jahre 1911 zwischen $3\frac{1}{2}$ und $4\frac{1}{2}\%$. Die Rate ist besonders hoch im Jahre 1907. Das Steigen der Zinssätze seit der zweiten Hälfte von 1906 und namentlich

TABELLE 10.

Kapitalgruppen	Jahr	Zahl der Banken	Obligationen und Kassenscheine	Sonstige Depositen	Total
			in 1000 Franken		
Kapitalgruppe I	1906	13	13 314	14 152	27 466
	1907	13	14 490	15 039	29 529
	1908	13	15 077	16 670	31 747
	1909	13	16 230	17 259	33 489
	1910	12	16 993	12 517	29 510
	1911	12	11 656	13 978	25 634
Kapitalgruppe II	1906	26	5 573	593	6 166
	1907	24	5 504	663	6 167
	1908	21	5 014	685	5 699
	1909	19	5 189	822	6 011
	1910	18	3 861	905	4 766
	1911	17	4 277	958	5 035
Kapitalgruppe III	1906	29	38 799	12 193	50 992
	1907	32	36 904	14 811	51 715
	1908	35	41 749	14 790	56 539
	1909	37	44 180	16 354	60 534
	1910	36	49 282	14 859	64 141
	1911	34	51 829	14 675	66 504
Kapitalgruppe IV	1906	5	15 425	127	15 552
	1907	5	23 067	241	23 308
	1908	5	25 741	229	25 970
	1909	5	27 456	183	27 639
	1910	4	27 860	235	28 095
	1911	3	17 117	158	17 345
Kapitalgruppe V	1906	2	6 923	—	6 923
	1907	3	11 004	—	11 004
	1908	3	12 191	—	12 191
	1909	3	12 978	—	12 978
	1910	4	13 396	—	13 396
	1911	4	22 290	73	22 363
Kapitalgruppe VI	1906	1	9 931	—	9 931
	1907	1	13 073	—	13 073
	1908	1	15 999	—	15 999
	1909	1	16 274	—	16 274
	1910	1	17 735	—	17 735
	1911	1	21 824	—	21 824
Total	1906	76	89 965	27 065	117 030
	1907	78	104 042	30 754	134 796
	1908	78	115 771	32 374	148 145
	1909	78	122 307	34 618	156 925
	1910	75	129 127	28 516	157 643
	1911	71	129 063	29 642	158 705

in den letzten Jahren zieht jeweils für die Spar- und Leihkassen nach mehreren Richtungen hin bedeutende Konsequenzen nach sich. Einmal zwingt es die Institute, auch ihrerseits auf eine möglichst hohe Verzinsung der Anlagen Gewicht zu legen, was sehr nachteilig auf den Hypothekenmarkt wirkt, indem sich so die Schwierigkeiten, Geld für Hypothekardarleihen zu bekommen, noch vergrösserten. Ferner muss auch beim Effektenbestand das Augenmerk auf möglichst hoch verzinsliche Wertpapiere gerichtet sein, was im Interesse der Sicherheit nicht zu begrüssen ist. Bemerkenswert ist, dass einige Spar- und Leihkassen den kleinen Spareinlagen in bezug auf Verzinsung Begünstigungen gegenüber den grossen Einlagen einräumen.[16]) Die sämtlichen Spar- und Leihkassen anvertrauten Spargelder betragen:

Jahr	Zahl der Institute	Sparkassengelder in 1000 Fr.	Verhältnis
1906	76	132,381	= 100
1907	78	134,142	= 101
1908	78	142,216	= 107
1909	78	152,269	= 115
1910	75	155,157	= 117
1911	71	149,783	= 113

Die Verhältniszahl, wie sie sich für das Jahr 1909 für die Spar- und Leihkassen mit 115 ergibt, verglichen mit den entsprechenden Zahlen bei den Sparkassen, 111, bei den Kantonalbanken, 121, bei den Hypothekenbanken, 124, und bei den Handelsbanken, 129, zeigt, dass die Spargelder bei den Spar- und Leihkassen relativ bedeutend weniger zugenommen haben, als bei den andern Gruppen, besonders bei den Handelsbanken, woraus wir mit Recht auf die Konkurrenz der letzteren Gruppe schliessen können. Für dieses Abnehmen der Spargelder bei der Gruppe der Spar- und Leihkassen können ganz verschiedene Ursachen verantwortlich gemacht werden: Erstens ganz lokale und temporäre Erscheinungen;[17]) zweitens die relativ bedeutende Abnahme der Zahl der Institute; drittens das verminderte Vertrauen infolge der verschiedenen Bankkrache in den letzten Jahren; viertens die rückständige Zinspolitik — namentlich vermögen sich die kleinen Institute, die hauptsächlich ihre Aktiven in Hypotheken angelegt haben, nicht so leicht den immer empfindlichern Schwankungen des Geldmarktes anzupassen —;[18]) fünftens, die Erhöhung des Aktienkapitals absorbiert bei den Kassen jeweils eine beträchtliche Menge von Sparguthaben;[19]) sechstens die Verwandlung von Spargeldern in Depositen und Obligationen.[20]) Diesem letztern Grund kommt eine wachsende Bedeutung zu, namentlich weil in jüngster Zeit unter dem Einflusse der Sparkassengesetzgebung und des vermehrten öffentlichen Interesses an den Sparkassen diese gezwungen

werden, für einen Teil der Sparguthaben Spezialgarantien zu schaffen, was sie fortwährend dazu veranlassen muss, die Sparkassengelder in Obligationen und Kassenscheine zu konvertieren, um die besonders garantierten Summen niedrig zu halten, aber auch um gegen allfällige Launen der Sparkasseneinleger geschützter zu sein.

Es ist nicht möglich, an dem vorliegenden Material direkt den Einfluss der Limitierung der Sparkassengelder durch die Gesetzgebung zu zeigen, weil während der Periode 1906/1911 kein Sparkassengesetz in Kraft getreten ist. Wir benützen daher als Beispiel die Veränderung der Höhe der Sparkassengelder unter dem Einfluss des st. gallischen Sparkassengesetzes vom Jahre 1892. „Es betrug vor und nach dem Inkrafttreten der gesetzlichen Guthabengrenze von 2000 Fr. die Sparschuld der:

	vor Fr.	nach Fr.	also Guthaben über 2000 Fr. Fr.
Werdenbergische Spar- und Leihanstalt in Buchs . .	745,958	326,963	418,995
Spar- und Leihkasse Wartau-Sevelen in Azmoos . . .	965,577	410,143	555,434

wobei der Zuwachs an Spargeldern während des Jahres, der den Unterschied noch vergrössern würde, nicht berücksichtigt ist.[21]) Die Verteilung der Sparkassenbeträge auf die einzelnen Gruppen gestaltet sich wie folgt:

Bezeichnung der Gruppe	Gesamtbetrag in 1000 Fr. der Sparkasseneinlagen auf Ende des Jahres					
	1906	1907	1908	1909	1910	1911
Kapitalgruppe I	13 627	14 222	14 967	16 058	16 673	17 691
„ II	32 520	30 117	22 618	22 209	23 343	21 033
„ III	41 629	41 743	53 569	58 930	56 831	53 178
„ IV	19 109	13 856	14 667	15 982	15 887	15 924
„ V	7 441	15 583	17 145	18 783	21 950	21 791
„ VI	18 055	18 621	19 250	20 307	20 773	20 166
Total	132 381	134 142	142 216	152 269	155 457	149 783

Tabelle 9 hebt in der Darstellung des prozentualen Anteils der Sparkassengelder an den übrigen fremden Mitteln die charakteristischen Merkmale der einzelnen Kapitalgruppen deutlich hervor.

Interessant, und wohl auch für die Gesetzgebung wertvoll, wäre eine Untersuchung über den Stand der Sparer bei den Spar- und Leihkassen.[22]) Unter den jetzigen Verhältnissen, wo die eine Sparkasse ihr Guthaben-

maximum bei 1000 Fr., die andere bei 5000 Fr. usw., die meisten aber Spargelder ohne Beschränkung annehmen, wäre eine zuverlässige Statistik der Sparbeträge ein hoffnungsloses Unternehmen, das zu grossen Täuschungen über den Umfang der eigentlichen Spartätigkeit führen müsste. Alle Ansichten hierüber beruhen deshalb ziemlich stark auf subjektiven Annahmen. Aber gerade bei der Gruppe der Spar- und Leihkassen wäre es wichtig festzustellen, ob das Hauptkontingent der Sparer ärmeren Klassen der unselbständig Erwerbenden angehört, die ihr Geld einlegen, weil dieses oder jenes Institut für sie die nächste und beste Gelegenheit dazu bietet, Leute, die ohne weiteres alles, was „Bank oder Sparkasse" heisst, mit einem gewissen Respekt behandeln und an dem öffentlichen Charakter dieser Institute kaum Zweifel hegen, und die in jedem Geld annehmenden und Geld verzinsenden Institut eine Sparkasse erblicken, oder, ob die Einleger sich aus Kreisen rekrutieren, bei denen man ein gewisses Urteil über den Wert der gegebenen Garantien und über den Geschäftsbetrieb voraussetzen darf, und die sich darüber klar sind, dass in dem höhern Zinsfuss bei den Spar- und Leihkassen eine Risikoprämie stecken muss. „Wenn man der Sache näher auf den Grund gehen würde, so würde vielleicht die Legende der Spartätigkeit der ärmeren Klassen einen harten Stoss erleiden. Es würden vielleicht kleine Summen für die sogenannten besitzlosen Klassen, Arbeiter, Dienstboten usw. übrig bleiben, das meiste dürfte sich als Bankguthaben, als Betriebskapital oder als Rücklage für konsumtive Zwecke, oder als Kontokorrent-Guthaben, die den Augenblick für günstige Verwendung abwarten, der Besitzenden entpuppen, wobei man nicht an die eigentlichen kapitalistischen Klassen, sondern auch an Krämer, Handwerker, Bauern und Beamte denken muss," schreibt ein kantonaler Berichterstatter an den Handels- und Industrieverein der Schweiz.[23]) In der Tabelle 11 haben wir versucht, einigen Aufschluss über die Grösse der Sparguthaben bei den einzelnen Kapitalgruppen zu geben. Sie zeigt uns, dass Ende 1908 in 72 Spar- und Leihkassen, mit 44 Filialen und Einnehmereien in 183,534 Sparheften 148,708,244 Franken eingelegt waren. Dies macht im Durchschnitt 810 Franken auf ein Sparheft. In der gesamten Schweiz war der Bestand bei den 385 eigentlichen Sparkassen 1,899,332 Sparhefte mit 1,570,964,852 Franken Sparguthaben, oder pro Sparheft 827 Franken. Die verhältnismässig geringe Zahl der Einnehmereien weist darauf hin, dass die Spar- und Leihkassen im allgemeinen keine grosse Propaganda entwickeln. Die kleinen und mittleren Guthaben überwiegen bedeutend, denn 65% aller Sparhefte lauten auf Guthaben unter 500 Fr. Daraus könnte man schliessen, dass die Spar- und Leihkassen in dieser Hinsicht den Idealen der Sparkassengründer treu geblieben sind. Jedoch muss man bedenken, dass nicht alle diese Sparhefte, die auf kleinere Beträge

TABELLE 11.

Kapitalgruppen	Zahl der Kassen	Zahl der Filialen und Einnehmereien	Sparhefte Ende 1908	Grösse der einzelnen Sparguthaben							Bestand auf Ende 1908	Durchschnitt auf ein Sparheft
				1—50 Fr.	51—100 Fr.	101–500 Fr.	501–1000 Fr.	1001-2000 Fr.	2001-5000 Fr.	Mehr als 5000 Fr.		
Kapitalgruppe I	13	—	18 961	2 988	1 705	6 283	3 053	2 396	1 766	770	19 584 026	1 032
Kapitalgruppe II . . .	10	5	23 968	5 417	2 736	6 450	3 049	2 916	2 530	870	23 151 857	965
Kapitalgruppe III. . . .	31	32*)	61 276	13 190	7 456	18 564	8 228	6 908	5 076	1 854	53 850 060	878
Kapitalgruppe IV. . . .	5	4	16 737	2 681	1 643	4 887	2 548	2 628	1 967	383	15 726 571	939
Kapitalgruppe V	3	1	27 580	10 949	2 678	6 627	2 737	2 359	1 730	500	17 146 140	1 566
Kapitalgruppe VI. . . .	1	—	35 012	10 724	4 378	10 116	4 268	3 077	2 214	235	19 249 590	550
Total .	72	44	183 534	45 949	20 596	52 927	23 883	20 284	15 283	4 612	148 708 244	810

*) Davon allein Spar- und Leihkasse Pfäffikon 21 und Spar- und Leihkasse Arlesheim 7.

lauten, den wirtschaftlich schwächeren Volksschichten, wie Arbeitern, Dienstboten usw. angehören, sondern, dass eben viele Obligationengläubiger der Kasse einen Rest ihrer Gelder im Sparheft angelegt haben, und dass viele Hefte auch von Kindern vermöglicher Einleger stammen können. Daneben muss man noch berücksichtigen, dass die Zahl der Büchlein nicht beschränkt ist, und dass viele Einleger, namentlich in grössern Ortschaften, teils aus Steuerrücksichten, teils aus Risikoverteilung mehrere Sparbüchlein bei verschiedenen Kassen besitzen. Die Zahl der Hefte mit unter 50 Fr. Guthaben beträgt 25% aller Sparhefte.

g) Tratten und Akzepte.

Der Gesamtbetrag der wechselmässigen Verpflichtungen in Form von Tratten und Akzepten weist im Jahre 1911 die höchste Summe auf; er belief sich damals auf 3,966,000 Fr. oder 1,08% der fremden Gelder. Bei der mangelhaften Rechnungsablegung vieler Kassen gibt uns diese Zahl absolut keinen Anhaltspunkt über den tatsächlichen Umfang dieses Passivgeschäftes bei den Spar- und Leihkassen. In welchem Umfang der Akzeptumlauf auf geschäftlich gesunden Transaktionen beruht, kann unmöglich nach den veröffentlichten Angaben beurteilt werden; es hat sich immerhin anlässlich verschiedener Bankkrache in den letzten Jahren gezeigt, dass oft in ganz unverantwortlicher Weise mit Hilfe von Giro, Akzeptleistung und Eigenwechsel Banken und Kunden es verstanden haben, sich gegenseitig am offenen Markte Betriebsmittel und teils auch Mittel zu Spekulationszwecken zu verschaffen. Ob es sich aber dabei nur um Ausnahmen handelt, die die Regel bestätigen, oder um Erscheinungen, die sie modifizieren, wagen wir bei dem spärlich vorliegenden Material nicht zu entscheiden.

X. KAPITEL.

Die Aktivkapitalien.

1. Gesamtbetrag und Gliederung der Aktiven.

In der Anlage II sind die Beträge der Aktivkapitalien im einzelnen und im gesamten für die Jahre 1906/1911 zusammengestellt. Ihre prozentuale Zusammensetzung in den Jahren 1906, 1909 und 1911 ist aus der nachfolgenden Tabelle 12 ersichtlich.

Stellt man die Aktiven aller Spar- und Leihkassen zusammen, um einen Überblick über die Art der Durchschnittsanlagen zu erhalten, so ergibt sich für das Jahr 1911 folgendes Bild:

	in 1000 Fr.	in % aller Aktiven
Kassa, Coupons, Giro und Korrespondentenguthaben . . .	7,346	1,79
Wechsel	14,743	3,60
Kontokorrentdebitoren	138,233	33,73
Lombardvorschüsse u. Reports	784	0,19
Effekten und Konsortialbeteiligungen	17,303	4,22
Immobilien und Mobilien. . .	2,134	0,52
Hypotheken.	216,200	52,76
Kommunal und Gemeindedarleihen	5,124	1,28
Diverse	7,851	1,91
	409,718	100,—

Aus dieser Aufstellung erkennt man zunächst, dass die schweizerischen Spar- und Leihkassen den überwiegend grösseren Teil (rund 88%) der ihnen zur Verfügung stehenden Kapitalien im Kredit und Darlehensgeschäft verwenden. Zum Vergleiche seien die prozentualen Anteile auf Ende 1909 des Darlehens- und Kreditgeschäftes folgender Bankgruppen herangezogen: Handelsbanken 60%, Kantonalbanken 72%, Sparkassen 80% und Hypothekenbanken rund 92%. Wir sehen daraus, dass die Spar- und Leihkassen, wie es ihrer Natur entspricht, sehr stark in diesem Geschäftszweig engagiert sind. Merkwürdigerweise deckt sich das Verhältnis ziemlich genau mit demjenigen bei einer unserer Grossbanken, Leu & Co., die ähnlich wie die Spar-

TABELLE 12.

Bezeichnung der Gruppe	Jahr	In Prozenten der Gesamtsumme der Aktiva entfallen bei der nebenbezeichneten Gruppe auf											Total
		leicht greifbare Mittel					sonstige Aktiva						
		Kassa- u. Giro-guthaben	Korrespondenten-Debitoren	Wechsel	Lombardvorschüsse und Reports	Zusammen	Konto-Korrent Debitoren	Effekt.- u. Konsortial-Beteiligung.	Hypotheken	Immobilien u. Mobilien	Kommunal- u. Gemeinde-Darleihen	Diverse	Zusammen	
Kapitalgruppe I	1906	0,86	0,44	0,38	—	1,68	28,20	2,17	64,57	0,34	1,14	1,90	98,32	100
	1909	0,94	0,47	0,29	—	1,69	28,90	2,21	63,79	0,21	1,33	1,86	98,31	100
	1911	0,69	0,51	0,24	—	1,43	24,99	2,88	65,99	0,29	2,48	1,93	98,56	100
Kapitalgruppe II	1906	1,29	0,75	5,79	—	7,74	25,20	2,10	61,70	0,88	0,65	1,73	92,26	100
	1909	1,06	1,38	4,99	—	7,43	24,97	2,46	62,40	0,61	0,40	1,73	92,57	100
	1911	1,11	0,54	1,75	—	3,40	25,48	3,66	64,48	0,25	0,67	2,06	96,60	100
Kapitalgruppe III	1906	0,82	0,67	3,26	—	4,75	27,41	2,81	61,28	0,69	1,14	1,92	95,25	100
	1909	0,93	0,73	3,95	—	5,62	29,65	3,17	57,56	0,89	1,39	1,72	94,38	100
	1911	0,72	0,90	3,44	—	5,05	29,57	3,64	57,20	0,74	2,06	1,73	94,95	100
Kapitalgruppe IV	1906	1,17	0,69	4,83	—	6,68	28,86	4,05	56,84	0,41	1,02	2,13	93,32	100
	1909	0,96	1,99	3,50	—	6,44	29,11	4,21	37,04	0,28	0,98	1,93	93,56	100
	1911	0,61	2,18	3,28	—	6,08	29,12	4,66	56,65	0,23	1,38	1,89	93,92	100
Kapitalgruppe V	1906	0,63	0,63	12,60	—	13,86	53,49	2,84	23,45	5,49	—	0,87	86,14	100
	1909	0,71	0,52	6,80	—	8,04	46,22	2,49	39,35	2,42	—	1,49	91,96	100
	1911	0,81	1,10	6,07	—	7,98	38,98	2,90	46,99	0,74	0,05	2,36	92,02	100
Kapitalgruppe VI	1906	0,94	2,35	8,52	0,40	12,21	41,96	4,50	39,23	0,54	—	1,56	87,79	100
	1909	0,66	2,23	9,33	0,83	13,04	46,43	7,63	30,73	0,36	—	1,80	86,96	100
	1911	0,55	1,42	5,00	1,06	8,03	49,51	7,46	32,83	0,32	—	1,85	91,97	100
Total I—VI ...	1906	0,93	0,92	4,92	0,06	6,83	31,61	3,06	54,97	0,95	0,79	1,79	93,17	100
	1909	0,88	1,14	4,66	0,13	6,81	33,69	3,76	52,34	0,78	0,86	1,76	93,19	100
	1911	0,71	1,08	3,60	0,19	5,58	33,73	4,22	52,76	0,52	1,28	1,91	94,42	100

und Leihkassen das Handelsbankgeschäft mit dem Hypothekenbankgeschäft verbindet. Es beträgt dort der prozentuale Anteil des Darlehens- und Kreditgeschäfts an der Bilanzsumme auf Ende 1908 rund 88%.

Zur Illustration möchten wir auch hier einen Vergleich zwischen unsern Kleinbanken und den analogen Bankgruppen in Deutschland einschieben. Wir benützen hierzu die in der Monatsschrift „Die Bank" veröffentlichten Bilanzen der deutschen Aktienbanken. Die Anlagen verteilen sich am Bilanzabschlusstage (30. Juni 1908) bei den Banken von 1 bis 1,000,000 Mark Aktienkapital folgendermassen:

	Gruppe mit 1—100 000 M. eigenem Kapital in 1000 M.	in Prozenten aller Aktiva %	Gruppe mit 100 001—1 000 000 M. eigenem Kapital in 1000 M.	in Prozenten aller Aktiva %
Kassa, Coupons, Sorten u. Bankguthaben	2,288	2¼	15,211	5
Wechsel	10,386	10¼	45,633	15
Debitoren	35,835	35	161,952	53
Lombard und Reports	10,440	10¼	5,226	1½
Effekten u. Konsortialkonto ..	20,506	20	31,827	10
Dauernde Beteiligungen	—	—	379	0
Immobilien u. Mobilien	814	¾	8,210	2½
Diverse (sind meist Hypotheken) .	21,864	21½	40,307	13
	102,133	100	308,745	100

Man kann daraus schliessen, dass dem Hypothekengeschäft bei den deutschen Kleinbanken im allgemeinen eine geringere Bedeutung zukommt, als bei unsern Spar- und Leihkassen, dass aber dafür das Effekten- und Wechselgeschäft bei den deutschen Banken einen viel grössern Anteil an den Gesamtaktiven nimmt.

2. Die leicht greifbaren Mittel.

a) Kassa, Giroguthaben und Guthaben bei Korrespondenten.

Da diese drei Positionen bei den verschiedenen Instituten nicht nach einheitlichen Grundsätzen in die Bilanzen eingesetzt werden, so geben sie einzeln ein den Tatsachen viel zu wenig entsprechendes Bild; sie werden ahder im folgenden zusammen besprochen werden. Die Gesamtsumme der

Kassa, Giroguthaben und der Guthaben bei Korrespondenten beläuft sich bei den Spar- und Leihkassen auf:

Jahr	Zahl der Institute	Gesamtbetrag in 1000 Fr.	Verhältnis
1906	76	6014	= 100
1907	78	6232	= 103
1908	78	6868	= 114
1909	78	8172	= 135
1910	75	7802	= 129
1911	71	7346	= 122

In der folgenden Tabelle 13 ist eine Trennung der Korrespondenten-Debitoren von den Kassa- und Giroguthaben durchgeführt. Auch sind darin die Couponsbestände, soweit dies nach den Jahresberichten möglich ist, gesondert angegeben.

Bargeld und leicht verfügbare Korrespondentenguthaben machen bei den Spar- und Leihkassen 1909 nur 2,02% aller Aktiven aus, also trotz den hohen Sparkassen-, Kontokorrentkreditoren- und Depositenverpflichtungen nicht einmal halb so viel, wie bei den Kantonalbanken und Handelsbanken, wo die entsprechenden Zahlen im Jahre 1909 5,35% bzw. 5,71% betragen haben.

b) Wechselportefeuille.

Die Gesamtsumme der Wechsel bei sämtlichen Spar- und Leihkassen beträgt:

Jahr	Wechsel in 1000 Fr.	Verhältnis	in % der Aktiven
1906	16,027	= 100	4,92
1907	16,878	= 105	4,78
1908	18,612	= 116	4,88
1909	18,857	= 117	4,66
1910	18,582	= 115	4,48
1911	14,743	= 91	3,60

In der Tabelle 12 ist der prozentuale Anteil des Wechselportefeuilles an den übrigen Aktiven in den einzelnen Kapitalgruppen dargestellt. Die folgende Zusammenstellung in Tabelle 14 zeigt einerseits die Verteilung nach Inland- und Auslandwechseln, anderseits nach Kapitalgruppen. In dieser Tabelle sind in der letzten Rubrik auch die Inkassowechsel angeführt, insoweit sich die Bestände aus den Jahresberichten feststellen liessen; doch sind die entsprechenden Beträge in der Wechselsumme nicht inbegriffen, sondern bei dem Posten „Diverse" eingestellt. Die tatsächlichen Summen dürften etwas höher sein, da die Inkassowechsel in vielen Jahresberichten nicht gesondert aufgeführt werden.

TABELLE 13.

Bezeichnung der Gruppe	Jahr	Kassa und Giro-guthaben	Guthaben bei Korrespondenzen	Coupons	Total
		in 1000 Franken			
Kapitalgruppe I	1906	409	206	—	615
	1907	365	180	—	545
	1908	430	256	—	686
	1909	529	264	—	793
	1910	508	196	—	704
	1911	354	258	—	612
Kapitalgruppe II	1906	545	341	2	888
	1907	534	530	—	1 064
	1908	373	401	—	774
	1909	351	456	—	807
	1910	442	309	—	751
	1911	339	164	—	503
Kapitalgruppe III	1906	918	755	—	1 673
	1907	1 009	783	1	1 793
	1908	1 194	1 221	3	2 418
	1909	1 374	1 082	1	2 457
	1910	1 225	1 170	11	2 406
	1911	1 062	1 336	3	2 401
Kapitalgruppe IV	1906	527	309	—	836
	1907	484	695	—	1 179
	1908	529	854	—	1 383
	1909	536	1 118	4	1 658
	1910	408	438	3	849
	1911	248	886	—	1 134
Kapitalgruppe V	1906	149	149	—	298
	1907	181	144	—	325
	1908	181	166	—	347
	1909	328	243	—	571
	1910	382	507	—	889
	1911	521	712	5	1 238
Kapitalgruppe VI	1906	486	1 218	—	1 704
	1907	356	970	—	1 326
	1908	403	857	—	1 260
	1909	388	1 456	42	1 886
	1910	470	1 676	57	2 203
	1911	381	1 049	28	1 458
Total	1906	3 034	2 978	2	6 014
	1907	2 929	3 302	1	6 232
	1908	3 110	3 755	3	6 868
	1909	3 506	4 619	47	8 172
	1910	3 435	4 296	71	7 802
	1911	2 905	4 405	36	7 346

TABELLE 14

Bezeichnung der Gruppe	Jahr	Inland-Wechsel	Ausland-Wechsel	Total	Inkasso-Wechsel
		in 1000 Franken			
Kapitalgruppe I	1906	179	—	179	—
	1907	144	—	144	—
	1908	131	—	131	—
	1909	167	—	167	—
	1910	254	—	254	—
	1911	124	—	124	—
Kapitalgruppe II	1906	2 648	—	2 648	2
	1907	1 821	—	1 821	8
	1908	1 498	—	1 498	—
	1909	1 646	—	1 646	—
	1910	1 767	—	1 767	—
	1911	536	—	536	—
Kapitalgruppe III	1906	3 418	246	3 664	1
	1907	5 031	227	5 258	5
	1908	5 502	24	5 526	3
	1909	5 696	127	5 823	6
	1910	4 772	107	4 879	19
	1911	5 052	63	5 115	10
Kapitalgruppe IV	1906	2 169	—	2 169	32
	1907	1 765	—	1 765	28
	1908	1 874	—	1 874	51
	1909	1 967	—	1 967	67
	1910	1 546	—	1 546	25
	1911	1 332	—	1 332	—
Kapitalgruppe V	1906	2 954	6	2 960	—
	1907	3 202	8	3 210	—
	1908	3 149	9	3 158	—
	1909	3 154	3	3 157	—
	1910	3 810	2	3 812	—
	1911	3 930	1	3 931	28
Kapitalgruppe VI	1906	2 567	1 840	4 407	320
	1907	3 560	1 120	4 680	387
	1908	6 290	135	6 425	496
	1909	3 827	2 270	6 097	633
	1910	5 386	938	6 324	623
	1911	3 190	515	3 705	752
Total	1906	13 935	2 092	16 027	355
	1907	15 523	1 355	16 878	428
	1908	18 444	168	18 612	550
	1909	16 457	2 400	18 857	712
	1910	17 535	1 047	18 582	667
	1911	14 164	579	14 743	790

Dem Diskontogeschäft kommt in den vier ersten Kapitalgruppen nur ganz geringe Bedeutung zu; es beläuft sich bei der ersten Gruppe nicht einmal auf 1% der Aktiven und bei den drei folgenden Gruppen bleibt der Anteil fast immer unter 5%, einzig bei der V. und VI. Gruppe erreicht das Portefeuille einen Bestand, der etwa dem bei den Kantonalbanken entspricht, wo er 1909: 8,24% beträgt. Nach den Statuten müssen bei den meisten Spar- und Leihkassen die zu diskontierenden Wechsel und wechselähnlichen Papiere in der Regel eine Verfallzeit von drei bis vier Monaten haben. Ausnahmsweise werden Wechsel, namentlich wenn sie durch Faustpfand gedeckt sind, mit längerer Lauffrist angenommen. Die Wechsel müssen wenigstens zwei Unterschriften tragen. Die zweite Unterschrift kann durch Faustpfand ersetzt, oder es kann an ihrer Stelle ein Grundpfand bestellt, oder eine Bürgschaft geleistet werden. Bei einigen Kassen werden Wechsel von Personen, die in bekannt günstigen Vermögensverhältnissen leben, mit nur einer Unterschrift versehen, diskontiert. In den Statuten von mehreren Instituten wird ausdrücklich bestimmt, dass der Verwaltungsrat die Diskontpapiere zu revidieren habe, und dass er bestimme, was und wieviel zum Diskontieren genommen werden soll.

Der wirtschaftlichen Stellung des Kundenkreises entsprechend werden den Spar- und Leihkassen besonders die kleineren Wechsel zufallen, immerhin mit der Einschränkung, dass diese Art der Kreditbeschaffung nicht allgemein üblich ist, namentlich wo die Landwirtschaft treibende Bevölkerung in Betracht kommt und so wie so die Trassierung gegen gelieferte Waren bei uns nicht überall ausgebildet und beliebt ist.

Neben den Kundenwechseln sollten die Spar- und Leihkassen, je nach den zeitlichen und örtlichen Verhältnissen, einen mehr oder weniger hohen Betrag von nationalbankfähigen Diskontpapieren halten, wenigstens in dem Masse, dass ihnen eine stets realisierbare Reserve gegen mögliche Forderungen aus Passivgeschäften zur Verfügung steht. Wohl mit Recht verlangt man in verschiedenen Kreisen, dass die Wechselportefeuilles vieler Spar- und Leihkassen nach dieser Richtung hin einer Verbesserung bedürfen. Der Einwand, es sei nicht immer möglich, sein Portefeuille mit genügend nationalbankfähigen Wechseln auszustatten, verliert an Wert, wenn man das weitgehende Entgegenkommen der Nationalbank im Diskontieren von Wechseln berücksichtigt; denn dieselbe diskontiert reglementarisch eigentlich alle Wechsel mit Ausnahme des reinen Finanzpapieres.

In jüngster Zeit wird wiederholt die Anregung gemacht, es sei von unsern Bankinstituten im Interesse des gewerblichen und kaufmännischen Mittelstandes die Diskontierung von Buchforderungen einzuführen. Da

ein grosser Teil der Kundschaft der Spar- und Leihkassen sich aus diesen Kreisen rekrutiert und die Befriedigung ihrer Geldbedürfnisse in den Statuten der Spar- und Leihkassen als besonderer Zweck hervorgehoben wird, so kommen wir kurz auf diese Neuerung zurück.[1]) Die neue Kreditform soll besonders dem Kleinkaufmanne und Gewerbetreibenden Vorteile bieten, der auf seine Kunden nicht trassieren darf, oder der nicht in der Lage ist, reale Sicherheiten oder Bürgen zu stellen, und dem die Bank auch keinen Blankokredit gewähren kann. So viel Vorteilhaftes die Diskontierung von Buchforderungen auch verspricht, so gross sind die Bedenken gegen ihre Einführung in der Schweiz. Zum ersten wird bei dem hohen Grade der Demokratisierung unseres Bankwesens im allgemeinen in der Kreditgewährung an den gewerblichen und kaufmännischen Mittelstand viel weiter gegangen, als z. B. in Deutschland und in Österreich, wo diese neue Kreditform Eingang gefunden hat. Zum zweiten wäre es bei der grossen Verbreitung des Bankwesens bei uns und bei dem regen Konkurrenzkampf der Institute unter sich ausserordentlich schwierig, Doppelzessionen zu verhindern. Zum dritten sollten billigerweise die Buchforderungen im Konkursfalle den Lieferanten zur Verfügung bleiben.

c) Lombardvorschüsse und Reports.

Als Lombardvorschüsse und Reports sind in unsere Statsitik (Anlage II) zunächst die Summen der in den Bankbilanzen figurierenden Lombardwechsel aufgeführt, sodann die Beträge, bei denen aus den Berichten der auf grössern (Börsen-) Plätzen domizilierten Institute deutlich hervorgeht, dass sie eigentliche Lombardvorschüsse darstellen, und im weitern natürlich die als solche in den Bilanzen ausgewiesenen „Reports". Wir haben z. B. viele Darlehenssummen gegen Faustpfand, wo es sich durchschnittlich nur um geringfügige Vorschüsse handelt, bei denen das charakteristische Moment der Lombardierung offensichtlich fehlt, in die Vorschüsse auf festen Termin überwiesen. Nach diesen Grundsätzen weist nur das eine Institut der VI. Kapitalgruppe, die Spar- und Leihkasse Bern, in ihren Bilanzen eigentliche Lombarde und Reports aus. Sie betragen bei dieser Gruppe:

	in 1000 Fr.	in % der Aktiven
1906	209	0,40
1907	729	1,30
1908	657	1,03
1909	540	0,83
1910	712	1,00
1911	784	1,06

Bei der allzu einfachen Rechnungsablegung verschiedener Institute dürfen vielleicht unter den Vorschüssen noch „Reports" einbegriffen sein. Wenigstens hat sich bei den jüngsten Bankkrachen, besonders bei der Spar- und Leihkasse Bremgarten, gezeigt, dass Verwaltung und Kunden mit Geldern, die sie bei der Bank aufgenommen hatten, umfangreiche Spekulationen betrieben haben. Dabei sind sicherlich Reportgeschäfte nicht zu vermeiden gewesen. Da es hingegen nicht ausgeschlossen ist, dass bei solchen Transaktionen die Hereinnahme der Wertpapiere zu allzu optimistischen Kursen geschieht oder es sich nicht um gangbare Effekten handelt, so ist es im Interesse der Liquidität der Bilanz doch noch besser, wenn diese Posten nicht zu den leicht greifbaren Mitteln gerechnet werden. Insofern durch die Pflegung des Lombard- und Reportgeschäfts durch die Spar- und Leihkassen die wirtschaftlich schwächeren Schichten der Bevölkerung zur Spekulation angeregt werden, wäre es vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus besser, wenn von ihrer Seite in dieser Hinsicht nur eine bescheidene Tätigkeit entfaltet würde.

3. Die sonstigen Aktiven.

a) Die Kontokorrent-Debitoren:

Wir finden im Verlaufe der Entwicklung der Spar- und Leihkassen alle Phasen des Kontokorrent-Kredites vor, von den schüchternen Anfängen bis zu den Fährlichkeiten zu weitgehender Blankokreditgewährungen. Das aktive Kontokorrentgeschäft hat sich bei den Spar- und Leihkassen zu einem ihrer bedeutendsten Geschäftszweige entwickelt. Ob nun der mittlere und kleinere Gewerbestand immer in dem Masse, wie es in den Statuten hervorgehoben wird, von dieser Einrichtung Gebrauch gemacht hat, und heute noch macht, lässt sich generell nur schwer entscheiden. Jedenfalls gibt es noch heute eine Schicht von Kleingewerbetreibenden und Kleinbauern, der durch den Kredit in laufender Rechnung nicht geholfen wird, da ihr in der Regel sowohl Bürgen als andere Sicherheiten, mit denen der Kredit begründet werden muss, fehlen.[2]) Unter „Kontokorrentdebitoren" fassen wir in unserer Statistik einmal die gedeckten Kontokorrentdebitoren, dann die sonstigen gedeckten Kredite zusammen, auch haben wir die unbedeutenden Beträge der ungedeckten Kredite mit eingerechnet. Die gedeckten Debitoren zerfallen wieder in die Vorschüsse auf feste Termine und in die eigentlichen Kontokorrentdebitoren. Zu den Vorschüssen auf feste Termine zählen wir:

1. Darleihen (Oblighi) gegen Faustpfand (Hinterlagen).
2. Darleihen gegen Bürgschaft.
3. Darleihen gegen Viehverpfändung.
4. Teilweise auch Abtretungen.

Nach den statutarischen Bestimmungen der meisten Spar-und Leihkassen werden in der Regel Darleihen auf die Dauer von höchstens 1 bis 2 Jahren bewilligt. Nach Ablauf dieser Frist sollte der Schuldtitel erneuert werden, in der Praxis pflegt man jedoch oft, vorausgesetzt, dass sich an der Sicherheit der Kreditunterlagen nichts geändert hat, die Fristen stillschweigend zu verlängern und den alten Titel, in der Regel aus Steuerrücksichten, beizubehalten. Die untere Grenze für Darleihen beträgt bei den verschiedenen Instituten 20 bis 500 Fr., die obere Grenze wird entweder auf 5000 bis 20,000 Fr. festgesetzt, bei den meisten Instituten wird hingegen jetzt kein Maximum mehr bestimmt, es richtet sich von Fall zu Fall nach den Geldmitteln. An die Schuld können in der Regel zu jeder Zeit Abschlagszahlungen von 5 bis 10%, doch nie weniger als 10 Fr. gemacht werden. Die Sicherheiten bestanden anfänglich nur in Bürgschaften, später werden auch Faustpfänder angenommen. Als allgemeine Norm darf doppelte Bürgschaft mit Solidarhaft und Selbstzahlerschaft für die Schuldsumme nebst Zinsen und Provisionen angenommen werden, meistens noch unter Verzichtleistung auf die in Art. 511 O.-R. vorgesehene Konkursanzeige. Die Kredite in laufender Rechnung werden im Minimum von 100 bis 500 Fr. gewährt, nur noch wenige Institute limitieren den Kredit nach oben, etwa 10,000 bis 20,000 Fr.; bei der Mehrzahl der Kassen bildet die Sicherheit, die der Kreditsuchende zu leisten imstande ist, die obere Grenze. Blankokredite sind nach den meisten Statuten verboten, doch räumen einige Kassen dem Verwaltungsrate das Recht ein, sie in ausnahmsweise günstigen Fällen und auf kurze Zeit zu gestatten. Z. B. führt die Spar- und Leihkasse Bern hierüber folgenden Paragraphen in ihren Statuten an: „Ausnahmsweise können Darlehen und Kredite ohne Sicherheitsleistung an notorisch gute Schuldner (Staat, Gemeinden, Gesellschaften und im Handelsregister eingetragene Firmen) erteilt werden.“ In den meisten Statuten trifft man eine Bestimmung, wonach von mehreren gleichsicheren Kreditgesuchen die der Aktionäre vor den andern, und die kleinern vor den grössern den Vorzug haben. Die offenen Kredite lauten meist auf bestimmte Summen, rückzahlbar innerhalb der Frist von sechs Monaten. Die Aufhebung eines Kredites haben sich die Kassen in der Regel durch folgenden Zusatz vorbehalten: „Die Bank kann einen eröffneten Kredit ganz oder teilweise aufheben und dem Akkreditierten die geschuldete Summe künden. Die Kündigungsfrist soll in der Regel drei Monate betragen, die Verwaltung kann jedoch diese Frist nach ihrem Ermessen abkürzen oder den Kredit auch ohne Kündigung einfordern.“

Die Gesamtsumme der gewährten Kontokorrentkredite, mit Einschluss der ungedeckten Kredite, beträgt bei sämtlichen Spar- und Leihkassen:

Jahr	in 1000 Fr.	Verhältnis	in % der Aktiven
1906	102,894	= 100	31,61
1907	116,065	= 113	32,89
1908	127,564	= 123	33,45
1909	136,424	= 132	33,69
1910	137,641	= 133	33,23
1911	138,233	= 134	33,73

Die folgende Tabelle 15 enthält eine Zusammenstellung der Kontokorrentdebitoren.

Wollten wir nach den Zahlen der Tabelle 15 ein Urteil über die Grösse der ungedeckten Kontokorrentdebitoren bei der Gruppe der Spar- und Leihkassen abgeben, so würden wir gewiss einen Trugschluss machen, indem gerade hier von den wenigsten Instituten die ungedeckten Kredite gesondert ausgewiesen werden. Man darf jedoch im allgemeinen annehmen, und die Konkursbilanzen der meisten in den letzten Jahren verkrachten Institute unterstützen diese Ansicht, dass die Kredite auf ungedeckter Basis manchmal bei verschiedenen Instituten eine durchaus ungesunde Höhe erreicht haben,[3]) und dies in vielen Fällen trotz des statutarischen Verbotes; denn durch die Konkurrenz werden die Institute von selbst zu einer laxeren Politik gedrängt. Wir stellen uns durchaus nicht auf den Standpunkt, dass die Gewährung von Blankokrediten prinzipiell zu verwerfen sei. Im Gegenteil, dort wo sie auf einem wirklich zuverlässigen Urteil über die Kreditwürdigkeit dessen, der einen Blankokredit begehrt, beruhen, können sie volkswirtschaftlich ebenso gesund sein wie manche Faustpfandkredite, oder gar wie manche Bürgschaftskredite, besonders wenn die Bürgschaften etwa in der von Jäger zitierten Art und Weise eingegangen werden. „Bei andern Kassen traf man Obligationen von Privaten, vielleicht mit einem Bürgen, häufig auch ohne Bürgschaft. Waren die Unterschriften vorhanden, so kehrten sie auf den andern Schuldtiteln der nämlichen Kasse, oder bei benachbarten Sparkassen wieder auf, so oft wieder, dass die Unsolidität der Bürgschaft in die Augen springen musste. Mehr als einmal konnte man die Erfahrung machen, dass ein und dieselbe Persönlichkeit auf Dutzenden von Schuldscheinen als Bürge erscheint, während auf einem andern manchmal auch bei der gleichen Kasse, die nämliche Person wieder als Schuldner auftritt und gegen die Bürgschaft der Freunde, denen sie früher durch ihre Unterschrift aus der Not geholfen, selbst wieder Geld erhoben hat.“ Ganz abgesehen von banktechnischen Schwierigkeiten ist schon vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus mit Vorsicht an die Beurteilung des Bürgschaftswesens heranzutreten; denn die

TABELLE 15.

Bezeichnung der Gruppe	Jahr	Eigentliche gedeckte Konto-korrent-Debitoren	Vorschüsse auf feste Termine	Ungedeckte Konto-Korrent-Debitoren	Total der Konto-korrent-Debitoren
		in 1000 Franken			
Kapitalgruppe I	1906	7 738	5 610	—	13 348
	1907	8 769	5 886	—	14 655
	1908	10 112	5 911	—	16 023
	1909	10 354	5 997	—	16 351
	1910	8 708	5 016	—	13 724
	1911	8 108	4 665	—	12 773
Kapitalgruppe II	1906	5 078	6 441	—	11 519
	1907	4 327	4 690	—	9 017
	1908	4 244	4 253	—	8 497
	1909	4 359	3 882	—	8 241
	1910	3 232	4 944	—	8 176
	1911	2 365	5 426	—	7 791
Kapitalgruppe III	1906	13 141	17 637	—	30 778
	1907	15 997	19 641	—	35 638
	1908	19 179	20 151	—	39 330
	1909	21 899	21 771	—	43 670
	1910	22 500	20 815	—	43 315
	1911	23 074	20 890	—	43 964
Kapitalgruppe IV	1906	5 954	7 017	—	12 971
	1907	5 826	7 520	—	13 346
	1908	7 529	7 438	—	14 967
	1909	7 960	8 415	—	16 375
	1910	5 550	9 461	—	15 011
	1911	4 220	7 589	—	11 809
Kapitalgruppe V	1906	8 542	4 025	—	12 567
	1907	13 768	5 126	—	18 894
	1908	15 417	5 124	—	20 541
	1909	16 407	5 038	—	21 445
	1910	20 014	5 379	—	25 393
	1911	19 231	6 008	—	25 239
Kapitalgruppe VI	1906	13 482	8 229	—	21 711
	1907	16 958	7 557	—	24 515
	1908	19 252	7 772	1 182	28 206
	1909	19 980	8 073	2 289	30 342
	1910	20 405	8 597	3 020	32 022
	1911	24 374	8 565	3 718	36 657
Total	1906	53 935	48 959	—	102 894
	1907	65 645	50 420	—	116 065
	1908	75 733	50 649	1 182	127 564
	1909	80 959	53 176	2 289	136 424
	1910	80 409	54 212	3 020	137 641
	1911	81 372	53 143	3 718	138 233

Erfahrung lehrt, dass immer wieder zu leichtfertige Verpflichtungen dieser Art eingegangen werden und mancher viel zu wenig bedenkt, dass, wenn man leiht, man wenigstens nur das gibt, was man hat, während, wenn man eine Bürgschaft eingeht, man vielfach etwas verspricht, was man nicht hat. Alles in allem betrachtet, wäre es sicherlich zu begrüssen, wenn die Spar- und Leihkassen auf die Gewährung von Blankokrediten verzichten würden; denn es kommt gerade hier oft vor, dass der Vorteil der Kenntnis der Verhältnisse des Schuldners zu einer grossen Gefahr wird, da die persönliche Bekanntschaft leicht zu einer Überschätzung der Kreditfähigkeit des Schuldners führen kann. Inwieweit die im Kontokorrentgeschäfte gemachten Anlagen von Guthaben anderer Kontokorrentkunden stammen, soll die folgende Tabelle 16 veranschaulichen.

b) Effekten und Konsortialbeteiligungen.

Das Effektengeschäft bewegt sich bei den Spar- und Leihkassen innerhalb geringer Grenzen. Die Institute befassen sich hauptsächlich nur mit dem An- und Verkauf von Effekten auf eigene Rechnung, um einen Teil ihrer Mittel anzulegen, mit der Absicht, eine leicht realisierbare und doch nicht brachliegende Reserve zu haben. Erst in neuerer Zeit wird, namentlich von den grösseren Instituten, der An- und Verkauf von Effekten auf fremde Rechnung gepflegt. Das Spekulationsgeschäft ist nach den Statuten den Spar- und Leihkassen verboten. Da in den wenigsten Bankbilanzen die Effekten von den Konsortialbeteiligungen getrennt sind, so geben die Zahlen nur ein unvollständiges Bild. An Effekten und Konsortialbeteiligungen wiesen die Spar- und Leihkassen folgende Summen aus:

Bezeichnung der Gruppe	Kontokorrentdebitoren					
	1906	1907	1908	1909	1910	1911
	In 1000					
Kapitalgruppe I	13 348	14 655	16 023	16 351	13 724	12 773
„ II	11 519	9 017	8 497	8 241	8 176	7 791
„ III	30 778	35 638	39 330	43 670	43 315	43 964
„ IV	12 971	13 346	14 967	16 375	15 011	11 809
„ V	12 567	18 894	20 541	21 445	25 393	25 239
„ VI	21 711	24 515	28 206	30 342	32 022	36 657
Total	102 894	116 065	127 564	136 424	137 641	138 233

auf Ende 1906:	9,949,000 Fr.	oder	3,06%	der Aktiven
„ 1907:	11,838,000 „	„	3,35%	„
„ 1908:	13,579,000 „		3,56%	„
„ 1909:	15,243,000 „	„	3,76%	„
„ 1910:	16,206,000 „		3,91%	„
„ 1911:	17,303,000 „	„	4,22%	„

Aus Tabelle 12 ersieht man, dass mit zunehmendem eigenem Kapital, oder mit zunehmender bankmässiger Verwaltung der Gelder der prozentuale Anteil der Effekten an den Gesamtaktiven steigt. Die Relation betrug 1909 bei den Kapitalgruppen I und II etwa 3%, bei der letzten Gruppe aber rund 8%. Diese letztere Zahl entspricht etwa dem Verhältnis bei den Handelsbanken und Kantonalbanken, steht jedoch bedeutend hinter dem der Sparkassen, wo es 1909 rund 14% betrug. Die Jahresberichte geben in der Regel über den Wert und die Gattung der Effekten wenig Aufschluss; wir können uns deshalb kein richtiges Urteil über deren Bonität bilden. Auf jeden Fall wäre es wünschenswert, dass alle Spar- und Leihkassen dem Beispiele der Spar- und Leihkasse Bern folgen würden, die jeweils eine detaillierte Liste der Effektenbestände in den Jahresberichten aufführt. Leider kann man den Eindruck nicht los werden, dass in manchen Fällen die Leitungen der Spar- und Leihkassen der Versuchung nicht widerstehen können, sich hochverzinslichen, wenn auch minderwertigen Anlagen zuzuwenden, anstatt sich mit geringerem Zinserträgnis bei sicherer Anlage zufrieden zu geben.

In neuester Zeit wird auch bei uns, ähnlich wie in Deutschland, die Forderung gestellt, dass die Sparkassen im Interesse ihrer Liquidität einen grösseren Posten, namentlich in festverzinslichen, mündelsichern Wert-

TABELLE 16.

Kontokorrentkreditoren						Kreditoren in Prozenten der Debitoren					
1906	1907	1908	1909	1910	1911	1906	1907	1908	1909	1910	1911
Franken						In Prozenten					
3 625	4 047	3 630	3 782	3 789	4 122	27,15	27,61	22,65	23,13	27,60	32,27
2 881	2 340	2 216	2 263	2 292	2 229	25,01	25,95	26,07	27,46	28,03	28,60
4 988	5 550	6 429	7 211	7 099	7 062	16,20	15,57	16,34	16,51	16,38	16,06
3 128	3 194	3 243	4 039	2 787	1 657	24,11	23,93	21,66	24,66	18,56	14,03
4 541	4 259	4 614	5 316	6 633	7 952	36,13	22,54	22,46	24,78	26,12	31,50
14 506	14 754	18 798	19 420	22 572	22 333	66,81	60,18	66,64	64,00	70,48	60,65
33 669	34 144	38 930	42 031	45 172	45 355	32,72	29,41	30,51	30,80	32,81	32,81

papieren anlegen sollten. Die Gegner dieser Neuerung weisen namentlich auf die bisweilen starken Kursrückgänge hin, vor denen festverzinsliche Wertpapiere nicht verschont sind. Um sich aber gegen solche Kursverluste zu schützen, haben die Sparkassen ein geeignetes Mittel in der Schaffung einer Spezialreserve, und indem sie sich erstklassige, kurzfristige und namentlich ausländische Fonds, etwa Schatzscheine, bei denen die Gefahr des Kursrückganges nicht so gross ist, erwerben. Wenn aber die Sparkassen jetzt zu einer Änderung ihrer Anlagepraxis übergehen würden, so dürfte dies vielleicht sehr nachteilig auf den gesamten Hypothekenmarkt wirken. Doch dürfte im allgemeinen die vermehrte Anlage in sichern Wertpapieren den Ausdehnungsdrang im Beleihungsgeschäft gewisse Grenzen ziehen.

c) Hypotheken und Gemeindedarlehen.

Den Gesamtbetrag der eigentlichen Hypotheken bei den Spar- und Leihkassen ersehen wir aus folgender Zusammenstellung:

Jahr	in 1000 Fr.	Verhältnis	in % der Aktiven
1906	178,918	= 100	54,97%
1907	189,214	= 105	53,62%
1908	200,561	= 112	52,60%
1909	211,900	= 118	52,34%
1910	218,697	= 122	52,81%
1911	216,200	= 120	52,76%

Obgleich die absoluten Zahlen nicht alle Forderungen umfassen, die durch Grundpfand gesichert sind, weil durch die verschiedenen Buchungsgrundsätze Fehlerquellen nicht zu vermeiden sind, so lassen diese Zahlen doch darauf schliessen, dass die Spar- und Leihkassen in steigendem Masse von den heimischen Kreditbedürfnissen beansprucht werden Rund 8% des Gesamtbestandes an eigentlichen Hypotheken bei den schweizerischen Banken entfallen 1909 auf die 78 Spar- und Leihkassen. (Kantonalbanken 32%, Hypothekenbanken 36% und Sparkassen 18%). Mehr als die Hälfte der Aktiven sind von der Gruppe der Spar- und Leihkassen im Hypothekengeschäfte verwendet worden. In der Tabelle 12 sind die bezeichnenden Merkmale der einzelnen Kapitalgruppen in bezug auf das Hypothekengeschäft so deutlich dargestellt, dass sie keiner Erläuterung bedürfen. Es gibt hauptsächlich zwei Formen, in denen der Kredit den Grundbesitz unterstützen kann: Erstens das direkte hypothekarische Darlehen, die unmittelbare Beleihung des Grundpfandes; zweitens der Ankauf aller Titel, die aus dem Verkehr mit Liegenschaften, aus der freiwilligen oder

gezwungenen Handänderung entstehen, und die wir als Kaufforderung oder Gantrödel kennen.

Das Hypothekengeschäft wird bei den Spar- und Leihkassen an folgende statutarische Bedingungen geknüpft. Als besonders charakteristisch führen wir die Bestimmungen der Spar- und Leihkasse Summiswald an, die 1904 über 87% ihrer Mittel in Hypotheken angelegt hat. Es lautet dort der Art. 15 der Statuten von 1900: „Die Darlehen auf Grundpfand werden in der Regel auf unbestimmte Zeit, d. h. auf dreimonatliche Kündigung hin und mit oder ohne Annuitätenzahlung bewilligt und zwar bis zu $^2/_3$ des Grundsteuerschatzwertes. Wenn das Gebäude das Hauptpfandobjekt bildet, so soll auch die Bauart und der Ertragswert berücksichtigt werden, sowie die Brandversicherungssumme. Bei günstigen Verhältnissen darf man bis zu $^3/_4$ und in ganz günstigen Fällen bis zur ganzen Grundsteuerschatzung gehen. Bei allen Darlehensgesuchen auf Grundpfand soll namentlich neben den Grundsteuerschatzungen der wirkliche, faktische Wert der Immobilien, und die für diese allfällig zu befürchtenden Naturereignisse in Betracht gezogen werden."

Die Beleihung von industriellen Etablissements darf nach den Statuten einiger Institute nicht höher als bis zu 40—50% der Schatzung gehen, bei andern Statuten ist die Beleihung überhaupt ausgeschlossen. Früher kannte eine Grosszahl der Spar- und Leihkassen bloss Annuitätendarlehen. Man hoffte so zur Entschuldung des Bodens beizutragen. Die Konkurrenz der Institute, die Zinsdarlehen gewährten, hat aber bald diese Anstalten zu einer Änderung ihrer Grundsätze gezwungen. Anderseits werden wichtige Bedenken gegen die obligatorische Schuldtilgung geltend gemacht: Erstens sollen die Erträgnisse des Grundstückes besser zu Bodenmelioration verwendet werden; zweitens wäre es bei dem enormen Bedürfnis unserer Landwirtschaft nach Betriebskredit gewiss sehr unrentabel, wenn diese die billigeren Hypothekarschulden zurückzahlen würde, um in erhöhtem Masse vom teueren Kontokorrentkredit Gebrauch machen zu müssen. Während anfänglich die Sparkassen fast nur Grundstücke in erster Hypothek beliehen haben, so hat sich das im Laufe der Zeit geändert. Die Spar- und Leihkassen, deren Hauptzweck die lokale Kreditgewährung ist, gehen in ihren Belehnungen immer weiter, sie nähern sich immer mehr den Bewertungssummen selbst, allerdings indem sie in der Regel von den Schuldnern noch weitere Sicherheiten (Bürgschaften, Faustpfänder) verlangen. Zu dieser Geschäftspraxis sind viele Institute nicht allein infolge des höhern Zinsfusses der zweiten Hypotheken verführt, sondern eher durch die Konkurrenz getrieben worden. Namentlich mit den mit Staatsgarantie ausgestatteten Kantonalbanken, die eher in der Lage sind, billigere

Mittel heranzuziehen, können viele Spar- und Leihkassen nicht mehr mit Erfolg konkurrieren.

Der Verkehr mit Steigerungs- und Gantrödeln, dem besonders bei den aargauischen, basellandschaftlichen und solothurnischen Instituten früher eine grosse Bedeutung zukam, ist seit der Aufhebung der Terminganten sehr zurückgegangen.[5])

Wenn es schon für die Statistik wertvoll wäre, dass in den Bilanzen der Spar- und Leihkassen die städtischen von den ländlichen Hypotheken getrennt werden, so sollte noch mehr im Interesse der Öffentlichkeit eine Trennung des Inlands von dem Auslandsgeschäfte gefordert werden. Gewiss ist nicht zu verkennen, dass viele Spar- und Leihkassen infolge ihrer geographischen Lage gezwungen sind, ihren Geschäftsbereich über die Landesgrenzen hin auszudehnen; doch können wir die Bemerkung nicht unterlassen, dass, bei aller Würdigung der volkswirtschaftlichen und banktechnischen Vorteile, die Forderungen an das Ausland bieten, viele Spar- und Leihkassen in ihrem Auslandsgeschäft viel zu weit gegangen sind und heute noch gehen.[6]) Es gehört einmal nicht zu ihrem Geschäftskreise, und dann können die verhältnismässig kleinen Institute kaum über die Organe und Hilfsmittel verfügen, die ein solcher Betrieb verlangt.

Von den fremden Mitteln sind es namentlich die Obligationengelder, die sich vermöge ihrer Langsichtigkeit für die Hypothekaranlagen am besten eignen. In der folgenden Tabelle 17 sind die prozentualen Anteile der Obligationen an den Hypotheken im Jahre 1911 zusammengestellt.

Es wäre ohne Zweifel interessant, der Wechselwirkung zwischen dem Zinsfuss für Obligationengelder und dem für Grundpfandversicherungen nachzugehen, aber die Berichte geben ein so unvollständiges Material, dass

TABELLE 17.

Bezeichnung der Gruppe	Obligationen	Hypotheken	Obligationen in Prozenten der Hypotheken
	In 1000 Franken		%
Kapitalgruppe I	11 656	33 742	34,54
„ II	4 277	19 716	21,69
„ III	51 829	85 032	60,95
„ IV	17 187	22 977	74,80
„ V	22 290	30 429	73,25
„ VI	21 824	24 304	89,79
Total	129 063	216 200	59,69

diese Bearbeitung unterbleiben muss. Im allgemeinen gilt vom Hypothekarzinsfuss, dass er heute einem viel rascheren Wechsel unterworfen ist als früher. Aus leicht begreiflichen Gründen; denn auch Hypothekarinstitute müssen sich heute ihre Mittel durch Ausgabe von verhältnismässig kurzfristigen (drei- bis fünfjährigen) Obligationen und durch Sparkassengelder beschaffen, welche, besondere Verhältnisse vorbehalten, jeder Zeit gekündigt werden können. Steigt der Zinsfuss, so müssen die Hypothekarinstitute auf die ihnen anvertrauten Gelder mehr Zins vergüten, wenn sie nicht riskieren wollen, dass ihnen die Mittel entzogen werden. Die notwendige Folge ist, dass auch der Hypothekarschuldner einen höhern Zins bezahlen muss. Tritt die rückläufige Bewegung ein, so gebührt natürlich den Hypothekarschuldnern auch ihr Recht; und mit der Reduktion des Zinsfusses für anvertraute Gelder geht Hand in Hand diejenige für gegebene Darlehen; während aber bei steigender Tendenz die Geldinstitute, um sich ja die Mittel auf eine bestimmte Zeit zu sichern, oft ihren Gläubigern freiwillig einen höhern Zins vergüten, ohne hiezu formell verpflichtet zu sein, und zu diesem Zwecke die Konversion der Obligationen vor Verfall in höher verzinsliche anbieten, so beharrt bei rückläufiger Tendenz der Obligationär gegenüber den Geldinstituten selbstverständlich auf seinem höher verzinslichen Schein.

Letzterer Umstand erklärt, dass die Geldinstitute trotz Reduktion des Zinsfusses für bei ihnen angelegte neue Gelder in der Herabsetzung des Darlehenszinsfusses vorsichtig sein müssen. Das Hypothekargeschäft muss eben immer mehr die Schwankungen des kommerziellen Geldmarktes, wenn auch weniger rasch und intensiv mitfühlen und mitmachen und dies widerlegt am schlagendsten die Theorie, dass der Hypothekarzinsfuss gesetzlich festgelegt werden könne.[7])

In der Tabelle 18 sind die eigentlichen Hypotheken mit den Gemeindedarlehen zusammengestellt. Daneben werden noch die Zinsrückstände zum Vergleiche mit den Hypotheken angeführt; doch sind ihre Beträge in dem Total nicht inbegriffen, da sie sich nicht ausschliesslich als Hypothekarzinsrückstände ausweisen; sie sind bei den sonstigen Aktiven eingestellt. Die Zinsrückstände werden so stark durch die Mangelhaftigkeit des Materials beeinflusst, dass wir davon absehen müssen, die spärlich gewonnenen Zahlen zu irgend welchem Vergleiche zu benützen.

d) Immobilien und Mobilien.

Die nachstehende Tabelle 19 gibt die Beträge der zum eigenen Geschäftsbetriebe dienenden Immobilien und Mobilien, von den übrigen Immobilien getrennt aufgeführt. Die Beträge der erstern sind in Wirklichkeit

TABELLE 18.

Bezeichnung der Gruppe	Jahr	Hypotheken	Gemeinde-Darlehen	Zinsrückstände
		in 1000 Franken		
Kapitalgruppe I	1906	30 562	540	348
	1907	32 721	669	350
	1908	33 606	862	381
	1909	36 092	756	385
	1910	35 047	846	210
	1911	33 742	1 264	228
Kapitalgruppe II	1906	28 206	298	40
	1907	27 664	229	46
	1908	20 732	141	45
	1909	20 592	132	62
	1910	20 230	127	78
	1911	19 716	207	93
Kapitalgruppe III	1906	68 797	1 278	98
	1907	65 022	1 326	111
	1908	78 321	1 924	119
	1909	84 788	2 045	131
	1910	88 081	2 735	392
	1911	85 032	3 064	295
Kapitalgruppe IV	1906	25 545	457	—
	1907	28 075	510	—
	1908	29 895	516	—
	1909	32 088	554	—
	1910	32 974	627	41
	1911	22 977	559	—
Kapitalgruppe V	1906	5 511	—	—
	1907	15 590	—	—
	1908	16 705	—	—
	1909	18 256	—	—
	1910	20 026	—	—
	1911	30 429	30	—
Kapitalgruppe VI	1906	20 297	—	—
	1907	20 142	—	—
	1908	21 302	—	—
	1909	20 084	—	—
	1910	22 339	—	—
	1911	24 304	—	—
Total	1906	178 918	2 573	486
	1907	189 214	2 734	507
	1908	200 561	3 443	545
	1909	241 900	3 487	578
	1910	218 697	4 335	721
	1911	216 200	5 124	616

TABELLE 19.

Bezeichnung der Gruppe	Jahr	Zum eigenen Geschäftsbetriebe dienende Immobilien und Mobilien	Nicht zum eigenen Geschäftsbetriebe dienende Immobilien	Zusammen Immobilien und Mobilien
		in 1000 Franken		
Kapitalgruppe I	1906	16	143	159
	1907	13	78	91
	1908	10	105	115
	1909	24	93	117
	1910	66	62	128
	1911	66	86	152
Kapitalgruppe II	1906	279	119	398
	1907	195	121	316
	1908	88	139	227
	1909	82	118	200
	1910	76	114	190
	1911	72	4	76
Kapitalgruppe III	1906	294	483	777
	1907	273	536	809
	1908	485	523	1 008
	1909	553	764	1 317
	1910	600	611	1 211
	1911	581	519	1 100
Kapitalgruppe IV	1906	154	31	185
	1907	102	21	123
	1908	102	224	326
	1909	102	58	160
	1910	42	27	69
	1911	92	1	93
Kapitalgruppe V	1906	434	857	1 291
	1907	488	816	1 304
	1908	489	882	1 371
	1909	480	643	1 123
	1910	543	456	999
	1911	372	106	478
Kapitalgruppe VI	1906	235	45	280
	1907	235	39	274
	1908	235	—	235
	1909	235	—	235
	1910	235	—	235
	1911	235	—	235
Total	1906	1 412	1 678	3 090
	1907	1 406	1 519	2 925
	1908	1 409	1 873	3 282
	1909	1 476	1 676	3 152
	1910	1 562	1 270	2 832
	1911	1 418	716	2 134

bedeutend höher, als sie in der Bilanz eingesetzt sind, da jährlich bedeutende Summen auf den Bankgebäuden abgeschrieben werden. Die übrigen Immobilien sind ehemalige Sicherheiten, die, weil sie niemand zu einem angemessenen Betrage einlösen konnte, von den Spar- und Leihkassen bei den Zwangsversteigerungen übernommen werden mussten. Denn nach den meisten Statuten ist der Ankauf und die Erwerbung von Immobilien nur ausnahmsweise z. B. zu eigenen Gebäuden oder bei Zwangskäufen gestattet.

XI. KAPITEL.

Das Verhältnis der leicht greifbaren Mittel zu den fremden Geldern und den Verbindlichkeiten überhaupt. (Liquidität).

Es ist im allgemeinen, selbst für den erfahrenen Theoretiker und Praktiker, ein vergebliches Bemühen, die Bonität und Liquidität einer Bank von ihrer veröffentlichten Bilanz abzulesen. Wenn wir uns dennoch an das schwierige Problem der Liquiditätsberechnung wagen, so geschieht es nicht, um die Liquidität oder gar die Geschäftspraxis der einzelnen Institute zu untersuchen, um eine prinzipielle Auffassung über den Grad der Liquidität bei den Spar- und Leihkassen zum Ausdruck zu bringen, sondern nur um durch die Gegenüberstellung der einzelnen Zahlen einen allgemeinen Einblick in die Konstellation der Bilanzen und der darin ausgedrückten Anlagetendenzen zu schaffen, und um dem Bankpolitiker oder dem, der sich sonst zu einer Kritik berufen fühlt, das nötige Zahlenmaterial zusammenzustellen. In der schon erwähnten Bearbeitung des schweizerischen Bankwesens vom Jahre 1909[1]) ist eine ausführliche Besprechung des Liquiditätsproblems und der verschiedenen Methoden der Liquiditätsberechnung im allgemeinen, und ihre Anwendung auf das schweizerische Bankwesen im speziellen vorgenommen worden, so dass wir uns hier unter Hinweis auf die genannte Publikation kurz fassen können.

Die Tabelle 20 enthält eine Berechnung des Verhältnisses der leicht greifbaren Anlagen und der eigenen Mittel zu den fremden Geldern und den Verbindlichkeiten überhaupt im Durchschnitt der Jahre 1906 bis 1911 für die Gesamtgruppe sowohl, als auch für die einzelnen Kapitalgruppen. In der Anlage IV sind dieselben Verhältnisse für die einzelnen Berichtsjahre für die Gesamtgruppe und für die einzelnen Kapitalgruppen zusammengestellt. Bei dieser tabellarischen Darstellung des Liquiditätsverhältnisses lehnen wir uns im Prinzip an die Methode an, die das statistische Bureau der Deutschen Reichsbank ihren Berechnungen zugrunde legt. Die Gründe, die uns dazu bewogen haben, sind verschiedener Art:

Erstens geben wir dieser Methode deshalb den Vorzug, weil sie die Effekten nicht unter die greifbaren Mittel einreiht; zweitens, weil sie die

Verhältnis der leicht greifbaren zu den fremden Geldern und den Verbindlichkeiten überhaupt im Durch-

(Zusammengestellt auf Grund der für das

Bezeichnung der Kapitalgruppe	Anzahl der Banken	Leicht greifbare Anlagen					Andere Anlagen				Eigene		
		Kassa, Giro- und Bankguthaben, Wechsel, Lombards u. Reports in Fr. 1000	in Prozenten von				Debitoren	Effekten und Konsortialbeteiligung.	Hypotheken	Insgesamt (einschliesslich der sonstigen Aktiva)	Nominalkapital	Reserven	in Prozenten v. Spalte 11
			Spalte 20	Spalte 21	Spalte 22	Spalte 25							
							In 1000 Franken						
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Gruppe I ohne Kapital	13	826	5,31	1,83	1,68	1,65	14 479	1 212	33 628	51 246	—	2 155	—
Gruppe II Kapital Fr. 1—100,000	21	2 450	9,68	7,91	7,29	7,20	8 873	894	22 856	33 697	1 265	868	68,80
Gruppe III Kapital Fr. 100,001–500,000	34	7 235	14,19	6,61	6,15	5,98	39 450	4 280	78 340	127 580	9 376	4 423	47,17
Gruppe IV Kapital Fr. 500,001–1,000,000	4	2 949	18,54	7,58	6,98	6,77	14 079	1 990	28 592	46 361	4 042	1 741	43,07
Gruppe V Kapital Fr. 1,000,001–5,000,000	3	3 983	23,27	13,16	10,79	10,46	20 680	1 270	17 753	41 530	5 748	1 700	29,57
Gruppe VI über Fr. 5,000,000 Kapit.	1	7 518	38,55	21,31	13,92	13,58	28 909	4 373	21 411	56 007	6 000	2 111	35,18
Total .	76	24 961	17,29	8,61	7,48	7,30	126 470	14 019	202 581	356 421	26 431	12 998	49,17

TABELLE 20.

Anlagen und der eigenen Mittel

schnitt der Jahre 1906—1911 bei den schweizerischen Spar- und Leihkassen.

Jahr 1906—1911 veröffentlichten Bilanzen.)

Mittel					Fremde Gelder				Tratten u. Akzepte		Verbindlichkeiten überhaupt (Fremde Gelder, Tratten und Akzepte und sonstige Verbindlichkeiten)	Durch leicht greifbare Mittel sind nicht gedeckt von den	
Nominal-Kapital und Reserven	in Prozenten von				Kreditoren	Depositen		Insgesamt (Spalten 19 u. 21)	In Fr. 1000	In Prozenten von Spalte 7		fremden Geldern	Verbindlichkeit. überhaupt
	Spalte 20	Spalte 21	Spalte 22	Spalte 25		Spargelder	insgesamt						
					In 1000 Franken						In 1000 Fr.	In Prozenten	
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27
2 155	13,87	4,78	4,39	4,32	4 004	15 539	45 102	49 106	131	0,90	49 917	98,32	98,35
2 134	8,43	6,90	6,37	6,27	2 620	25 307	30 948	33 568	123	1,38	34 013	92,71	92,80
13 799	27,07	12,62	12,01	11,40	8 224	50 981	109 384	117 608	1 276	3,23	121 017	93,85	94,02
5 782	36,34	14,86	13,68	13,28	3 370	15 904	38 889	42 259	354	2,51	43 526	93,02	93,23
7 448	43,52	24,61	20,17	19,57	6 661	17 115	30 258	36 919	238	1,15	38 065	89,21	89,54
8 111	41,53	22,95	15,00	14,64	18 731	19 529	35 334	54 066	452	1,56	55 414	86,08	86,42
39 429	27,31	13,60	11,82	12,35	43 610	144 375	289 915	333 526	2 574	2,03	341 952	92,52	92,70

einfachste ist, denn die Trennung in leicht greifbare Mittel ersten und zweiten Ranges fällt praktisch bei den Spar- und Leihkassen dahin, da nur ein Institut eigentliche Lombarde und Reports ausweist. Jede kompliziertere Methode der Berechnung wäre bei den Spar- und Leihkassen zu verwerfen, da die Fehlerquellen der Statistik weniger in der Rangordnung der Zahlen als in ihrem „Gewichte" liegen, und da es sowieso gewagter ist, Schlüsse über die Bilanzen einer Kleinbank zu ziehen, als über die einer Mittel- oder Grossbank. Ausserdem trachten wir besonders darnach, die Möglichkeit einer leichten Vergleichung unserer Tabellen mit den Ergebnissen der Bankstatistik zu erreichen, was uns veranlassen musste, dieselbe Methode zu wählen.

Bei dem Studium der vorliegenden Tabelle dürfen folgende Momente nicht ausser acht gelassen werden. Theoretisch nennt man eine Bank liquid, wenn sie jeden Gläubiger nicht nur absolut und vollständig, sondern auch zeitgerecht befriedigen kann. Die Liquidität ist somit eine qualifizierte Sicherheit. Im Interesse der Rentabilität werden aber in der Praxis die Schranken der Liquidität überstiegen, und es ist die Aufgabe der Bankleitung, empirisch die Grenzen, bis zu welchen die theoretische Liquidität überschritten werden darf, festzustellen. Diese Grenzen nehmen je nach der wirtschaftsgeographischen Lage, je nach zeitlichen und lokalen Umständen und Verhältnissen, je nach dem Kredit, Charakter und Geschäftskreise eines Institutes einen ganz verschiedenen Verlauf.

Ferner dürfen wir nie vergessen, dass die Bilanzen nur ein Augenblicksbild bieten, das man freilich selten verfehlt, einer möglichst günstigen Beleuchtung auszusetzen. Nur an einem Beispiel sei gezeigt, wie ungemein leicht man sich über den Wert der in den Bilanzen veröffentlichten Zahlen täuschen kann. Bei einem Institut der Kapitalgruppe IV, der Spar- und Leihkasse Steckborn, wurden z. B. im Jahre 1911 in der Bilanz unter dem Posten „Hypotheken" für 5½ Millionen Mark Spekulationsliegenschaften gebucht, die der Bank selbst gehörten und auf die Namen von Strohmännern belehnt waren, so dass man auf die Meinung kommen musste, es handle sich um richtige Hypothekenengagements.

Bei der Beurteilung der Tabelle 20 fällt vor allem auf, dass der Grad der Liquidität mit abnehmendem eigenem Kapital geringer wird. In den ersten Kapitalgruppen befinden sich noch vielfach Institute, die nicht Wechsel diskontieren und in geringem Masse Vorschüsse auf Wertpapiere gewähren, und die weitaus den grössten Teil ihrer Mittel in Hypotheken angelegt haben. Ihre Solvenz hängt also lediglich von der Einbringlichkeit der Debitoren und der Zessionsmöglichkeit der Hypotheken ab.

Im ganzen gewinnt man den Eindruck, dass bei der Gruppe der Spar- und Leihkassen die Liquidität mit geringen Ausnahmen den Anforderungen nicht entspricht. Dass aber das Erfordernis einer stärkeren Beweglichkeit der Mittel auch im Interesse der Kassen liegt, haben die Vorgänge in jüngster Zeit mit den drängenden Einlagenabhebungen deutlich gezeigt. Es liegt jedoch nicht im Aufgabenkreis der Nationalbank, etwa für die Zahlungsbereitschaft dieser Institute zu sorgen. Die Spar- und Leihkassen müssen diese Aufgabe selbst erfüllen, auch auf die Gefahr hin, dass ihre Gewinne zurückgehen. Die richtige Erfüllung wäre indessen ein Mittel, die Stellung der Spar- und Leihkassen in unserer Volkswirtschaft zu befestigen.

XII. KAPITEL.

Die Rentabilität.

In der Anlage IV haben wir eine Ertragsrechnung der schweizerischen Spar- und Leihkassen für die Jahre 1906 bis 1911, sowohl für die Gesamtgruppe, als auch für die einzelnen Kapitalgruppen ausgeführt. Bei dieser Bearbeitung ist zunächst ein Fehler, der in der quantitativen Unvollkommenheit des Materials liegt, nicht zu vermeiden, indem nicht alle Kassen neben ihren Bilanzen noch eine Gewinn- und Verlustrechnung veröffentlichen. Doch ist der Einfluss dieser Fehlerquelle auf das Gesamtresultat nicht allzugross, da davon namentlich nur die kleinern Institute der drei ersten Kapitalgruppen betroffen werden. In den Jahren 1906 bis 1911 haben wir durchschnittlich die Bilanzen von 76 Spar- und Leihkassen mit einer Bilanzsumme von 581,382,000 Franken bearbeitet. Von diesen haben nur 68 Kassen mit einer Bilanzsumme von 361,101,000 Franken zugleich eine Gewinn- und Verlustrechnung herausgegeben. Die durchschnittliche Bilanzsumme, der durch die Rentabilitätsberechnung nicht berücksichtigten acht Institute (10%), betrug nur 20,281,000 Franken oder 5% der Bilanzsumme der überhaupt bearbeiteten Bilanzen. Oder, was den geringern Einfluss noch besser veranschaulicht, die acht Institute besassen im Durchschnitt nur 1,189,000 Franken eigene Mittel, d. h. nur 3% der eigenen Mittel der 76 behandelten Kassen.

Der aus der Nutzung der den Spar- und Leihkassen zur Verfügung stehenden Kapitalien erzielte Bruttogewinn beträgt:

Jahr	Zahl der Institute	Bruttogewinn in 1000 Fr.	Verhältnis	In Prozenten des gewinnberechtigten Kapitals	In Prozenten des werbenden Kapitals*
1906	67	3,471	= 100	19,34	12,52
1907	69	4,085	= 117	17,17	11,87
1908	70	4,425	= 127	17,24	11,79
1909	70	4,587	= 132	17,28	11,76
1910	67	4,646	= 134	17,37	11,73
1911	65	4,613	= 133	17,74	11,81

*) Ist zusammengesetzt aus: Erstens dem im Jahresdurchschnitt gewinnberechtigten Kapital, zweitens den Reserven zu Jahresanfang und drittens dem Gewinnsaldovortrag vom Vorjahre.

Das geringe Wachstum des Bruttogewinns dürfte einerseits auf die starke Konkurrenz der Banken untereinander zurückzuführen sein (engere Margen, sinkende Kommissionserträge), andererseits wurden infolge der Bankkrisen der letzten Jahre viele Institute zu einer unproduktivern Verwendung eines Teils ihrer Mittel gezwungen. Wir haben in obiger Tabelle in der letzten Kolonne den Bruttogewinn auch noch in Prozenten des werbenden Kapitals ausgedrückt, da bei dem grossen Missverhältnis der Reserven zum dividendenberechtigten Kapital die Relation in der zweitletzten Kolonne allein ein ganz falsches Bild von der Bruttorendite geben würde. Die Bruttorendite, d. h. der Bruttogewinn in prozentualem Verhältnis zum werbenden Kapital gesetzt, beträgt im Durchschnitt der vier Jahre 1906 bis 1911 bei den Spar- und Leihkassen 11,94%. Zum Vergleiche führen wir die analogen Zahlen der folgenden Bankgruppen an: Handelsbanken (exkl. Spar- und Leihkassen) 11,16%, Sparkassen 11,08%, Kantonalbanken 10,03% und Hypothekenbanken 8,26%.

In nachfolgender Tabelle 21 haben wir versucht, den Gewinnquellen, wenigstens, insofern sie aus den Erträgnissen des Wechsel- und Effektenportefeuilles fliessen, nachzugehen. Dieser Darstellung haften gewisse Fehler an. Nicht alle Institute verfahren bei der Buchung der Diskonterträgnisse und des Ertrages aus den Effektenportefeuilles nach denselben Prinzipien; manche Kassen nehmen überhaupt gar keine Spezialisierung der Gewinnquellen vor. Es können daher aus diesen Zahlen höchstens bei den zwei letzten Kapitalgruppen einige Schlüsse über die Zusammensetzung der Gewinne gezogen werden. Bei der Kapitalgruppe VI springt vor allem die Gegensätzlichkeit des Krisenjahres 1907 zum Jahre 1909 in die Augen. Der Ertrag des Wechselportefeuilles ist vom Jahre 1906 auf 1907 von 35,63% auf die Maximalziffer von 50,33% des Bruttogewinns gestiegen, während der Ertrag des Effektenportefeuilles von 17,81% auf 15,47% gesunken ist. Der Zeitraum von 1908 auf 1909 hat insoweit einen Gegensatz gebracht, als während dieser Zeit das Effektenkonto steigende Gewinne von 1908 22,95% auf 1909 23,87% und das Wechselportefeuille sinkende Erträgnisse von 1908 41,73% auf 38,66% im Jahre 1909 aufweist. Die Verwendung des Bruttogewinnes ist aus der Anlage IV, sowohl für die Gesamtgruppe, als auch für die einzelnen Kapitalgruppen, ersichtlich.

TABELLE 21.

Bezeichnung der Gruppe	Jahr	Zahl der Banken	Bruttogewinn	Vom Bruttogewinn entfallen auf den			
				Ertrag des Wechselportefeuilles		Ertrag des Effektenportefeuilles	
			in Fr. 1000	in Fr. 1000	in %	in Fr. 1000	in %
Kapitalgruppe I. ohne Kapital.	1906	12	287	4	1,39	22	7,66
	1907	12	333	5	1,50	19	5,70
	1908	12	339	4	1,18	17	5,01
	1909	12	349	5	1,43	17	4,87
	1910	11	305	5	1,64	34	11,14
	1911	11	275	1	0,36	32	11,63
Kapitalgruppe II Kap. Fr. 1 bis 100 000	1906	19	332	92	27,71	59	17,77
	1907	16	251	36	14,34	60	23,90
	1908	15	217	35	16,13	23	10,59
	1909	13	199	26	13,06	20	10,05
	1910	12	195	25	12,82	18	9,23
	1911	12	204	24	11,76	25	12,25
Kapitalgruppe III Kap. Fr. 100 001 bis 500 000	1906	28	1 219	112	9,18	77	6,31
	1907	32	1 332	241	18,09	67	5,03
	1908	34	1 542	249	16,14	123	7,97
	1909	36	1 686	280	16,60	157	9,31
	1910	35	1 656	243	14,67	106	6,40
	1911	34	1 714	237	13,82	121	7,05
Kapitalgruppe IV Kap. Fr. 500 001 bis 1 000 000	1906	5	518	93	17,95	57	11,00
	1907	5	568	103	18,13	51	8,98
	1908	5	642	99	15,42	50	7,78
	1909	5	650	115	17,69	73	11,23
	1910	4	582	88	15,12	48	8,24
	1911	3	433	59	13,62	33	7,62
Kapitalgruppe V. Kap. Fr. 1 000 001 bis 5 000 000	1906	2	391	143	36,57	105	26,85
	1907	3	703	177	25,17	108	15,36
	1908	3	753	164	21,77	119	15,80
	1909	3	790	155	19,62	124	15,69
	1910	4	894	184	20,58	89	9,95
	1911	4	966	194	20,08	84	8,69
Kapitalgruppe VI. über 5 000 000 Fr. Kap.	1906	1	724	258	35,63	129	17,81
	1907	1	898	452	50,33	139	15,47
	1908	1	932	389	41,73	214	22,95
	1909	1	913	353	38,66	218	23,87
	1910	1	1 014	444	43,78	234	23,07
	1911	1	1 021	366	35,84	231	22,62
Total	1906	67	3 471	702	20,22	449	12,93
	1907	69	4 085	1 014	24,82	444	10,86
	1908	70	4 425	940	21,24	546	12,34
	1909	70	4 587	934	20,36	609	13,28
	1910	67	4 646	989	21,29	529	11,38
	1911	65	4 613	881	18,94	526	11,42

Die Gesamtsumme der Verwaltungsunkosten belief sich auf:

Jahr	in 1000 Fr.	Verhältnis	in % des Bruttogewinnes
1906	1,249	= 100	35,98
1907	1,409	= 112	34,49
1908	1,524	= 122	34,44
1909	1,624	= 130	35,40
1910	1,642	= 131	35,34
1911	1,673	= 134	36,27

Wir beobachten ein sehr starkes Ansteigen der Verwaltungsunkosten in den letzten Jahren, welches sich aus der natürlichen Zunahme der Geschäfte allein nicht erklären liesse, sondern man muss dabei an die Steigerung der Saläre und an die von Jahr zu Jahr auch bei den Spar- und Leihkassen sich fühlbar machenden anspruchsvolleren und folglich auch kostspieligeren Formen des Geschäftsbetriebes denken. Vor allem aber fällt der grosse Teil des Bruttogewinnes auf, der durch die Verwaltungsunkosten verzehrt wird. Er beträgt im Jahre 1909 bei den Spar- und Leihkassen 35,40%. Zum Vergleiche seien die entsprechenden Verhältnisse der andern Bankgruppen angeführt. Handelsbanken (ohne Spar- und Leihkassen) 30,80%, Sparkassen 41,62%, Kantonalbanken 25,72%, Hypothekenbanken 19,12 %. Im allgemeinen lässt sich aus diesen Zahlen, namentlich wenn wir die Kantonalbanken berücksichtigen, eine betriebstechnische Kostspieligkeit des Kleinbetriebes konstatieren, denn es gibt eben doch Ausgaben (wie Lokalmiete, Besoldungen etc.), die nicht proportional dem Umsatze zu- resp. abnehmen. Jedoch weisen unsere Spar- und Leihkassen einen bedeutend niederen Betriebskoeffizienten auf, als z. B. die deutschen Kleinaktienbanken. Er beträgt dort für den Bilanzabschluss 1907 bis 1908 bei: Aktienbanken mit 100,001 bis 1,000,000 Mark Aktienkapital 52,31% und bei den Aktienbanken von 1 bis 100,000 Mark Aktienkapital sogar 68,29%.

Früher suchten die Spar- und Leihkassen einen Teil der Unkosten direkt auf die Kunden zu überwälzen, so hat z. B. die Spar- und Leihkasse Bern in den ersten acht Jahren von den Schuldnern neben den Zinsen und Provisionen noch Schreibgebühren verlangt; z. B. für Beträge von

Fr. 25—100 = 15 Rp.
„ 101—500 = 50 „
über „ 500 = 100 „

Der Paragraph, wonach die Einlagehefte nur gegen Bezahlung einer Gebühr verabreicht werden, ist von vielen Kassen verhältnismässig lange beibehalten worden.[1])

Die Höhe der Belastung durch Steuern kann bei den Spar-und Leihkassen nicht zuverlässig bestimmt werden, da nur eine kleine Anzahl von Instituten die Steuern gesondert angeben. Es müssen daher die in der Anlage IV angegebenen Zahlen als zu niedrig angenommen werden. Auffallend ist aber doch die hohe Quote der Steuerbelastung bei den bernischen Instituten. Das ist hauptsächlich ein Grund dafür, dass den Verwaltungsunkosten ein so bedeutender Anteil an dem Bruttogewinn in den Kapitalgruppen II und VI zukommt. Denn von den 43,000 Franken Steuern, die die zwölf Institute der Gruppe II im Jahre 1911 angeben, weisen die sieben bernischen Kassen allein 38,000 Fr. = 88% aus, und bei der Spar- und Leihkasse Bern entfallen 16% des Bruttogewinns auf Steuern.

In nachstehender Zusammenstellung geben wir die Gesamtsumme der Verluste und Abschreibungen an:

Jahr	in 1000 Fr.	Verhältnis	in % des Bruttogewinnes
1906	147	= 100	4,23
1907	268	= 183	6,56
1908	144	= 97	3,25
1909	134	= 91	2,92
1910	275	= 187	5,92
1911	355	= 241	7,69

Es geht nicht an, aus der Höhe der Abschreibungen auf den Umfang der erlittenen Verluste zu schliessen; denn die in den Bilanzen eingesetzten Zahlen entsprechen kaum den tatsächlichen Verhältnissen. Vielfach werden Verluste vor Ausweisung des Bruttoerträgnisses abgeschrieben.

Mehr als die Hälfte des Bruttogewinns wird bei der Gruppe der Spar- und Leihkassen als Reingewinn ausgewiesen. Die Verschiebungen innerhalb der Gesamtgruppe, wie auch innerhalb der einzelnen Kapitalgruppen sind aus der Anlage IV so deutlich zu erkennen, dass sie keiner weitern Erklärung bedürfen. Der Reingewinn betrug:

Jahr	in 1000 Fr.	Verhältnis	in % des Bruttogewinnes
1906	2,075	= 100	59,78
1907	2,408	= 116	58,95
1908	2,757	= 132	62,31
1909	2,829	= 136	61,68
1910	2,729	= 131	58,74
1911	2,585	= 124	56,04

Es wäre von wenig Interesse, hier ein Gesamtbild über die verschiedenen statutarischen Bestimmungen zu geben, die der Verteilung des Geschäfts-

ergebnisses bei den Spar- und Leihkassen zugrunde liegen. Es seien im folgenden nur einige typische Beispiele angeführt:

Erstens die Verteilung bei einer Aktiengesellschaft (Spar- und Leihkasse Bern, Art. 39 der Statuten): „Ein nach Abzug der Verwaltungsunkosten, Deckung der Verluste, Vornahme von Abschreibungen und Ausscheidung der erforderlichen Spezialreserven sich ergebender Reingewinn wird folgendermassen verteilt: 1. mindestens 10% fallen in den Reservefonds, bis er 25% des Grundkapitals erreicht hat. 2. Aus dem Überschuss erhalten die Aktionäre eine Jahresdividende von 5% des Grundkapitals. 3. Ein fernerer Überschuss ist, soweit nicht zur Speisung des Dividendenfonds verwendet oder auf neue Rechnung vorgetragen, als ausserordentliche Dividende an die Aktionäre zu verteilen.

Zweitens die Verteilung des Reingewinns bei einer Gemeindeanstalt (Spar- und Leihkasse Stein a/Rh.):

„Nach Abzug der Unkosten, Abschreibungen, Reservestellungen sollen verteilt werden vom Reingewinn:

1. 4% zur Verzinsung des Garantiefonds;
2. 4% zur Verzinsung des ordentlichen Reservefonds.

Dann soll ein eventueller Überschuss verwendet werden:

50% werden der Einwohnergemeinde zur Verfügung gestellt.

15% werden der Einwohnergemeinde zur Verfügung gestellt, aber über ihre Verwendung stehen dem Verwaltungsrate und dem Stadtrate Vorschlagsrecht zu.

20% gehen in den Reservefonds, 10% in den Verlustreservefonds und 5% werden an den Verwalter als Tantième verabreicht.

Bei der Verteilung des Reingewinns interessieren uns im besondern die Höhe der ausbezahlten Dividenden und die Zuweisungen an die Reserven. Verfolgen wir in der Anlage IV die genannten zwei Rubriken, so sehen wir, dass mit zunehmenden eigenen Kapitalien die Zuweisungen an die Reserven immer geringer werden; sie sinken von durchschnittlich 66% bei der ersten Gruppe auf 6% bei der Kapitalgruppe VI. Die Ausschüttung der Dividenden zeigt bei den einzelnen Kapitalgruppen gerade das entgegengesetzte Bild.

Die 11,000 Franken Dividende, die für die Jahre 1910 und 1911 von der Kapitalgruppe I ausgewiesen werden, rühren nur von zwei Gemeindeanstalten her. Es sind dies diejenigen Beträge, die statutarisch ausser der Verzinsung des Dotationskapitals, von einer bestimmten Höhe des Reservefonds an, an die Gemeinden entrichtet werden müssen.

Die als Dividenden ausgeschütteten Teile des Reingewinnes betrugen in % des im Jahresdurchschnitt gewinnberechtigten Kapitals, bei der

		1906	1907	1908	1909	1910	1911
Kapitalgruppe	I	—	—	—	—	—	—
„	II	5,23	4,83	4,58	4,70	4,62	4,75
„	III	6,37	6,47	6,29	6,38	6,45	6,39
„	IV	6,77	6,41	6,55	6,57	6,47	6,28
„	V	6,18	6,54	6,59	6,69	6,63	6,74
„	VI	8,00	8,00	8,00	8,00	8,00	8,00
	Total	6,71	6,79	6,74	6,79	6,83	6,83

Sehr charakteristisch ist die Stabilität der Dividenden.

Zur Vollständigkeit seien noch die höchsten und niedersten Beträge der bei den einzelnen Gruppen ausbezahlten Dividenden aufgeführt. Es wurden im Jahre 1911 bei den nebenstehenden Kapitalgruppen folgende Höchst- und Mindestdividenden ausgeschüttet:

		höchste Dividende	niederste Dividende
Kapitalgruppe	I	—	—
„	II	6%	3½%
„	III	*35% (8%)	4%
„	IV	7%	5%
„	V	7%	6%
„	VI	8%	8%

Die Dividende ist im allgemeinen bei den Spar- und Leihkassen hoch, da sich der Reingewinn auf ein verhältnismässig geringes, gewinnberechtigtes Kapital verteilt; doch beobachten wir bei den meisten Instituten eine gesunde Dividendenpolitik. Die Dividende war unter Ausschluss der Gemeindeanstalten im Zeitraume 1906 bis 1911 bei keinem Institute höher als 10%. (10% wurden nur von einem Institut in den Jahren 1906, 1907 und 1909 ausbezahlt.[2]). Damit stehen unsere Kleinbanken im Gegensatz zu den schon erwähnten deutschen Instituten. Dort stellte sich der Dividendendurchschnitt im Jahre 1908 bei den Banken von 1 bis 100,000 Mk. Aktienkapital auf 8,3% und bei den Banken von 100,001 bis 1,000,000 Mk. Aktienkapital auf 7,2%, bei den entsprechenden Gruppen unserer Spar- und Leihkassen aber auf 4,58 bzw. auf 6,55%. Auch begegnet man bei den deutschen Instituten bedeutend höhern Maximaldividenden, es gibt dort Banken die 1908: 24 bzw. 25% an Höchstdividenden ausgezahlt haben.[3])

*) 35% rühren von der Spar- und Leihkasse Stein a. Rh. her, die auf dem geringen Dotationskapital von 200,000 Fr. einen so hohen Prozentsatz an die Gemeindekasse ablieferte.

Wir haben daneben in Klammer die Nominaldividende des folgenden Institutes angeführt.

TABELLE 22.

Bezeichnung der Gruppe	Jahr	Dividende in Prozenten des im Jahresdurchschnitt gewinnberechtigten Kapitals	Dividende in Prozenten des werbenden Kapitals (= gewinnberechtigtes Kapital + Reserven zu Jahresanfang + Gewinnsaldo vom Vorjahr)	Differenz
		%		
Kapitalgruppe I	1906	—	—	—
	1907	—	—	—
	1908	—	—	—
	1909	—	—	—
	1910	—	0,59	—
	1911	—	0,58	—
Kapitalgruppe II	1906	5,23	3,46	1,77
	1907	4,83	3,15	1,68
	1908	4,58	3,10	1,48
	1909	4,70	3,10	1,60
	1910	4,62	2,98	1,64
	1911	4,75	2,97	1,78
Kapitalgruppe III	1906	6,37	4,28	2,09
	1907	6,47	4,42	2,05
	1908	6,29	4,31	1,98
	1909	6,38	4,43	1,95
	1910	6,45	4,34	2,11
	1911	6,39	4,25	2,14
Kapitalgruppe IV	1906	6,77	4,64	2,13
	1907	6,41	4,47	1,94
	1908	6,55	4,60	1,95
	1909	6,57	4,53	2,04
	1910	6,47	4,39	2,08
	1911	6,28	4,23	2,05
Kapitalgruppe V	1906	6,18	4,84	1,34
	1907	6,54	5,42	1,12
	1908	6,59	5,12	1,47
	1909	6,69	5,15	1,54
	1910	6,63	5,10	1,53
	1911	6,74	5,02	1,72
Kapitalgruppe VI	1906	8,00	5,31	2,69
	1907	8,00	5,97	2,03
	1908	8,00	5,94	2,06
	1909	8,00	5,91	2,09
	1910	8,00	5,88	2,12
	1911	8,00	5,87	2,13
Total	1906	6,71	4,33	2,38
	1907	6,79	4,69	2,10
	1908	6,74	4,61	2,13
	1909	6,79	4,62	2,17
	1910	6,83	4,62	2,21
	1911	6,83	4,54	2,29

In der untenstehenden Tabelle 22 haben wir einerseits die Dividende in Prozenten des im Jahresdurchschnitt gewinnberechtigten Kapitals, anderseits in Prozenten des werbenden Kapitals ausgedrückt. Die Differenz beider Prozentsätze gibt uns einigermassen Aufschluss darüber, in welchem Umfange die Reserven zur Erzielung des Nettoertrages mitgeholfen haben. Zu der sich im Jahresdurchschnitt 1906 bis 1911 belaufenden Dividende von 6,78% haben die Reserven rund 2,20% beigetragen.

Diese Quote ist bedeutend höher als bei den Kantonalbanken, bei den Handelsbanken und bei den Hypothekenbanken, sie bleibt aber wesentlich unter dem Verhältnis bei den Sparkassen. Die Verschiedenheiten in den einzelnen Kapitalgruppen gehen aus der Tabelle 22 hervor.

Der Rest des Reingewinnes wird bei den Spar- und Leihkassen zum grössten Teile zu gemeinnützigen Zwecken verwendet, und es gibt Institute, die im Verlaufe der Entwicklung schon ganz bedeutende Summen in dieser Weise der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt haben.[4])

C. Gesetzgebung und Reformbestrebungen.

XIII. KAPITEL.

Die Gesetzgebung.

In der Schweiz liess der Staat die Banken und Sparkassen sich nach dem Grundsatze der Handels- und Gewerbefreiheit entwickeln. Es gelten für sie die allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen, die anfangs durch kantonale Gesetze, später durch die auf dem Art. 64 der Bundesverfassung von 1874 basierenden Bundesgesetze, über das Obligationenrecht vom 14. Juni 1881 bezw. vom 30. März 1911 und über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889, festgelegt worden sind. Da seit der Verfassungsrevision vom 13. November 1898 dem Bunde auch die Gesetzgebung auf dem Gebiete des gesamten Zivilrechts übertragen worden ist, so gelten noch die Bestimmungen des Zivilgesetzes vom 10. November 1907. Spezialgesetze existieren für die Banken fast gar keine,[1]) für die Sparkassen sind sie erst in jüngster Zeit entstanden. Die in der Schweiz vorherrschende Tendenz, das Handelsrecht in das allgemeine Verkehrsrecht aufzunehmen, also für das ganze Volk gültig zu erklären, und die wohl der Auffassung entsprungen ist, dass es der demokratischen Rechtsgleichheit unseres Staatswesens widersprechen würde, einem Berufsstande eine Sonderstellung einzuräumen, hat sich bis jetzt gegenüber den Forderungen nach Bank- und Sparkassengesetzen zum grössten Teil behauptet.

Fast in allen wichtigen Staaten des Auslands sind ein oder mehrere Zweige des Bankwesens gesetzlich geregelt. Besonders das für die Spar- und Leihkassen so wichtige Sparkassengeschäft unterliegt dort, zum Teil seit dem Beginne des Sparkassenwesens, strengen Normativbestimmungen.[2]) Das hat seinen Grund darin, dass in diesen Ländern die Sparkassen fast sämtlich unter der Garantie und der Leitung von Gemeinden oder dem Staate selbst standen, und die Privatinstitute meist in bedeutungsloser, erdrückender Minorität blieben. Im Gegensatz hierzu bestehen in der Schweiz, wenigstens bis in die allerjüngste Zeit, von Bundeswegen fast gar keine Bestimmungen und kantonale nur in spärlichem Masse.

An allerlei Wünschen und Forderungen, die eine Änderung dieses, für viele besorgniserregenden Zustandes herbeirufen, hat es seit der Gründung und ersten Entwicklung des Sparkassenwesens nie gefehlt. Schon im Jahre 1853 behandelte die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft die Frage, ob eine gewisse Staatskontrolle über ein so bedeutendes Institut wie die Sparkasse, dem so grosse Summen anvertraut werden, nicht am Platze sei. Spyri schreibt darüber in seiner Sparkassenstatistik folgendes: „Die Gesellschaft verneinte damals die Frage, und wir glauben mit Recht. Woher kommt überhaupt der blühende Stand unseres Ersparniswesens? Gewiss neben den materiellen und moralischen Grundlagen, jener Arbeitsamkeit und Betriebsamkeit, jener Sparsamkeit und Nüchternheit, die so charakteristische Merkmale unseres Volkes sind, hauptsächlich von der Freiheit der Bewegung."

Eine umfangreiche Literatur hat sich bereits über die Frage der „Bank- und Sparkassengesetzgebung" angehäuft, aber alle Anregungen, Forderungen und Motionen haben bisher zu verhältnismässig wenig positiven Resultaten geführt. Wir glauben, dass es nicht allein im „Optimismus und der Leichtgläubigkeit" des Schweizers in Bezug auf Kapitalanlagen, nicht in der Furcht vor Staatsreglementiererei und Bureaukratismus vieler, auch nicht allein im Widerstande der interessierten und direkt benachteiligten Kreise liegen mag, dass dieses Problem noch keine genügende Lösung gefunden hat; sondern die Unmasse der Forderungen und Wünsche, ihre Verquickung mit ausländischen Zuständen und Experimenten, die Schwierigkeit, diese Verhältnisse unseren historisch gewordenen Organisationen anzupassen, haben zum grössten Teile zu dem unbegreiflichen „noli me tangere" geführt. An der Schwierigkeit der Lösung wird aber kaum etwas geändert, noch verbessert, selbst, wenn man dieselbe allein dem Staate aufbürden will, wohin die meisten Anforderungen tendieren. Besser, als eine rein gesetzliche Regelung, ist eine Lösung des Problems aus eigener Kraft. Das Bestreben der direkt beteiligten Organisationen, selbst alles Rückständige, Krankhafte abzustossen und die Vorbedingungen zu schaffen, damit das Hergebrachte sich nach und nach den Anforderungen und Formen des modernen Wirtschaftslebens anpassen kann, muss in erster Linie angeregt werden.

Das Vielartige, das verlangt wird, konzentriert sich in drei Schlagworten:

1. Regelung der Sparkassenorganisationen,
2. Regelung der Hypothekarkreditorganisationen,
3. Schutz der Bankgläubiger.

Diese Postulate sind für die Spar- und Leihkassen von vitalstem Interesse. Die zwei erstgenannten Organisationen bedürfen einer Erneuerung, beiden hangen Merkmale und Formen an, die den modernen Anforderungen nicht mehr gerecht werden können, darüber wird wohl alles einig gehen, aber nur über das „wie" gehen die Ansichten weit auseinander. Ihre Extreme sind: Völlige Bankfreiheit und Verharren bei dem Grundsatze des „laisser faire, laisser aller" und energische gesetzliche Massnahmen und Einschränkungen, selbst wenn sie zu einer tiefen Umgestaltung und Uniformierung eines Teiles unseres Bankwesens führen würden. Für diese mag das Wort des Banknoteninspektors Scherer gelten: „Dass es nirgends schwieriger ist, zu legiferieren als auf dem Gebiete des Kreditwesens, und dass gesetzgeberische Eingriffe hier wohl erwogen und nur auf dem festen Boden der Erfahrung und in voller Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse tunlich sind, sollten sie nicht mehr Schaden als Nutzen stiften."

Worin bestehen nun die Hauptforderungen? Prof. Landmann zitiert in seinem Vorwort zu den zwei Vorträgen: „Ein Votum gegen die eidgenössische Hypothekenbank" und „Ein Votum gegen die Postsparkasse",[3]) dass innert einer Woche von einem in kaufmännischen Kreisen viel gelesenen Organe nicht weniger als fünf Gesetzesvorlagen verlangt worden sind:

1. ein eidgenössisches Sparkassengesetz,
2. ein Bundesgesetz zur Errichtung einer Postsparkasse,
3. ein Bundesgesetz zur Regelung der Pfandbriefausgabe,
4. ein Gesetz zur Errichtung einer eidgenössischen Hypothekenbank,
5. ein Bundesgesetz zur Sicherung der Bankdepositen und Bankobligationen.

Aus dem Wesen und der Definition der Spar- und Leihkasse, eines Bankinstituts mit gemischtem Geschäftsbetrieb, eines Kreditinstituts, das sich einen Hauptteil seiner Betriebsmittel durch Annahme von Spareinlagen verschafft, um dann diese Mittel in allen regulären Aktivgeschäften und oft in bedeutenden Massen im Hypothekengeschäft zu verwenden, ersehen wir, dass jene Forderungen von einschneidender Bedeutung sind. Sie betreffen die Spar- und Leihkasse hauptsächlich nach drei Richtungen hin:

1. insofern sie eine Handels- und Depositenbank,
2. insofern sie ein Bodenkreditinstitut, und
3. insofern sie eine Sparkasse ist.

Die Forderung, „Gesetzesvorschriften zum Schutze der Bankdepositen und Bankobligationen" zu erlassen, so wichtig sie auch ist, hängt so sehr

mit der Lösung des Sparkassenwesens zusammen, dass sie je nach der Auffassung des Gesetzgebers über das, was Spargelder sind, eventuell sehr in der Bedeutung beschnitten wird. Auch wird sie, da sie im allgemeinen zu tief in den Geschäftsbetrieb der Banken eingreift, von allen Anforderungen die letzte sein, die auf eine Erfüllung hoffen darf. Immerhin haben ungesunde Auswüchse unseres Bankwesens, die in jüngster Zeit eine schwere Krisis über einen ganzen Kanton gebracht haben, neuerdings die Schritte zu ihrer Erfüllung beschleunigt. „Der Bundesrat hat am 24. Januar 1914 das Handels-, Industrie- und Landwirtschaftsdepartement beauftragt, in Verbindung mit dem Justiz- und Finanzdepartement zu prüfen, ob nicht bundesrechtliche Vorschriften über das Bankwesen zu erlassen seien, und im Falle der Bejahung dieser Frage eine Vorlage einzubringen. Der Zweck dieser Bundesgesetzgebung soll in erster Linie der Schutz der in irgend einer Form in Kreditinstituten angelegten oder investierten Kapitalien sein.“[4])

Die Durchführung eines Hypothekenbank-Gesetzes bedeutet für viele Spar- und Leihkassen eine Existenzfrage. Beim Hypothekarwesen arbeitet der Gesetzgeber hauptsächlich nach zwei Richtungen hin: 1. zum Schutz der Gläubiger der Bank, 2. im Interesse eines billigen und allgemeinen Hypothekarkredites. Zur Lösung beider Aufgaben sind dem Staat vornehmlich zwei Möglichkeiten gegeben:

1. Durch Gesetz errichtet der Staat eigene, mit seiner Garantie ausgestattete Bodenkreditinstitute, die mit den andern in freie Konkurrenz treten und sie dadurch zwingen, ihren Gläubigern mehr Sicherheit, ihren Schuldnern möglichst billigen Kredit zu gewähren. Das ist in der Schweiz so geschehen; jeder Kanton besitzt mindestens eine, manche auch mehrere staatliche Institute, die Kantonalbanken und kantonalen Hypothekenbanken, die zum Teil in diesem Sinne auf die Geschäftspraxis der Spar- und Leihkassen einwirken. Wir betonen zum Teil, denn diese staatlichen Institute haben vermöge ihrer natürlichen Vorteile auch vielfach den Spar- und Leihkassen insofern geschadet, dass sie die letztern zu riskantern Geschäften getrieben haben. Mehr hat der Staat bei uns noch nicht getan. Viele glauben aber, es liege ein wichtiges volkswirtschaftliches Bedürfnis vor, dass derselbe auf diesem Wege noch weiter gehe und durch die Errichtung einer eidgenössischen Hypothekenbank die Konkurrenz noch vermehre. Eine Kritik darüber zu üben, liegt nicht im Rahmen unserer Arbeit, und wir verweisen daher auf die bereits erschienene Literatur, über die Frage der Errichtung einer eidgenössischen Hypothekenbank.[5])

2. Der Staat erlässt ein Gesetz (Hypothekenbankgesetz), er knüpft die Ausübung des Bankgeschäftes an gewisse Bedingungen der Geschäftspraxis, er beschränkt den Geschäftskreis der Hypothekenbank, stellt Be-

stimmungen auf über die Beleihungsobjekte, die Beleihungsgrenzen, die Amortisation und über die Garantien der Gläubiger. Damit hebt der Staat den Kredit dieser Institute, und erleichtert ihnen eine Finanzierungstechnik, wie sie in der Natur des Hypothekargeschäftes begründet liegt. Diesen Weg hat z. B. Deutschland mit der Schaffung des Reichshypotheken-Bankgesetzes vom 13. Juli 1899 betreten. In der Schweiz besteht erst ein Anfang dazu, indem das schweizerische Zivilgesetzbuch in Art. 916—919 die Schaffung eines Pfandbriefes vorsieht. Die nähern bundesgesetzlichen Ausführungsbestimmungen dürften ein eidgenössisches Hypothekenbankgesetz bringen. Wichtig für uns ist, dass dadurch die gesetzlichen Grundlagen geschaffen sind, die eine Änderung der bei den Spar- und Leihkassen mangelhaften Finanzierungstechnik, durch kurzfristige Obligationen, herbeischaffen können. Wollen sich aber die Spar- und Leihkassen dieses Vorteiles bedienen, so wird bei vielen eine Änderung ihrer bisherigen Einrichtung und Geschäftspraxis vorangehen müssen, nach Vorschriften, die vorderhand, bis die Bundesgesetzgebung eingreift, von den Kantonen, ihren stärksten Konkurrenten, aufgestellt werden. Den gesetzlichen Regelungen gegenüber erhebt sich der Ruf nach freiwilligen Reformen. Sie bezwecken hauptsächlich die Änderung der Finanzierungstechnik, durch Ausgabe von Pfandbriefen. Der bedeutendste Vorschlag in dieser Hinsicht ist: „Die Organisation eines, die leistungsfähigen Bodenkreditinstitute des Landes umfassenden Zweckverbandes, dessen Aufgabe ausschliesslich in der Emission des einheitlichen schweizerischen Pfandbriefes bestünde.“[6]) Durch die Emission eines einheitlichen schweizerischen Pfandbriefes könnte ein aufnahmefähiger Pfandbriefmarkt geschaffen werden, der den Instituten des Verbandes die grössten Vorteile bringen würde, und das Bestreben aller Institute wird dahinzielen, zu den „leistungsfähigern“ zu gehören, dadurch würde automatisch eine Besserung in der Geschäftspraxis eintreten. Auch hätte ein solcher Verband, besonders wenn ihm die Kantonalbanken angehören, die Macht im Interesse der eigenen Sicherheit die Erfüllung gewisser Bedingungen und weitgehender Garantien für den Geschäftsbetrieb von ihren Mitgliedern zu verlangen, wobei er aber weit besser als der Gesetzgeber den lokalen Interessen und der lokalen Praxis Rechnung zu tragen vermöchte.

Die meisten Reformvorschläge betreffen die Betätigung der Spar- und Leihkassen als „Sparkassen“, und der Grund, warum wir auf diese Forderungsgruppe etwas näher eintreten, liegt darin, dass es ja meistens Spar- und Leihkassen waren, die durch ihr Geschäftsgebaren, ihre Krisen und Krache wiederholt die Augen vieler Kreise zunächst auf sich und damit auch allgemein auf das Sparkassenwesen gelenkt haben.

Verfolgen wir das bisherige Eingreifen des Staates in das Sparkassenwesen auf dem Wege der Gesetzgebung, so lassen sich zwei Perioden unterscheiden, die durch das Erscheinen des eidgenössischen Zivilgesetzbuches voneinander getrennt sind. In der ersten Periode, die wir die Versuchsperiode nennen können, sind nur in vier Kantonen Gesetzesbestimmungen über diesen Gegenstand ausgearbeitet worden,[7]) nämlich in den Kantonen: Freiburg (Gesetz vom 24. November 1862, anfänglich galt es nur für Gemeindeinstitute, durch Zusatz vom 10. August 1876 wurde es auf alle Sparkassen ausgedehnt), Schaffhausen (Gesetz vom 9. Juli 1892), Aargau (Verfassungsrevision vom 23. Mai 1885), und in St. Gallen (Gesetz vom 17. Mai 1892).[8]) In einer Reihe anderer Kantone befasste man sich mit dem Studium zu gesetzlichen Massnahmen, z. B. in Luzern,[9]) Zürich,[10]) Baselstadt,[11]) Glarus[12]) und Solothurn[13]).

Der Kanton Schaffhausen unterstellte nur die Gemeindesparkassen diesen gesetzlichen Bestimmungen, die in der Hauptsache darin bestanden, dass das Geschäftsreglement der Genehmigung des Regierungsrates und der Geschäftsbetrieb seiner Aufsicht unterstand. Im Kanton Freiburg galten ähnliche Bestimmungen, doch nur für diejenigen Institute, die Gemeindegarantie und organisierte Verwaltung hatten. Diese Kassen durften allein den Titel „autorisierte Sparkassen" führen und die Einlagen waren bis zu 1200 Fr. von der Kapitalsteuer befreit. Der Kanton Aargau hatte gar kein eigentliches Gesetz, sondern nur eine Verordnung des Regierungsrates erlassen, die auf Art. 93 der Kantonsverfassung beruhte: „Der Staat hebt und ordnet das Kreditwesen. Er erlässt Gesetze gegen den Wucher. Er führt die Oberaufsicht über die Verwaltung der Kreditinstitute. Er trifft Massnahmen zum Schutze der Gläubiger und Schuldner." Seit 1887 existiert im Kanton Aargau eine musterhafte Statistik, die auf halbamtlichem Wege entstanden ist, und die sich mit der Zusammenstellung und Prüfung der Statuten, Vermögensbilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen befasst.

Einzig der Kanton St. Gallen ging weiter. Er machte den Sparkassenbetrieb von der Genehmigung durch die Regierung abhängig, verlangte jährliche Rechnungstellung auf vorgeschriebenem Formulare. Die gemischten Sparkassen wurden gesetzlich gezwungen, für die Sparkasse besondere Buchung und Rechnung zu führen und für die Spareinlagen sichere Werttitel im Betrage von 110% auszuscheiden. Diese Werttitel hafteten in erster Linie den Sparkasseneinlegern für ihre Guthaben bis zu 2000 Fr.

Diese Gesetze waren noch unvollständig und genügten kaum den Anforderungen, die man an ein Sparkassengesetz stellen darf. Ja gerade eine der wichtigsten Bestimmungen des St. Galler Gesetzes, das Pfandrecht

zugunsten der kleinen Spareinleger, stand im Widerspruch zu den eidgenössischen Gesetzen (Obligationenrecht und Gesetz über Schuldbetreibung und Konkurs).

Der eidgenössische Gesetzgeber suchte den Kantonen entgegenzukommen, indem er ihnen im § 57 zum Schlusstitel des Zivilgesetzbuches gestattete, zugunsten der in ihrem Gebiete einbezahlten Spareinlagen an Wertpapieren und Forderungen der betreffenden Kassen ein gesetzliches Pfandrecht zu schaffen. Da sich bereits in mehreren Kantonen die Regierungen mit der Frage der Sparkassengesetzgebung befassten, haben die meisten, beschleunigt durch die Sparkassenkrisen der letzten Jahre, von der in diesem § 57 eingeräumten Befugnis Gebrauch gemacht.

Bei der Lösung der Aufgabe haben sie drei Wege eingeschlagen: 1. Drei Kantone haben selbständige Sparkassengesetze erlassen, so Tessin (Gesetz vom 17. Januar 1912), Obwalden (Gesetz vom 27. April 1912), Zürich (Gesetz vom 7. Februar 1913). In den Kantonen Aargau und Luzern liegen bereits Entwürfe vor.[14]) 2. Einige Kantone haben gesetzliche Bestimmungen über das Sparkassenwesen in ihren Einführungsgesetzen zum Zivilgesetzbuche aufgenommen: Uri (§ 143, 144 und 145 des Einführungsgesetzes), Appenzell I.-Rh. (Art. 173—176 des E.-G.), Wallis (Art. 235 bis 239 des E.-G.). 3. Andere Kantone haben bereits zur Ausführung der Einführungsbestimmungen Spezialgesetze, Verordnungen und Verfügungen ausgearbeitet: Baselstadt (§§ 240 und 241 des Einführungsgesetzes und Verordnung vom 28. November 1912), Thurgau (Art. 142, Abs. 2 des E.-G., dazu ist bereits schon ein Gesetzesentwurf vom 17. August 1912 in Beratung), St. Gallen (Art. 212 des E.-G., dazu noch das durch Verordnung umgewandelte Sparkassengesetz vom 17. Mai 1892), Freiburg (Art. 343 und 344 des E.-G.; daneben gelten noch die Bestimmungen des Sparkassengesetzes vom 24. November 1862), Appenzell A.-Rh. (Art. 172—175 des E.-G. und Verfügung des Regierungsrates vom 18. Juli 1912), Glarus (§§ 230 und 231 des E.-G. und Verfügung des Regierungsrates), Graubünden (Art. 45 und Art. 142 des E.-G., eine Verordnung dazu steht bevor).

Es liegt nicht im Rahmen dieser Arbeit, die einzelnen Gesetze und Verordnungen miteinander zu vergleichen und kritisch zu beleuchten, nur die drei hauptsächlichsten Probleme, die die verschiedenen Gesetzgeber zu lösen versucht, sollen kurz besprochen werden, nämlich: 1. die Konzessionspflicht, 2. das gesetzliche Pfandrecht für die Spareinlagen, und 3. die staatliche Aufsicht und Kontrolle.

Von der Erwägung ausgehend, dass, wer zur Geldannahme das Wort „Sparen“ in irgend einer Weise verwende, damit eine gewisse Solidität der

Anlage und der gesamten Geschäftsführung verspreche, wird nach den meisten Gesetzen von den Instituten, die dieses Wort zur Heranziehung fremder Gelder benützen wollen, die Einholung einer regierungsrätlichen Konzession zur Bedingung gemacht (Verordnung des Kantons Baselstadt §§ 1 und 2; Zürcher Gesetz §§ 3, 4 und 5).

Die konzessionierten Institute müssen die anvertrauten Gelder nach dem Prinzip der Mündelsicherheit verwalten und an den zur Sicherung der Spargelder angeschafften Wertschriften besteht ein gesetzliches Pfandrecht, das von den Formvorschriften des Zivilgesetzbuches über das Fahrnispfandrecht befreit ist. Die Höhe der durch das Gesetz geschützten Guthaben schwankt in den verschiedenen Kantonen zwischen 2000 und 5000 Fr., bei Anlagen für Unterstützungskassen wohltätiger und gemeinnütziger Zwecke und bei vormundschaftlichen Anlagen darf die Höchstgrenze 6000 bis 10,000 Fr. betragen (Basler E.-G. zum Z.-G.-B. § 240, Tessiner Sparkassengesetz Art. III, Obwaldner Sparkassengesetz Art. 2). Nach Massgabe der meisten Gesetze und Bestimmungen steht die Aufsicht und das Überwachen des Sparkassenwesens dem Regierungsrate zu. Um die Aufsicht zu ermöglichen, haben die konzessionierten Unternehmungen nach bestimmten Terminen auf vorgeschriebenen Formularen öffentlich Rechnung (Status und Bilanz) abzulegen. Die direkte Prüfung und Kontrolle der einzelnen Institute kann der Regierungsrat entweder selbst veranlassen (in Baselstadt durch das Justizdepartement), oder er kann damit andere Organe betrauen. Z. B. bezeichnet nach dem Obwaldner Gesetz der Regierungsrat drei ausserkantonale Sachverständige, aus deren Mitte die Verwaltungsorgane der zu kontrollierenden Unternehmungen, einen Kontrolleur wählen können. Das Zürcher Gesetz gestattet den Instituten, welche dem Revisionsverbande zürcherischer Spar- und Leihkassen angehören, die Prüfung durch das Verbands-Inspektorat vornehmen zu lassen.

XIV. KAPITEL.

Reformbestrebungen und Schlussfolgerungen.

Das vorhergehende Kapitel hat uns gezeigt, dass bereits eine grosse Zahl von Kantonen der drängenden Volksstimme nach einer gesetzlichen Regelung des Sparkassenwesens Gehör geschenkt haben. Die Frage, ob diese Lösungen den Wünschen und Anforderungen entsprechen, glauben wir aus folgenden Gründen verneinen zu dürfen. Bei der Lösung des Problems wurden dem kantonalen Gesetzgeber durch das eidgenössische Recht und durch die tatsächlichen Zustände Schranken gesetzt, die ihn nur Unvollständiges und Mangelhaftes erreichen liessen. Es traten dem Gesetzgeber namentlich zwei Hindernisse in den Weg: Erstens war es schwierig, den von dem Zivilgesetze geforderten Begriff der Spareinlage genügend festzulegen, indem wirtschaftlich die verschiedensten Anlagen die Bedeutung von Sparguthaben besitzen (z. B. Depositen, Check und Kontokorrentguthaben, die Einlagebüchlein bei gewissen Banken). Es musste daher, um eine praktische Durchführung der Sparkassengesetze überhaupt zu ermöglichen, an äussere Kriterien angeknüpft werden, selbst auf die Gefahr hin, dass gewisse Sparguthaben ausserhalb des gezogenen Rahmens und umgekehrt Kapitalien, die nicht auf dem Wege des Ersparens entstanden sind, in den Rahmen fallen. So konnte nicht vermieden werden, dass Institute, die wirtschaftlich gesprochen, Sparkassen sind, sich von den gesetzlichen Vorschriften befreien konnten. Wir erinnern nur daran, dass z. B. die grosse Sparkasse des Allgemeinen Konsumvereins in Basel einzig dadurch, dass sie das Wörtlein „Sparen" fallen liess, sich den gesetzlichen Vorschriften entziehen konnte, während doch niemand behaupten will, dass dieses Institut nicht mindestens ebensogut unter staatliche Kontrolle gehört, wie die gutgeleitete Zinstragende Ersparniskasse in Basel, die das einzige Institut ist, für das zur Zeit das kantonale Gesetz Gültigkeit hat. Aber auch aus einem zweiten Grunde muss die kantonale Lösung als ungenügend betrachtet werden. In der Schweiz betreiben die wenigsten Unternehmungen das reine Sparkassengeschäft; die meisten üben daneben noch in bedeutendem Masse andere Banktätigkeit aus. Die Sicherheit der Spargelder wird jedoch illusorisch, wenn der Gesetzgeber nicht noch ge-

wisse Anforderungen an die übrigen fremden Gelder und an die ganze Geschäftspraxis stellen darf.

Nach diesen Ausführungen kann man gewiss folgenden Vorschlägen die Berechtigung nicht absprechen. Der § 57 des Schlusstitels des Zivilgesetzbuches ist aufzuheben. Der Bund soll die Sparkassenfrage einheitlich regeln und zwar in engster Verbindung mit dem in Bearbeitung liegenden eidgenössischen Bankgesetz, denn nur auf diesem Wege glauben wir, wäre eine gründliche gesetzliche Sanierung des Sparkassenwesens zu erhoffen. Dazu kommt noch ein besonderer Grund, der uns veranlasst, eine einheitliche, bundesrechtliche Regelung des Sparkassenwesens zu befürworten. Wenn die Postsparkasse errichtet wird, und wenn, wie vorgeschlagen, ein Teil ihrer Gelder den Kantonen zur Verwaltung durch die Sparkassen zugeleitet werden soll, so setzt dies voraus, dass die Sparkassen nach übereinstimmenden Regeln eines soliden Geschäftsbetriebes geleitet werden.

Bevor wir zur Besprechung der weiteren Reformvorschläge, die nach den mannigfachen Krisen der letzten Jahre in der Schweiz erhoben worden sind, übergehen, wollen wir versuchen, die Mängel des jetzigen Systems und die Missbräuche, die nach einer Änderung rufen, zu schildern. Da wir uns hierin eine selbständige Kritik kaum anmassen können, so sei hier einem Praktiker, einem guten Kenner unserer Verhältnisse, das Wort erteilt, der die wirklichen Fehler und Mängel scharf kritisiert, ohne aber dabei das Gute ganz zu verkennen, wir meinen den Berichterstatter des Jahresberichtes 1910 der Berner Kantonalbank. Er führt darin aus: „Wir können diese kurze Übersicht nicht schliessen, ohne einzelner Ereignisse Erwähnung zu tun, welche im Lande herum grosses Aufsehen erregten, zum Teil grosse Verluste herbeiführten und in weite Kreise Misstrauen verbreiteten. Wir meinen den Zusammenbruch von nicht weniger als vier kleineren Bankinstituten bezw. Sparkassen, von denen zwei in der Ostschweiz gelegen, nur durch die Verbreitung ihrer Obligationen hierorts Schaden stifteten, während von den zwei im Kanton Bern gelegenen, der Spar- und Leihkasse Herzogenbuchsee und der Volksbank Biel, ganz besonders die letztere infolge einer bedauerlichen Misswirtschaft zu bedeutenden Verlusten führten.[1]) Es konnte nicht fehlen, dass die zeitlich wenig auseinanderliegende und äusserlich in keinem Zusammenhang stehende Zahlungseinstellung von vier Instituten, die in gutem Ansehen standen, und als Sparkassen viel benutzt wurden, zum Nachdenken über die Ursachen der Katastrophen veranlassen musste. Zu diesen Ursachen wird in erster Linie der Mangel einer Kontrolle zu rechnen sein, die diesen Namen verdient. Während bei grösseren Banken die Kontrolle eine ständige Einrichtung bildet, die neben der Geschäftsleitung einhergeht, jede Handlung

derselben sowie die Tätigkeit jedes Beamten und Angestellten genau verfolgt, die gewonnenen Resultate der Geschäftsführung durch statistische Vergleichungen und Ausmittelungen auf ihre Begründung und Wahrscheinlichkeit hin prüft, ist wohl bei den meisten, namentlich bei ländlichen Kassen, der Verwalter, oder wie er sich in neuerer Zeit gerne benennen lässt, der Direktor ziemlich unbeschränkter Herrscher in seinem Reich. Wohl hat er neben sich einen Verwaltungsrat, zusammengesetzt aus durchweg ehrenhaften, angesehenen und in ihrem Kreise tüchtigen Leuten. Allein diese vernehmen vom Geschäftsgange nicht viel mehr, als ihnen der Direktor mitzuteilen für gut findet, und wenn dieser eine gute Dosis Zuversicht besitzt, viel von banktechnischen Gründen und dergl. spricht, so wagt es kaum jemand in der Gesellschaft, den gescheiten Mann zu interpellieren, auch wenn einzelnes nicht mehr ganz geheuer zu sein scheint. Ist der Direktor gar, was nicht selten vorkommen soll, mit Ehrgeiz begabt, will er die bescheidene „Kasse" in eine Lokalbank, letztere in eine Handelsbank umwandeln, so ist das Unglück nicht mehr fern. Der Entwicklung folgend, greift man örtlich und zeitlich und geschäftlich in Regionen hinein, die man nicht kennen und nicht beherrschen kann. Verluste entstehen und werden verschleiert, bis sie, ständig anwachsend, durch irgend einen Krach aufgedeckt werden, und zur allgemeinen Verblüffung ans Tageslicht kommen.

Die Tätigkeit der sogenannten „Kontrollstelle", die sich meist darauf beschränkt, bei Anlass des Geschäftsabschlusses die ausgezogene Bilanz mit den Büchern zu vergleichen und einige Stichproben vorzunehmen, das vorhandene Geld nachzuzählen usw., ist in solchen Fällen wertlos. Es muss zugegeben werden, dass auch tiefer liegende Gründe dazu beitragen können, einen intelligenten Geschäftsführer solcher Kasseninstitute auf Abwege zu bringen.

Kaum ein Land in der Welt ist mit Kassen, Bänklein und Banken so gesegnet wie die Schweiz. Viele der darunter befindlichen lokalen Institute haben ihre volle Berechtigung und können, richtig geleitet, in ihren Kreisen grosse Dienste leisten. Allein durch übermässige Konkurrenz werden die Geschäftsbedingungen verschlechtert; dazu kommt, dass manche Kassen, denen unzählige Millionen Spargelder anvertraut sind, mit einem geringfügigen eigenen Kapital, manchmal nur mit einem Reservefonds und irgend einer Genossenschaft oder Gemeindegarantie arbeiten und dadurch in der Lage sind, sich mit dem äusserst geringen Unterschiede zwischen Aktiv- und Passivzinsen zu begnügen, namentlich wenn man dabei den letzten Franken in Hypotheken oder in nicht leicht realisierbaren Wertschriften anlegt und für Beschaffung von Bargeld in kritischer Zeit den

lieben Gott lässt walten. Sollen nun bei denjenigen Instituten, welche als Aktiengesellschaft mit genügend Kapital konstituiert sind, einigermassen befriedigende Resultate resp. Dividenden herausgeschlagen werden, so wird der intelligente Direktor leicht dazu geführt, von den soliden, doch wenig ergiebigen Geschäften abzuweichen und es mit solchen zu versuchen, die mit grösserm Risiko verbunden sind, aber auch mehr Nutzen versprechen. So hat es sich gezeigt, dass die vorerwähnten zwei Berner Institute stark mit Blankokrediten operierten. Wenn auch zugegeben werden kann, dass solche Kredite am richtigen Ort oft weniger Risiko bieten, als manche z. B. durch Bürgschaft „versicherte" Vorschüsse, so fordern doch diese Geschäfte eine intensive Kontrolle, zu deren Ausführung kleineren Instituten eben auch das nötige geschickte Personal fehlt."

Die Auswüchse auf dem Gebiete des Bankwesens, die in den letzten Jahrzehnten ans Tageslicht gekommen, und die vielleicht noch teilweise im Verborgenen weiter wuchern, lassen sich in folgende vier Punkte zusammenfassen: 1. Die mangelhaften Kontrolleinrichtungen, vor allem der Mangel an Verständnis und Pflichtgefühl bei manchen Verwaltungsräten.[2]) 2. Unrichtige Kreditgewährung; insbesondere sollte die Erteilung von Blankokrediten Instituten, die Spargelder annehmen, gesetzlich verboten werden. 3. Das Überschreiten des lokal bedingten Geschäftskreises. Hier liegt nach unserer Überzeugung die Wurzel der meisten Auswüchse; denn es ist weniger gefährlich, wenn der Verwalter einer ländlichen Spar- und Leihkasse in seinem Bezirke, wo er die Kreditwürdigkeit der Einwohner kennt, bisweilen bei der Krediterteilung etwas large ist, als wenn er sich in geschäftliche Transaktionen in Städten oder gar im Auslande einlässt, zu deren Ausführung er in den wenigsten Fällen über das nötige Material verfügt, um sich ein richtiges Urteil zu bilden. 4. Die vielfach starke Abhängigkeit der Institute von den persönlichen Verhältnissen des Geschäftsführers, die leicht zu Veruntreuungen führen können. Es ist hier nicht der Ort, über diesen letzten Punkt sich eingehend zu unterhalten,[3]) auch geht es nicht an, die Verfehlungen eines einzelnen Individuums ohne weiteres als Argument gegen ein ganzes System zu gebrauchen, und zudem erlischt die ökonomische Betrachtung eines wirtschaftlichen Vorganges in dem Masse, indem sich das Interesse des Staatsanwaltes daran steigert.

Nur einige wirklich ernsthaft zu nehmende Reformvorschläge sollen hier in aller Kürze besprochen werden.

Als eine der wichtigsten Reformen zur Sanierung des Sparkassenwesens wird in weiten Kreisen die Einführung der Postsparkasse befürwortet.[4])[5]) Bei aller Würdigung der grossen Vorzüge dieser Einrichtung sprechen doch wichtige Gründe gegen ihre Einführung in der Schweiz. Nur vom Stand-

punkte der Spar- und Leihkassen aus kommen wir kurz auf dieses Problem zurück. Die Lösung dieser Aufgabe ist eng verknüpft mit der Regelung der lokalen Kreditorganisationen. Versucht man die erste Frage zu lösen, ohne auch zugleich die lokalen Kreditbedürfnisse des Kleingewerbe-, Handwerker- und Bauernstandes zu erfüllen trachten, so wird man diese zu Kunden von Pfandleihanstalten machen, oder sie dem Wucher in die Hände treiben. Die Tätigkeit der Postsparkasse würde den Spar- und Leihkassen, die als lokale Kreditinstitute ihre Existenzberechtigung erwiesen haben, empfindliche Konkurrenz verursachen. Man könnte dagegen einwenden, dass nach dem jetzigen Entwurf, die Postsparkasse den Spar- und Leihkassen ja nur die kleinen und teuern Sparer wegnehmen würde. Ganz abgesehen davon, dass niemand einem kleinen Einleger ansieht, ob er nicht in einigen Jahren zu einem Obligationengläubiger sich entwickelt, muss dieser Einwand aus folgenden Gründen entkräftet werden: Wir bezweifeln nämlich, und die Erfahrung in andern Ländern muss uns in dieser Ansicht bestärken, dass die Postsparkasse in den jetzt festgesetzten Grenzen bleiben wird. Jeder tüchtige Leiter wird den gesunden Ehrgeiz besitzen, sein Unternehmen rentabel zu gestalten, und er wird auch Mittel und Wege finden, dies durchzusetzen, mit andern Worten, er wird bald dies oder jenes passive und aktive Bankgeschäft in seinen Geschäftskreis einbeziehen.

Besondere Beachtung verdienen die Reformpläne, die sich auf die Aufsicht und das Bilanzwesen beziehen, zwei wunde Punkte unseres Aktienwesens im allgemeinen, und unserer Spar- und Leihkassen im speziellen.[6])

Die Frage: „Wer soll die Aufsicht ausüben?“ ist heiss umstritten. Hier wird Staatsaufsicht verlangt, dort die private Initiative als einzige richtige Lösung anerkannt. Die Gegner der Staatsaufsicht verneinen die Möglichkeit einer brauchbaren materiellen Kontrolle der Bankinstitute seitens des Staates und führen mit Vorliebe aus der Bankgeschichte das Schicksal des „Crédit mobilier“ als glänzendes Beispiel an.[7]) Ohne näher auf diese Streitfrage einzutreten, erwähnen wir, dass im allgemeinen der moderne Wohlfahrtsstaat wiederholt mit grossem Erfolge Einrichtungen geschaffen hat, die man früher für ebenso „unmöglich“ hielt, und im speziellen, dass die Wirksamkeit der Staatskontrolle sehr von der Tüchtigkeit der damit betrauten Beamten abhängt. Bei unseren gegebenen schweizerischen Verhältnissen glauben wir hingegen doch, die Lösung des Aufsichtsproblems durch private Institutionen der staatlichen Einmischung vorzuziehen. Immerhin mit der Einschränkung, dass der Staat die gesetzlichen Grundlagen schafft, damit er alle Institute zu den gewünschten freiwilligen Reformen und zu einer solchen Geschäftspraxis veranlassen kann, wie sie gut

geleitete Institute von sich aus beobachten. Besonders sollte der Gesetzgeber die Bestimmungen des Obligationenrechts, soweit sie die Verantwortlichkeit der Verwaltung und der Kontrollstelle betreffen (Art. 671 ff.), viel schärfer fassen und unter anderm der Zulässigkeit der Einsprache gegen in der Generalversammlung gefasste Beschlüsse eine weitere Frist wie bisher (sechs Monate) einräumen. Ferner sollte er gesetzliche Bestimmungen über die öffentliche Rechnungsablegung und über das Bilanzwesen erlassen. Die Zahl der Pflichtaktien, welche die einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates zu deponieren haben, dürfte so festgelegt werden, dass daraus eine starke finanzielle Beteiligung der verantwortlichen Stellen resultiert.[8])

Zu einer Verneinung der Staatsaufsicht sind wir hauptsächlich aus folgenden Gründen gekommen. Die materielle Kontrolle von Bankinstituten, soll sie etwas taugen, bedingt einen Stab von wirklich tüchtigen und erfahrenen Inspektoren. Die Anstellungsverhältnisse in unsern Verwaltungen und besonders die Tätigkeit verschiedener Banknoteninspektoren dringen einem die Überzeugung auf, dass die private Tätigkeit, besonders die der im Entstehen begriffenen Revisionsverbände und Treuhandgesellschaften hier erfolgreicher wirken könnte. Nach dem deutschen Muster sind bei uns bereits in drei Kantonen Revisionsverbände entstanden: im Kanton Bern (der Revisionsverband Bernischer Banken und Sparkassen, gegründet 1901), in Zürich (der Revisionsverband zürcherischer Spar- und Leihkassen, gegründet 1913) und im Kanton Aargau (Revisionsverband aargauischer Banken und Sparkassen, gegründet 1913). Diese Revisionsverbände sind Vereinigungen von Banken und Sparkassen, die sich hauptsächlich die gegenseitige fachmännische Kontrolle zur Aufgabe machen. Diese Kontrolle wird entweder von einem von dem Verbande errichteten Inspektorate (Statuten des zürcherischen Revisionsverbandes Art. 22—26 und des bernischen Revisionsverbandes Art. 23—26), oder von Treuhandgesellschaften ausgeübt (im aargauischen Revisionsverband geschieht die Kontrolle durch die Schweizerische Revisionsgesellschaft A.-G. oder durch die Schweizerische Treuhandgesellschaft A.-G.). Auch bei Instituten, die keinem Verbande angehören, wird es immer mehr üblich, sich einer Spezialkontrolle zu unterwerfen, wenigstens begegnet man häufiger denn früher der Mitteilung, die betreffende Bank habe von diesem oder jenem Bankpraktiker oder von dieser oder jener Treuhandgesellschaft eine Revision vornehmen lassen. Diese Revisionsverbände und Treuhandgesellschaften dürften sich als ein ausgezeichnetes Kontrollmittel für die Mittel- und Kleinbanken bewähren, aber auch sie sind nicht über alle Kritik erhaben. Zunächst ist die Frage: wer kontrolliert die Kontrolleure? gewiss nicht un-

berechtigt. Und es soll hier darauf hingewiesen werden, dass in der Schweiz eine gesetzliche Regelung des ganzen Treuhandwesens zurzeit noch aussteht, und dass das Fehlen einer solchen, im speziellen die Regelung der Befugnisse des Treuhänders und seiner Verantwortlichkeit, der weitern Entwicklung des Treuhandwesens nicht gerade förderlich sein dürfte. Ferner der tiefe Einblick, den der Revisor in das Geschäftsgebaren und den Kundenkreis eines Institutes erhält, könnte ihn zu Missbräuchen veranlassen, was zu Misstrauen unter den Mitgliedern des Verbandes führen müsste. Der Usus, sein Institut von einem Revisor oder einer Treuhandgesellschaft prüfen zu lassen, dürfte zu einer Vermehrung dieses neuen Berufszweiges führen und eine Konkurrenz erzeugen, so dass eine laxere Auffassung in der Beurteilung und eine gefälligere Kontrolle seitens der Kontrollorgane kaum verhindert werden könnte. Diesem Übelstand könnte man einigermassen dadurch begegnen, dass man die Ausübung des Berufes eines Bücherrevisors an ähnliche Bedingungen, wie sie etwa im Notariatswesen bestehen, knüpfen würde. Die herrschende Praxis, dass die kontrollierten Institute den Bericht über die Revision selbst in der Presse veröffentlichen, trägt den Nachteil an sich, dass die Bankinstitute nur das aus dem Berichte zur Publikation auswählen, was ihnen gefällt. Aber auch, wenn die Revisoren den Bericht selbst veröffentlichen, sollten sie sich alles Beiwerks, wie etwa „die Bank hat ihre volkswirtschaftlichen Aufgaben erfüllt usw.“, enthalten, denn solche Phrasen ergeben sich nicht aus der Prüfung der Bücher, sie können nur Misstrauen erregen; denn die volkswirtschaftliche Seite pflegt manchmal in Bankberichten besonders dann betont zu werden, wenn man etwas Unangenehmes zu verschweigen hat.

Ausser den Revisionsverbänden und Treuhandgesellschaften erlauben wir uns noch eine weitere Institution vorzuschlagen, die nach unserer Auffassung eine gute Gewähr für eine neutrale und zuverlässige Revision bieten würde, wir meinen das Departement III der Schweizerischen Nationalbank. Dieses Departement besitzt einen Stab von fachkundigen Beamten, und mit geringen Mitteln könnte deshalb dort eine Revisionsstelle geschaffen werden; jedoch so, dass die Nationalbank zur Revision nicht von einzelnen Instituten, sondern von Regierungen oder von Verbänden angerufen, und dass sie dann das Ergebnis auch nur an die Auftraggeber berichten würde.

Zum Schlusse wollen wir noch einige weitere Reformvorschläge kurz berühren. Die erwähnten Revisionsverbände können derart ausgebaut werden, dass sie im stande sind, noch weitere gemeinsame Aufgaben im Interesse einer möglichsten Förderung der Sparkassen und der lokalen Kreditorganisation zu lösen. Z. B.: Spar-Propaganda mittelst eines

gemeinsamen Organs, die Durchführung der Freizügigkeit, Herbeiführung einer organischen Verbindung der Postbureaux als Ein- und Auszahlungsstellen mit den Mitgliedern des Verbandes, Förderung der beruflichen Ausbildung, Zusammenfassung der einzelnen Organisationen zu einem schweizerischen Zentralverbande usw. Wenn wir jedoch zurückdenken an die Zeiten der Konkordatsbestrebungen bei den Emissionsbanken, und uns die Rivalität unter den Leitern von Bankinstituten vergegenwärtigen, so können wir an dem Erfolge gelinden Zweifel hegen, trotzdem der Begriff des wirtschaftlichen Zweckverbandes unserer Zeit viel geläufiger geworden ist.

Alle diese Reformvorschläge, so grossen Nutzen sie auch bringen mögen, können kein banktechnisch fähiges und moralisch tüchtiges Bankpersonal ersetzen. Man wird daher bei der Reformation unseres Bankwesens hauptsächlich von dem Satze „Not measures, but men" ausgehen müssen. Das Haupterfordernis für ein gedeihliches, gesundes Arbeiten unserer Spar- und Leihkassen bleibt eben eine tüchtige Geschäftsführung, denn nur auf dieser Basis kann das Vertrauen gerechtfertigt werden, das die Bevölkerung, den meist aus ihrer Mitte und unter ihrer Mitwirkung entstandenen Kassen, schon aus Lokalpatriotismus, entgegenbringt. Nur dadurch kann das in den reinigenden Krisen der letzten Jahre teilweise entschwundene Vertrauen zurückerobert und können die Institute den für sie bestimmten Aufgaben gerecht werden.

Die kommenden Jahre fordern die Lösung so mancher folgeschwerer Probleme im Interesse unseres Bankwesens, und wir möchten zum Schlusse unserer Arbeit den Theoretikern und Praktikern, die damit betraut sind, ein Wort Nietzsches zurufen:

„Wir wollen Aufwecker und Ärzte sein, doch so, dass die Aufgeweckten nicht wieder einschlafen müssen und die Geheilten nicht an den Heilungen zugrunde gehen."

Statistische Tabellen.

Verzeichnis der statistisch bear-

Domizil	Firma
Kapitalgruppe I. (Ohne Kapital.)	
Aadorf	Leih- und Sparkasse Aadorf
Beringen	Spar- und Vorschusskasse Beringen
Eschlikon	Leih- und Sparkasse Eschlikon
Unterhallau	Spar-und Leihkasse Unterhallau
Kappel	„ „ Kappel
Lausanne	Caisse d'épargne et de prévoyance de Lausanne
Löhningen	Spar- und Leihkasse Löhningen
Merenschwand	„ „ des Kreises Merenschwand
Neunkirch	„ „ Neunkirch
Ramsen	„ „ Ramsen
Sirnach	„ „ Sirnach
Wilchingen	„ „ Wilchingen
Zurzach	„ „ Zurzach
Kapitalgruppe II. (1—100,000 Fr. Kap.)	
Belp	Spar- und Leihkasse in Belp
Breitenbach	„ „ Breitenbach
Erlach	„ „ Erlach
Kaltbrunn	„ „ Kaltbrunn
Kirchberg (Kant. Bern)	„ „ Kirchberg
Koppigen	„ „ Koppigen
Laufen	„ „ des Amtsbezirks Laufen
Madretsch	Spar- und Hülfskasse Madretsch
Münsingen	Spar- und Leihkasse Münsingen
Murgenthal	„ „ Murgenthal
Neuhausen	„ „ Neuhausen
Regensberg	Leihkasse im Wahlkreis Schöfflisdorf
Riggisberg	Spar- und Leihkasse Riggisberg
Saignelégier	Caisse d'épargne et de credit des Franches-Montagnes
Schmerikon	Spar- und Leihkasse Schmerikon
Sonvillier	Caisse d'épargne et de prêts de Sonvillier
Sumiswald	Spar- und Leihkasse Sumiswald
Thayngen	„ „ Thayngen
Turbental	„ „ Turbental
Wiedlisbach	Hülfs- und Sparkasse des Bipperamtes in Wiedlisbach
Kapitalgruppe III. (100 001—500 000 Fr. Kap.)	
Aarau	Spar- Leih- und Diskontokasse
Arlesheim	Spar- und Leihkasse des Bezirks Arlesheim
Azmoos	„ „ Wartau
Bremgarten	„ „ Bremgarten
Buchs	Werdenbergische Spar- und Leihanstalt
Büren	Spar- und Leihkasse des Amtsbezirks Büren
Delémont	Caisse d'épargne et de crédit du district de Delémont

beiteten Spar- und Leihkassen.

Filialen und Agenturen	Gründungsjahr	Liquidation	Zivilrechtliche Verhältnisse	
—	1857	1909[1])	Gemeindeanstalt	[1]) Liquidation und Konkurs.
—	1870	—	Genossenschaft	
—	1875	1912	Gemeindeanstalt	
—	1861	—	„ „	
—	1890	—	Genossenschaft	
—	1817	—	Association	
—	1902	—	Gemeindeanstalt	
—	1866	1911[2])	Genossenschaft	[2]) Liquidation, besorgt von der Allgem. Aarauischen Ersparniskasse.
—	1871	—	Gemeindeanstalt	
—	1873	—	„ „	
—	1900	1910[3])	„ „	[3]) Filiale der Thurgauischen Kantonalbank.
—	1866	—	„ „	
—	1851	—	Genossenschaft	
—	1906	—	Aktiengesellschaft	
—	1893	—	„ „	
—	1883	—	„ „	
A. 3	1900	—	„ „	
—	1873	—	„ „	
—	1902	—	„ „	
—	1871	1910[1])	„ „	[1]) Filiale der Bernischen Kantonalbank.
—	1884	—	„ „	
—	1870	—	„ „	
—	1892	—	„ „	
—	1899	—	Gemeindeanstalt	
—	1861	—	Aktiengesellschaft	
—	1903	—	„ „	
A. 2	1856	1910[2])	Société anonyme	[2]) Filiale der Bernischen Kantonalbank.
—	1874	—	Aktiengesellschaft	
—	1888	—	Société anonyme	
—	1859	—	Aktiengesellschaft	
—	1895	—	Gemeindeanstalt	
—	1891	—	Genossenschaft	
—	1874	—	Aktiengesellschaft	
—	1868	—	Aktiengesellschaft	
A. 7.	1876	1909[1])	„ „	[1]) Filiale der Basellandschaftl. Kantonalbank.
—	1878	—	„ „	
—	1877	1913[2])	„ „	[2]) Liquidation beschlossen.
—	1873	—	„ „	
—	1857	—	„ „	
—	1856	1910[3])	Société anonyme	[3]) Liquidation beschlossen.

Verzeichnis der statistisch bear-

Domizil	Firma
Diessenhofen	Leih- und Sparkasse Diessenhofen
Dietikon	Leihkasse Dietikon
Düdingen	Spar- und Leihkasse Düdingen
Eglisau	„ „ Eglisau
Einsiedeln	„ „ Einsiedeln
Entlebuch	„ „ Entlebuch
Ermatingen	„ „ Ermatingen
Escholzmatt	Sparbank Escholzmatt
Estavayer-le-lac	Banque d'épargne et de prêts de la Broye
Flums	Spar- und Kreditkasse Flums
Frutigen	Spar- und Leihkasse Frutigen
Herzogenbuchsee	„ „ Herzogenbuchsee
Huttwil	„ „ Huttwil
Lüterswil	„ „ Bucheggberg
Lyss	„ „ Lyss
Meilen-Herrliberg	Leihkasse Meilen-Herrliberg
Meiringen	Spar- und Leihkasse Oberhasli bei Meiringen
Pfäffikon	„ „ des Bezirks Pfäffikon
St. Margarethen	„ „ St. Margarethen
Schaffhausen	„ „ Schaffhausen
Schleitheim	„ „ des Bezirks Schleitheim
Schöftland	Spar- und Kreditkasse Suhrental
Solothurn	Spar- und Vorschusskasse Solothurn
Stammheim	Leihkasse Stammheim
Stein a. Rhein	Spar- und Leihkasse Stein a. Rh.
Wallenstadt	Sarganserländische Spar- und Leihkasse
Wimmis	Spar- und Leihkasse Niedersimmental in Wimmis
Grenchen	„ „ Grenchen
Kapitalgruppe IV. (500,001—1,000,000 Fr. Kap.)	
Burgdorf	Spar- und Kreditkasse Burgdorf
Eschenz	Leih- und Sparkasse Eschenz
Steckborn	„ „ Steckborn
Steffisburg	Spar- und Leihkasse Steffisburg
Uznach	Leih- und Sparkasse vom Seebezirk und Gaster
Kapitalgruppe V. (1,000,001—5,000,000 Fr. Kap.)	
Thun	Spar- und Leihkasse Thun
Zofingen	„ „ Zofingen
Zürich	„ „ Aussersihl-Wiedikon
Kapitalgruppe VI. (über 5,000,000 Fr. Kap.)	
Bern	Spar- und Leihkasse in Bern

beiteten Spar- und Leihkassen.

Filialen und Agenturen	Gründungsjahr	Liquidation	Zivilrechtliche Verhältnisse	
—	1865	1912[4])	Aktiengesellschaft	[4]) Liquidation beschlossen.
—	1863	1914[5])	„ „	[5]) Übertritt an Schweiz. Volksbank.
—	1869	—	„ „	
—	1863	—	„ „	
—	1854	—	„ „	
—	1856/87	—	„ „	
—	1906	—	„ „	
—	1906	—	„ „	
—	1896	—	Société anonyme	
A. 1.	1889	—	Aktiengesellschaft	
—	1868	—	„ „	
—	1861	1909[6])	„ „	[6]) Liquidation, besorgt von der Bernischen Kantonalbank.
—	1876	—	„ „	
—	1850	—	„ „	
—	1866	—	„ „	
—	1866	—	„ „	
—	1872	—	„ „	
A. 21.	1833	—	Genossenschaft	
—	1876	1912[7])	Aktiengesellschaft	[7]) Liquidation beschlossen.
—	1866	—	„ „	
—	1838	—	„ „	
—	1882	—	„ „	
—	1865	—	„ „	
—	1865	—	„ „	
—	1843	—	Gemeindeanstalt	
A. 2.	1868	1912[8])	Aktiengesellschaft	[8]) Liquidation beschlossen.
A. 1.	1875	—	„ „	
—	1868	—	„ „	
—	1864	1913[1])	Aktiengesellschaft	[1]) Liquidation.
—	1865	—	„ „	
—	1874	1912[2])	„ „	[2]) Liquidation.
A. 1.	1863	—	„ „	
A. 3.	1848	—	„ „	
F. 1.	1865	—	Aktiengesellschaft	
—	1863	1914[1])	„ „	[1]) Filiale der Aargauischen Kantonalbank.
—	1890	1911[2])	Genossenschaft	Depositenkasse der Schweiz. Kreditanstalt.
—	1857	—	Aktiengesellschaft	

Gliederung der Aktiva und Passiva

(Zusammengestellt auf Grund der für die

In 1000

Bezeichnung der Kapitalgruppe	Jahr	Anzahl der Banken	Aktiva											
			Leicht greifbare Mittel					Sonstige Aktiva						
			Kassa- und Giro-Guthaben	Korrespondenten-Debitoren	Wechsel	Lombardvorschüsse und Reports	Zusammen	Konto-Korrent-Debitoren	Effekten- u. Konsortial-Beteiligung	Hypotheken	Gemeinde-Darlehen	Immobilien und Mobilien	Diverse	Zusammen
Gruppe I ohne Kapital	1906	13	409	206	179	—	794	13348	1026	30562	540	159	900	46535
	1907	13	365	180	144	—	689	14655	1145	32721	669	91	927	50208
	1908	13	430	256	131	—	817	16023	1105	33606	862	115	975	52686
	1909	13	529	264	167	—	960	16351	1249	36092	756	117	1052	55617
	1910	12	508	196	254	—	958	13724	1274	35047	846	128	1024	52043
	1911	12	354	258	124	—	736	12773	1474	33742	1264	152	985	50390
Gruppe II Kapital Fr. 1—100,000	1906	26	547	341	2648	—	3536	11519	960	28206	298	398	791	42172
	1907	24	534	530	1821	—	2885	9017	828	27664	229	316	731	38785
	1908	21	373	401	1498	—	2272	8497	780	20732	141	227	586	30963
	1909	19	351	456	1646	—	2453	8241	813	20592	132	200	571	30549
	1910	18	442	309	1767	—	2518	8176	863	20230	127	190	587	30173
	1911	17	339	164	536	—	1039	7791	1118	19716	207	76	631	29539
Gruppe III Kapital Fr. 100,001—500,000	1906	29	918	755	3664	—	5337	30778	3149	68797	1278	777	2154	106933
	1907	32	1010	783	5258	—	7051	35638	3721	65022	1326	809	2083	108599
	1908	35	1197	1221	5526	—	7944	39330	4286	78321	1924	1008	2438	127307
	1909	37	1375	1082	5823	—	8280	43670	4674	84788	2045	1817	2539	139033
	1910	36	1236	1170	4879	—	7285	43315	4434	88081	2735	1211	2696	142472
	1911	34	1065	1336	5115	—	7516	43964	5414	85032	3064	1100	2565	141139
Gruppe IV Kapital Fr. 500,001—1,000,000	1906	5	527	309	2169	—	3005	12971	1820	25545	457	185	958	41936
	1907	5	484	695	1765	—	2944	13346	1698	28075	510	123	1032	44784
	1908	5	529	845	1874	—	3257	14967	2210	29895	516	326	1077	48991
	1909	5	540	1118	1967	—	3625	16375	2365	32088	554	160	1086	52628
	1910	4	411	438	1546	—	2395	15011	1958	32974	627	69	1089	51728
	1911	3	248	886	1332	—	2466	11809	1892	22977	559	93	765	38095
Gruppe V Kapital Fr. 1,000,001–5,000,000	1906	2	149	149	2960	—	3558	12567	666	5511	—	1291	204	20239
	1907	3	181	144	3210	—	3535	18894	947	15590	—	1304	568	37311
	1908	3	181	166	3158	—	3505	20541	955	16705	—	1371	607	40179
	1909	3	328	243	3157	—	3728	21445	1153	18256	—	1123	689	42666
	1910	4	382	507	3812	—	4701	25393	2020	20026	—	999	759	49197
	1911	4	526	712	3931	—	5169	25239	1879	30429	30	478	1532	59587
Gruppe VI Kapital über Fr. 5,000,000	1906	1	486	1218	4407	209	6320	21711	2328	20297	—	280	806	45422
	1907	1	356	970	4680	729	6735	24515	3499	20142	—	274	883	49313
	1908	1	403	857	6425	657	8342	28206	4243	21302	—	235	1009	54995
	1909	1	430	1456	6097	540	8523	30342	4989	20084	—	235	1175	56825
	1910	1	527	1676	6324	712	9239	32022	5657	22339	—	235	1140	61393
	1911	1	409	1049	3705	784	5947	36657	5526	24304	—	235	1373	68095
Total .	1906	76	3036	2978	16027	209	22250	102894	9949	178918	2573	3090	5813	303237
	1907	78	2930	3302	16878	729	23839	116065	11838	189214	2734	2925	6224	329000
	1908	78	3113	3755	18612	657	26137	127564	13579	200561	3443	3282	6692	355121
	1909	78	3553	4619	18857	540	27569	136424	15243	211900	3487	3152	7142	377318
	1910	75	3506	4296	18582	712	27096	137641	16206	218697	4335	2832	7295	387006
	1911	71	2941	4405	14743	784	22873	138233	17303	216200	5124	2134	7851	386845

der Spar- und Leihkassen.

ANLAGE II.

Jahre 1906—1911 veröffentlichten Bilanzen.)

Franken.

Passiva												
Fremde Gelder					Sonstige Verbindlichkeiten			Total der fremden Gelder und sonstigen Verbindlichkeiten	Eigene Gelder			Bilanzsumme beiderseits
Check- u. Girorechn. Korrespondenten Kreditoren	Konto-Korrent-Kreditoren	Obligationen, Kassascheine u. sonstige Depositen	Sparkasse Einlagen	Zusammen	Tratten und Akzepte	Diverse	Zusammen		Nominal-Kapital	Reserven	Zusammen	
20	3625	27466	13627	44738	103	591	694	45432	—	1897	1897	47329
335	4047	29529	14222	48133	38	678	716	48849	—	2048	2048	50897
144	3630	31747	14967	50488	50	766	816	51304	—	2199	2199	53503
1	3782	33489	16058	53330	80	821	901	54231	—	2346	2346	56577
119	3789	2951	16673	50091	44	661	705	50796	—	2205	2205	53001
411	4122	25634	17691	47858	470	563	1033	48891	—	2235	2235	51126
300	2881	6166	32520	41867	200	947	1147	45014	1640	1054	2694	45708
328	2340	6167	30117	38952	80	227	307	39259	1444	967	2411	41670
383	2216	5699	22618	30916	80	221	301	31217	1214	804	2018	33235
54	2263	6011	22209	30537	320	205	525	31062	1128	812	1940	33002
134	2292	4766	23343	30535	59	168	227	30762	1104	825	1929	32691
302	2229	5035	21033	28599	—	168	168	28767	1064	747	1811	30578
1020	4988	50992	41629	98629	1004	1577	2581	101210	7407	3653	11060	112270
1224	5550	51715	41743	100232	890	2178	3068	103300	8555	3795	12350	115650
1951	6429	56539	53569	118488	755	2475	3230	121718	9275	4258	13533	135251
2222	7211	60534	58930	128897	977	2315	3292	132189	10285	4839	15124	147313
2379	7099	64141	56831	130450	2089	2114	4203	134653	10126	4978	15104	149757
2208	7062	66504	53178	128952	1944	2135	4079	133031	10608	5016	15624	148655
357	3128	15552	19109	38146	126	737	863	39009	4350	1582	5932	44941
43	3194	23308	13856	40401	290	906	1196	41597	4350	1781	6131	47728
583	3243	25970	14667	44463	535	993	1526	45991	4350	1907	6257	52248
339	4039	27639	15982	47999	600	1073	1673	49672	4600	1981	6581	56253
104	2787	28095	15887	46873	571	1052	1623	48496	3800	1827	5627	54123
748	1657	17345	15924	35674	—	719	719	36393	2800	1368	4168	40561
683	4541	6923	7441	19588	—	494	494	20082	2650	765	3415	23497
1912	4259	11004	15583	32758	15	846	861	33619	5642	1585	7227	40846
1431	4614	12191	17145	35381	37	982	1019	36400	5634	1650	7284	43684
734	5316	12978	18783	37811	226	1012	1238	39049	5625	1720	7345	46394
1361	6633	13396	21950	43340	238	1001	1239	44579	7237	2082	9319	53898
533	7952	22363	21791	52639	912	1106	2018	54657	7700	2399	10099	64756
—	14506	9931	18055	42492	500	724	1224	43716	6000	2026	8026	51742
—	14754	13073	18621	46448	700	850	1550	47998	6000	2050	8050	56048
—	18798	15999	19250	54047	240	950	1190	55237	6000	2100	8100	63337
—	19420	16274	20307	56001	243	974	1217	57218	6000	2130	8130	65348
—	22572	17735	20773	61080	390	1002	1392	62472	6000	2160	8160	70632
—	22333	21824	20166	64323	640	879	1519	65842	6000	2200	8200	74042
2380	33669	117030	132381	285460	1933	5070	7003	292463	22047	10977	33024	325487
3842	34144	134796	134142	306924	2013	5685	7698	314622	25991	12226	38217	352839
4492	38930	148145	142216	333783	1697	6387	8084	341867	26473	12918	39391	381258
3350	42031	156925	152269	354575	2446	6400	8846	363421	27638	13828	41466	404887
4097	45172	157643	155457	362369	3391	5998	9389	371758	28267	14077	42344	414102
4202	45355	158705	149783	358045	3966	5570	9536	367581	28172	13965	42137	409718

Verhältnis der leicht greifbaren zu den fremden Geldern und den Verbindlichkeiten über-

(Zusammengestellt auf Grund der für die

Bezeichnung der Kapitalgruppe	Jahr	Anzahl der Banken	Leicht greifbare Anlagen					Andere Anlagen				Eigene		
			Kassa, Giro- u. Bankguthab., Wechsel, Lombards u. Reports in Fr. 1000	in Prozenten von				Debitoren	Effekten u. Konsortialbeteiligung.	Hypotheken	Insgesamt (einschl. der sonstigen Aktiva)	Nominal Kapital	in Reserven	in Prozenten von Spalte 11
				Spalte 20	Spalte 21	Spalte 22	Spalte 25							
								in Fr. 1000						
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Gruppe I (ohne Kapit.)	1906	13	794	5,83	1,93	1,77	1,74	13 348	1 026	30 562	46 535	—	1 897	—
	1907	13	689	4,84	1,57	1,43	1,41	14 655	1 145	32 721	50 208	—	2 048	—
	1908	13	817	5,46	1,75	1,62	1,59	16 023	1 105	33 606	52 686	—	2 199	—
	1909	13	960	5,97	1,94	1,80	1,77	16 351	1 249	36 092	55 617	—	2 346	—
	1910	12	958	5,75	2,07	1,91	1,89	13 724	1 274	35 047	52 043	—	2 205	—
	1911	12	736	4,16	1,69	1,54	1,51	12 773	1 474	33 742	50 390	—	2 235	—
Gruppe II (Kapital Fr. 1— 100,000)	1906	26	3 536	10,87	9,14	8,44	8,22	11 519	960	28 206	42 172	1 640	1 054	64,26
	1907	24	2 885	9,58	6,32	7,41	7,35	9 017	828	27 664	38 785	1 444	967	66,96
	1908	21	2 272	10,05	8,02	7,35	7,28	8 497	780	20 732	30 963	1 214	804	66,22
	1909	19	2 453	11,95	9,40	8,69	8,54	8 241	813	20 592	30 549	1 128	812	71,98
	1910	18	2 518	11,55	9,59	8,83	8,77	8 176	863	20 230	30 173	1 104	825	74,72
	1911	17	1 039	6,01	4,86	4,42	4,39	7 791	1 118	19 716	29 539	1 064	747	70,20
Gruppe III (Kapital Fr. 100,001 —500,000)	1906	29	5 337	12,82	5,76	5,41	5,27	30 778	3 149	68 797	106 933	7 407	3 653	49,31
	1907	32	7 051	16,89	7,54	7,04	6,82	35 638	3 721	65 022	108 599	8 555	3 795	44,36
	1908	35	7 944	14,83	7,21	6,70	6,52	39 330	4 286	78 321	127 307	9 275	4 258	45,90
	1909	37	8 280	14,36	7,09	6,57	6,41	43 670	4 674	84 788	139 033	10 285	4 839	47,04
	1910	36	7 285	12,82	6,03	5,58	5,41	43 315	4 434	88 081	142 472	10 126	4 978	49,16
	1911	34	7 516	14,17	6,28	5,83	5,65	43 964	5 414	85 032	141 139	10 608	5 016	47,28
Gruppe IV (Kapital Fr. 500,001 —1,000,000)	1906	5	3 005	15,72	8,67	7,88	7,70	12 971	1 820	25 545	41 936	4 350	1 582	36,36
	1907	5	2 944	21,24	7,92	7,29	7,08	13 346	1 698	28 075	44 784	4 350	1 781	40,94
	1908	5	3 257	22,21	8,01	7,32	7,08	14 967	2 210	29 895	48 991	4 350	1 907	43,83
	1909	5	3 625	22,68	8,31	7,55	7,29	16,375	2 365	32 088	52 628	4 600	1 981	43,06
	1910	4	2 395	15,07	5,44	5,11	4,94	15 011	1 958	32 974	51 728	3 800	1 827	48,07
	1911	3	2 466	15,48	7,41	6,91	6,78	11 809	1 892	22 977	38 095	2 800	1 368	48,85
Gruppe V (Kapital Fr. 1,000,001 —5,000,000)	1906	2	3 258	43,78	22,68	16,63	16,22	12 567	666	5 511	20 239	2 650	765	28,86
	1907	3	3 535	22,69	12,90	10,79	10,51	18 894	947	15 590	37 311	5 642	1 585	28,09
	1908	3	3 505	20,44	11,95	9,91	9,63	20,541	955	16 705	40,179	5 634	1 650	29,28
	1909	3	3 728	19,84	11,74	9,86	9,55	21 445	1 153	18 256	42 666	5 625	1 720	30,57
	1910	4	4 701	21,41	13,30	10,85	10,54	25 393	2 020	20 026	49 197	7 237	2 082	28,76
	1911	4	5 169	23,72	11,71	9,82	9,46	25 239	1 879	30 429	59 587	7 700	2 399	31,15
Gruppe VI (über Fr. 5,000,000 Kapital)	1906	1	6 320	35,00	25,58	14,87	14,46	21 711	2 328	20 297	45 422	6 000	2 026	33,76
	1907	1	6 735	36,17	21,25	14,50	14,03	24 515	3 499	20 142	49 313	6 000	2 050	34,16
	1908	1	8 342	43,33	23,66	15,43	15,10	28 206	4 243	21 302	54 995	6 000	2 100	35,00
	1909	1	8 523	41,97	23,29	15,22	14,93	30 342	4 989	20 084	56 825	6 000	2 130	35,50
	1910	1	9 239	44,47	23,99	15,12	14,79	32 022	5 657	22 339	61 393	6 000	2 160	36,00
	1911	1	5 947	29,49	14,16	9,24	9,03	36 657	5 526	24 304	68 095	6 000	2 200	36,66
Total	1906	76	22 250	16,81	8,96	7,79	7,61	102 894	9 949	178 918	303 237	22 047	10 977	49,78
	1907	78	23 839	17,77	8,86	7,77	7,58	116 065	11 838	189 214	329 000	25 991	12 226	47,03
	1908	78	26 137	18,38	9,00	7,83	7,65	127 564	13 579	200 561	355 121	26 473	12 918	48,79
	1909	78	27 569	18,36	9,04	7,88	7,69	136 424	15 243	211 900	377 318	27 638	13 828	50,03
	1910	75	27 096	17,54	8,71	7,53	7,34	137 641	16 206	218 697	387 006	28 267	14 077	49,80
	1911	71	22 873	15,42	7,49	6,45	6,28	138 233	17 303	216 200	386 845	28 172	13 965	49,57

ANLAGE III.

Anlagen und der eigenen Mittel haupt bei den schweizerischen Spar- und Leihkassen.

Jahre 1906—1911 veröffentlichten Bilanzen.)

Mittel					Fremde Gelder				Tratten und Akzepte		Verbindlichkeiten überhaupt (fremde Gelder, Tratten und Akzepte u. sonstige Verbindlichkeit.)	Durch leicht greifbare Mittel sind nicht gedeckt von den	
Nominal-Kapital und Reserven	in Prozenten von				Kreditoren	Depositen		insgesamt Spalten 19 u. 21	in Fr. 1000	in Prozenten von Spalte 7	in Fr. 1000	fremden Geldern	Verbindlichkeit überhaupt
	Spalte 20	Spalte 21	Spalte 22	Spalte 25		Spargelder	insgesamt					in Prozenten	
					in Fr. 1000								
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27
1 897	13,92	4,62	4,24	4,17	3 645	13 627	41 093	44 738	103	0,77	45 432	98,23	98,26
2 048	14,40	4,68	4,25	4,19	4 382	14 222	43 751	48 133	38	0,26	48 849	98,57	98,59
2 199	14,69	4,71	4,35	4,28	3 774	14 967	46 714	50 488	50	0,31	51 304	98,38	98,41
2 346	14,61	4,73	4,40	4,32	3 783	16 058	49 547	53 330	80	0,49	54 231	98,20-	98,23
2 205	13,23	4,77	4,40	4,34	3 908	16 673	46 183	50 091	44	0,32	50 796	98,09	98,11
2 235	12,63	5,16	4,67	4,57	4 533	17 691	43 325	47 858	470	3,67	48 891	98,46	98,49
2 694	8,28	6,96	6,43	6,26	3 181	32 520	38 686	41 867	200	1,74	43 014	91,56	91,78
2 411	8,01	5,28	6,19	6,14	2 668	30 117	36 284	38 952	80	0,89	39 259	92,59	92,65
2 018	8,92	7,13	6,53	6,46	2 599	22 618	28 317	30 916	80	0,94	31 217	92,65	92,72
1 940	8,74	6,87	6,35	6,24	2 317	22 209	28 220	30 537	320	3,98	31 062	91,31	91,46
1 929	8,26	6,86	6,32	6,27	2 426	23 343	28 109	30 535	59	0,74	30 762	91,17	91,23
1 811	8,61	6,96	6,33	6,29	2 531	21 033	26 068	28 599	—	—	28 767	95,58	95,61
11 060	26,57	11,94	11,21	10,92	6 008	41 629	92 621	98 629	1 004	3,26	101 210	94,59	94,73
12 350	29,59	13,21	12,32	11,95	6 774	41 743	93 458	100 232	890	2,50	103 300	92,96	93,18
13 533	25,26	12,29	11,42	11,11	8 380	53 569	110 108	118 488	755	1,92	121 718	93,30	93,48
15 124	25,66	12,66	11,73	11,44	9 433	58 930	119 464	128 897	977	2,21	132 189	93,43	93,59
15 104	26,58	12,48	11,57	11,21	9 478	56 831	120 972	130 450	2 089	4,82	134 653	94,42	94,59
15 624	29,38	13,05	12,12	11,74	9 270	53 178	119 682	128 952	1 944	4,42	133 031	94,17	94,35
5 932	31,04	17,11	15,55	15,20	3 485	19 109	34 661	38 146	126	0,97	39 009	92,12	92,30
6 131	44,25	16,50	15,18	14,73	3 237	13 856	37 164	40 401	290	2,17	41 597	92,71	92,92
6 257	42,66	15,40	14,07	13,60	3 826	14 667	40 637	44 463	535	3,57	45 991	92,68	92,92
6 581	41,18	15,09	13,71	13,24	4 378	15 982	43 621	47 999	600	3,66	49 672	92,45	92,71
5 627	35,42	12,79	12,00	11,60	2 891	15 887	43 982	46 873	571	3,80	48 496	94,89	95,06
4 168	26,17	12,53	11,68	11,45	2 405	15 924	33 269	35 674	—	—	36 393	93,09	93,22
3 415	45,89	23,78	17,04	17,00	5 224	7 441	14 364	19 588	—	—	20 082	83,37	83,78
7 227	46,38	27,18	22,06	21,49	6 171	15 583	26 587	32 758	15	0,08	33 619	89,21	89,49
7 284	42,48	24,83	20,59	20,01	6 045	17 145	29 336	35 381	37	0,18	36 400	90,09	90,37
7 345	39,10	23,13	19,43	18,80	6 050	18 783	31 761	37 811	226	1,05	39 049	90,14	90,45
9 319	42,46	26,36	21,50	20,90	7 994	21 950	35 346	43 340	238	0,94	44 579	89,15	89,46
10 099	46,34	22,87	19,18	18,47	8 485	21 791	44 154	52 639	912	3,61	54 657	90,18	90,54
8 026	44,45	28,68	18,89	18,35	14 506	18 055	27 986	42 492	500	2,30	43 716	85,13	85,54
8 050	43,23	25,40	17,36	16,69	14 754	18 621	31 694	46 448	700	2,85	47 998	85,50	85,97
8 100	42,08	22,98	14,99	14,66	18 798	19 250	35 249	54 047	240	0,85	55 237	84,57	84,90
8 130	40,03	22,23	14,52	14,20	19 420	20 307	36 581	56 001	243	0,80	57 218	84,78	85,07
8 160	39,28	21,19	13,36	13,06	22 572	20 773	38 508	61 080	390	1,22	62 472	84,88	85,21
8 200	40,66	19,53	12,75	12,45	22 333	20 166	41 990	64 323	640	1,75	65 842	90,76	90,97
33 024	24,94	13,24	11,57	11,29	36 049	132 331	249 411	285 460	1 933	1,88	292 463	92,21	92,39
38 217	28,49	14,21	12,45	12,14	37 986	134 142	268 938	306 924	2 013	1,73	314 622	92,23	92,42
39 391	27,71	13,57	11,80	11,52	43 422	142 216	290 361	333 783	1 697	1,33	341 867	92,17	92,35
41 466	27,23	13,41	11,69	11,40	45 381	152 269	309 194	354 575	2 446	1,78	363 421	92,12	92,31
42 344	27,24	13,52	11,68	11,39	49 269	155 457	313 100	362 369	3 391	2,47	371 758	92,47	92,66
42 137	28,13	13,66	11,77	11,46	49 557	149 783	308 488	358 045	3 966	2,87	367 581	93,55	93,72

Die Ertragsrechnung der schwei-

(Zusammengestellt auf Grund der für die Jahre 1906—1911

Bezeichnung der Kapitalgruppe	Jahr	Anzahl der Banken	Nominalkapital		Einbezahltes Kapital	Werbendes Kapital				Bruttogewinn		
			Jahresanfang	Jahresende		Im Jahresdurchschnitt gewinnberechtigtes Kapital	Reserven auf Jahresanfang	Gewinnsaldo vom Vorjahr	Zusammen	in Fr. 1000	in % des gewinnberechtigten Kapitals	in % des werbenden Kapitals
			In 1000 Franken									
Gruppe I ohne Kapital	1906	12	—	—	—	—	1 554	10	1 564	287	—	18,35
	1907	12	—	—	—	—	1 683	17	1 700	333	—	19,58
	1908	12	—	—	—	—	1 826	22	1 848	339	—	18,34
	1909	12	—	—	—	—	1 969	17	1 986	349	—	17,57
	1910	11	—	—	—	—	1 839	9	1 848	305	—	16,50
	1911	11	—	—	—	—	1 869	19	1 888	275	—	14,56
Gruppe II Kapital Fr. 1—100,000	1906	19	1 278	1 314	1 314	1 243	608	23	1 874	332	26,70	17,71
	1907	16	1 014	1 018	1 018	1 014	530	11	1 555	251	24,75	16,14
	1908	15	938	938	938	938	423	11	1 372	217	23,13	15,82
	1909	13	778	808	808	808	407	10	1 225	199	24,63	16,25
	1910	12	778	778	778	778	416	13	1 207	195	25,06	16,15
	1911	12	778	778	778	778	453	14	1 245	204	26,22	16,38
Gruppe III Kapital Fr. 100,001—500,000	1906	28	6 942	7 157	7 078	6 947	3 317	73	10 337	1 219	17,54	11,79
	1907	32	7 407	8 555	8 425	7 773	3 519	80	11 372	1 332	17,13	11,71
	1908	34	8 735	9 125	9 022	8 735	3 950	76	12 761	1 542	17,65	12,08
	1909	36	9 285	10 135	10 046	9 752	4 215	77	14 044	1 686	17,28	12,00
	1910	35	9 565	9 976	9 896	9 494	4 536	73	14 103	1 656	17,44	11,74
	1911	34	9 826	10 608	10 488	9 718	4 790	77	14 585	1 714	17,63	11,75
Gruppe IV Kapital Fr. 500,001—1,000,000	1906	5	2 850	4 350	4 350	3 100	1 383	41	4 524	518	16,70	11,45
	1907	5	3 850	4 350	4 350	3 850	1 617	54	5 521	568	14,75	10,28
	1908	5	4 350	4 350	4 350	4 350	1 781	52	6 183	642	14,75	10,38
	1909	5	4 350	4 600	4 600	4 350	1 907	53	6 310	650	14,94	10,30
	1910	4	3 800	3 800	3 800	3 800	1 752	43	5 595	582	15,31	10,40
	1911	3	2 800	2 800	2 800	2 800	1 329	27	4 156	433	15,46	10,41
Gruppe V Kapital Fr. 1,000,001—5,000,000	1906	2	2 678	2 650	2 650	2 650	720	18	3 388	391	14,75	11,54
	1907	3	3 650	5 642	5 642	5 150	1 030	33	6 213	713	13,65	11,31
	1908	3	5 642	5 634	5 634	5 642	1 585	39	7 266	753	13,34	10,36
	1909	3	5 634	5 625	2 625	5 627	1 650	37	7 314	790	14,03	10,80
	1910	4	6 425	7 237	7 237	6 674	1 945	60	8 679	894	13,39	10,30
	1911	4	6 700	7 700	6 200	6 700	2 250	54	9 004	966	14,41	10,72
Gruppe VI Kapital über Fr. 5,000,000	1906	1	6 000	6 000	6 000	4 000	2 006	14	6 020	724	18,10	12,02
	1907	1	6 000	6 000	6 000	6 000	2 026	13	8 039	898	14,96	11,17
	1908	1	6 000	6 000	6 000	6 000	2 050	25	8 075	932	15,53	11,54
	1909	1	6 000	6 000	6 000	6 000	2 100	20	8 120	913	15,21	11,24
	1910	1	6 000	6 000	6 000	6 000	2 130	21	8 151	1 014	16,90	12,44
	1911	1	6 000	6 000	6 000	6 000	2 160	17	8 177	1 021	17,00	12,48
Total .	1906	67	19 748	21 471	21 392	17 940	9 588	179	27 707	3 471	19,34	12,52
	1907	69	21 921	25 565	25 435	23 787	10 405	208	34 400	4 085	17,17	11,87
	1908	70	25 665	26 047	25 944	25 665	11 615	225	37 505	4 425	17,24	11,79
	1909	70	26 047	27 168	27 089	26 537	12 248	214	38 999	4 587	17,28	11,76
	1910	67	26 568	27 791	27 711	26 746	12 618	219	39 583	4 646	17,37	11,73
	1911	65	26 104	27 886	26 266	25 996	12 851	208	39 055	4 613	17,74	11,81

zerischen Spar- und Leihkassen. ANLAGE IV.

veröffentlichten Gewinn- und Verlustrechnungen.)

Vom Bruttogewinn entfallen auf							Vom Reingewinn entfallen auf									
Verwaltungskosten			Verluste und Abschreibungen		Reingewinn		Dividende			Zuweisung an die Reserven		Tantièmen		Sonstige Verwendungen		Saldvortrag auf neue Rechnung	
davon Steuern	insgesamt						Als Dividende ausbez. Betrag in 1000 Fr.	In % des gewinnberechtigten Kapitals	In % des Nettogewinns								
In Fr. 1000	In %		In Fr. 1000	In %	In Fr. 1000	In %				In Fr. 1000	In %	In Fr. 1000	In %	In Fr. 1000	In %	In Fr. 1000	In %
9	99	34,50	11	3,83	177	61,67	—	—	—	129	72,88	8	4,52	33	18,64	+ 7	3,96
21	115	34,54	8	2,40	210	63,06	—	—	—	143	68,10	21	10,00	41	19,52	+ 5	2,38
20	113	33,33	12	3,54	214	63,13	—	—	—	143	66,82	19	8,88	57	26,63	— 5	-2,33
19	120	34,38	9	2,58	220	63,04	—	—	—	140	63,64	21	9,54	65	29,54	— 6	-2,72
14	107	35,08	10	3,28	188	61,64	11	—	5,85	122	64,90	12	6,38	33	17,55	+10	5,32
19	115	41,82	6	2,18	154	56,00	11	—	7,14	111	72,07	5	3,25	33	21,43	— 6	-3,89
54	154	46,38	14	4,22	164	49,40	65	5,23	39,63	88	53,66	15	9,14	3	1,83	— 7	-4,26
46	122	48,61	12	4,78	117	46,61	49	4,83	41,88	48	41,03	14	11,97	5	4,27	+ 1	0,85
38	107	49,31	9	4,15	101	46,54	43	4,58	42,58	44	43,56	11	10,89	4	3,96	— 1	-0,99
32	101	50,75	4	2,01	94	47,24	38	4,70	40,43	47	50,00	5	5,32	1	1,06	+ 3	3,19
37	104	53,33	7	3,59	84	43,08	36	4,62	42,86	37	44,05	7	8,33	3	3,57	+ 1	1,19
43	115	56,37	6	2,94	83	40,69	37	4,75	44,58	41	49,40	2	2,41	3	3,61	—	—
70	369	30,27	76	6,23	774	63,50	443	6,37	57,24	257	33,20	37	4,78	24	3,10	+13	1,68
86	434	32,58	182	13,66	716	53,76	503	6,47	70,25	142	19,83	59	8,24	17	2,37	— 5	-0,69
111	485	31,45	91	5,90	966	62,65	550	6,29	56,94	328	33,95	62	6,42	25	2,59	+ 1	0,10
143	549	32,56	74	4,39	1 063	63,05	623	6,38	58,61	328	30,85	76	7,15	24	2,26	+12	1,23
148	528	31,88	107	6,46	1 021	61,66	613	6,45	60,04	313	30,66	71	6,95	20	1,96	+ 4	0,39
143	548	31,97	192	11,20	974	56,83	621	6,39	63,76	259	26,59	65	6,67	30	3,08	— 1	-0,10
29	156	30,12	20	3,86	342	66,02	210	6,77	61,40	76	22,23	28	8,19	18	5,26	+10	2,92
52	186	32,75	7	1,23	375	66,02	247	6,41	65,87	114	30,40	12	3,20	4	1,06	— 2	-0,53
53	203	31,62	2	0,31	437	68,07	285	6,55	65,22	126	28,83	19	4,35	6	1,37	+ 1	0,23
68	228	35,08	8	1,23	414	63,69	286	6,57	69,08	74	17,88	22	5,31	24	5,80	+ 8	1,93
68	208	35,74	16	2,75	358	61,51	246	6,47	68,71	75	20,95	15	4,19	21	5,87	+ 1	0,27
51	144	33,26	36	8,31	253	58,43	176	6,28	69,56	39	15,41	13	5,14	24	9,49	+ 1	0,40
34	152	38,87	10	2,56	229	58,57	164	6,18	71,61	45	19,65	9	3,93	7	3,06	+ 4	1,75
50	218	31,01	30	4,27	455	64,72	337	6,54	74,06	52	11,43	44	9,67	16	3,52	+ 6	1,32
59	243	32,27	12	1,59	498	66,14	372	6,59	74,70	65	13,05	46	9,24	17	3,41	— 2	-0,40
67	254	32,15	23	2,91	513	64,94	377	6,69	73,49	70	13,64	46	8,97	15	2,92	+ 5	0.98
90	315	35,23	21	2,35	558	62,42	443	6,63	79,39	55	9,85	49	8,78	24	4,30	—13	-2,32
106	331	34,27	67	6,94	568	58,79	452	6,74	79,58	52	9,15	57	10,03	16	2,82	— 9	-1,58
121	319	44,06	16	2,21	389	53,73	320	8,00	82,26	20	5,14	—	—	50	12,85	— 1	-0,25
127	334	37,19	29	3,23	535	59,58	480	8,00	89,72	24	4,49	—	—	19	3,55	+12	2,24
146	373	40,04	18	1,93	541	58,05	480	8,00	88,72	50	9,24	—	—	16	2,96	— 5	-0,92
148	372	40,75	16	1,75	525	57,50	480	8,00	91,43	30	5,71	—	—	14	2,67	+ 1	0.19
150	380	37,48	114	11,24	520	51,28	480	8,00	92,30	30	5,77	—	—	14	2,69	— 4	-0,76
172	420	41,14	48	4,70	553	54,16	480	8,00	86,80	40	7,23	—	—	14	2,53	+19	3,44
317	1 249	35,98	147	4,23	2 075	59,78	1 202	6,71	57,93	615	29,63	97	4,67	135	6,50	+26	1,25
382	1 409	34,49	268	6,56	2 408	58,95	1 616	6,79	67,11	523	21,72	150	6,23	102	4,23	+17	0,71
427	1 524	34,44	144	3,25	2 757	62,31	1 730	6,74	62,75	756	27,42	157	5,69	125	4,53	—11	-0,39
477	1 624	35,40	134	2,92	2 829	61,68	1 804	6,79	63,77	689	24,36	170	6,01	143	5,05	+23	0,81
507	1 642	35,34	275	5,92	2 729	58,74	1 829	6,83	67,02	632	23,16	154	5,64	115	4,21	— 1	-0,03
534	1 673	36,27	355	7,69	2 585	56,04	1 777	6,83	68,74	542	20,97	142	5,49	120	4,64	+ 4	0,16

Anmerkungen zum Text.

I. Kapitel.

[1]) Nach Malacre: „Les Services d'épargne populaire", Paris 1879, S. 9, soll der Gedanke zur Errichtung von Sparkassen schon auf das Jahr 1611 zurückgehen. Der Franzose Hugues Delestre soll die erste Anregung dazu gemacht haben.

Vergl. auch Statistik der Schweiz. Sparkassen 1908, S. 4*. (In Schweiz. Statistik, 182. Lieferung, Bern 1912.)

Huggenberg, Rud., „Die Sparkassen und das Sparkassengeschäft", S. 3, Diss., Zürich 1906.

[2]) Verhandlungen der Schweiz. Gemeinnützigen Gesellschaft. „Die Schweiz. Ersparniskasse an sich und im Vergleich mit denjenigen anderer Länder". 23. Bericht. 1837.

[3]) Statistik der Schweizerischen Sparkassen 1908, S. 4* und 5*.

[4]) Allgemeines Intelligenzblatt der Stadt Basel 18. Mai 1847. (Bankdirektor Speiser: Bemerkungen und Vorschläge betr. der hiesigen Ersparniskassen.)

[5]) Milliet, E. W. „Summarischer Bericht über die Sparkassen" in der Zeitschrift für Schweizerische Statistik Jahrg. 1891.

[6]) Verhandlungen der Schweiz. Gemeinnützigen Gesellschaft. 23. Bericht 1837. — „In Bezug auf diese Privatunterstützungskassen (Ersparniskassen) darf billig eingeräumt werden, dass die Handwerkskorporationen, die aus dem Mittelalter herrühren, oft eine Art von Sparkassen bilden."

[7]) Huggenberg, a. a. O., S. 3.

[8]) Statistik der Schweiz. Sparkassen 1908, S. 5* und dort angegebene Literatur.

[9]) Vergl. die Rede des Oberrichters Pestalutz „Über Fragen: welches sind die Vor- und Nachteile des Handels und der Fabriken in der Schweiz". Verhandlungen der Schweiz. Gemeinnützigen Gesellschaft 13. Bericht 1823. Er sagt: „Auch das Spinnen der Floretseide, der Wolle und Baumwolle ist schon weniger zu rühmen. /Der Lohn wechselt hier stark, nährt also die Leute oft gut, oft wieder schlecht, und sie wollen nichts davon wissen, dieses Missverhältnis durch ihre Sparsamkeit auszugleichen. Man sollte die Inhaber verpflichten, dass ihre Arbeiter in den Ersparniskassen zur Zeit der Not sorgen."

Ferner Adolf Jenny-Trümpy: „Handel und Industrie des Kantons Glarus", zweiter Teil, S. 266.

(Separatabdruck Heft 33 des Hist. Jahrbuchs Glarus 1902.)

[10]) Die Basler Zinskasse wurde von einer Gesellschaft gegründet, deren Präsident Isaak Iselin war, es war eine Anleihenskasse zugunsten von Dienstboten, Waisen und anderen unbemittelten Personen unter der Garantie der zwanzig ersten Häuser der Stadt, die sich gegenseitig verbindlich machten, eine Summe von 64,000 Schweizerfranken unter der Form von Aktien auf die Darlehen verteilt, mit 3% zu verzinsen. Diese Kasse machte auch unbemittelten Leuten kleine Vorschüsse.

[11]) Wartmann, Dr., Herm. „Industrie und Handel der Schweiz im 19. Jahrhundert". S. 14. Bern 1912.

[12]) Walder, Dr., Emil. „Die Geschichte des Handelsbankwesens in St. Gallen". Diss. Zürich 1913, S. 11.

[13]) Verhandlungen der Schweiz. Gemeinnützigen Gesellschaft. 18. Bericht 1828. „Bericht über die Verhältnisse des Schweizerischen Zunft- und Innungswesens".

[14]) Zellweger, Joh. Kasp., eidg. Zollrevisor: Bericht an den eidg. Vorort 1826. Darnach kostete in dieser Zeit ein Zentner von Rorschach nach Genf 16 Batzen an Zöllen, Weg- und Brückengeldern.

[15]) Geigy, Dr., Alfred. „Die Zinstragende Ersparniskasse in Basel im ersten Jahrhundert ihres Bestehens" (1809/10 bis 1909/10).

La Caisse d'Epargne de Neuchâtel: par Philippe et Marcel Godet. 1812—1912, Neuchâtel 1912.

[16]) Bernoulli, Prof. Christoph: „Die Ersparniskassen und die hohe Wichtigkeit und Bedeutung derselben als Sozialinstitutionen". Archiv für Statistik, I. Bd. 1827.

Sulzer, Eduard: „Ideen über das Völkerglück". Zürich 1828.

Candolle, Alphonse de: „Les caisses d'épargne de la Suisse considérées en elles-mêmes et comparées avec celles d'autres pays". Genf 1838.

[17]) Verhandlungen der Schweiz. Gemeinnützigen Gesellschaft 1823 und 1837.

[18]) Intelligenzblatt der Stadt Basel 1847, Nr. 116/118. Speiser schlug Reorganisation in folgenden fünf Punkten vor:

1. Sicherheit der Anlagen (bezahlte Angestellte und Schaffung eines Kontroll-Ausschusses).
2. Höhern Ertrag.
3. Bessere Verfügbarkeit. (Rückzahlung bisher nicht unter 40 Fr. möglich.)
4. Bequemere Zugänglichkeit. (Besonderes Lokal und geeignete Empfangszeit.)
5. Grössere Einfachheit. (Einführung von Büchlein.)

[19]) Siegmund, Dr., L.: „Empfiehlt es sich, in das Zivilgesetzbuch besondere Bestimmungen über das Sparkassengeschäft aufzunehmen". Zeitschr. für Schweiz. Recht 1906.

[20]) Die Dienstboten-Sparkasse, nahm anfänglich nur Einlagen von 50 bis 700 Fr. an. Erst später ging man dazu über auch Einlagen von 20 bis 3000 Fr. anzunehmen.

Die Idee eines möglichst niedern Einlage-Minimums war den ersten Kassen noch fremd, das geht aus den Berichten über die Sparkassen in den einzelnen Kantonen, in den oben erwähnten Verhandlungen der Gemeinnützigen Gesellschaft vom Jahre 1837, deutlich hervor. Dort heisst es über die Ersparniskasse in Appenzell I.-Rh. „Dieses ist eine eigentümliche Anstalt, welche sogar wöchentlich Einlagen von und unter 12 Kreuzern oder die vervielfachte Einzahlung auf einmal zulässt."

[21]) Nach der Anlage der Kapitalien trennte man geradezu die Sparkassen Europas in zwei Systeme:

a) in das französisch-englische System, nach dem die Gelder ausschliesslich in Staatspapieren angelegt wurden,
b) in das schweizerische System, das grösstenteils die Anlagen in Hypotheken bevorzugte.

[22]) Die Idee der Verbindung einer Spar- und einer Leihkasse ist zwar schon alt und reicht bis in die Zeiten der ersten Sparkassengründungen zurück. In Genf hat 1793 ein Mitglied der Nationalversammlung vorgeschlagen, eine Ersparniskasse zu stiften, welche zugleich eine Leih- oder Pfandleihanstalt wäre. Ein Komitee hat 1795 ein Beschluss zur Gründung einer Skonto-Spar- und Depositenkasse vorgelegt, der von der Generalversammlung angenommen wurde. Das Institut ist aber bald in den Wirren der Zeit untergegangen. Vergl. Gemeinnützige Gesellschaft 23. Bericht 1837.

[23]) Diakon Spyri: „Die Sparkassen der Schweiz", in Wirth's „Statistik der Schweiz 1871". Vergl. auch Spyri: „Referat über die Ersparniskassen". Verhandlungen der Gemeinnützigen Gesellschaft 33. Bericht 1853.

[24]) Waldner, a. a. O., S. 239.

[25]) Jenny-Trümpy, a. a. O., S. 241 und 332.

[26]) Zwar haben auch in Deutschland mehrere Kassen diesen Weg eingeschlagen, doch ist die Bewegung lange nicht von so grosser Bedeutung für das Sparkassenwesen geworden, wie in der Schweiz. In Deutschland lag von Anfang an das Schwergewicht des eigentlichen Sparkassenwesens in den Gemeindeinstituten.

II. Kapitel.

[1]) Das Ragionenbuch von Zürich aus dem Jahre 1837 weist unter andern z. B. folgende Firmen auf: „Pestalozzi im „Thalhof", Seidenfabrikations- und Bankgeschäft Zürich. Pestalozzi zum „Steinbock", Wechsel und Seide Zürich.

Das Adressbuch von Basel aus dem Jahre 1823 nennt z. B. folgende Firmen: Ehinger & Co., Äschenvorstadt, „Bankier, Spezerei- und Warenhandlung". Merian und Von Speyer, zum grünen Ring, „Bankier und Handel in Spezereien, Tuch, Mousseline, Seide" usw.

[2]) Walder, a. a. O., S. 169.

[3]) Landmann, Dr., J. „Die auswärtigen Kapitalanlagen aus dem Berner Staatsschatz im 18. Jahrhundert." Jahrbuch für schweiz. Geschichte 1903.

[4]) Landmann, „Leu & Co.", und vom gleichen Verfasser den Artikel „Banken in der Schweiz" im Handwörterbuch der Staatswissenschaft. III. Aufl., 2. Bd., S. 500.

[5]) Walder, a. a. O., S. 26.

Wartmann, Dr., H. „Das Kaufmännische Direktorium". Im Handwörterbuch der schweiz. Volkswirtschaft. 2. Bd.

[6]) Leuenberger, Paul: „Geschichte der Kantonalbank von Bern". Diss. Zürich 1912, S. 13.

[7]) Wartmann: „Industrie und Handel der Schweiz", a. a. O.
Jenny-Trümpy a. a. O.

[8]) Festschrift zum 400. Jahrestag des Ewigen Bundes zwischen Basel und den Eidgenossen: „Der neue Bund", von Traugott Geering, S. 157 ff.

[9]) Grosse Freude war zum Beispiel darüber, als 1834 Zürich mit Bern durch Errichtung eines Eilwagenverkehrs verbunden wurde, und es so ermöglicht wurde, die Reise in nur 14 Stunden zurückzulegen. In Zürich begann man auch in den dreissiger Jahren mit der Schleifung der städtischen Mauern und Festungswerke.

9a) Die Aarauer Zollkonferenz vom 27. September 1847.

9b) Konkordat zwecks Einführung eines einheitlichen Mass- und Gewichtssystems im Jahre 1836 von elf Ständen abgeschlossen.

[10]) Verhandlungen der Schweiz. Gemeinnützigen Gesellschaft 22. Bericht 1836, S. 29 ff.

[11]) Bleuler, Werner: „Die Bank in Zürich (1836 bis 1906)". Diss. Zürich 1911.

[12]) Gygax, Dr., Paul: „Die Bank in St. Gallen (1837 bis 1907)". Jubiläumsschrift.

[13]) Mangold, Dr., Fritz: „Die Bank in Basel 1844 bis 1907".

[14]) Wirth, Max: „Die Hebung der arbeitenden Klassen durch Genossenschaften und Volksbanken". Bern 1865, S. 59.

[15]) Schmidlin, Dr., Wilh.: „Referat in der Gemeinnützigen Gesellschaft über die Errichtung von Pfand- und Leihhäusern". Basel 1864. Vergl. auch seine Biographie von Fritz Burckhardt. Basler Jahrbuch 1893.

[16]) Dass natürlich in dieser Zeit auch viele phantastische Pläne entworfen wurden, mag hier nur kurz angedeutet werden. Croignet, F.: „Bank und Handelsreformen nach Fourier'schen Grundsätzen", übersetzt von Karl Bürkli. 1851. Dieser glaubte, eine radikale Ausrottung des Wuchers durch Gründung von friedlichen Volksbanken, welche jedem auf bewegliches und unbewegliches Eigentum Geld zu 2% geben, erreichen zu können.

[17]) Wartmann: „Industrie und Handel im Kanton St. Gallen auf Ende 1866". S. 14.

[18]) Zürcher Gesetz vom Jahre 1853.

[19]) Feer-Herzog: „Die Aargauische Bank, ihre Einrichtung und Leistungen". 1868.

[20]) 1834 Gründung der Berner Kantonalbank.
1849 „ „ Basellandschaftlichen Hypothekenbank.
1851 „ „ Thurgauischen Hypothekenbank.
1868 „ „ Basellandschaftlichen Kantonalbank.
1868 „ „ St. Gallischen Kantonalbank.
1870 „ „ Zürcher Kantonalbank.

[21]) Mangold F.: „Biographie von Speiser". S. 187.

[22]) Jeremias Gotthelf: „Hansjakob und Heiri oder die beiden Seidenweber". Propagandaschrift bei Anlass der Gründung der Basellandschaftlichen Hypothekenbank.

[23]) Sulzer, Eduard: „Ein Beitrag zur Lösung der wichtigsten Fragen unserer Zeit". 1852.

[24]) Curti, „Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert", schreibt darüber: „Die politische Freiheit, die sich das von aristokratischen Regierungen als Untertanen behandelte Volk in den dreissiger und vierziger Jahren erkämpfte, verlangte gebieterisch auch eine weithingehende ökonomische Unabhängigkeit, ja man geht nicht fehl, wenn man diesem Umstande die Entstehung einer Reihe von Ersparniskassen zuschreibt." (Zu ergänzen wäre die Entstehung vieler Spar- und Leihkassen, Leihkassen, Handwerker- und Volksbanken.)

[25]) Johann Kaspar Zellweger a. a. O., bedauert es wiederholt in seinem Berichte, dass viele Handwerker es nicht verstehen und nicht wagen, durch Aufwendung von Kapitalien ihr Gewerbe zu blühenden Handelszweigen zu erheben, besonders bemerkt er, dass unsere Gerberei nur darum hinter der ausländischen zurückstehe, weil sie nur von Handwerkern nach den alten Grundsätzen betrieben würde, die nicht genügend Kapital besitzen, um das Leder lange genug in den Gruben zu lassen.

[26]) Wir führen hier das Bauhandwerk als Beispiel an, weil hier die Entwicklung besonders charakteristisch ist, und weil es ihm am längsten gelungen ist, sich als eigentliches Handwerk zu erhalten.

[27]) Verhandlungen der Schweiz. Gemeinnützigen Gesellschaft 35. Bericht 1855: „Über die Bedeutung von Banken".

[28]) Eingabe Speisers an die Gemeinnützige Gesellschaft im Jahre 1846. „Zur Diskussion der Handwerkerfrage". Vergl. Mangold Biographie Speiser, S. 191.

Vergl. auch Wirth, a. a. O. S. 61. „Die Vorläufer der Volksbanken waren die Sparkassen. Aber bei manchen Sparkassen war vielfach der Nachweis zu bringen, dass man in Not geraten sei, um ein Darlehen zu erhalten. Ein Mann von Selbstachtung konnte sich dem nicht unterwerfen."

Ferner, Ratschreiber Zingg: „Referat über die Frage aus dem Fache des Gewerbewesens." Verhandlungen der Schweiz. Gemeinnütz. Gesellschaft, 35. Bericht, 1855. „Der Geldsuchende ist dabei keiner Übervorteilungen ausgesetzt, wie sie bei Privaten öfters vorkommen, er ist nicht abhängig von den Launen eines Privatkreditors."

[29]) Verhandlungen der Schweiz. Gemeinnützigen Gesellschaft. 29. Bericht, 1849.

[30]) Verhandlungen der Schweiz. Gemeinnützigen Gesellschaft. 29. Bericht. „Die Organisation darf man auch als das nächste Bedürfnis des Handwerkerstandes betrachten, wenn irgendwie neben dem zermalmenden Kolosse der Fabrikation sein Leben noch gefristet werden soll",

[31]) Es gilt dies auch für die Sparkassen und Spar- und Leihkassen, die auch in dieser Form dem Gemeinnützigkeitsprinzip treu geblieben sind. (Etwas ähnliches haben wir in der Neuzeit bei den Aktionären der Schweiz. Nationalbank.)

[32]) Verhandlungen der Schweiz. Gemeinnützigen Gesellschaft. 25. Bericht 1855.

[33]) Besonders aber muss die Verbindung einer solchen Wohltätigkeitsanstalt (Hilfskasse) mit einer Sparkasse als ungesund für die letztere betrachtet werden.

[34]) Im Bericht 1859/60 der Spar- und Leihkasse Bern steht darüber folgendes: „Die Verwaltung hat in Erfahrung gebracht, dass öfters Personen Darlehen von der Anstalt verlangten und erhielten, die es nicht selbst gebrauchten, sondern mit Zinsgewinn weiter verliehen, dadurch um Wucher nicht noch Vorschüsse zu geben, wurde öffentlich bekannt gegeben, dass Geldbedürftige sich direkt an die Anstalt wenden sollen."

[35]) Beyel, „Über die Handels- und Gewerbeverhältnisse der Schweiz, der sie bedrohenden Gefahren und der möglichen Mittel zur Abhilfe". Zürich und Frauenfeld 1840.

III. Kapitel.

[1]) Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 3. Aufl. Bd. II. S. 500 bis 503.

[2]) Jenny-Trümpy, a. a. O., zweiter Teil, S. 401.

[3]) Plucer-Sarna, Dr. „Konzentration im schweiz. Bankwesen. Zürich 1911, S. 18. Darnach sind die Eisenbahnen von 2 km im Jahre 1846 auf 1053 km im Jahre 1860 gewachsen.

[4]) Walder, a. a. O., S. 57.

[5]) Nach diesem hat z. B. ein Beamter von seinen Ersparnissen, sagen wir 2188 Fr., 188 Fr. im Sparhefte, 2000 Fr. aber auf Bankobligationen stehen, daraus wird leicht ersichtlich, dass ein Sparkassengesetz, das nur die Einlage im Sparhefte schützen wollte, diesen gewiss nicht zu den Wohlhabenden gehörenden Sparer mit seinen 188 Fr. schützen würde, mit seinen 2000 Fr. aber gewiss mindestens gleich gefährdet liesse.

[6]) Es werden verschiedene Gründe, die zum Eingehen geführt haben, angegeben. So z. B. trat ein kleines Institut, die Sparkasse Cham, das 1876 mit 10,000 Fr. Aktienkapital gegründet worden ist, 1884 in Liquidation. Als Grund wird angeführt, „wegen Schwierigkeiten einen Verwalter zu finden". Über die Liquidation der 1882 eingegangenen Leihkasse des Furtals in Buchs (Kt. Zürich) schreibt der Landbote: „Das Geschäft fiel im Verlaufe der Zeit in die Hände einiger weniger, von denen einzelne mehr an das eigene Hemd dachten, als an die Verwirklichung der ursprünglichen Ideen und Ideale."

[7]) Feer-Herzeg, a. a. O.

[8]) So haben z. B. die Aktionäre, der seit 1878 in Riehen bestandenen Spar- und Leihkasse, in der ausserordentlichen Generalversammlung vom Jahre 1899 mit 104 gegen 12 Stimmen die Liquidation und die Übernahme der Geschäfte durch die Baselstädtische Kantonalbank beschlossen.

[9]) Die Spar- und Leihkasse Brugg, die im Jahre 1849 als Genossenschaft gegründet worden ist, hat 1908 als Aktiengesellschaft die Firma „Hypothekenbank in Brugg" angenommen. Sie hat bereits Rückhalt an einem grösseren Institut gefunden, der Aargauischen Hypothekenbank, mit der sie seit 1910 verbunden ist.

[10]) Wartmann: „Industrie und Handel des Kantons St. Gallen im Jahre 1866".
Vergl. auch Mangold: „Die Bank in Basel". S. 57.

[11]) Wirth, Max, a. a. O., S. 1.

[12]) Während der wirtschaftlichen Stagnation der achtziger Jahre herrschte in der Schweiz ein Geldüberfluss, der selbst die besten Institute zur Anlegung eines grossen Teils ihrer Mittel in Wertschriften verleitete. Die Überspekulation (Nationalbahnkrach) hatte vielen Banken

und Kassen grosse Verluste gebracht. — Vergl. Schweiz. Handels- und Gewerbezeitung aus den Jahrzehnten 1870/80 und 1880/90.

[13]) Vergl. den Artikel von Weissenberger, Riehen, in den Basler Nachrichten Nr. 172 vom Jahre 1892. „Auf die fruchtbaren sechziger Jahre folgte die Schwindelperiode der siebziger Jahre. In den siebziger Jahren ist der Preis der Reben vielerorts bis auf 60—70% und der des Ackerlandes, infolge der Einfuhr billigen Getreides aus Amerika, Ägypten, Ungarn, Russland, bis auf 50% gesunken."

IV. Kapitel.

[1]) Vergl. Mangold: „Die Bank in Basel." S. 53 und Mangold: „Bankdirektor Johann Jakob Speiser." Basler Biographien, II. Bd.

[2]) „Geschichte der Handwerkerbank Basel 1860 bis 1910."

[3]) „Die Spar- und Leihkasse in Bern 1857 bis 1906." (Jubiläumsschrift.)

V. Kapitel.

[1]) Es waren z. B. laut Kursblatt vom Februar 1914 die Aktien von nur drei Spar- und Leihkassen an einer Börse kotiert: die der Spar- und Leihkassen Bern, Burgdorf, Thun an der Berner Börse.

[2]) Diese statutarische Bestimmung steht im Widerspruch zu Art. 628 des Obligationen-Rechtes, wonach Aktiengesellschaften eigene Aktien nicht erwerben dürfen, auch in den Ausnahmen sind obige Fälle nicht vorgesehen.

[3]) An Stelle des Eintrittsgeldes kann auch ein Aufgeld, bei der Ausgabe von neuen Anteilscheinen treten. (Spar- und Leihkasse Brugg.)

[4]) Jetzt ist dieser Artikel im Zivilgesetzbuch aufgeführt (Art. 885 Z. G. B.); vergl. ferner Art. 715 des Z. G. B. und Huber: „Geschichte und Entstehung des schweizerischen Privatrechtes, Bd. 3, S. 448 ff., ferner Bd. 4, S. 818 ff. — Rossel: „Manuel de droit fédéral", p. 311

[5]) Geering, Walter: „Über die schweiz. Gemeindesparkassen". Seminararbeit im öffentlich-rechtlichen Seminar Basel, S. S. 1913.

[6]) Die Gefahr ist sehr gross, dass in Krisenzeiten eine grosse Zahl von Mitgliedern, namentlich solche, die um der Kapitalanlage willen beigetreten sind, der Genossenschaft den Rücken kehren, aus Furcht am Ende noch ihren Nachschuss-Verpflichtungen nachkommen zu müssen.

Vergl. Kolatschek, W. J. „Die Schweiz. Volksbank". S. 23.

VI. Kapitel.

[1]) Im Jahre 1859 wurde eine Kommission bestimmt zur Begutachtung der Frage betr. der Gründung einer Gewerbehalle und Pfandleihanstalt durch die Spar- und Leihkasse Bern. Die beiden Postulate wurden aber von den Aktionären verworfen. Vergl. die Schrift von Andreas Mathys: „Ansichtsäusserung über die Frage, ob die Spar- und Leihkasse in der Stadt Bern für ihre Rechnung und Gefahr eine Pfandleihanstalt errichten soll". Bern 1862.

Vergl. Mangold: „Biographie von Speiser". In Basel wurde im Jahre 1862 von der Handwerkerbank eine Gewerbehalle errichtet.

[2]) Der Bericht von 1872 der Spar- und Leihkasse Zofingen erwähnt, dass die Spar- und Leihkasse im verflossenen Geschäftsjahr über 1100 neue Versicherungen in den Kantonen Aargau, Zug, Bern im Betrage von über 12 Millionen Franken abgeschlossen habe, mit dem Geschäft soll ein Reinertrag von 2000 Fr. erzielt worden sein. Diese Kombination der Geschäfte lässt sich leicht daraus erklären, dass der Versicherungsagent vielerorts einer der wenigen Personen war, die für eine Verwalterstelle in Betracht kommen konnten.

VII. Kapitel.

[1]) Berner Volksbank 1869 gegründete Genossenschaft, (Vorläuferin der Schweiz. Volksbank).

Vergl. Kolaschek, Walter: „Die Schweizerische Volksbank". Diss., Zürich 1909.

Aber auch hier verringerte sich die Bedeutung der Haftung von Statutenrevision zu Statutenrevision. S. 54.

[2]) Die Spar- und Leihkasse Aadorf soll Geschäfte in Rotterdam, Paris, Brüssel abgeschlossen haben.

[3]) „Internationale Agrartechnische Rundschau". IV. Jahrg. Heft 1. Januar 1913. S. 21.

[4]) Am 12. Juni 1902 wurde der Schweiz. Raiffeisenverband gegründet. Vergl. „Mitteilungen des Schweiz. Bauernsekretariates" Nr. 44, Bern 1912, S. 110 ff. Auf Ende 1912 gehörten dem Verbande bereits 159 Kassen mit 10,739 Mitgliedern an. Der Umsatz betrug 1912 rund 57 Millionen Franken. Vergl. X. Jahresbericht des Schweiz. Raiffeisenverbandes.

[5]) In den letzten Jahren wurden in Basel im Schosse des Handwerker- und Gewerbevereins kleine Kreditgenossenschaften, sogenannte „Zehnergruppen" gegründet, deren Mitglieder sich zur gegenseitigen wirtschaftlichen Hilfe verpflichten. (Die Statuten dieser Organisationen sind erst in Beratung.) Aus dem Jahresbericht dieses Vorschussvereins Basel entnehmen wir, dass im verflossenen Vereinsjahre 1913 ein Umsatz von 78,250 Fr. erzielt wurde. Die gesamten Spareinlagen belaufen sich bis zum 31. Dezember 1913 auf 14,931 Fr. Die Institution besteht aus 17 Zahlgruppen, wovon nur 5 mehr als einjährige Existenz haben. Die übrigen 12 Gruppen fanden sich erst im Verlaufe des Jahres 1913 zusammen. (Persönliche Mitteilungen von Dr. Cremer, Sekretär des Gewerbeverbandes Baselstadt.)

[6]) Dies ist wohl nicht ganz zutreffend, indem schon früher Spar- und Leihkassen entstanden sind, und überhaupt die Entstehung des ersten Instituts mit dem Charakter einer Spar- und Leihkasse kaum genau festgestellt werden kann.

VIII. Kapitel.

[1]) Das schweizerische Bankwesen in den Jahren 1906/1908. Zeitschrift für schweiz. Statistik, 46. Jahrg. 1910 I. Bd. S. 153.

[2]) Das schweizerische Bankwesen im Jahre 1909. Zeitschr. für schweiz. Statistik. 48. Jahrg. 1912. I. Bd. S. 413.

[3]) „Das deutsche Bankwesen". In „Die Bank", Monatshefte f. Finanz- und Bankwesen. Herausgeber: Alfred Lansburgh. 2. Semester 1908.

[4]) Nach der herrschenden Praxis werden nur die Institute bestraft, bei denen eine Veröffentlichung der Bilanzen und Gewinnrechnungen überhaupt unterbleibt, während die Unterlassung der vorgeschriebenen Art der Veröffentlichung straffrei ausgeht. Lansburgh a. a. O.

[5]) Nicht behandelt wurden folgende sechs Kassen: Die Leihkassen Meilen-Herrliberg, Regensberg, Stammheim; die Spar- und Leihkassen Avry-devant-Pont und Düdingen, und die Spar- und Vorschusskasse Solothurn.

[6]) In bezug auf die wichtigsten statutarischen und organisatorischen Bestimmungen verweisen wir auf die Zusammenstellungen in der Tabelle I in der schon erwähnten Sparkassenstatistik von 1908. S. 2 ff.

IX. Kapitel.

[1]) Vergl. Statuten der Spar- und Leihkasse Zurzach.

Dass die Auffassung, wonach die Spareinlagen der ordentlichen Mitglieder wirtschaftlich als eine Art Betriebsmittel und selbst Garantiekapital aufgefasst wurden, zeigt sich auch aus den ersten Anfängen der Spar- und Leihkassen. In der ersten Bearbeitung „Über die schweiz. Spar- und Leihkassen von Max Wirth in seiner Statistik der Schweiz. 1871. Bd. I, S. 595" wurden bei diesen Instituten die Spareinlagen der ordentlichen Mitglieder als Aktienkapital eingestellt.

[2]) Bericht der Schweiz. Gemeinnützigen Gesellschaft aus dem Jahre 1837.

[3]) Eine Nachschussverpflichtung, wie sie etwa bei noch nicht ganz einbezahltem Aktienkapital entsteht oder wie sie z. B. bei den sogenannten „Credit mutuel" existiert, wo statutarisch nur ein Fünftel bis ein Zehntel des Stammkapitals einzubezahlen ist, besteht bei den wenigsten behandelten Spar- und Leihkassen. Beispiele für solche „Credit mutuel" bilden: der Crédit d'Aigle und die Société du Crédit Mutuel de Neuchâtel,1864 gegründete A.-G. Hier muss jedes Mitglied beim Eintritt 5% seines „Garantiekapitals bar einbezahlen."

[4]) Jaffé: „Das engl. Bankwesen". 2. Aufl. 1910. S. 2. Vergl. auch Weber, Dr. Adolf: „Depositenbanken und Spekulationsbanken". Leipzig 1902.

[5]) Die Dividenden der vier grössten englischen Depositenbanken betrugen z. B. nach Weber, a. a. O. für das Jahr 1900: 12—22%.

[6]) Allgemein stehen sich in der Theorie zwei Auffassungen gegenüber, die eine, die von jüngern Theoretikern, namentlich in England, vertreten wird, sucht in der grössten Solidität der Geschäftsführung und in der Qualität der Aktiven die grösste Sicherheit für die Bankgläubiger; die ältere Theorie, die mehr oder weniger der herrschenden, kontinentalen

Praxis entspricht, verlangt, dass die eigenen Mittel zu den fremden Geldern in einem bestimmten Verhältnis stehen müssen. Nach Gilbart z. B. im Verhältnis 1: 5.

[7]) Darin liegt wohl neben andern mit ein Grund, dass die Spar- und Leihkasse Zurzach nach einem eigenen Stammkapital strebt. Sie schreibt darüber im Jahresbericht 1912: „Durch die Statutenrevision vom 29. Dezember 1912 wurde beschlossen, dass an Stelle der freien Genossenschaft eine neue mit festem Stammkapital zu treten habe.“ Es sind $1^1/_2$ Millionen Franken Stammkapital vorgesehen.

[8]) Wie verhängnisvoll aber eine solche Gemeindegarantie für die Bürger werden kann, zeigt folgendes Beispiel: „Beim Krach der Spar- und Leihkasse Aadorf hat die Bürgergemeinde ihr Nutzungsgut verloren. Sie besass von den schönsten Wäldern im Kanton Thurgau. Jeder Bürger bezog daraus im Jahre etwa für 100 Franken Holz und 20 Franken bar, die politische Gemeinde erhielt von der Bürgergemeine jährlich 3000 Franken an Steuern.“ Neue Zürcher Zeitung vom 13. Juli 1911.

[9]) Vergl. Spar- und Leihkasse Lyss, Bericht 1907/8. „Die Bezirkskassen haben einen schwierigen Stand, sie sind hauptsächlich dazu berufen, den Landwirten und Gewerbsleuten auf 2. Hypotheken oder Bürgschaft zu anständigem Zins Geld zu beschaffen.“

Im Berichte 1877/78 beklagt sich die Spar- und Leihkasse Steffisburg darüber: „Die Nachfrage für hypothekarische Anleihen war gering und sonderbarerweise herrscht noch öfters die Meinung, dass wir erst da mit solchen Anleihen aushelfen sollten, wo andere Anstalten aufgehört haben, also im letzten Rang, wozu wir mit Rücksicht auf die vorhandenen Bestimmungen und Mangel an Solidität unmöglich Hand bieten können.“

[10]) Vergl. Wirth: „Die schweiz. Spar- und Leihkassen“ in der Statistik der Schweiz vom Jahre 1871, S. 592. „Unter diesen kleinen Volksbanken sind drei, welche sogar Noten ausgeben, nämlich: die Banque de la Gruyère in Bulle mit Fr. 19,740. — Notenemission, die Banque populaire de la Broye (Waadt) mit Fr. 19,970. — und der Crédit agricole et industriel de la Broye (Freiburg) mit 50,000 Fr. Zettelausgabe, diese letztere Anstalt ist eine Art Hypothekenbank im Kleinen.“

[11]) Schumacher, Hermann: „Geschichte der deutschen Bankliteratur im 19. Jahrhundert“. Siehe „Die Entwicklung der deutschen Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert“. Festgabe zu Gustav Schmollers 70. Geburtstag. Leipzig 1908. I. Teil, Abschn. VII, S. 24. — Alfr. Landsburgh: „Die Bank“. Monatshefte. II. Sem. 1908. S. 1080.

[12]) Als Beispiel führen wir die Freiburger Hypothekenbank an. Die Notenausgabe wurde in der Generalversammlung vom 30. April 1865 mit zwei Drittel gegen ein Drittel Stimmen beschlossen.

[13]) Statuten 1900 der Spar- und Leihkasse Lyss: „Die Kasse kann sich bei andern Geldinstituten Kredite eröffnen lassen und dafür Wertschriften als Faustpfänder hinterlegen. Übersteigt diese Summe 20,000 Fr., so braucht es die Genehmigung des Präsidenten des Verwaltungsrates, von 30,000 Fr. an die des Verwaltungsrates selbst. Vergl. auch Spar- und Leihkasse Thun, Art. 18 der Statuten von 1908. „Der Verwaltungsrat kann sich für die Gesellschaft bis zur Hälfte des Aktienkapitals Kredite eröffnen lassen.“

[14]) Spar-, Leih- und Diskontokasse Aarau und Spar- und Kreditkasse Suhrental. Andere Institute nehmen im Sparmarkenverkehr auch noch kleinere Beträge an. Die Spar- und Leihkasse Thun hat seit 1905 ähnlich wie die Basler Kantonalbank das System der Hausparkasse eingeführt.

[15]) Bei den Spar- und Leihkassen Murgenthal, Escholzmatt, Löhningen sind die Spargelder bis auf 5000 Fr. limitiert. Bei der Spar- und Leihkasse Lausanne 10,000 Fr. Seit dem st. gallischen Sparkassengesetz vom Jahre 1872 ist für die st. gallischen Institute ein Maximum von 2000 Fr. geschaffen worden. In der neuen Verordnung von 1911 wurde es auf 3000 Fr. erhöht.

[16]) Spar- und Leihkasse Koppigen. Statuten von 1902. Die Verzinsung beträgt:

bei 1—2000 Fr. $3^3/_4$%,
„ 2—5000 „ $3^1/_2$%,
bei über 5000 „ $3^1/_4$%.

[17]) Vergleiche Jahresbericht 1910/11 der Spar- und Leihkasse Koppigen: „Die wirtschaftlichen Folgen des nassen Jahres 1911 haben sich in unserer landwirtschaftlichen Gegend fühlbar gemacht, indem die Rückzahlungen die Spareinlagen überstiegen haben.“

[18]) Vergl. Spar- und Leihkasse Lyss: Jahresbericht 1905/06. „Wir bitten unsere Einleger beachten zu wollen, dass Kassen, die den Grossteil ihrer Gelder auf landwirtschaftlichen Grundbesitz angelegt haben, solchen momentanen Zinsschwankungen nicht so leicht

folgen können, wie Banken, die sich hauptsächlich mit Wechseln oder sonstigen kurzfristigen Anlagen befassen, dies zu tun pflegen."

[19]) Spar- und Leihkasse Thun, Bericht 1899: „Ein nicht unwesentlicher Teil der Spareinlagen wurde bei der Erhöhung des Aktienkapitals in Aktien umgewandelt."

[20]) Bericht über Handel und Industrie in der Schweiz im Jahre 1901: „Die Sparkasse ist eine Einrichtung, um allerorts kleine Ersparnisse sammeln zu können. Es wird jedoch kein einzelnes Sparkassenguthaben über 500 Fr. behalten, sondern bei diesem Punkt angelangt, in eine Obligation umgewandelt und so fixiert. Das ist auch ein Grund, warum die Sparkasse einer solchen Bank, wenn sie eine Höhe erreicht hat, kaum mehr wachsen kann, die Sparkasse ist also vielfach als ein Sammler oder eine Vorstation des Obligationenkapitals zu betrachten."

Vergl. auch Spar- und Leihkasse Lyss, Bericht 1911/12: „Das Institut hat zum ersten Mal Kassascheine ausgegeben, und zwar gleich den andern Instituten im bernischen Seeland auf dreijährige Perioden zu 4½%. Daher haben wir fast keine neuen Einlagen auf Sparkassen zu verzeichnen, denn die Kassascheine beruhen fast alle auf Umwandlung der bisherigen Einlagen."

[21]) Aus der Statistik der Sparkassen des Kantons St. Gallen von 1852 bis 1894 herausgegeben vom Kaufm. Direktorium, zitiert nach Bericht über Handel und Industrie in der Schweiz im Jahre 1901, Seite 37.

[22]) Vergl.: „Weitere Beiträge zu einer Individualstatistik der Sparer auf Grund des Materials des Sparkassenamtes, bearbeitet vom statist. Amte der Stadt Frankfurt a. M., Frankfurt a. M. 1906.

[23]) Bericht über Handel und Industrie in der Schweiz im Jahre 1901.

[24]) Vergl. Jahresbericht 1912 der Spar- und Leihkasse Eschenz. „Die bei mittleren und kleinern Kassen zu sehenden, durch fremde Schuld veranlassten hohen Kündigungen an Obligationen und Sparkassengeldern — die Verminderung macht auf Ende 1911 für beide 1,100,000 Fr. aus —, hat die Schaffung und Bereithaltung ausserordentlich grosser Disponibilitäten verlangt.

X. Kapitel.

[1]) Motion im Baselstädtischen Grossen Rat: „Die Kantonalbank möge die Diskontierung von Buchforderungen in ihren Wirkungskreis aufnehmen." Vergl. Vortrag von Herrn Prof. Dr. J. Landmann in der Statistisch-volkswirtschaftlichen Gesellschaft in Basel. Zeitschrift für Schweiz. Recht 1914.

Ferner: Kaufmännisches Centralblatt Nr. 51. 1913.

[2]) Mangold, Dr. F.: „Die Bank in Basel". S. 57. „Der grossen Masse von Kleingewerbtreibenden hilft kein Kontokorrentkredit, sie bleibt unten; sie fürchtet sogar die Banken, und heute zeigt sich deutlich genug, dass die Bemühungen Speisers, die Unzufriedenheit einzudämmen, vergeblich waren." Darüber schreibt auch Wartmann: „Industrie und Handel in der Schweiz 1867—1880, über die Handwerkerbank in St. Gallen. „Es zeigte sich, dass der Zuspruch von Seite der Handwerker unterblieben ist, und dass der grössere Teil der Darlehen gegen Hinterlage und Bürgschaft auf festen Termin und in Kontokorrent nicht bei dem Handwerkerstand, sondern bei Handelsleuten, Fabrikanten und andern Berufsarten in und ausserhalb des Kantons angelegt würden."

[3]) Z. B. wurden von der Spar- und Leihkasse Steckborn, trotz statutarischen Verbots, an die Reichsbrauerei in Reichshofen Blankokredite im Betrage von 100,000 Mark gewährt. Frankfurter Zeitung, 29. Dezember 1913. Von der Spar- und Leihkasse Saignelégier wurden dem Bruder des Verwalters bis zumJahre 1910 Kredite von über 800,000 Fr. auf ganz unzulänglicher Basis bewilligt. („Bund". 24. Juli 1912.)

[4]) Bericht über Handel und Industrie der Schweiz im Jahre 1901. S. 42.

[5]) Vergl.: Falck, Ludwig: „Die Form des Hypothekargeschäftes bei den schweizerischen Kantonalbanken." Diss. Bern 1900. S. 208.

[6]) Z. B. wurden von der Spar- und Leihkasse Steckborn mit grossen Summen beliehen: ein Hotel in Konstanz, Häuser in Ravensburg, Bauterrains in München, ein Sanatorium am Chiemsee, eine Brauerei in Reichshofen usw. In München hatte sich die Kasse mit 1,922,520 Mark in einem Baugrund engagiert, der bereits mit 665,372 Mark in erster Hypothek beliehen war. (Frankf. Ztg. 29. Dez. 1913.)

[7]) Vergl. Spar- und Leihkasse Brugg, Jahresbericht 1902.

XI. Kapitel.

[1]) Das schweizerische Bankwesen im Jahre 1909. a. a. O. S. 442 ff. Vergl. auch Alfred Lansburgh: „Die Bank", a. a. O. S. 753.

[2]) Frankfurter Zeitung, 29. Dezember 1913.

XII. Kapitel.

[1]) Spar- und Leihkasse Huttwil. Statuten 1876.

[2]) Spar- und Leihkasse Wartau-Sevelen in Azmoos.

[3]) Ein solches Institut, das z. B. 1908 25% Dividenden ausschüttete, ist die die Vereinsbank Pegau. Es betrugen aber die eigenen Gelder circa 9% der fremden Mittel und die Reserven circa 109% des Aktienkapitals.

[4]) Spar- und Leihkasse Brugg. Jahresbericht 1907.

XIII. Kapitel.

[1]) Zu solchen Spezialgesetzen gehören die kantonalen Bankgesetze und die Gesetze über das Notenbankwesen.

[2]) England erliess schon 1817 das erste Sparkassengesetz, Frankreich folgte mit Gesetzen in den Jahren 1822 und 1835. Vergl. Schweizerische und ausländische Sparkassengesetzgebung und Sparkassenreformen. Kantonale Bernische Handels- und Gewerbekammer. Bericht Serie 13. Bern 1905.

[3]) Landmann, Dr. J.: „Bankpolitische Tagesfragen" (ein Votum gegen die Eidgenössische Hypothekenbank. Ein Votum gegen die Postsparkasse). Basel 1913.

[4]) Auch auf kantonalem Boden sind bereits schon derartige Anregungen gemacht worden: z. B. Motion von Meyer-Ruska vom 13. Oktober 1913 im zürcherischen Grossen Rat.

[5]) Vergl. Landmann, a. a. O.

Motion Scherrer-Füllemann vom 17. Juni 1910.

Jöhr, Dr. E.: „Zur Frage der Errichtung einer schweizerischen Hypothekenbank" (Sammlung „Schweiz. Zeitfragen", Heft 40. Zürich 1911, Orell Füssli). Die Schrift enthält im Anhange ein reiches Literaturverzeichnis.

Wetter, Ernst: „Zur Frage einer schweizerischen Hypothekenbank" (Zeitschrift für kaufmänn. Bildungswesen, V. Jahrgang. September 1911. Heft 9).

[6]) Landmann, a. a. O.

[7]) Eine ausführliche, erschöpfende Angabe und Kritik der gesetzlichen Massnahmen in der ersten Periode finden wir bei: Siegmund, Dr.: „Bestimmungen über das Sparkassengeschäft". Zeitschrift für Schweiz. Recht. Bd. 47. 1906. S. 546 ff.

[8]) In Basel und Bern (Gesetz vom 31. März 1847 revidiert 1861) bestanden schon früher Vorschriften über die staatliche Kontrolle und Genehmigung der Finanzinstitute, worunter jeweils auch die Sparkassen fielen, aber diese Bestimmungen wurden anlässlich der Einführung des Obligationenrechtes aufgehoben, in der Meinung, sie seien diesem Gesetze gegenüber nicht mehr gültig.

[9]) In Luzern wurde 1895 eine Motion erheblich erklärt, aber das Gesetz vom Grossen Rat verworfen.

[10]) In Zürich wurde ein Sparkassengesetz von 1896 vom Volke verworfen.

[11]) 1902 wurden im Basler Grossen Rate, anlässlich des Zusammenbruches der Basler Kreditgesellschaft und der Basler Sparkasse zwei Motionen (Jäggi, Amstein) erheblich erklärt.

[12]) 1903 wurde dem Glarner Regierungsrate der Auftrag erteilt, ein Sparkassengesetz auszuarbeiten.

[13]) Hier wurde 1905 ein Begehren nach einem Sparkassengesetz gestellt.

[14]) Im Kanton Neuenburg wurde ein Entwurf zu einem Sparkassengesetz vom 21. Oktober 1913 vom Grossen Rate an eine Kommission überwiesen.

XIV. Kapitel.

[1]) Bei der Volksbank Biel überstiegen die ungedeckten Kredite das Aktienkapital + Reserven um 1 Million Franken. Der Automobilfabrik Martini wurde bei Sicherheit von 153,000 Fr. ein Kredit bis zu 1,4 Millionen gegeben. Zur Beschaffung dieser Beträge hat

sich die Bank von den Klienten Eigenwechsel in Stücken von 10—50,000 Fr. geben lassen und hat diese dann bei andern Banken diskontiert, solche Billets wurden, bis zum Februar 1911 fällig, für etwa 3,67 Millionen Fr. in Umlauf gesetzt.

[2]) Vergl. Hans Bächler: „Die Pflichten der Verwaltungsräte und Aufsichtsorgane von Aktiengesellschaften". Schweiz. Kaufm. Zentralblatt vom 16. August 1912. Nr. 33—36.

In derselben Zeitung : „Staatliche Kontrolle der Aktiengesellschaften". Nr. 12 und 13. 1913.

Zimmermann, Dr.: „Über die Pflichten der Kontrollstelle der Aktiengesellschaften." Neue Zürcher Zeitung Nr. 935 und 941. 1913.

Töndury-Gieré, Dr. H.: „Die Organisation der Rechnungsprüfung bei Aktiengesellschaften" (Zürich 1912).

Keller-Huguenin, Dr.: „Die Organisation der Rechnungsprüfung bei den schweizerischen Aktiengesellschaften".

Die zwei letzten Abhandlungen sind in der Schweizerischen Zeitschrift für kaufmännisches Bildungswesen, 6. Jahrgang 1912, Nr. 1, S. 205 ff, erschienen.

Praktisch stellen sich die Verhältnisse bei uns so, dass die Kontrollstellen nur eine rein kalkulatorische Prüfung abnehmen. Viel mehr kann man auch nicht verlangen bei der geringen Zahl der Revisoren, bei der kurzen Revisionszeit und bei der geringen Entschädigung. Vergl. auch die Gerichtspraxis. Amtliche Sammlung des Bundesgerichts, Bd. 34, II. Teil.

[3]) Vergl. hierzu die kulturhistorisch interessanten Ausführungen Gottfried Kellers in „Martin Salander".

[4]) Vorschläge zur Verstaatlichung des Sparkassenwesens gehen schon auf den Anfang zurück. Nach Ed. Sulzer sollte das Sparkassenwesen schweizerische Staatssache sein; jeder Einleger erhält 3% Zins, das Geld wird mit 4% auf Hypotheken ausgeliehen. Das Maximum des Guthabens beträgt 300 Gulden. Niemand soll heiraten dürfen, der nicht 300 Gulden auf der Sparkasse hat. Das Kapital hat folgende Privilegien: 1. unaufkündbar, 2. steuerfrei, 3. geschützt vor Zwangsliquidation.

[5]) Der Gesetzesentwurf über Errichtung der Postsparkasse wird in der nächsten Session vom Ständerate beraten werden.

[6]) Zur Aufsichtsfrage vergl. folgende Literatur:

Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen. Nr. 5. Berlin, 10. Mai 1913.

Schulte: „Das Bankwesen Grossbritanniens " in Schmollers Jahrbüchern. 1910. III. S. 293.

Jaffé, E. „Das englische Bankwesen". S. 288. Leipzig 1905.

Buchwald, B.: „Die Technik des Bankbetriebes". 7. Aufl. 1912. S. 445.

Rieser: „Die deutschen Grossbanken". 4. Aufl. 1912.

Weber a. a. O.

Schumacher a. a. O.

[7]) Beim Crédit mobilier war die staatliche Kontrolle weitgehender als die, welche z. B. Adolf Wagner unter dem Einfluss der Krisis von 1900 für die deutschen Banken forderte (Reichs-Kontrollamt).

[8]) Dubois, L.: „Die Bankgesetzgebung des Bundes im Lichte der Praxis". Drei Vorträge, gehalten in Basel. Basler Nachrichten Nr. 85 und 87 vom 19. bezw. 20. Februar 1914. Vergl. Motion Affolter in der Sitzung des Nationalrates vom 30. Januar 1914.

Curriculum vitae.

Ich, Willy Jenne von Basel, wurde am 20. Juli 1888 in Basel geboren, als Sohn des Heinrich Jenne†, Schuhmachermeister und der Maria Magdalena geb. Hiss†.

Ich besuchte die Primarschule, die untere und obere Realschule meiner Vaterstadt und erwarb mir im Herbst 1907 das Zeugnis der Reife.

Darauf widmete ich mich dem Studium der Mathematik und der Naturwissenschaften an der Universität Basel.

Im Sommer 1910 bestand ich die Prüfung für Kandidaten des Lehramtes auf der mittleren Schulstufe, worauf ich vikariatsweise längere Lehraufträge an der Sekundarschule und obern Realschule erhielt.

Während der folgenden 2 Jahre (1911—1913) war ich an der untern Realschule tätig.

Im Frühjahr 1913 trat ich vom Lehramte zurück, um mich ausschliesslich nationalökonomischen, staatsrechtlichen und geographischen Studien, die ich seit 1910 betrieb, zu widmen.

Die vorliegende Arbeit, die anlässlich der Schweiz. Landesausstellung in Bern erschienen ist, entstand auf Veranlassung meines Lehrers Herrn Prof. Dr. *Jul. Landmann.*

Mit aufrichtigen Gefühlen des Dankes nenne ich meine verehrten Lehrer, die Herren Professoren resp. Dozenten: *Landmann, Kozak†, Michels, Bauer, Ruck, Braun, Wieland, Zschokke, Kinkelin†, Fueter, A. Hagenbach, Fischer†, Joël, Heman, Flatt, Bächtold.*

Schweizerische Spar- und Leihkassen —

Prozentuale Gliederung der Aktiva.
Structure en pourcentage de l'actif.

DARLEHEN AN GEMEINDEN; IMMOBILIEN U. MOBILIEN; NICHT EINBEZ. KAPITAL U. DIV.
PRÊTS AUX COMMUNES; IMMEUBLES ET MOBILIER; CAPITAL NON VERSÉ ET DIVERS

HYPOTHEKARANLAGEN
CRÉANCES HYPOTHÉCAIRES

EFFEKTEN U. KONSORTIALBETEILIGUNGEN
FONDS PUBLICS ET PARTICIPATIONS FINANCIÈRES

VORSCHÜSSE AUF TERMIN
PRÊTS À TERME

KONTOKORRENT – DEBITOREN
COMPTES-COURANTS DÉBITEURS

LOMBARDVORSCHÜSSE U. REPORTS
AVANCES SUR NANTISSEMENT ET REPORTS

WECHSELPORTEFEUILLE
EFFETS DE CHANGE

KORRESPONDENTEN – DEBITOREN
CORRESPONDANTS DÉBITEURS

KASSA U. GIROGUTHABEN
CAISSE, COMPTES DE VIREMENTS ET CHÈQUES

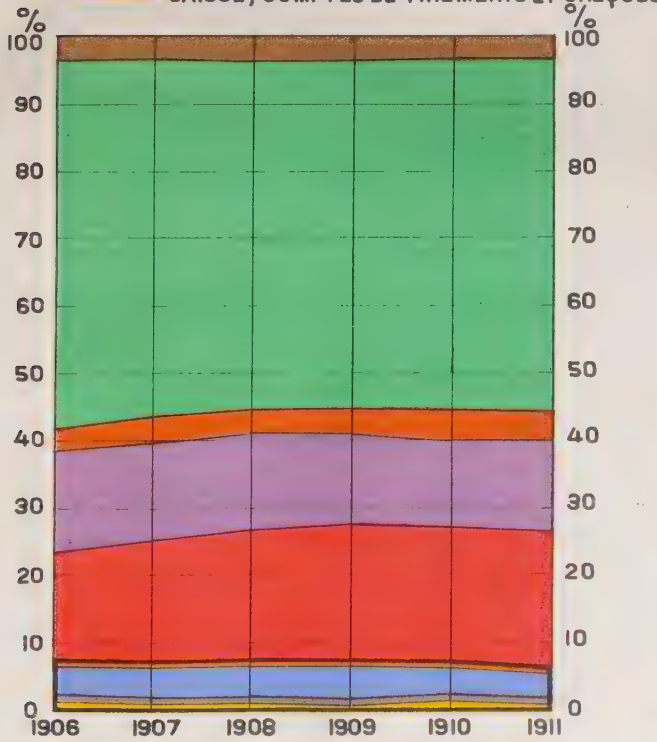

Prozentuale Gliederung der fremden Gelder
Structure en pourcentage des fonds n'appartenant pas à la banque.

SPARKASSAEINLAGEN
DÉPÔTS EN CAISSE D'ÉPARGNE

OBLIGATIONEN U. DEPOSITEN
OBLIGATIONS ET DÉPÔTS EN COMPTE-COURANT

KONTOKORRENT-KREDITOREN
COMPTES COURANTS – CRÉANCIERS

CHECK u. GIRORECHNUNGEN UND KORRESPONDENTEN – KREDITOREN
COMPTES DE CHÈQUES ET DE VIREMENTS ET CORRESPONDANTS CRÉANCIERS

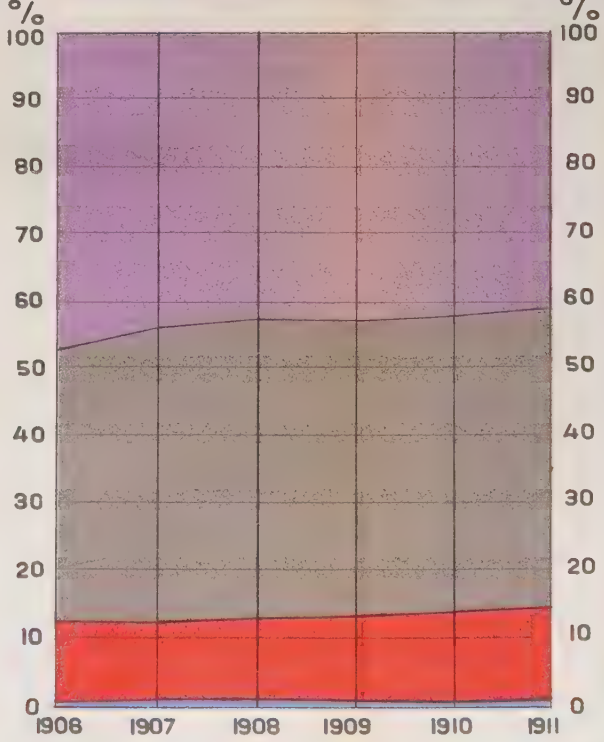

LEICHT GREIFBARE MITTEL

Caisses suisses d'épargne et de prêts.

Gliederung der Aktiva.
Structure de l'actif.

DARLEHEN AN GEMEINDEN; IMMOBILIEN UND MOBILIEN; NICHT EINBEZAHLTES KAP. U. DIV.
PRÊTS AUX COMMUNES; IMMEUBLES ET MOBILIER; CAPITAL NON VERSÉ ET DIVERS

HYPOTHEKARANLAGEN
CRÉANCES HYPOTHÉCAIRES

EFFEKTEN U. KONSORTIALBETEILIGUNGEN
FONDS PUBLICS ET PARTICIPATIONS FINANCIÈRES

VORSCHÜSSE AUF TERMIN
PRÊTS À TERME

KONTOKORRENT-DEBITOREN
COMPTES-COURANTS DÉBITEURS

LOMBARDVORSCHÜSSE UND REPORTS
AVANCES SUR NANTISSEMENT ET REPORTS

WECHSELPORTEFEUILLE
EFFETS DE CHANGE

KORRESPONDENTEN-DEBITOREN
CORRESPONDANTS-DÉBITEURS

KASSA U. GIROGUTHABEN
CAISSE, COMPTES DE VIREMENTS ET CHÈQUES

Gliederung der Passiva.
Structure du passif.

SONSTIGE VERBINDLICHKEITEN
AUTRES ENGAGEMENTS

SPARKASSAEINLAGEN
DÉPÔTS EN CAISSE D'ÉPARGNE

OBLIGATIONEN UND DEPOSITEN
OBLIGATIONS ET DÉPÔTS EN COMPTE-COURANT

KONTOKORRENT - KREDITOREN
COMPTES COURANTS CRÉANCIERS

CHECK UND GIROREKHNUNGEN
UND KORRESPONDENTEN-KREDITOREN
COMPTES DE CHÈQUES ET DE VIREMENTS
ET CORRESPONDANTS - CRÉANCIERS

RESERVEN
RÉSERVES

NOMINALKAPITAL
CAPITAL NOMINAL

} EIGENE MITTEL
MOYENS PROPRES

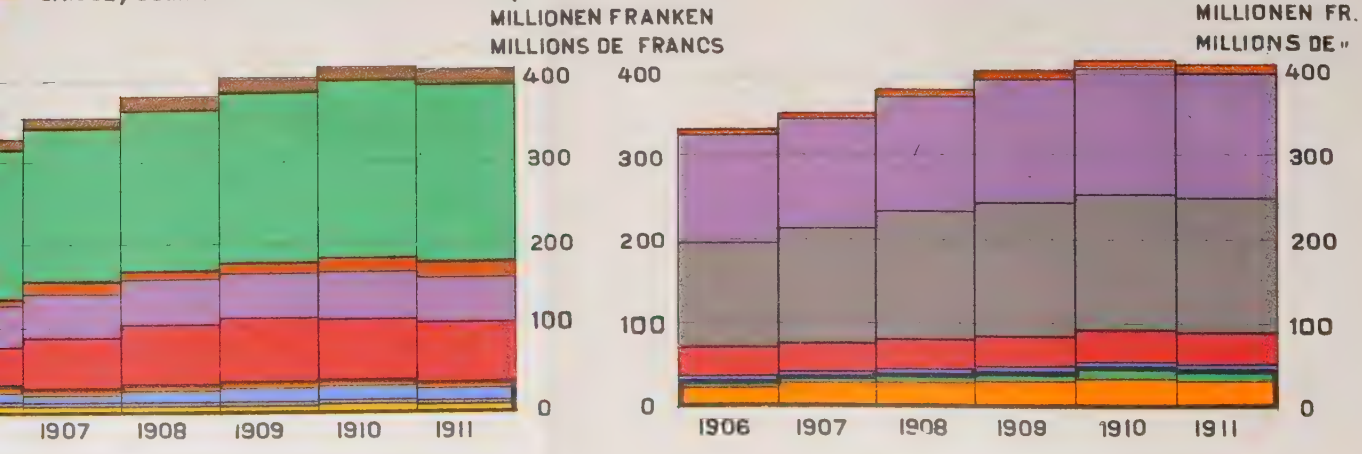

CAPITAUX FACILEMENT RÉALISABLES

Statistisches Bureau d. Schweiz. Nationalbank.
Bureau de statistique de la Banque Nationale Suisse.

Schweizerische Spar- und Leihkassen —

Liquidität: DIE LEICHTGREIFBAREN MITTEL UND DIE EIGENEN GELDER IN PROZENTEN DER FREMDEN GELDER UND SONSTIGEN VERBINDLICHKEITEN.

Liquidité: POURCENTAGE DES CAPITAUX FACILEMENT RÉALISABLES ET DES MOYENS PROPRES COMPARÉS AUX FONDS N'APPARTENANT PAS À LA BANQUE ET AUX AUTRES ENGAGEMENTS.

Von je 100 Fr. Bruttoe

Sur chaque 100 frcs. du b

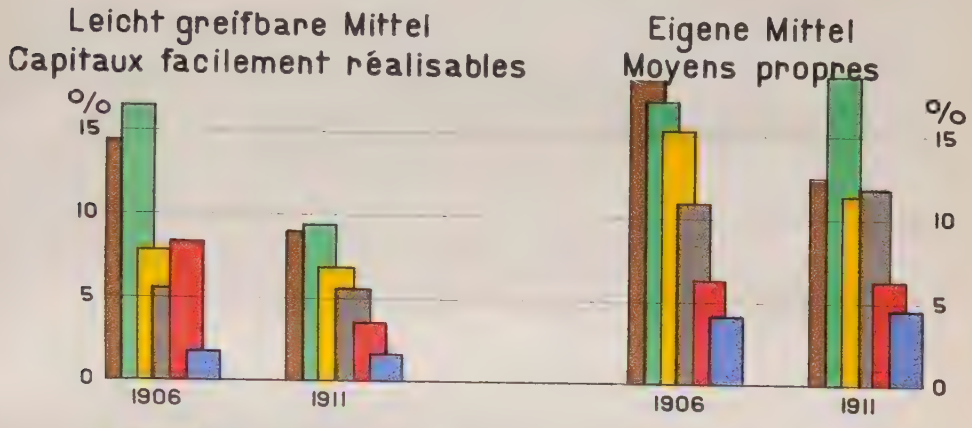

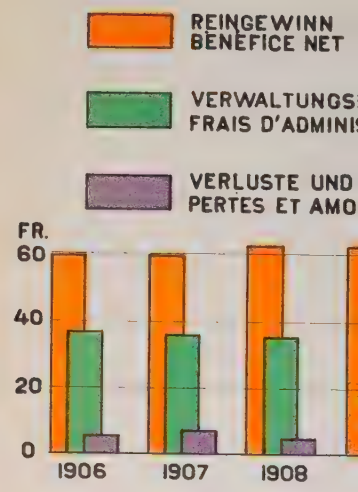

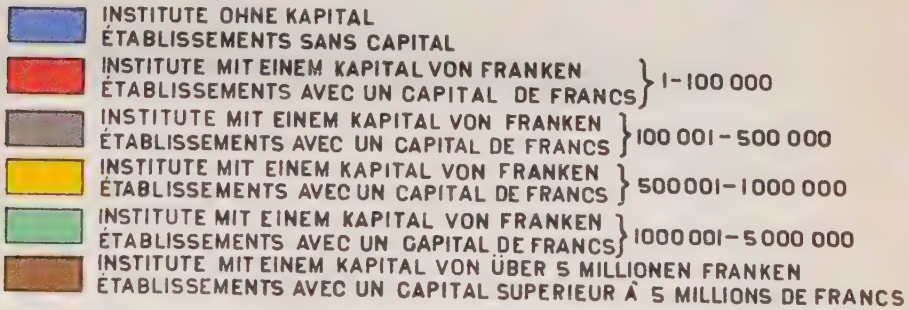

Glieder

Struct

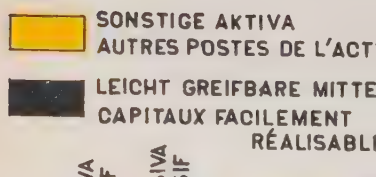

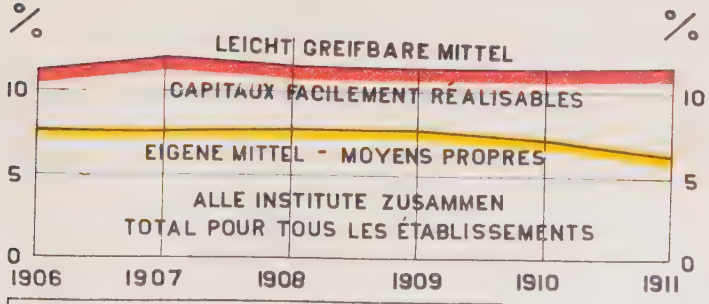

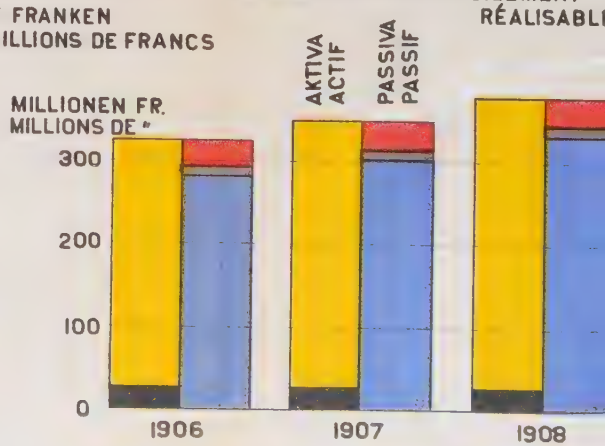

Statistisches Bureau d. Schweiz. Nationalbank.
Bureau de statistique de la Banque Nationale Suisse.

Caisses suisses d'épargne et de prêts.

winn entfallen auf:
néfice brut il revient à :

STEN UND STEUERN
RATION ET IMPÔTS

OSCHREIBUNGEN
ISSEMENTS

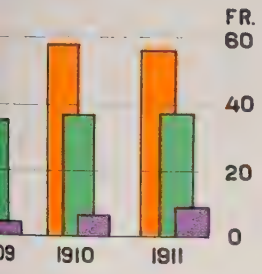

ng der Bilanz.
re du bilan.

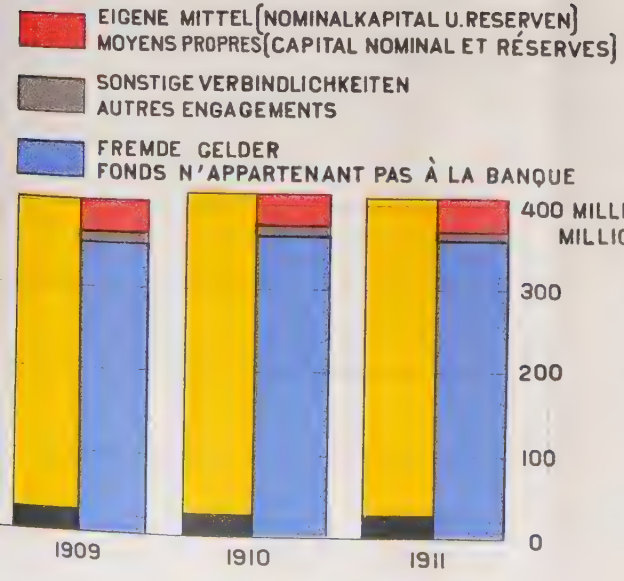

Verhältnis des Ertrags zum werbenden Kapital.
Proportion entre le bénéfice et le capital productif.

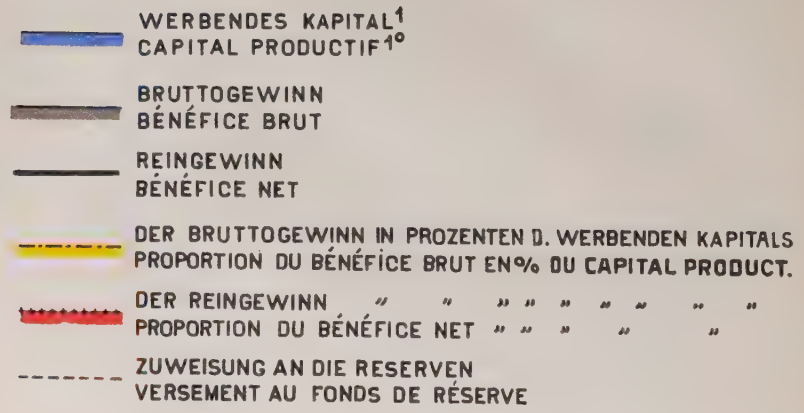

1 DAS IM JAHRESDURCHSCHNITT GEWINNBERECHTIGTE KAPITAL ZUSAMMEN MIT DEN RESERVEN AM JAHRESANFANG U. DEM GEWINNSALDO VOM VORJAHR.

1° MONTANT DES RÉSERVES AU COMMENCEMENT DE L'ANNÉE ET DU SOLDE DU COMPTE DE PROFITS ET PERTES REPORTÉ DE L'ANNÉE PRÉCÉDENTE, AJOUTÉ À LA MOYENNE ANNUELLE DU CAPITAL AVEC DROIT AU BÉNÉFICE.

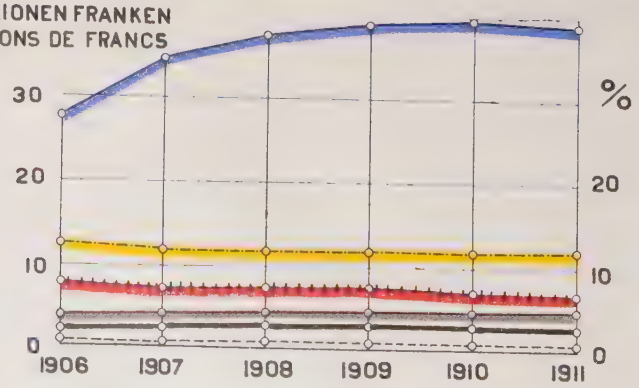

Schweizerische Spar- und Leihkassen –

Prozentuale Gliederung der Aktiva.
Structure en pourcentage de l'actif.

St

ENDE FIN 1906 ENDE FIN 1911

Institute ohne Kapital

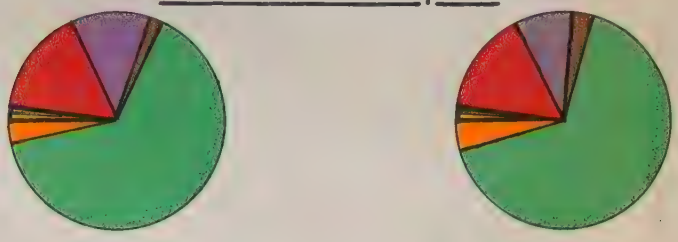

Institute mit einem Kapital von
1 – 100000 FRANKEN

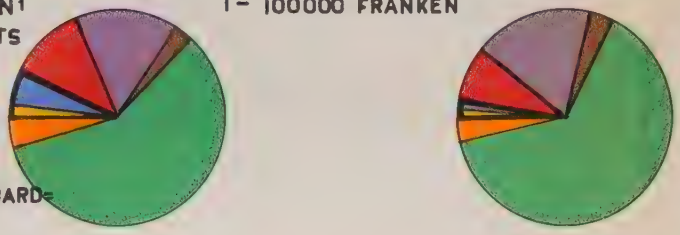

Institute mit einem Kapital von
100001 – 500000 FRANKEN

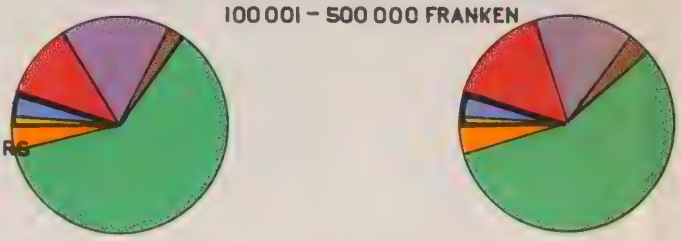

Institute mit einem Kapital von
500001 – 1000000 FRANKEN

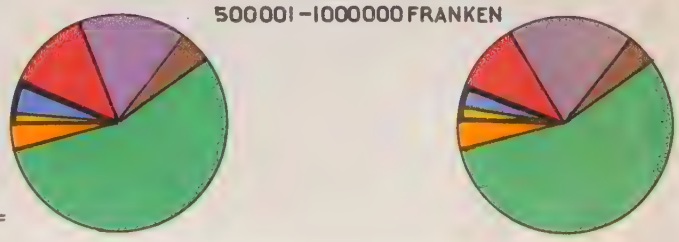

Institute mit einem Kapital von
1000001 – 5000000 FRANKEN

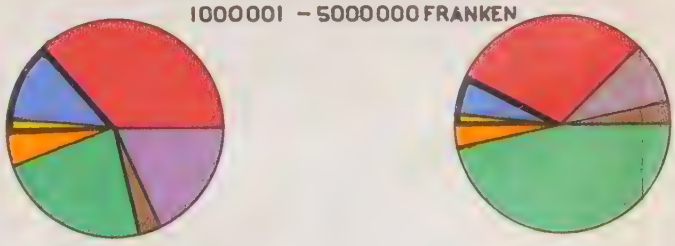

Institute mit einem Kapital von
ÜBER 5000000 FRANKEN

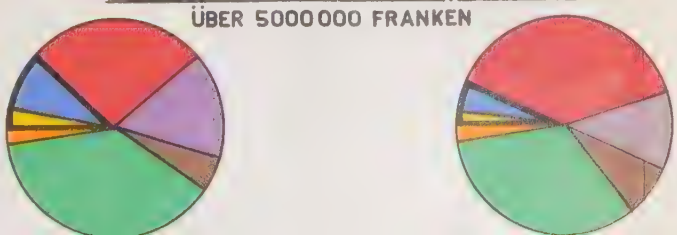

KASSA, GIROGUTHABEN UND KORRESPONDENTEN – DEBITOREN[1]
CAISSE, COMPTES DE VIREMENTS ET CHÈQUES, ET CORRESPONDANTS – DÉBITEURS [1°]

WECHSELPORTEFEUILLE, LOMBARDVORSCHÜSSE UND REPORTS[1]
EFFETS DE CHANGE, AVANCES SUR NANTISSEMENT ET REPORTS [1°]

KONTOKORRENT – DEBITOREN
COMPTES-COURANTS DÉBITEURS

VORSCHÜSSE AUF TERMIN
PRÊTS À TERME

EFFEKTEN UND KONSORTIALBETEILIGUNGEN
FONDS PUBLICS ET PARTICIPATIONS FINANCIÈRES

HYPOTHEKARANLAGEN
CRÉANCES HYPOTHÉCAIRES

DARLEHEN AN GEMEINDEN; IMMOBILIEN, MOBILIEN; NICHT EINBEZAHLTES KAPITAL U. DIV.
PRÊTS AUX COMMUNES; IMMEUBLES, MOBILIER; CAPITAL NON VERSÉ ET DIVERS

[1] LEICHT GREIFBARE MITTEL
[1°] CAPITAUX FACILEMENT RÉALISABLES

Caisses suisses d'épargne et de prêts.

Prozentuale Gliederung der fremden Gelder.
ucture en pourcentage des fonds n'appartenant pas à la banque.

ENDE 1906 | ENDE 1911

Établissements sans capital

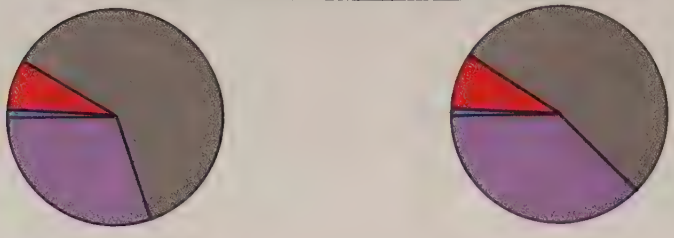

Établissements avec un capital de
1 - 100000 FRANCS

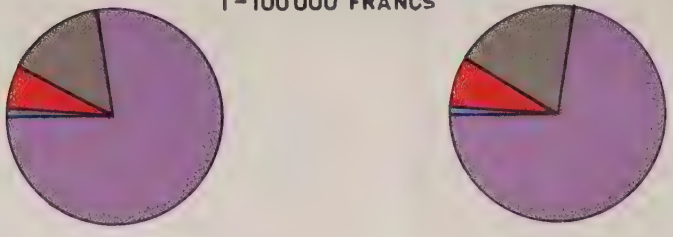

Établissements avec un capital de
100001 - 500000 FRANCS

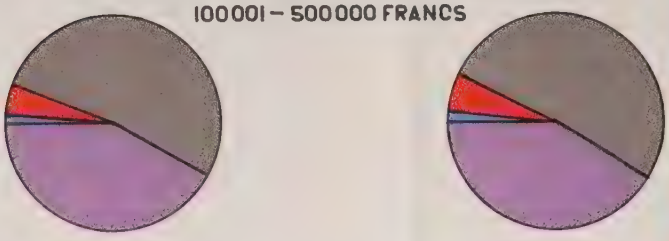

Établissements avec un capital de
500001 - 1000000 FRANCS

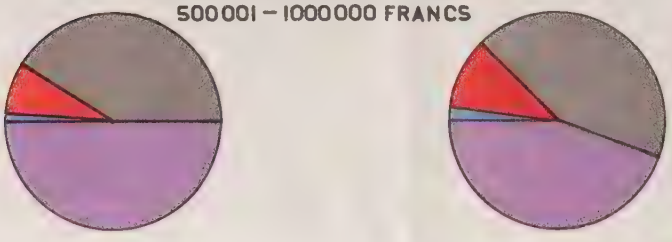

Établissements avec un capital de
1000001 - 5000000 FRANCS

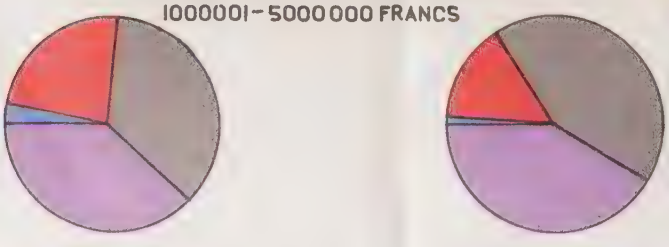

Établissements avec un capital
SUPÉRIEUR À 5000000 FRANCS

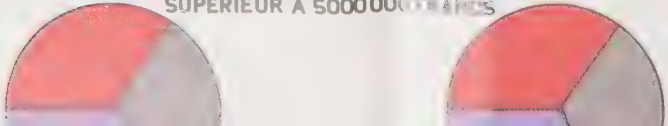

CHECK U. GIRORECHNUNGEN U. KORRESPONDENTEN - KREDITOREN
COMPTES DE CHÈQUES ET DE VIREMENTS ET CORRESPONDANTS CRÉANCIERS

KONTOKORRENT - KREDITOREN
COMPTES-COURANTS-CRÉANCIERS

OBLIGATIONEN U. DEPOSITEN
OBLIGATIONS ET DÉPÔTS EN COMPTE - COURANT

SPARKASSAEINLAGEN
DÉPÔTS EN CAISSE D'ÉPARGNE